

Open Publishing LMU

Wolfgang Lent

Medienrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Wolfgang Lent

Medienrecht für Buchwissenschaftler
Studienbuch

Medienrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch

von

Dr. Wolfgang Lent

Open Publishing LMU

Mit Open Publishing LMU unterstützt die Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU dabei, ihre Forschungsergebnisse parallel gedruckt und digital zu veröffentlichen.

Text © Wolfgang Lent 2019

Erstveröffentlichung 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.dnb.de>



Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Herstellung über:

readbox unipress

in der readbox publishing GmbH

Am Hawerkamp 31

48155 Münster

<http://unipress.readbox.net>

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:

<https://dx.doi.org/10.5282/ubm/epub.57981>

978-3-95925-102-0 (Druckausgabe)

978-3-95925-103-7 (elektronische Version)

Vorwort

Bücher und Recht stehen in einem vielschichtigen Spannungsverhältnis, das zahlreiche Fragen aufwirft: Darf eine Schriftstellerin andere Menschen als Vorlage für ihre Romanfiguren verwenden? Kann ein Sachbuchautor einen Korruptionsverdacht äußern, obwohl ihm keine schlüssigen Beweise vorliegen? Welche Jugendschutzvorgaben gelten für E-Books? Und was ist mit Büchern, die gleiche oder ähnliche Titel tragen – ist das zulässig? Das Studienbuch gibt eine Einführung in diese interessanten Themen. Zugleich soll es Recherchen für die buchwissenschaftliche Bachelor- und Masterarbeit erleichtern. Ausgenommen sind dabei urheberrechtliche Aspekte; sie werden im Parallelwerk „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“ behandelt.

Bei der Darstellung des breitgefächerten Stoffs ist eine doppelte Schwierigkeit zu bewältigen: Einerseits kann, anders als bei Lehrbüchern für Jurastudierende, kein Rückgriff auf rechtliches Vorwissen aus anderen Lehrveranstaltungen erfolgen. Auch kann und soll die für das Jurastudium erforderliche Stoffdurchdringung nicht geleistet werden. Andererseits soll das Studienbuch auch keine Anwendungshilfen vermitteln. Ein vollständiger Verzicht auf die Erörterung allgemeiner Grundlagen, streitiger Meinungen und ungeklärter Fragen würde dem Anspruch der Buchwissenschaft nicht gerecht werden. Daher wird zwar eine vereinfachte Darstellungsform für Studierende ohne juristische Vorkenntnisse gewählt. Zugleich erfolgen aber viele Verweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung, um eine Vertiefung und Reflexion zu ermöglichen.

Das Buch basiert auf einem Studienskript, das der Verfasser erstmals für die Lehrveranstaltung der Münchner Buchwissenschaft im Wintersemester 2005/06 erstellt und seitdem mehrfach aktualisiert und überarbeitet hat. Es gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder. Hinweise und Anregungen sind willkommen (an: wolfgang.lent@lmu.de).

Im Idealfall entsteht beim Lesen auch ein Gespür für Rechtsprobleme, die sich bei einer späteren beruflichen Tätigkeit in der Bücherwelt stellen können. Das Studienbuch selbst dient aber nur dem Studium der Buchwissenschaft. Es bietet keine Grundlage für die Beurteilung konkreter Rechtsfragen. Hier muss immer eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erfolgen.

München,
im August 2018

Wolfgang Lent

Inhaltsübersicht

1	Einführung.....	1
2	Grundlagen des internationalen und nationalen Medienrechts.....	13
3	Bücher und Persönlichkeitsrechte.....	67
4	Bücher und Jugendmedienschutz.....	137
5	Markenrecht (insbes. Buchtitelschutz).....	161
6	Kartellrecht (insbes. Buchpreisbindung).....	175
7	Lauterkeitsrecht (insbes. Buchwerbung).....	183

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	XV
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
1 Einführung.....	1
1.1 Bücher und Recht.....	1
1.2 Historische Entwicklungslinien.....	3
1.2.1 Meinungs- und Pressefreiheit.....	3
1.2.1.1 Antike und Mittelalter.....	3
1.2.1.2 Erfindung des Buchdrucks.....	3
1.2.1.3 Presserecht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert.....	4
1.2.2 Schutz der Persönlichkeit als Begrenzung der Publikationsfreiheiten.....	7
1.2.3 Bücher und Jugendmedienschutz.....	8
1.2.4 Bücher im wirtschaftlichen Wettbewerb: Titelschutz, Buchwerbung und Preisbindung.....	11
2 Grundlagen des internationalen und nationalen Medienrechts.....	13
2.1 Überblick.....	13
2.2 Medienverfassungsrecht.....	15
2.2.1 Meinungsfreiheit.....	15
2.2.1.1 Grundsatz: Vermutung für die Freiheit der Rede.....	15
2.2.1.2 Auslegung von Meinungsäußerungen.....	16
2.2.1.3 Werturteile und Tatsachenbehauptungen.....	18
2.2.1.4 Sonderfälle: Gemischte Äußerungen, Fragen und verdeckte Äußerungen.....	19
2.2.1.5 Güterabwägung und Zensurverbot.....	20
2.2.2 Informationsfreiheit.....	22
2.2.3 Pressefreiheit.....	24
2.2.4 Kunstfreiheit.....	28
2.2.5 Wissenschaftsfreiheit.....	31
2.2.6 Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	33
2.2.7 Weitere Grundrechte.....	35
2.3 Einfachgesetzliche Regelungen.....	39
2.3.1 Überblick.....	39
2.3.1.1 Zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Medienvorschriften.....	40
2.3.1.2 Gesetzgebungskompetenzen von Europäischer Union, Bund und Ländern.....	41
2.3.1.3 Druckwerke, Trägermedien und Telemedien.....	42
2.3.2 Zulassungsfreiheit von Buchpublikationen.....	43
2.3.3 Allgemeine Sorgfaltspflichten bei der Publikation von Büchern.....	44

3.3	Abwägung	92
3.3.1	Überblick.....	92
3.3.2	Nicht-fiktionale Buchpublikationen.....	93
3.3.2.1	Buchtexte: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit	93
3.3.2.2	Buchcover und Bildteile: In der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten.....	94
3.3.2.2.1	Einwilligung des Abgebildeten.....	95
3.3.2.2.2	Keine Einwilligung bei Bildern zum Zeitgeschehen	95
3.3.2.2.3	Keine Einwilligung bei Bildern mit Menschen als Beiwerk	99
3.3.2.2.4	Keine Einwilligung bei Bildern von Versammlungsteilnehmern	99
3.3.2.2.5	Keine Einwilligung bei Bildern für Zwecke der Fahndung und Wissenschaft.....	100
3.3.2.3	Öffentliches Informationsinteresse an einer Buchpublikation.....	101
3.3.2.4	Besondere publizistische Sorgfaltspflichten bei einer Buchpublikation.....	103
3.3.2.4.1	Überblick	103
3.3.2.4.2	Pflicht zur Recherche	104
3.3.2.4.3	Wahrheitspflicht.....	105
3.3.2.4.4	Vollständigkeitsgebot.....	106
3.3.2.4.5	Stellungnahme des Betroffenen	106
3.3.2.4.6	Anonymisierung des Betroffenen	107
3.3.2.4.7	Äußerungen über Kinder und Jugendliche.....	107
3.3.2.4.8	Wiedergabe von Äußerungen Dritter	108
3.3.2.4.9	Darstellung von Gesetzesverstößen und Verdächtigungen.....	109
3.3.2.4.10	Bezugnahme auf Vorveröffentlichungen.....	111
3.3.2.4.11	Publikation rechtswidrig erlangter Informationen	113
3.3.2.4.12	Vergleich und Kritik.....	114
3.3.2.4.13	Vorverhalten des Betroffenen	115
3.3.3	Fiktionale Buchpublikationen	116
3.3.3.1	Vermutung für die Fiktionalität	116
3.3.3.2	Romane, Erzählungen und andere fiktionale Literatur	116
3.3.3.3	Fiktionale Abbildungen in Graphic Novels, Comics und anderer Bildliteratur	118
3.3.3.4	Einzelne Abwägungskriterien.....	119
3.3.3.4.1	Zeitgeschichtlicher Bekanntheitsgrad des Betroffenen	119
3.3.3.4.2	Sphäre der fiktionalen Schilderung	119
3.3.3.4.3	Schilderungen von Kindern und Jugendlichen	120

	3.3.3.4.4 Besonderheiten bei Satire und Karikatur.....	120
	3.3.3.4.5 Disclaimer.....	122
3.4	Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen	122
3.4.1	Überblick.....	122
3.4.2	Unterlassungsanspruch.....	123
3.4.2.1	Geschütztes Recht des Anspruchstellers	124
3.4.2.2	Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner.....	124
3.4.2.3	Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr	127
3.4.2.4	Rechtsfolge	128
3.4.3	Beseitigungsanspruch.....	128
3.4.3.1	Geschütztes Recht; Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptung.....	129
3.4.3.2	Fortwirkende Rechtsverletzung.....	129
3.4.3.3	Rechtsfolge	129
3.4.3.3.1	Berichtigung	130
3.4.3.3.2	Rückruf	130
3.4.3.3.3	Weitere Beseitigungsformen	130
3.4.4	Schadensersatzanspruch.....	131
3.4.4.1	Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung	132
3.4.4.2	Verschulden des Anspruchsgegners	133
3.4.4.3	Schaden des Anspruchstellers.....	133
3.4.4.3.1	Materieller Schaden.....	134
3.4.4.3.2	Immaterieller Schaden.....	134
3.4.4.4	Rechtsfolge	135
4	Bücher und Jugendmedienschutz	137
4.1	Überblick.....	137
4.1.1	Schutzziel	137
4.1.2	Gesetzliche Regelungen	138
4.1.3	Mehrstufiges Schutzsystem.....	139
4.2	Schwer jugendgefährdende Bücher (Gesetzliche Verbote).....	141
4.2.1	Straftatbestände	141
4.2.1.1	Volksverhetzung.....	142
4.2.1.2	Gewaltdarstellung	143
4.2.1.3	Pornografie	143
4.2.2	Weitere Verbotstatbestände	144
4.3	Sonstige jugendgefährdende Bücher (Verbote durch Indizierung)	146
4.4	Abwägung mit den Publikationsfreiheiten	149
4.4.1	Nicht-fiktionale Buchpublikationen.....	149
4.4.2	Fiktionale Buchpublikationen	150
4.4.3	Fälle von geringer Bedeutung.....	153
4.5	Rechtsfolgen.....	154

4.5.1	Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote	154
4.5.2	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbote	156
4.5.3	Aufhebung der Verbote: Streichung aus der Indexliste	157
5	Markenrecht (insbes. Buchtitelschutz)	161
5.1	Überblick	161
5.2	Titelschutzfähiges Werk	163
5.3	Unterscheidungskraft oder überragende Verkehrsgeltung des Titels	164
5.4	Nutzung des Buchtitels im geschäftlichen Verkehr	166
5.5	Verwechslungsgefahr, Ausnutzung oder Beeinträchtigung von Titeln	167
5.5.1	Verwechslungsgefahr	167
5.5.2	Ausnutzung oder Beeinträchtigung bekannter Buchtitel	168
5.6	Rechtekollisionen	169
5.6.1	Prioritätsprinzip bei der Kollision mehrerer Schutzrechte	169
5.6.2	Medienprivilegien (Beschränkung von Schutzrechten)	170
5.6.2.1	Nicht-fiktionale Publikationen	170
5.6.2.2	Fiktionale Publikationen	172
5.7	Rechtsfolgen von Titelschutzverletzungen	173
6	Kartellrecht (insbes. Buchpreisbindung)	175
6.1	Überblick	175
6.2	Zweck der Buchpreisbindung	176
6.3	Voraussetzungen der Buchpreisbindung	176
6.4	Preisbindung bei Buchverkäufen	178
6.5	Preisbindungsausnahmen und Aufhebung der Preisbindung	180
6.6	Rechtsfolgen von Preisbindungsverstößen	182
7	Lauterkeitsrecht (insbes. Buchwerbung)	183
7.1	Überblick	183
7.2	„Schwarze Liste“	185
7.3	Irreführende Buchwerbung	186
7.3.1	Irreführende Handlungen, Vorenthalten von Informationen	186
7.3.2	Angaben zu wesentlichen Merkmalen von Büchern	187
7.3.3	Buchpreisangaben, Werbegeschenke und Gewinnspiele	189
7.4	Verbot der Schleichwerbung in Büchern	190
7.5	Rechtsbruch	192
7.6	Rechtsfolgen von unlauteren geschäftlichen Handlungen	193
	Sachverzeichnis	195

Literaturverzeichnis

- Alpmann, Josef A./Krüger, Rolf/Wüstenbecker, Horst, Alpmann Brockhaus Studienlexikon Recht, München, 4. Aufl. 2014
- Beater, Axel, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, S.602
- Beater, Axel, Medienrecht als eigenständiges Rechtsgebiet, JZ 2005, S.822
- Beater, Axel, Bildinformationen im Medienrecht, AfP 2005, S.133
- Beater, Axel, Sprachinformationen im Medienrecht, AfP 2005, S.227
- v. Becker, Bernhard, Überlegungen zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, AfP 2001, S.466
- v.Becker, Bernhard, Neue Tendenzen im Titelschutz. Folgerungen aus der Entscheidung „Winnetous Rückkehr“, AfP 2004, S.25
- Binder, Reinhart/Vesting, Thomas, Rundfunkrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2018
- Bochmann, Corinna/Staufner, Walter, Vom „Negerkönig“ zum „Südseekönig“ zum ...? Politische Korrektheit in Kinderbüchern, BPjM-Aktuell 2/2013, S.3
- Born, Christian, Gen-Milch und Goodwill - Äußerungsrechtlicher Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, AfP 2005, S.110
- Bogedain, Clemens, „Mein Kampf“, der „Mythus des 20. Jahrhunderts“ und die „Goebbels-Tagebücher“: Werke früherer NS-Größen im Spannungsfeld von Strafrecht, Urheberrecht und künftiger Gemeinfreiheit, ZUM 2015, 205
- Branahl, Udo, Medienrecht, Lehrbuch, Wiesbaden, 7. Aufl. 2013
- Brost, Lucas, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Eine Systematisierung der zivilrechtlichen Ansprüche, AfP 2015, S.510
- Brost, Lucas, Privilegierte Quellen im Medienrecht – zwischen Aktualitätsdruck und Persönlichkeitsschutz, ZUM 2017, S.816
- Brost, Lucas/Conrad, Christian, Anonymitätsschutz in der Sozialsphäre, AfP 2017, S.286
- Bullinger, Martin, Von presseferner zu pressenaher Rundfunkfreiheit, JZ 2006, S.1137
- Bünnigmann, Kathrin, Polizeifestigkeit im Presserecht, JuS 2016, S.894
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Jugendmedienschutz. Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Bonn, 2016 (zit. als BPjM, Aufgaben)
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Wegweiser Jugendmedienschutz. Ein Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland, Bonn, 2016 (zit als: BPjM, Wegweiser Jugendmedienschutz)
- Cammareri, Raffael, Die Bedeutung der EMRK und der Urteile des EGMR für die nationalen Gerichte, JuS 2016, S.791
- Creifelds, Carl (Begr.), Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, München, 22. Aufl. 2017
- Cronemeyer, Patricia, Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht in der gerichtlichen Praxis, AfP 2014, S.111

- Damm, Renate/Rehbock, Klaus, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, München, 3.Aufl. 2008
- Degenhart, Christoph, Anmerkung zu BVerfG, NJW 1994, S.2943 - Soldaten sind Mörder, NJW 2017, S.3071
- Deutsch, Askan, Neues zum Titelschutz, GRUR 2013, S.113
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München, 5.Aufl. 2015
- Eidenmüller, Horst, Der unliebsame Kritiker: Theaterkritik und Schmähkritik, NJW 1991, S.1439
- Eifert, Martin, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, Jura 2015, S.1181
- Fechner, Frank, Medienrecht, Lehrbuch, Stuttgart, 18. Aufl. 2017
- Fezer, Karl-Heinz, Die Verfassungsnähe der Buchpreisbindung, GRUR 1988, S.185
- Ferreau, Frederik, Rundfunkbegriff und Rundfunkregulierung – Revision erforderlich?, ZUM 2017, S.632
- Foerste, Ulrich, Die Produkthaftung für Druckwerke NJW 1991, S.1433
- Fornasier, Matteo/Frey, Anna-Miriam, Geldersatz für Persönlichkeitseingriffe durch Werke der Kunst, AfP 2009, S.110
- Frank, Martin, Zur Medienfreiheit der wissenschaftlichen Fachzeitschriften, NJW 1983, S.1172
- Frenzel, Eike Michael, Von Josefine Mutzenbacher zu American Psycho. Das Jugendschutzgesetz 2002 und das Ende des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte ? AfP 2002, S.191
- Fromm, Rainer, Fleisch!! Frauen!! Kraft!! Zerstörung!! Blut!! Zur Entwicklung bei gewalthaltigen Comics, BPJM-Aktuell 3/2009, S.3
- Geis, Max-Emanuel, Josefine Mutzenbacher und die Kontrolle der Verwaltung, NVwZ 1992, S.25
- Gerecke, Martin, Der Einsatz von Doppelgängern und Lookalikes zu kommerziellen Zwecken, GRUR 2014, S.518
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Kommentar, München, 2014
- Goerden, Jan, Vorgezogener Werktitelschutz, Tübingen, 2009
- Gostomzyk, Tobias, Äußerungsrechtliche Grenzen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts – Die Gen-Milch-Entscheidung des BGH, NJW 2008, S.2082
- Götting, Horst-Peter/Schertz, Christian/Seitz, Walter (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München, 2008
- Graef, Ralph Oliver, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, München, 2016
- Grimm, Dieter, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, S.1697
- Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, S.1151
- Günther, Jörg-Michel, Rechtlicher Spielraum bei Gastronomiebewertungen – zwischen Meinungsfreiheit und Schmähkritik, NJW 2013, S.3275
- Hahn, Richard/Schippa, Martin, Rechtsfragen im Verlag, Berlin, 2014
- Hahn, Richard, Persönlichkeitsrecht und Buch, ZUM 2008, S.97

- Henschel, Johann Friedrich, Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 1990, S.1937
- Hajok, Daniel, Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle, BPjM-Aktuell 4/2014, S.8
- Hajok, Daniel, Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren, BPjM-Aktuell 3/2015, S.3
- Hajok, Daniel/Hildebrandt, Daniel, Jugendgefährdung im Wandel der Zeit, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3
- Heim, Sebastian, Das Rechtsinstitut der Titelschutzanzeige, AfP 2004, S.19
- Heinrich, Manfred, Die Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB – Teil 1, ZJS 2016, S.132
- Heinrich, Manfred, Die Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB – Teil 2, ZJS 2016, S.297
- Heinrich, Manfred, Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: Friedens-, Hoch und Landesverrat, ZJS 2017, S.153
- Heinrich, Manfred, Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: Die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, ZJS 2017, S.301
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: §§ 111 und 126 StGB, ZJS 2017, S.518
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: §§ 130 und 130a StGB, ZJS 2017, S.625
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 3: §§ 131 und 140 StGB, ZJS 2018, S.8 ff.
- Herresthal, Carsten, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, JuS 2014, S.289
- Hochhuth, Martin, Schatten über der Meinungsfreiheit - Der „Babycaust“-Beschluss des BVerfG bricht mit der „Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede“, NJW 2007, S.192
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Die Spiegel-Affäre 1962 – ein Versagen der Justiz?, ZRP 2012, S.225
- Hopf, Kristina/Braml, Birgit, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2014/2015, ZUM 2015, S.842
- Hornung, Gerrit, Persönlichkeitsrechtliche Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs, AfP 2017, S.390
- Hufen, Friedhelm, Anmerkung zu BVerfG, NJW 1958, 257 – Lüth, NJW 2017, S.3064
- Jäger, Georg, Der Kampf gegen Schmutz und Schund, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens (hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.), 1988, Band 31, S.163 (zit. als: Jäger, Archiv Buchwesens, Bd.31)
- Jäger, Georg/Fischer, Ernst/Füssel, Stephan (Hrsg.), Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert. Band 2 Die Weimarer Republik 1918-1933 Teil 1, München, 2007

- Jarass, Hans D., Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S.857
- Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, München, 3. Aufl. 2016
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz, Kommentar, München, 15. Aufl. 2018
- Jipp, Daniel, Zum Folgenbeseitigungsanspruch bei Buchveröffentlichungen - Der Rückrufanspruch, AfP 2014, S.300
- Klass, Nadine, Die zivilrechtliche Einwilligung als Instrument zur Disposition über Persönlichkeitsrechte, AfP 2005, S.507
- Klass, Nadine, Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsrechtsschutz, AfP 2016, S.477
- Köhler, Helmut, Die DS-GVO - eine neue Einnahmequelle für gewerbsmäßige Abmahner?, ZD 2018, S.337
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, München, 35. Aufl. 2017 (begr. von Baumbach, Adolf und fortgeführt von Hefermehl, Wolfgang)
- Koreng, Ansgar, Das „Unternehmenspersönlichkeitsrecht“ als Element des gewerblichen Reputationsschutzes, GRUR 2010, S.1065
- Korte, Benjamin, Praxis des Presserechts, München, 2014
- Kriele, Martin, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, S.1897
- Kühling, Jürgen, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Öffentlichen Recht, JuS 2014, S.481
- Kühnert, Jürgen, Die Reichsschrifttumskammer – Zur Geschichte einer berufsständischen Zwangsorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Buchhandels, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte, 2008, Band 17, S.255 (zit. als Kühnert, Leipziger Jb Buchgeschichte Bd.17)
- Ladeur, Karl-Heinz/Gostomzyk, Tobias, Ein Roman ist ein Roman ist ein Roman?, ZUM 2004, S.426
- Lauber-Rönsberg, Anne/Hartlaub, Anneliese, Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht, NJW 2017, S.1057
- Leeb, Christina-Maria/Liebhaber, Johannes, Grundlagen des Datenschutzrechts, JuS 2018, S.534
- Lenski, Sophie, Die Kunstfreiheit des Grundgesetzes, Jura 2016, S.35
- Lent, Wolfgang, Urheberrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch, Münster, 2018 (zit. als Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft)
- Lent, Wolfgang, Elektronische Presse zwischen E-Zines, Blogs und Wikis – Was sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten?, ZUM 2013, S.914
- Lent, Wolfgang, Besondere Impressumspflichten im Online-Journalismus – Zur Benennung des Verantwortlichen in § 55 Abs. 2 RStV, ZUM 2015, S.134
- Lent, Wolfgang, Der Auskunftsanspruch der elektronischen Presse gegenüber Behörden, LKV 2015, S.145
- Lettl, Tobias, Lauterkeitsrechtliche Haftung von Presseunternehmen für „Rankings“, GRUR 2007, S.936
- Liesching, Marc, Das neue Jugendschutzgesetz, NJW 2002, S.3281

- Liesching, Marc, Jugendmedienschutz im Kontext des Islamismus, BPJM-Aktuell 3/2012, S.3
- Lorenz, Pia/Rienhoff, Jannik, "Für strafrechtliche Ermittlungen nicht konkret genug", Legal Tribune Online v. 1.8.2018
- Löffler, Martin (Begr.), Sedelmeier, Klaus/Burkhardt, Emanuel H. (Hrsg.), Presserecht, Kommentar, München, 6.Aufl. 2015
- Ludwigs, Markus/Sikora, Patrick, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, S.385
- Maaßen, Wolfgang, Bildzitate in Gerichtsentscheidungen und juristischen Publikationen, ZUM 2003, S.830
- Martini, Mario, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, S.839
- Menche, Birigt, Urheber- und Verlagsrecht, Frankfurt a.M., 2017
- Meyer, Andreas, Die Haftung für fehlerhafte Aussagen in wissenschaftlichen Werken, ZUM 1997, S.26
- Molle, Alexander, Die Verdachtsberichterstattung, ZUM 2010, S.331
- Monssen-Engberding, Elke/Liesching, Marc, Rechtliche Fragestellungen der Listenführung, BPJM 4/2008, S.3
- Neuner, Jörg, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit, JuS 2015, S.961
- Obergfell, Eva Inés, Dichtung oder Wahrheit?, ZUM 2007, S.910
- Oechsler, Jürgen, Die Satire - Rechtliche Grenzen eines Kulturinstituts, NJW 2017, S.757
- Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, München, 7. Aufl. 2016 (begr. von Piper, Henning/Köhler, Helmut)
- Paschke, Marian, Medienrecht, Lehrbuch, Berlin u.a., 3. Aufl. 2009
- Paschke, Marian/Berlit, Wolfgang/Meyer, Claus, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Baden-Baden, 3. Aufl. 2016
- Peters, Butz, Die publizistische Sorgfalt, NJW 1997, S.1334
- Pöttker, Horst, Meilenstein der Pressefreiheit – 50 Jahre „Spiegel“-Affäre, APuZ 29-31/2012, S.39
- Rath, Martin, Das "Schmutz- und Schundgesetz" von 1926: Sündige Literatur aus der Unterwelt, Legal Tribune Online v.18.12.2016
- Raue, Peter/Hegemann, Jan (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, München, 2. Aufl. 2017
- Reupert, Christine, Die Filmfreiheit - Der verfassungsrechtliche Schutz des Films, NVwZ 1994, S.1155
- Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes, Handbuch des Presserechts, München, 6. Aufl. 2012
- Röhl, Klaus, Fehler in Druckwerken, JZ 1979, S.369
- Rühl, Ulli, Tatsachenbehauptungen und Wertungen, AfP 2000, S.17
- Russ, Christian/Wallenfels, Dieter, Zehn Jahre gesetzliche Buchpreisbindung - eine Zwischenbilanz, WRP 2013, S.24
- Schäfer, Frank, Zensierte Bücher. Von Fanny Hill bis American Psycho, Erfstadt, 2007

- Schäfers, Dominik, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, JuS 2015, S.875
- Schantz, Peter, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, S.1841
- Schantz, Peter/Wolff, Heinrich Amadeus, Das neue Datenschutzrecht, München, 2017
- Schertz, Christian, Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen - Die Ausnahmevorschrift des § 23 I Nr. 4 KUG, GRUR 2007, S.558
- Seitz, Walter, Realität im Film – Der schmale Grat zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit, ZUM 2016, S.817
- Schladebach, Marcus, Medienrecht – Eine systematische Einführung, Jura 2013, S.1092
- Schramm, Edward, Law and Literature, JA 2007, S.58
- Schwiddessen, Sebastian, The Texas Chainsaw Massacre - Rehabilitierung von älteren beschlagnahmten Unterhaltungsmedien – praktische Vorgehensweise und Rechtsprobleme. MMR 2012, S.515
- Soehring, Jörg, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, S.2926
- Specht, Louisa/Müller-Riemenschneider, Severin, Der Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Äußerungen, NJW 2015, S.727
- Sperling, Florian/Kroß, Denis, Die Künstlersozialabgabe bei Medienunternehmen, ZUM 2014, S.210
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, München, 3. Aufl. 2015
- Süß, Thorsten, Die Bismarck-Entscheidung des Reichsgerichts (aus heutiger Sicht), Jura 2011, S.610
- Ulmer-Eilfort, Constanze/Obergfell, Eva Ínes, Verlagsrecht, Kommentar, München, 2013
- Waldenberger, Arthur, Das Recht der "elektronischen Presse", AfP 2000, S.237
- Wallenfels, Dieter/Russ, Christian, Buchpreisbindungsgesetz, Kommentar, München, 7. Aufl. 2018 (begr. von Franzen, Hans)
- Wanckel, Endress, Foto- und Bildrecht, Handbuch, München, 5. Aufl. 2017
- Weberling, Johannes/Bergann, Johanna, Pressefreiheit und Datenschutzrecht, AfP 2018, S.205
- Weck, Thomas, Die Erstreckung der Buchpreisbindung auf E-Books – eine wettbewerbspolitisch fragwürdige Geschichte, ZUM 2016, S.961
- Wegner, Konstantin, Mephisto – backstage, in: Haesner, Christoph/Kreile, Johannes/Schulze, Gernot (Hrsg.), Zwischen Gestern und Morgen. Medien im Wandel. Festschrift für Matthias Schwarz zum 65. Geburtstag, München, 2017, S.387 (zit. als Wegner, FS Schwarz 2017)
- Wegner, Konstantin/Wallenfels, Dieter/Kaboth, Daniel, Recht im Verlag, München, 2. Aufl. 2011
- Wolff, Heinrich Amadeus, UWG und DS-GVO: Zwei separate Kreise?, ZD 2018, S.248
- Zacharias, Diana, Zur Abgrenzung von Menschenwürde und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, NJW 2001, S.2950
- Zagouras, Georgios, Die Ahndung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Antike, AfP 2004, S.333
- Ziegelmayr, David, Die Reputation als Rechtsgut, GRUR 2012, S.761

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (bis 1994: Archiv für Presserecht)
AG	Amtsgericht
a.a.O.	am angegebenen Ort
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament
Art.	Artikel
ausf.	ausführlich
Aufl. .	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayPflG	Bayerisches Pflichtstückegesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BPatG	Bundespatentgericht
BPJM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BPJM-Aktuell	Aktuelles Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendge- fährdende Medien (Zeitschrift)
BPjS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (seit 2003: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BR-Drucksache	Bundesrats-Drucksache
BuchPrG	Buchpreisbindungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CR	Computer & Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DNBG	Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt

DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FS	Festschrift
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
GRURInt.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (sog. Kartellgesetz)
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JMS-Report	Jugend Medien Schutz-Report (Zeitschrift)
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LTO	Legal Tribune Online (Online-Zeitung)

MarkenG	Markengesetz
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
o.ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAngV	Preisangabenverordnung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Sammlung)
Rn.	Randnummer
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
S.	Seite
sog.	sogenannte/r
StGB	Strafgesetzbuch
TMG	Telemediengesetz
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VLB	Verzeichnis lieferbarer Bücher
Vor	Vorbemerkung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
zit.	zitiert
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst

1 Einführung

1.1 Bücher und Recht

Bücher und Recht haben zahlreiche Berührungspunkte. Ihr Spannungsverhältnis wird zum einen in der aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammenden Fachdisziplin „Law and Literature“ analysiert, die sich an der Schnittstelle von Rechts- und Literaturwissenschaften z.B. mit Rechtsthemen in literarischen Werken und mit biographischen Aspekten von „Dichterjuristen“ („lawyers as writers“) befasst, also Schriftstellern, die Rechtswissenschaften studiert haben.¹ Dazu zählen so unterschiedliche Autoren wie etwa Robert Louis Stevenson, Franz Kafka, Juli Zeh und Louis Begley.

Zum anderen geht es bei Büchern und Recht auch um literarische Werke als Gegenstand des Rechts. Hier spielt zunächst das Urheberrecht eine zentrale Rolle, das die rechtlichen Beziehungen von Autoren, Verlagen und Werknutzern regelt.² Neben dem Urheberrecht sind für das Schreiben sowie für die Produktion und Distribution von Büchern auch mehrere weitere Rechtsmaterien wichtig, die sich unter dem Sammelbegriff „Medienrecht“ zusammenfassen lassen.³ Eine besondere Bedeutung hat hierbei zunächst das klassische Presserecht. Kernelemente des Presserechts sind die Verbürgungen der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit, die aus der Abwehr kirchlicher und staatlicher Zensurbestrebungen entstanden sind (zur historischen Entwicklung s.u.). Als „Antagonist“ dieser Publikationsfreiheiten hat sich die Lehre von den Persönlichkeitsrechten herausgebildet, welche die grundsätzliche Freiheit von Publikationen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes begrenzen. Eine andere Begrenzung der Publikationsfreiheiten ist der Jugendmedienschutz, der ursprünglich auf moralisch-sittlichen Gesellschaftsnormen basierte und nach heutigem Verständnis den Schutz der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher sichert. Zum Medienrecht im weiteren Sinne können schließlich auch Rechtsfragen des Marken- und Wettbewerbsrechts gezählt werden,⁴ die den Titelschutz von Büchern, die Buchwerbung und die Buchpreisbindung betreffen.

Reichweite und Grenzen der Publikationsfreiheiten sind zunächst für die literarische Rezeption wichtig: Bücher, die rechtlichen Verböten unterliegen, können vom allgemeinen Leseublikum zumeist gar nicht und auch von Wissenschaftlern und Studierenden häufig nur unter Erschwernissen genutzt werden. Außerdem ist der rechtliche Publikationsrahmen für die literarische Produktion von Autoren und Verlagen

1 Näher zur Fachdisziplin Law and Literature Schramm, JA 2007, S.581 ff. m.w.Nachw.

2 Dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, passim.

3 Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Begriff des Medienrechts Beater, JZ 2005, S.822 ff.; Paschke, § 1 Rn.1 ff.; Schladebach, JA 2013, S.1092 ff., jeweils m.w.Nachw. Die Zuordnung der einzelnen Rechtsmaterien ist dabei im Schrifttum uneinheitlich; so wird z.B. das Urheberrecht auch als Teilgebiet des Medienrechts i.w.S. angesehen, vgl. Creifelds, S.886 (Stichwort Medienrecht).

4 Vgl. auch Creifelds, S.886 (Stichwort Medienrecht).

bedeutsam. Diese Produktion ist, trotz Rückgängen in den letzten Jahren, immer noch recht hoch; so sind allein im Jahr 2016 insgesamt 72.820 Neuerscheinungen, d.h. Erstauflagen von Büchern, in Deutschland erschienen.⁵ Nicht wenige Autoren greifen für ihre erzählerischen Werke auf reale Personen als zeittypische Urbilder ihrer fiktiven Protagonisten zurück. Viele Autoren von Sachliteratur befassen sich kritisch mit bekannten Politikern sowie anderen prominenten Persönlichkeiten oder auch mit fragwürdigen Unternehmenspraktiken. Diese kulturellen und gesellschaftlichen Autorenfreiheiten sind in historischer Perspektive eine noch recht neue Errungenschaft und auch heutzutage im globalen sowie europäischen Ländervergleich keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Hierfür sind zwei verfassungsrechtliche Freiheitsverbürgungen von entscheidender Bedeutung, nämlich der im Grundrecht der Meinungsfreiheit wurzelnde Leitsatz „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ für Sachbücher und sonstige nicht-fiktionale Publikationen⁶ sowie die sich aus der Kunstfreiheit ergebende Maxime der „Vermutung für die Fiktionalität“ für Romane und andere fiktionale Literatur.⁷ Beide Freiheitsverbürgungen schützen die zentralen Grundlagen eines freien Autorenstufens und freien Verlegens in einer demokratischen Gesellschaft. Zugleich sichern sie auch die ökonomische Existenz von Autoren und Verlagen, weil sie – im Zusammenspiel mit anderen rechtlichen Gewährleistungen wie dem Urheberrecht – ein inhaltlich breites Publikationsspektrum als Basis des wirtschaftlichen Erfolgs ermöglichen.

Grenzenlose Publikationsfreiheiten kann es allerdings in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich nicht geben. Die Freiheitsrechte Dritter und auch staatliche Schutzpflichten müssen mit den Rechten der Publizierenden in einen Ausgleich gebracht werden. Es ist die Aufgabe des Medienrechts, hierfür angemessene und gerechte Lösungen zu finden, etwa durch die Festschreibung von publizistischen Sorgfaltspflichten, die Autoren und Verlage beachten müssen.⁸

5 S. dazu das „Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 8. Juni 2017“ für das Jahr 2016, S.10. Download unter www.boersenverein.de (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten). Allg. zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und weiteren statistischen Eckdaten von Buchpublikationen Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.3 ff.

6 Dazu ► S. 15 und ► S. 93.

7 Dazu ► S. 28 und ► S. 116.

8 Dazu ► S. 103 und ► S. 119.

1.2 Historische Entwicklungslinien

1.2.1 Meinungs- und Pressefreiheit

1.2.1.1 Antike und Mittelalter

Das Presserecht ist im Vergleich mit anderen Rechtsgebieten eine vergleichsweise junge Rechtsmaterie.⁹ In der Antike existierte – trotz eines weit entwickelten Rechtswesens und eines regen literarischen Schaffens – noch keine Vorstellung eines rechtlichen Schutzes der freiheitlichen Presse.¹⁰ Prägend war in Griechenland und später in Rom die Idee eines freien Geisteslebens, das keines besonderen Schutzes bedurfte – wobei die Freiheit der Rede („parrhesia“) und des Schreibens allerdings nur freie Bürger in Anspruch nehmen konnten. Frauen hatten diese Äußerungsrechte nicht. Auch Sklaven hatten keine (Äußerungs)rechte.¹¹ Die Äußerungsfreiheit („libertas“) war zudem an den sozialen Status des Äußernden („auctoritas“) gebunden. Eingeschränkt wurde sie dadurch, dass in Rom Schmähschriften („libelli famosi“) unzulässig waren und strafrechtlich geahndet werden konnten.¹² Mit dem vor allem von Kaiser Konstantin I. (ca. 270/288–337 n.Chr.) beförderten Aufstieg des Christentums in der Spätantike begann eine Zeit der kirchlichen Schriftenkontrolle. So kam es etwa in der Folge des ersten kirchlichen Konzils von Nicäa (325) zur Verbrennung von Schriften eines christlichen Würdenträgers, der mit seinen Glaubenspositionen auf dem Konzil unterlegen war.¹³ Ab 380 n.Chr. wurde dann das Christentum zur Staatsreligion im Römischen Reich.

Dem Mittelalter war die Idee eines freien Publikationswesens fremd. Geistiges Schaffen stand unter dem Damoklesschwert der kirchlichen und auch weltlichen Zensur.¹⁴ Mit der Einführung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens im 12. Jahrhundert wurde die Verfolgung von abweichenden Glaubensbekenntnissen institutionalisiert. Ketzerische Schriften wurden verbrannt, ihre Verfasser als Häretiker verfolgt und getötet.¹⁵

1.2.1.2 Erfindung des Buchdrucks

Erst in der Neuzeit wurde mit der umwälzenden Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (ca. 1400–1468) die Grundlage für ein von kirchlichen und staatlichen Zwängen freies Publikationswesen geschaffen.¹⁶ Bis dahin war es aber noch ein weiter Weg. Die Kirche versuchte zunächst durch die Einführung einer Vorzen-

9 Ausführliche Darstellungen der Geschichte des Presserechts finden sich z.B. bei Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.1 ff. und Löffler- Cornils, Einl. Rn.5 ff., jeweils m.w.Nachw.

10 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.1 ff.

11 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.4.

12 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.5.

13 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.6.

14 Ricker/Weberling, Kap. 4 Rn.6 f.

15 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.7.

16 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.8.

sur an Stelle der bislang praktizierten Nachzensur von Schriften die Kontrolle über die Vielzahl an neuartigen Druckerzeugnissen zu erlangen.¹⁷ Im Jahr 1559 wurde ein päpstliches Indexverzeichnis verabschiedet („index librorum prohibitorum“). Es war verboten, die in den Index aufgenommen Werke zu lesen.¹⁸ Neben die kirchliche Kontrolle traten staatliche Maßnahmen, insbes. die Zensurbestimmungen des Reichstages von Speyer aus dem Jahr 1529, die über dreihundert Jahre bis in das 19. Jahrhundert hinein Bestand haben sollten.¹⁹ Im Jahr 1530 wurde eine Impressumspflicht eingeführt, die für Druckschriften die verpflichtende Angabe von Drucker und Druckort vorsah.²⁰ Seit dem 16. Jahrhundert entstanden auch die ersten „Buchdruckergesellschaften“, die sich mit Buchdruckerordnungen rechtliche Regelungen gaben.²¹

Ab dem 17. Jahrhundert begann sich mit der Aufklärung die Idee eines freien Publikationswesens zu entwickeln. Wegebereiter waren unter anderem die englischen Philosophen John Milton (1608–1674), der sich mit seiner Schrift „Areopagitica“ (1644) gegen die Vorzensur wandte, und John Locke (1632–1704), mit seinen Forderungen nach einer allgemeinen Meinungs- und Pressefreiheit.²² In England wurde die Vorzensur im Jahr 1695 abgeschafft.²³ Auch in anderen Ländern setzten sich früh freiheitliche Bestrebungen durch. So wurde mit der Verabschiedung von Artikel 11 der „Erklärung der Menschenrechte“ in Frankreich (1789) und von Artikel 1 der Zusatzartikel („amendments“) zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (1791) die Pressefreiheit als unveräußerliches Grund- und Menschenrecht in beiden Staaten anerkannt.²⁴

1.2.1.3 Presserecht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert

In den deutschen Ländern nahm die Entwicklung zunächst einen ganz anderen Weg als in England, Frankreich und den USA. Mit den Karlsbader Beschlüssen (1819) wurde ein staatliches Zensursystem begründet, das Pressepublikationen streng reglementierte.²⁵ Ein wichtiger Meilenstein für eine Liberalisierung des Pressewesens war erst drei Jahrzehnte später die Paulskirchenverfassung von 1849, die den Forderungen nach einer freien Presse und einer freiheitlichen Pressegesetzgebung neue Impulse gab.²⁶

17 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.10. Angesichts der geringen Zahl handschriftlicher Kopien im Mittelalter genügte bis zum Aufkommen des Druckverfahrens eine Nachzensur (also eine Zensur erst nach und nicht bereits vor Erscheinen einer Publikation) zur Kontrolle.

18 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.10 a.E.

19 Sog. Reichsabschied von Speyer, näher Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.11.

20 Sog. Augsburger Abschied, näher Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.11 a.E.

21 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.8.

22 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.14.

23 Löffler-Cornils, Einl. Rn.7.

24 Löffler-Cornils, Einl. Rn.7.

25 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.15.

26 Vgl. § 143 der Paulskirchenverfassung; dazu Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.16.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches (1871) kam es im Jahr 1874 zur Verabschiedung des „Reichspressgesetzes“ (abgekürzt: RPG).²⁷ Hier wurde erstmals die Freiheit der Presse von staatlichen und richterlichen Eingriffen festgeschrieben (vgl. § 4 RPG). Allerdings war diese Freiheit – anders als heute – nicht verfassungsrechtlich, sondern nur einfachgesetzlich abgesichert.²⁸ Sie konnte daher durch andere Reichsgesetze eingeschränkt werden, was auch durch das sog. „Sozialistengesetz“ von 1878 geschah, das bis 1890 in Kraft blieb. Dieses Gesetz verbot alle Druckwerke mit sozialdemokratischem Gedankengut.²⁹

Erst in der Weimarer Republik erfuhr die Presse zumindest ein gewisses Mindestmaß an verfassungsrechtlichem Schutz durch die Weimarer Reichsverfassung von 1919, die in ihrem Art. 118 das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit absicherte.³⁰

Während der NS-Diktatur wurde die Meinungs- und Pressefreiheit vollständig beseitigt; die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung wurden außer Kraft gesetzt. Die Bücher zahlreicher Autoren, die Juden waren oder deren Auffassungen dem Regime zuwiderliefen, wurden am 10. Mai 1933 verbrannt. Bücher schreiben und Bücher verlegen war nicht mehr frei, sondern wurde eng reglementiert. Voraussetzung war eine Mitgliedschaft in der neu geschaffenen Reichsschrifttumskammer, die eine strenge ideologische Kontrollfunktion ausübte.³¹ Viele Autoren und Verleger mussten, um Konzentrationslager und Tod zu entgehen, emigrieren, z.B. der Schriftsteller Oskar Maria Graf (1894–1967) und der Verleger Gottfried Bermann Fischer (1897–1995). Bedeutenden Presserechtlern widerfuhr das gleiche Schicksal, etwa Kurt Häntzschel (1889–1941), der in der Weimarer Republik einen führenden Gesetzeskommentar zum Reichspressgesetz verfasst hatte und wegen seiner Kritik am Nationalsozialismus das Land verlassen musste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des NS-Regimes kam es in der Bundesrepublik Deutschland³² zu einem demokratischen Neuanfang. Unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, das Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Kunstfreiheit und andere Freiheitsrechte gewährleistet, konnte sich ein vielfältiges freies Publikationswesen entfalten.³³

27 Näher Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.21 f.

28 Zur Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfachem Recht ► S. 13.

29 Vgl. Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.23.

30 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.25.

31 Näher Kühnert, Leipziger Jb Buchgeschichte, Bd.17, S.255 ff. Für Zeitungen und Zeitschriften erfolgten zusätzliche Reglementierungen durch das Schriftleitergesetz von 1933, das Vorgaben für die redaktionelle Pressetätigkeit gab.

32 Zum Presserecht in der DDR näher Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.32.

33 Neben die Gewährleistung der Publikationsfreiheiten auf nationaler Ebene trat Anfang des 21. Jahrhunderts auf europäischer Ebene die Charta der Grundrechte vom 12. Dezember 2007. Näher zum europäischen und deutschen Medienverfassungsrecht ► S. 13.

Da das Presserecht nunmehr nicht mehr in der Gesetzkompetenz des Bundesstaates, sondern der Bundesländer lag,³⁴ wurden jeweils einzelne Landespressegesetze verabschiedet, z.B. das Bayerische Pressegesetz vom 3. Oktober 1949 (abgekürzt: BayPrG). In denjenigen Ländern, die zunächst noch kein eigenes Landespressegesetz hatten, galt das „alte“ Reichspreßgesetz von 1874 teilweise bis zum Jahr 1966 als transformiertes Landesrecht fort.³⁵

Eine entscheidende Schrittmacherrolle für die Entwicklung des Presserechts spielte bereits in der Frühzeit der Bundesrepublik die Rechtsprechung. Markante Beispiele sind etwa das „Lüth-Urteil“ von 1958³⁶ und das „Spiegel-Urteil“ von 1966.³⁷ Als Prozessvertreter des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*, das sich gegen staatliche Durchsuchungen seiner Redaktionsräume und Beschlagnahmungen vertraulicher Redaktionsunterlagen wehrte, wirkte dabei der Rechtsanwalt und Presserechtler Martin Löffler (1905-1987). Löffler ist auch als Begründer eines bedeutenden Kommentars zum Presserecht (Erstausgabe 1955) hervorgetreten.

Mit der beginnenden Internetrevolution stellte sich in den 1990er Jahren die Frage, welche rechtlichen Regelungen für die neu entstehenden, sehr heterogenen elektronischen Publikationsformen gelten sollten, die neben die seit Jahrhunderten etablierten Druckerzeugnisse traten. Verfassungsrechtlich bestand dabei (und besteht bis heute) das kontrovers diskutierte Problem, welche elektronischen Medien dem liberalen Rechtsregime der Pressefreiheit zuzuordnen sind und welche Medien ebenso wie TV und Hörfunk dem restriktiven Rechtsregime der Rundfunkfreiheit unterliegen.³⁸ Auf der Basis eines wegweisenden Gutachtens über „Multimediendienste“, das der Staatsrechtler Martin Bullinger (geb. 1930) zusammen mit dem Wettbewerbsrechtler Ernst-Joachim Mestmäcker (geb. 1926) verfasste, verabschiedeten die Bundesländer im Jahr 1997 einen Mediendienste-Staatsvertrag, der die Freiheitsgewährleistungen der herkömmlichen Printpresse in angepasster Form auf die damals neu entstehende elektronische Presse übertrug.³⁹ Dieser Staatsvertrag wurde im Jahr 2007 aufgehoben. Seine Regelungen für die elektronische Presse wurden in die neuen §§ 54 bis 61 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien der Länder (abgekürzt: RStV) aufgenommen, die bis heute gelten.⁴⁰

34 Allg. zur Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 (Stichwort Gesetzgebung).

35 BVerfG, NJW 1957, S.1355; Ricker/Weberling, Kap. 4 Rn.31.

36 BVerfG, NJW 1958, 257, 258 – Lüth. Näher zur Lüth-E ► S.21.

37 BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604f. – Spiegel-Urteil. Näher zur Spiegel-E ► S.27.

38 Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt für den Rundfunk eine von den Pressefreiheit und anderen Freiheitsrechten abweichenden Sonderdogmatik (dazu ► S.37). Instruktiv zur verfassungsrechtlichen Kontroverse über die rechtliche Einordnung der elektronischen Presse Bullinger, JZ 2006, S.1137.

39 S. dazu Waldenberger, AfP 2000, S.237 ff.

40 Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Begriff der elektronische Presse Lent, ZUM 2013, S.914 ff.; Gersdorf/Paal-Lent, § 54 RStV, Rn.5.1.

1.2.2 Schutz der Persönlichkeit als Begrenzung der Publikationsfreiheiten

Wichtige Begrenzungen der Publikationsfreiheiten ergeben sich aus den Persönlichkeitsrechten.⁴¹ Als Vorläufer des Persönlichkeitsschutzes heutiger Prägung können erste Rechtsvorschriften zum Ehrenschatz in der Antike angesehen werden.⁴² In der frühen Neuzeit gehörte dann der französische Rechtswissenschaftler und Humanist Hugo Donellus (1527–1591) zu den Vordenkern eines umfassenden, über die bloße Ehre hinausreichenden Schutzes der Persönlichkeit.⁴³ Befördert durch die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts⁴⁴ schuf dann der Rechtswissenschaftler Otto von Gierke (1841–1921) Ende des 19. Jahrhunderts eine erste, breit gefasste Theorie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴⁵

Die Ideen eines umfassenden, über einzelne Ausprägungen wie den Ehrenschatz und das Urheberpersönlichkeitsrecht hinausreichenden Persönlichkeitsschutzes blieben aber in der Gesetzgebungspraxis des Kaiserreiches und später auch der Weimarer Republik zunächst weitgehend folgenlos. In dem im Jahr 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch (abgekürzt: BGB) wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht verankert. Geregelt wurden dort nur Einzelaspekte wie die Kreditgefährdung (§ 824 BGB). Das Recht am eigenen Bild wurde zusammen mit urheberrechtlichen Aspekten von Bildern im „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (abgekürzt: KUG) aus dem Jahr 1907 geregelt.⁴⁶ Das KUG wurde dabei als Reaktion auf illegale Fotoaufnahmen geschaffen: Zwei Journalisten waren heimlich in das Sterbezimmer des früheren Reichskanzlers Otto von Bismarck (gestorben 30. Juli 1898) eingedrungen und hatten den Leichnam Bismarcks fotografiert. Das Reichsgericht untersagte die Fotoveröffentlichung, wobei es sich – da es das KUG noch nicht gab – rechtlich auf Hausfriedensbruch stützen musste.⁴⁷

Nach der völligen Entrechtung der Persönlichkeit während der NS-Diktatur⁴⁸ entfaltete sich erst in der Bundesrepublik Deutschland das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausprägung der im Grundgesetz verbürgten Menschenwürde (Art. 1 GG) und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG).⁴⁹ Bahnbrechend für den Persönlichkeitsschutz wirkte bereits in den frühen Jahren der Bundesrepublik die

41 Eine ausführliche Darstellung zur Geschichte des Persönlichkeitsschutzes findet sich z.B. bei Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.1 ff. S. auch Neuner, JuS 2015, S.961.

42 Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.6. Zur Ahndung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Antike Zagouras, AFP 2004, S.133.

43 Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.10.

44 Näher zur Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.13 und Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.7 ff., jeweils m.w.Nachw.

45 Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.14.

46 Näher zum Recht am eigenen Bild nach §§ 22 ff. KUG ► S. 69.

47 RGZ 45, S.170 – Bismarck auf dem Totenbett. Näher dazu Süß, Jura 2011, S.610 ff.

48 Dazu Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.15.

49 Näher dazu ► S. 33.

Rechtsprechung.⁵⁰ Generell ist die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte bis heute weit weniger von der Gesetzgebung, als von der Rechtswissenschaft und vor allem von der Rechtsprechung geprägt. Ein übergreifendes „Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit“ gibt es in Deutschland nicht.⁵¹ Das Recht der Persönlichkeit ist nach wie vor in erster Linie „Case Law“, also aus Einzelfällen entwickeltes Richterrecht.

1.2.3 Bücher und Jugendmedienschutz

Mit der Erfindung des Buchdrucks intensivierten sich seit der frühen Neuzeit auch die kirchlichen und staatlichen Zensurbestrebungen. Bücher, die unerwünschte politische oder religiöse Meinungen enthielten, wurden indiziert. Erst ab dem 19. Jahrhundert führte der Siegeszug der Meinungs- und Pressefreiheit zu einem im Grundsatz freien Presse- und Buchwesen; ein wichtiger Meilenstein war hierbei das Reichspreßgesetz von 1874 (dazu ► S.5).

Eine besondere Rechtsentwicklung nahm die staatliche Kontrolle von Büchern mit jugendgefährdenden Inhalten. Im Fokus standen vor allem erotische und pornografische Schriften, sog. Kolportage- und Hintertreppenromane sowie die um 1900 aufkommenden Serienromane, also Unterhaltungs- bzw. Spannungsliteratur.⁵² Frühe ideologische Weichenstellungen für Jugendschutzverbote gehen auf den Soziologen Ernst Schultze (1874-1943) zurück. Er unterschied in seinem Buch „Die Schundliteratur. Ihr Vordringen. Ihre Folgen. Ihre Bekämpfung“ (1909) literarisch „schlechte, aber moralisch ungefährliche Bücher“ und literarisch „wertlose, gleichzeitig auch moralisch gefährliche Bücher“.⁵³ Schultze legte damit eine der Grundlagen für die gesellschaftliche Debatte um die Bekämpfung von sog. „Schmutz- und Schundliteratur“ im Kaiserreich und später auch in der Weimarer Republik.⁵⁴

In rechtlicher Hinsicht war im Deutschen Kaiserreich bereits seit 1871 der Vertrieb von sog. „unzüchtigen Schriften“ an Erwachsene und Jugendliche verboten.⁵⁵ Dieses Vertriebsverbot erweiterte der Gesetzgeber im Jahr 1900 um eine jugendspezifische Strafvorschrift. Verboten war danach der Vertrieb von Büchern und anderen Schriften, „welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“, an Jugendliche unter 16 Jahren.⁵⁶

50 S. z.B. BGH, NJW 1954, S.1404 – Leserbrief und BGH, NJW 1958, S.827 – Herrenreiter. Näher dazu Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.17 f.; Neuner, JuS 2015, S.961, 962.

51 Ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben Ende der 1950er Jahre scheiterte, s. dazu Neuner, JuS 2015, S.961 m.w.Nachw. Zur teilweise abweichenden historischen Entwicklung in anderen Ländern Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.6.

52 Näher dazu Jäger, Archiv Buchwesen, Bd.31, S.163 f.

53 Zit. nach Jäger, Archiv Buchwesen, Bd.31, S.173.

54 Jäger, Archiv Buchwesen, Bd.31, S.173 ff. m.w.Nachw.

55 Vgl. § 184 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871.

56 Vgl. § 184a des Reichsstrafgesetzbuches von 1900 (sog. „Lex Heinze“).

In der Weimarer Republik wurde dann 1926 ein im Gesetzgebungsverfahren sehr umstrittenes⁵⁷ „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ erlassen, das – ohne den Begriff der „Schund- und Schmutzschriften“ näher zu definieren – die Einführung von staatlichen Prüfstellen vorsah, die Bücher indizieren konnten. Bücher auf der Indexliste durften nicht an Jugendliche unter 18 Jahren vertrieben werden.⁵⁸ Von 1926 bis Januar 1933 wurden auf dieser Gesetzesgrundlage 188 Schriften indiziert.⁵⁹

Unter der NS-Diktatur blieb das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ zunächst formal in Kraft und wurde dann im Jahr 1935 aufgehoben. An seine Stelle trat eine über bloße Jugendverbote erheblich hinausreichende „Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum“ des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, die sehr weitgehende Zensurmaßnahmen ermöglichte.⁶⁰ Viele Autoren, deren Bücher vormals frei erscheinen konnten, wurden im NS-Regime entrechtet und ihre Schriften indiziert (s. auch ► S. 5). So wurde etwa der 1925 erschienene Roman „Die Tigerin“ von Walter Serner (1889-1942), der in der Endphase der Weimarer Republik noch knapp einer Indizierung entgangen war, kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im April 1933 auf die Indexliste der verbotenen Schriften gesetzt.⁶¹ Serner selbst wurde 1942 im KZ ermordet. Die 1927 publizierte deutsche Übersetzung des Romans „Kokain“ von Dino Segre (Pseudonym: Pitigrilli, 1893–1975) blieb in der Weimarer Republik unbeanstandet. Nach der Machtergreifung wurde das Buch im Juli 1933 als „Schmutz und Schund“ diffamiert und auf den Index gesetzt.⁶² Segre musste 1938 aus dem faschistischen Italien emigrieren.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1953 das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ verabschiedet, das für die folgenden Jahrzehnte die Grundlage des Jugendmedienschutzes bildete. Danach waren Bücher und andere Schriften, die geeignet waren, „Jugendliche sittlich zu gefährden“, in eine Indexliste aufzunehmen, die von einer neu eingerichteten

57 Dazu Jäger/Fischer/Füssel-Fischer/Füssel, S.75 f. m.w.Nachw.

58 Näher Jäger, Archiv Buchwesen, Bd.31, S.173; Rath, LTO v.18.12.2016.

59 Jäger/Fischer/Füssel-Fischer/Füssel, S.76.

60 Vgl. Jäger/Fischer/Füssel-Fischer/Füssel, S.78; Kühnert, Leipziger Jb Buchgeschichte, Bd.17, S.255, 338 f.

61 Vgl. Jäger/Fischer/Füssel-Fischer/Füssel, S.76 f.

62 Schäfer, S.100, 105 f. Der Fall hatte noch eine Nachgeschichte: In der Bundesrepublik Deutschland wurde „Kokain“ im Jahr 1954 auf den Index gesetzt (BPJS-Entscheidung 6 v. 30.5.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9). Inhaltlich bezog sich die Bundesprüfstelle bei ihrer Indizierung auf das ursprüngliche NS-Gutachten von 1933. Einer Neuausgabe des Buches widerfuhr im Jahr 1983 das gleiche Schicksal. Als eine weitere Neuausgabe im Jahr 1988 von der Bundesprüfstelle unter Bezugnahme auf die Vorindizierungen von 1954 und 1983 erneut indiziert wurde, wehrte sich der Verlag gerichtlich dagegen. Das restriktive Verständnis der NS-Diktatur dürfe, wie der Verlag zu Recht ausführte, keine gutachterliche Grundlage für eine heutige Entscheidung der Bundesprüfstelle sein. Die Entscheidung sei daher verfassungswidrig. Das VG Köln folgte dieser Auffassung zwar nicht und bestätigte die Indizierung in erster Instanz (VG Köln, NJW 1989, S.418). Zu einer zweitinstanzlichen Überprüfung des Gerichtsbeschlusses kam es aber nicht mehr, weil die Bundesprüfstelle die Indizierung aufhob (s. die redaktionelle Anm. zu VG Köln, NJW 1989, S.418 a.E.). Näher zur Indizierungsgeschichte von Pitigrillis Roman in der Bundesrepublik Schäfer, S.100, 106-108.

Bundesprüfstelle geführt wurde. Indizierte Bücher unterlagen Vertriebsverboten für Jugendliche unter 18 Jahren. In der ersten Sitzung der Bundesprüfstelle vom 9. Juli 1954 wurde das im gleichen Jahr erschienene Western-Comicheft „Der kleine Sheriff – Verwegene Jagd“ von Camillo Zuffi und Tristano Torelli wegen seiner Gewaltdarstellungen als erstes Medium indiziert.⁶³ Als erstes Buch wurde der 1950 erschienene Kriminalroman „Die Rache ist mein“ von Mickey Spillane auf den Index gesetzt.⁶⁴ Insgesamt wurden in den Jahren 1954 bis 2015 von der Bundesprüfstelle 2.732 Romane, Sachbücher und andere (nicht-periodische) Druckschriften überprüft, von denen 1.983 indiziert wurden.⁶⁵

Neben gewalthaltigen Publikationen standen in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle der frühen Bundesrepublik vor allem pornografische Schriften im Fokus, deren Verbreitung nicht nur jugendschutzrechtlich, sondern zugleich auch strafrechtlich sanktioniert ist. Wegweisend für das sich im Lauf der Zeit wandelnde Pornografieverständnis sowie das Verhältnis von Pornografie und Kunst waren die „Fanny Hill-Entscheidung“ des BGH (1969)⁶⁶ und die „Josefine Mutzenbacher-Entscheidung“ des BVerfG (1990).⁶⁷

Seit Mitte 1990er Jahre stellte sich im Zuge der Internetrevolution zunehmend die Frage nach dem Jugendschutz bei elektronischen Publikationen. Dies führte im Jahr 2003 zu einer umfassenden Gesetzesreform: Der Jugendmedienschutz für Bücher und andere sog. physische „Trägermedien“ ist seither im „Jugendschutzgesetz des Bundes“ (abgekürzt: JuSchG) geregelt und der Jugendmedienschutz für elektronische Publikationen, sog. „Telemedien“, überwiegend im „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ der Bundesländer (abgekürzt: JMStV). Die Bundesprüfstelle kann sowohl Trägermedien, als auch Telemedien indizieren.⁶⁸

In der heutigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle spielen Bücher eine deutlich geringere Rolle als in früheren Zeiten.⁶⁹ Im Fokus stehen stattdessen vor allem Computerspiele und Internetangebote.

63 BPjS-Entscheidung 3 v. 9.7.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9.

64 BPjS-Entscheidung 4 v. 9.7.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9.

65 Vgl. Hajok, BPJM-Aktuell 3/2015, S.8.

66 BGH, NJW 1969, S.1818 f. – Fanny Hill. Näher dazu Hajok/Hildebrandt, BPJM-Aktuell 1/2015, S.3, 9; Schäfer, S.160 ff.

67 BVerfG, NJW 1991, S.1471. Näher dazu ► S. 151.

68 Näher dazu Liesching, NJW 2002, S.3281, 3283.

69 Im Jahr 2018 standen noch 378 Printmedien, d.h. Bücher, Broschüren, Comics etc., auf der Indexliste (vgl. JMS-Report 3/2018, S.35 ff.). In der Liste der wegen strafbarer Inhalte beschlagnahmten und eingezogenen Druckschriften waren 84 Titel aufgeführt (vgl. JMS-Report 3/2018, S.58 f.). Viele in früheren Jahrzehnten indizierte Bücher sind inzwischen aus der Indexliste gestrichen worden (näher ► S. 157).

1.2.4 Bücher im wirtschaftlichen Wettbewerb: Titelschutz, Buchwerbung und Preisbindung

Anzeigen von Buchnovitäten wurden bereits in der ersten Ausgabe des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel aus dem Jahr 1834 abgedruckt, wobei dies zur damaligen Zeit noch zu keinem rechtlichen Titelschutz führte, sondern nur die Aufmerksamkeit des Buchhandels für die anstehenden Neuerscheinungen wecken sollte.⁷⁰ Das Wirtschaftswachstum und der damit verbundene immer stärkere wirtschaftliche Wettbewerb – auch im Verlags- und Buchhandelswesen – führte gegen Ende des 19. Jahrhunderts zur Verabschiedung eines „Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ (abgekürzt: UWG). Das UWG von 1896 sah neben mehreren Werberestriktionen zugleich eine Regelung zum rechtlichen Schutz von Buchtiteln und anderen Titeln von Druckschriften vor.⁷¹ Im Jahr 1909 wurde das UWG novelliert und blieb dann über viele Jahrzehnte unverändert.⁷² Im Jahr 1994 erfolgte eine umfassende Gesetzesreform, in deren Folge das Titelschutzrecht aus dem UWG entnommen und in die §§ 5 und 15 des neuen „Markengesetzes“ (abgekürzt: MarkenG) übernommen wurde.⁷³ Das UWG, welches in den 2000er Jahren mehrfach grundlegend geändert und an europarechtliche Entwicklungen angepasst wurde, ist daher heutzutage zwar noch für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung der Buchwerbung, nicht aber mehr für den Werktitelschutz einschlägig.

Bei der Preisbindung von Büchern geht es nicht um die Frage des lautereren oder unlauteren Verhaltens im Wettbewerb, sondern um die staatliche Regulierung des Wettbewerbs „an sich“. Historisch ist die Buchpreisbindung auf den Verleger Georg Joachim Göschen (1752-1828) und seine Schrift „Meine Gedanken über den Buchhandel und über dessen Mängel, meine wenigen Erfahrungen und meine unmaßgeblichen Vorschläge dieselben zu verbessern“ aus dem Jahr 1802 zurückzuführen, in der er sich gegen die sog. „Schleuderei“ wandte, also den Bücherverkauf von Händlern unterhalb des von den Verlegern vorgesehenen Preises.⁷⁴ Nach der Gründung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels (1825) blieb die Rabattfrage weiter auf der Tagesordnung. 1847 setzte der Börsenverein auf seiner Generalversammlung einen „Ausschuß für die Rabattfrage und damit zusammenhängende Gegenstände“ ein, dessen Bestrebungen schließlich in der sog. „Krönerschen Reform“ von 1887 mündeten. Auf der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 25. September 1887 wurde eine Satzung beschlossen, in der die Fragen der Preisfestlegung und der Rabattgewährung durch Verleger und Buchhändler geregelt wurde. Der Name der Reform geht auf den Verleger und damaligen Vorsteher des Börsenvereins Gustav Adolf Kröner (1836-1911) zurück.⁷⁵ Nach langjährigen kartellrechtlichen Auseinandersetzungen um die Preis-

70 Eine ausführliche Darstellung der historischen Wurzeln des heutigen Titelschutzrechtes findet sich bei Goerden, S. 15 ff.

71 Näher Goerden, S.24 ff. m.w.Nachw.

72 Näher Goerden, S. 34 ff. m.w.Nachw.

73 Näher Goerden, S.58 ff. m.w.Nachw.

74 Vgl. Fezer, GRUR 1988, S.185; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn. 11 f.

75 Fezer, GRUR 1988, S.185.

bindung im Kaiserreich (den sog. „Bücherstreit“)⁷⁶ wurde die Buchpreisbindung in der Bundesrepublik zunächst im „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (abgekürzt: GWB, sog. „Kartellgesetz“) und in einem Sammelrevers festgeschrieben (sog. „Franzen-Sammelrevers“, benannt nach dem Rechtsanwalt und Preisbindungstreuhandler Hans Franzen, 1906-2007).⁷⁷ Seit dem Jahr 2002 ist sie im „Gesetz über die Preisbindung für Bücher“ (Buchpreisbindungsgesetz, abgekürzt: BuchPrG) geregelt.⁷⁸

76 Näher Fezer, GRUR 1988, S.185, 188 f. m.w.Nachw.

77 Näher Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn. 3, 18 ff.

78 Näher zur Gesetzesentstehung Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.35.

2 Grundlagen des internationalen und nationalen Medienrechts

2.1 Überblick

Ein einheitliches und umfassendes „Mediengesetz“ gibt es nicht. Die Einzelmaterien des Medienrechts sind stattdessen auf eine Vielzahl von speziellen Regelungen verteilt, was ihre Handhabung erheblich erschwert. Die Rechtsanwendung erfolgt in einem differenzierten sog. „Mehrebenensystem“ aus internationalen und europäischen Regelungen sowie nationalen Regelungen von Bund und Ländern.

Für das Verständnis wichtig ist vor allem die **hierarchische Unterscheidung** zwischen dem Medienverfassungsrecht auf der einen Seite und den einfachrechtlichen Medienbestimmungen auf der anderen Seite. An der „Spitze“ der Hierarchie steht das Verfassungsrecht, das – sehr vereinfacht ausgedrückt – Vorgaben für die einfachrechtliche Mediengesetzgebung gibt. Dabei hat der Gesetzgeber zwar zumeist einen großen Gestaltungsspielraum. Das einfache Recht darf aber nicht gegen die Verfassungsvorgaben verstoßen. Es ist verfassungskonform, also nach Maßgabe der Grundrechte, auszulegen.⁷⁹

Auf europäischer Ebene enthält die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (abgekürzt: GrCh) als sog. primäres EU-Recht⁸⁰ wichtige verfassungsrechtliche Vorgaben für das Medienrecht. Zu nennen sind hier zunächst die Publikationsfreiheiten, nämlich die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medienfreiheit (Art. 11 GrCh, ► [S. 15](#) und ► [S. 24](#)) sowie der Kunstfreiheit (Art. 13 GrCh, ► [S. 28](#)). Als „Antagonisten“, welche die Publikationsfreiheiten beschränken, sind die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GrCh) sowie des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 8 GrCh ► [S. 33](#)) wichtig.⁸¹

Auf nationaler Ebene ergeben sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gesetzgebung in Bund und Ländern aus dem Grundgesetz (abgekürzt: GG). Für Buchpublikationen sind z.B. die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ► [S. 15](#)), Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, ► [S. 24](#)) und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, ► [S. 28](#)) sowie – als Begrenzung der Publikationsfreiheiten – das allgemeine

⁷⁹ Zur Methodik der Gesetzesauslegung und zur verfassungskonformen Auslegung Schäfers, JuS 2015, S. 875, 879. Allg. zur Normenhierarchie Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1196 (Stichwort Verfassung).

⁸⁰ Zur Unterscheidung von primärem und sekundärem EU-Recht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 409 (Stichwort Europäisches Unionsrecht).

⁸¹ Eine weitere wichtige europäische Regelung ist die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats, etwa Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Formal hat die EMRK zwar keinen Verfassungsrang. Sie spielt aber auf europäischer Verfassungsebene zusammen mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als sog. Rechtserkenntnisquelle eine wichtige Rolle bei der Auslegung der Grundrechte der GrCh (vgl. Jarass, Einl. GrCh Rn. 40, Art. 52 GrCh Rn. 56 ff.).

Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ► [S.33](#)) von erheblicher Bedeutung.⁸²

Das Verhältnis zwischen europäischen und nationalen Grundrechten ist komplex: Soweit der nationale Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Anwendung von EU-Recht hat (Beispiel: Umsetzungsspielraum bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht⁸³) gelten die nationalen Grundrechte neben den europäischen Grundrechten. Im Bereich zwingender Vorgaben des EU-Rechts (Beispiele: kein Umsetzungsspielraum bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie und unmittelbare Anwendung einer EU-Verordnung⁸⁴) gelten allein die Grundrechte der europäischen Grundrechte-Charta und die dazu erfolgte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.⁸⁵

Generell erfüllen **Grundrechte** in einem demokratischen Rechtsstaat mehrere Schlüsselfunktionen. Sie sind – erstens – **Abwehrrechte** des Bürgers gegenüber dem Staat.⁸⁶ So ist etwa die Freiheit von Autoren und Verlagen, Bücher ohne staatliche Genehmigung zu publizieren, als Abwehrrecht aus der Meinungs- und Pressefreiheit sowie aus dem Zensurverbot abgeleitet.

Zweitens schreiben Grundrechte auch staatliche Pflichten fest, eine **objektive Wertordnung** zur Verwirklichung der Grundrechte zu schaffen.⁸⁷ So ergibt sich z.B. aus der Pressefreiheit auch die staatliche Pflicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein freies und vielfältiges Publikationswesen zu schaffen, das nicht von Meinungsmonopolen dominiert wird.

Schließlich wirken Grundrechte – drittens – nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat, sondern auch zwischen Bürgern bzw. Unternehmen untereinander. Man spricht hier von der sog. (mittelbaren) „**Drittwirkung der Grundrechte**“.⁸⁸ Privatpersonen können sich daher z.B. nicht nur gegen staatliche Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte wehren, sondern – was für Buchpublikationen eine große Bedeutung hat

82 Neben dem europäischen Verfassungsrecht hat die EMRK auch für das nationale Verfassungsrecht eine hohe Bedeutung. Im nationalen Recht kommt ihr zwar „nur“ der Rang von einfachem Bundesrecht zu. Gleichwohl dienen die Gewährleistungen der Menschenrechtskonvention zugleich als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der nationalen Grundrechte, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfG, NJW 2008, S.1793, 1795; Cammareri, JuS 2016, S.791).

83 Zum Begriff der EU-Richtlinie Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.956 (Stichwort Richtlinie der Europäischen Union).

84 Zum Begriff der EU-Verordnung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1223 (Stichwort Verordnung der Europäischen Union).

85 Vgl. Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385, 390 f. m.w.Nachw., streitig. Allg. zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht Herresthal, JuS 2014, S.289 und Kühling, JuS 2014, S.481.

86 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.550, 551 (Stichwort Grundrechte).

87 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.550, 551 (Stichwort Grundrechte).

88 Grundlegend BVerfG, NJW 1958, S.257 – Lüth (s. zur Lüth-E auch ► [S.21](#)). Näher zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten Guckelberger, JuS 2003, S.1151.

– auch gegen Buchveröffentlichungen von Autoren und Verlagen (also gegen private, nicht gegen staatliche Veröffentlichungen).

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts werden – sehr vereinfacht ausgedrückt – in einfachrechtliche Vorschriften ausgeformt. Für Buchpublikationen sind hier z.B. allgemeine Impressumsvorschriften in den Landespressegesetzen (etwa im Bayerischen Pressegesetz) und im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (► S. 48) sowie persönlichkeitsrechtliche Regelungen zum Schutz der Ehre (§§ 185 ff. Strafgesetzbuch, ► S. 76) und zum Schutz des Rechts am eigenen Bild (§§ 22 ff. Kunsturhebergesetz, ► S. 69) wichtig (näher zu den einfachgesetzlichen Regelungen für Bücher ► S. 39).

2.2 Medienverfassungsrecht

2.2.1 Meinungsfreiheit

2.2.1.1 Grundsatz: Vermutung für die Freiheit der Rede

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit spielt für Autoren von Sachbüchern, Ratgeberliteratur, Fachbüchern, wissenschaftlichen Schriften und anderen nicht-fiktionalen Texten eine Schlüsselrolle.⁸⁹ Ohne Meinungsfreiheit wäre die heutige, von einem pluralistischen Meinungsspektrum geprägte Publikationsvielfalt in Deutschland nicht denkbar. Auf europäischer Verfassungsebene ist das Grundrecht in Art. 11 Abs.1 Grundrechte-Charta gewährleistet:

Art. 11 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen [...] weiterzugeben.“

Geschützt wird zum einen die Freiheit, eine Meinung zu haben („freedom to hold opinion“, „liberté d’opinion“) und zum anderen die Freiheit, diese Meinung zu äußern („freedom of expression“, „liberté d’expression“),⁹⁰ sei es öffentlich in Buchform oder auf andere Weise. Ähnlich wie in der Grundrechte-Charta wird auf nationaler Verfassungsebene die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs.1 Grundgesetz geschützt:

Art. 5 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Eine Zensur findet nicht statt.“

⁸⁹ Autoren von Belletristikliteratur und anderen fiktionalen Texten können sich vor allem auf das Grundrecht der Kunstfreiheit stützen (► S. 28). Näher zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und (vorrangiger) Kunstfreiheit BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1646 – Mephisto; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.117.

⁹⁰ Jarass, Art.11 GrCh Rn.2.

In den Worten des BVerfG ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [...]. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist [...]. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt [...]“⁹¹ Der besondere Wertgehalt des Grundrechts der Meinungsfreiheit in einer freiheitlichen Demokratie führt „zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben.“⁹² Bücher sind dabei, ebenso wie andere Medienpublikationen, geradezu das Paradebeispiel für öffentliche Meinungsäußerungen, die einen sehr herausgehobenen verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

Zum geschützten Personenkreis der Meinungsfreiheit gehören zunächst Autoren, die ihre Meinungen in Buchform äußern. Zusätzlich sind auch die „Meinungsvermittler“ geschützt, etwa Verlage und Buchhandlungen.⁹³ Auf die Meinungsfreiheit können sich dabei gleichermaßen Menschen (sog. natürliche Personen) und juristische Personen sowie Personenvereinigungen berufen.⁹⁴

2.2.1.2 Auslegung von Meinungsäußerungen

Für die Feststellung des Bedeutungsgehalts einer Buchpassage (z.B. in einem Sachbuch), also einer schriftlichen Meinungsäußerung, spielt zunächst ihre sorgfältige Auslegung eine zentrale Rolle. Abzustellen ist dabei weder auf das subjektive Verständnis des Autors, noch auf das subjektive Verständnis desjenigen, der ggf. von der Buchpassage in seinen Rechten betroffen ist. Stattdessen ist der objektive Sinn der Äußerung zu ermitteln, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Lesepublikums hat.⁹⁵

Das gilt auch für die Auslegung **mehrdeutiger Äußerungen**. „Fern liegende Deutungen“ sind dabei, so das BVerfG, zunächst „auszuscheiden [...]. Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen.“⁹⁶ Im Hinblick auf das Risiko strafrechtlicher Sanktionen

91 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

92 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

93 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.32. Zusätzlich können sich Verlage und Buchhandlungen ggf. auch auf das Grundrecht der Pressefreiheit stützen (vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.38 m.w.Nachw). Zur Abgrenzung von Meinungs- und Pressefreiheit ► S.25.

94 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.14. Allg. zu den Begriffen der natürlichen und juristischen Person Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort natürliche Person), S.657 (Stichwort juristische Person).

95 BVerfG; NJW 2006, S.207, 208 Rn.31 – IM Sekretär.

96 BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.31 – IM Sekretär. S. zu der notwendigen Ausklammerung fern liegender Deutungen einer Äußerung auch BVerfG, NJW 2010, S.3501, 3502 Rn.22 – Gen-Milch sowie die Rechtsprechungsbeispiele bei Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.63 f.

(► S. 56) sowie mögliche zivilrechtliche Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche (► S. 128 und ► S. 131) wegen der Äußerung des Buchautors gilt dann – zu Gunsten der Meinungsfreiheit – eine sog. **Günstigkeitsregel**:⁹⁷ „Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil [...] gegen Art. 5 I 1 GG“, so das BVerfG. „Müsste der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen [...]“⁹⁸

Auf diese Günstigkeitsregel kann sich der Buchautor nach der Rechtsprechung allerdings – zu Ungunsten der Meinungsfreiheit – **nicht** für zivilrechtliche Unterlassungsansprüche des Betroffenen (► S. 123) berufen:⁹⁹ Das BVerfG führt dazu aus: „[Bei Unterlassungsansprüchen ist] zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist [...]. „Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung des Zivilgerichts kann der Äußernde [...] vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen [...]“¹⁰⁰

97 Die Günstigkeitsregel geht im Wesentlichen auf die Soldaten sind Mörder-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1994 zurück (BVerfG, NJW 1994, S.2943). Näher zur umstrittenen Soldaten sind Mörder-E ► S. 21.

98 BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.33 – IM Sekretär.

99 Die Einschränkung der Günstigkeitsregel für Unterlassungsansprüche geht vor allen auf die IM-Sekretär-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2005 zurück (BVerfG, NJW 2006, S.207). Näher zu der umstrittenen IM Sekretär-E ► S. 22.

100 BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.34 – IM Sekretär. Näher zur Einschränkung der Günstigkeitsregel bei Unterlassungsansprüchen Specht/Müller-Riemenschneider, NJW 2015, S.727; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.63 f., jeweils m.w.Nachw.

Sowohl die vom BVerfG entwickelte Günstigkeitsregel bei mehrdeutigen Äußerungen, als auch ihre Einschränkung für Unterlassungsansprüche, gelten neben Tatsachenbehauptungen auch für Werturteile des Buchautors (zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen s.u.).¹⁰¹

2.2.1.3 Werturteile und Tatsachenbehauptungen

Bei der Auslegung ist zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden: **Werturteile** sind durch „Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt“,¹⁰² d.h. sie sind subjektiver Natur und können nicht anhand von Fakten überprüft werden. Es handelt sich hierbei um eigene, persönlich geprägte Stellungnahmen etwa eines Autors in einem Sachbuch. Auf die inhaltliche und sprachliche Qualität der Äußerung kommt es nicht an; es gibt kein „Meinungsrichtertum“. Auch die Motivation für eine Äußerung spielt keine Rolle.¹⁰³ Grundsätzlich fallen „auch scharfe und übersteigerte Äußerungen“ in den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit.¹⁰⁴

Tatsachenbehauptungen sind objektiver Natur; sie können – anders als Werturteile – anhand von Fakten überprüft werden. Die Mitteilung einer Tatsache ist zwar, so das BVerfG, „im strengen Sinne keine Äußerung einer Meinung, weil ihr die für eine Meinungsäußerung charakteristischen Merkmale fehlen. Tatsachenbehauptungen fallen deswegen aber nicht von vornherein aus dem Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG heraus. Sie sind vielmehr durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind, welche Art. 5 I GG gewährleistet [...]. Daher endet der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Das BVerfG geht deswegen davon aus, daß die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz des Art. 5 I 1 GG umfaßt wird [...] Allerdings dürfen die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen werden, daß darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet [...].“¹⁰⁵

Bei Buchpublikationen ist regelmäßig davon auszugehen, dass Tatsachenbehauptungen des Autors zur Meinungsbildung beitragen. **Wahre** Tatsachenbehauptungen des Autors sind stets von der Meinungsfreiheit geschützt.¹⁰⁶ Bei **unwahren** Tatsachenbehauptungen ist zu unterscheiden: Nur die bewusste – also vorsätzliche – Behauptung unwahrer Tatsachen des Autors ist von vorneherein nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Bei anderen unwahren Tatsachenbehauptungen – die

101 BVerfG, NJW 2006, S.3769, 3773 – Babycast.

102 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

103 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 25 ff. m.w.Nachw.

104 BVerfG, NJW 1983, S.1415 – NPD Europas. Zur Grenze zwischen zulässigen Werturteilen und unzulässigen Beleidigungen (§ 185 StGB) ► S.79.

105 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1440 – Krit. Bayer-Aktionäre.

106 BVerfG, NJW 1983, S.1416 – NPD Europas.

nicht vorsätzlich erfolgen – gilt, dass die Anforderungen an die Wahrheitspflicht des Autors nicht so bemessen werden dürfen, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leiden kann.¹⁰⁷ Letztlich kommt es hier auf die Beachtung der besonderen publizistischen Sorgfaltspflichten des Autors und seines Verlages an (► S. 103).

2.2.1.4 Sonderfälle: Gemischte Äußerungen, Fragen und verdeckte Äußerungen

Gemischte Äußerungen in Büchern sind Textpassagen, die zugleich ein Werturteil und eine Tatsachenbehauptung enthalten. Die Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen ist in vielen Fällen sehr schwierig.¹⁰⁸ Häufig sind beide Äußerungsformen eng miteinander verbunden und machen erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung aus. Generell ist dabei, so das BVerfG, „der Begriff der Meinung [d.h. des Werturteils] im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden [...]“.¹⁰⁹ Allerdings, so das BVerfG weiter, gilt für „Tatsachenbehauptungen [...] der Satz, daß die Vermutung zugunsten der freien Rede spreche, nur eingeschränkt. [Sie] sind [...] Einschränkungen im Interesse anderer Rechtsgüter leichter zugänglich als Meinungsäußerungen [...]. Das gilt auch, wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, daß diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist. Die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile kann dann im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen. [...]“¹¹⁰

Bei Textpassagen in Büchern sind daher bei gemischten Äußerungen des Autors letztlich zwei Fragen zu stellen: Erstens: Unterfällt die Äußerung insgesamt dem besonders starken verfassungsrechtlichen Schutz, den Werturteile genießen? Und zweitens, wenn dies zu bejahen ist: Enthält die Äußerung trotzdem einzelne tatsächliche Elemente, die im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar sind?¹¹¹

Fragen sind weder Tatsachenbehauptungen, noch Werturteile, weil sie keine eigene Feststellung treffen, sondern – durch eine entsprechende Reaktion auf die gestellte Frage – in der Regel eine Antwort herbeiführen wollen. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit werden sie regelmäßig wie Werturteile behandelt. Anderes kann allerdings für rhetorische („unechte“) Fragen gelten; sie können ggf. als Tatsachenbehauptungen zu werten sein.¹¹²

107 BVerfG, NJW 1983, S.1415 – NPD Europas.

108 S. dazu Rühl, AfP 2000, S.17 ff.; Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, 31. Abschn., Rn. 75 ff.

109 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1441 – Krit. Bayer-Aktionäre.

110 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1441 – Krit. Bayer-Aktionäre.

111 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.45.

112 BVerfG, NJW 1992, S.1442, 1443 f.; Jarass/Piero-Jarass, Art. 5 GG Rn.8.

Verdeckte Äußerungen sind Äußerungen, die nicht ausdrücklich, sondern nur „zwischen den Zeilen“ eines Buches erfolgen. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „bei der Annahme solcher verdeckter Aussagen eine besondere Zurückhaltung geboten ist. Eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage des Autors muss die Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legen.“¹¹³

2.2.1.5 Güterabwägung und Zensurverbot

Die Meinungsfreiheit spielt zwar eine zentrale Rolle in einer demokratischen Gesellschaft, sie wird aber – wie auch andere Grundrechte – nicht unbegrenzt geschützt. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs.2 GG, wo es heißt, dass die Meinungsfreiheit „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ findet. In den Worten des BVerfG ist eine Meinungsäußerung „als solche, d.h. in ihrer rein geistigen Wirkung, frei; wenn aber durch sie ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, dessen Schutz gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang verdient, so wird dieser Eingriff nicht dadurch erlaubt, dass er mittels einer Meinungsäußerung begangen wird. Es wird deshalb eine „**Güterabwägung**“ erforderlich: Das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln“ (näher zur Abwägung ► [S. 92](#)).¹¹⁴

Die Güterabwägung spielt erst nach Erscheinen einer Buchpublikation eine Rolle. Wenn sie zu dem Ergebnis führt, dass die Meinungsfreiheit wegen überwiegender anderer Interessen, etwa dem Schutz der Persönlichkeitsrechte oder dem Jugendmedienschutz, zurücktreten muss, wirkt dies faktisch wie ein Verbot der Publikation. Das Buch darf nicht mehr (weiter) erscheinen, was im Sinne einer – verfassungsrechtlich **zulässigen** – „**Nachzensur**“ interpretiert werden kann.¹¹⁵ Das BVerfG führt dazu aus: „Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken [...]. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d.h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“¹¹⁶

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird bei der Verwendung des Schlagwortes „Zensur“ häufig nicht zwischen der zulässigen Nachzensur und der unzulässigen Vorzensur unterschieden. Eine **Vorzensur** von Büchern und anderen Publikationen ist strikt

113 BVerfG, NJW 2004, S.1942; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.57 f.

114 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth (Hervorhebung vom Verf.); Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.69.

115 Vgl. BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1938 – Der lachende Mann.

116 BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1938 – Der lachende Mann.

verbotten (vgl. Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG).¹¹⁷ Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Als Voroder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. [...] Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben [...]“.¹¹⁸

Das Gebot der (nachträglichen) Güterabwägung und das Verbot der Vorzensur betreffen neben Büchern auch andere Medien, etwa Filme, sowie generell Meinungsäußerungen aller Art.¹¹⁹

Lüth-E: Der Hamburger Senatsdirektor und Publizist Erich Lüth (1902-1989) rief im Jahr 1950 zum Boykott eines Films des Regisseurs Veit Harlan (1899-1964) wegen dessen Verstrickungen mit dem NS-Regime auf. Harlan war 1940 Regisseur des antisemitischen Films „Jud Süß“ gewesen. Die Produktionsfirma des Harlan-Films klagte gegen den Boykottaufruf und hatte zunächst vor dem LG Hamburg Erfolg: Nach Auffassung des Landgerichts handelte es sich um eine sittenwidrige und daher von Lüth zu unterlassende Boykottaufforderung. Dagegen wandte sich Lüth mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG gab dann Lüth in seinem berühmten „Lüth-Urteil“ von 1958 Recht: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung von Erich Lüth war bei der Güterabwägung höher zu gewichten als das Interesse Veit Harlans am Schutz seiner persönlichen Ehre und seines wirtschaftlichen Rufs. Über den Einzelfall hinaus erfolgten mit dem Lüth-Urteil zentrale Weichenstellungen für das heutige Grundrechtsverständnis, z.B. im Hinblick auf die mittelbare Wirkung von Grundrechten zwischen Privaten und die meinungsfreundliche Vermutung für die Freiheit der Rede.¹²⁰

Soldaten sind Mörder-E: Ein Kriegsdienstverweigerer brachte während des ersten Golf-Krieges im Jahr 1991 an seinem Auto einen Aufkleber mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder“ an. Das „t“ in dem Wort „Soldaten“ war als Kreuz stilisiert; unter dem Satz befand sich die faksimilierte Unterschrift „Kurt Tucholsky“. Neben diesem Aufkleber befanden sich zwei weitere (einer mit der Aufschrift „Schwerter zu Pflugscharen“ und einer mit der Aufschrift „Why“ sowie einer auf einem Foto von Robert Capa aus dem spanischen Bürgerkrieg basierenden Abbildung, die eines Soldaten zeigt, der von einer Kugel getroffen

117 Vgl. z.B. BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1937 – Der lachende Mann; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 77f.

118 BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1937 – Der lachende Mann.

119 Beispiel aus der Rechtsprechung (BVerfG, NJW 1993, S.1457, 1459 – Tanz der Teufel): Im Jahr 1985 wurde vom LG München die Einziehung des Horrorfilms „Tanz der Teufel“ von Regisseur Sam Raimi angeordnet, da es sich nach Auffassung des Gerichts um eine strafbare Gewaltdarstellung nach § 131 StGB handelte. Diese Einziehung wurde später vom BVerfG u.a. deswegen aufgehoben, weil ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG) vorlag. Der Vertrieb des Films wurde unzulässigerweise bereits vor seiner Veröffentlichung, also präventiv, verboten.

120 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth. Zur fundamentalen Bedeutung des Urteils Grimm, NJW 1995, S.1697 ff.; Hufen, NJW 2017, S.3064.

wird). Der Kriegsdienstverweigerer wurde von den Strafgerichten wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und wegen Beleidigung (§ 185 StGB) eines Bundeswehrsoldaten verurteilt. Dagegen wandte er sich mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG entschied, dass die Gerichtsurteile den Kriegsdienstverweigerer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG verletzen. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass die Äußerung durch den Aufkleber mehrdeutig gewesen sei. Lässt eine Äußerung mehrere Deutungen zu, von denen nur eine strafbar ist, dann dürfen die Fachgerichte eine zur Bestrafung führende Deutung nur dann zugrunde legen, wenn die anderen Deutungsmöglichkeiten zuvor mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen wurden.¹²¹ Die „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung und das aus ihm abgeleitete meinungsfreundliche Günstigkeitsprinzip des BVerfG wurden in der Öffentlichkeit und im juristischen Schrifttum¹²² kontrovers diskutiert. In späteren Jahren wurde dann das Günstigkeitsprinzip vom BVerfG zum Teil wieder im Interesse des Persönlichkeitsschutzes eingeschränkt. In den beiden Entscheidungen „IM Sekretär“ (2005)¹²³ und „Babycaust“ (2006)¹²⁴ führte das Gericht aus, dass bei mehrdeutigen Äußerungen zu differenzieren sei: Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf zukünftige Unterlassung – anders als eine strafrechtliche Ahndung oder ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz oder Beseitigung – nicht allein deshalb aus, weil die mehrdeutige Äußerung auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt. Auch diese beiden Entscheidungen sorgten in der Öffentlichkeit und im juristischen Schrifttum¹²⁵ für kontroverse Diskussionen.

2.2.2 Informationsfreiheit

Während die Meinungsfreiheit das Recht von Autoren schützt, ihre Auffassungen in Buchform zu äußern, schützt die Informationsfreiheit das **Recht der Leser**, diese Bücher zu erwerben und zu rezipieren. Auf europäischer Ebene wird die Informationsfreiheit in Art. 11 Abs.1 GrCh gewährleistet:

Art. 11 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die [...] Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen [...].“

Systematisch wird die Informationsfreiheit im EU-Recht – anders als in Deutschland (s.u.) – zwar als Unterfall der Meinungsäußerungsfreiheit angesehen. Von der Sache her gewährleistet sie aber ebenso wie auf nationaler Ebene das Recht des Einzelnen,

121 BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder. Zur Bedeutung des Urteils Degenhart, NJW 2017, S.3071.

122 S. z.B. die damalige Kritik von Kriele, NJW 1994, S.1897 und die Erwiderung von Soehring, NJW 1994, S.2926.

123 BVerfG, NJW 2006, S.207 – IM Sekretär.

124 BVerfG, NJW 2006, S.3769 – Babycaust.

125 S. z.B. einerseits die Kritik von Hochhuth, NJW 2007, S.192 sowie die Nachw. bei Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 59 ff., und andererseits Specht/Müller-Riemenschneider NJW 2015, S.727 ff. m.w.Nachw.

Informationen zu erhalten bzw. sich zu beschaffen.¹²⁶ Im nationalen Verfassungsrecht ist die Informationsfreiheit in Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG verankert:

Art. 5 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht, [...] sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]“

Zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit heißt es in den Worten des BVerfG: Die Meinungsfreiheit hat „zwar den Schutz des Empfangs der Meinung durch andere mit zum Inhalt; der Schutz wird aber allein den Äußernden um ihrer Meinungsfreiheit willen gewährt. Der Empfänger spielt dabei insoweit nur eine passive Rolle. Demgegenüber ist die Informationsfreiheit gerade das Recht, sich selbst zu informieren. Andererseits ist dieses Freiheitsrecht die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung. Denn nur umfassende Informationen, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglichen eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Schließlich trägt eine freie Presse dazu bei, durch umfassende Informationen den Bürgern die Aufgabe zu erleichtern, sich Meinungen zu bilden und politische Entscheidungen zu treffen.“¹²⁷

Der Begriff der „Quelle“ einer Information in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist weit auszulegen: Er umfasst zum einen den Ursprung der Informationen, etwa Bücher, E-Books, Zeitungen, Internetportale, Radio und Fernsehen. Zum anderen wird auch der Informationsgegenstand selbst umfasst. Dazu zählen Themen aller Art – von der politischen Debatte in einem Sachbuch bis zum Grillen mit Holzkohle in einem Ratgeberbuch.¹²⁸ „Allgemein zugänglich“ ist eine Informationsquelle nach der Definition des BVerfG, „wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.“¹²⁹ Der Schutz der Informationsfreiheit erstreckt sich dabei auch auf die evtl. zum Medienempfang erforderlichen technischen Einrichtungen wie E-Book-Reader, Tablet, Smartphone und PC bei E-Books sowie Kabelanschluss bzw. Parabolantenne beim Rundfunk.¹³⁰ Nicht allgemein zugänglich sind private und geschäftliche Aufzeichnungen, etwa Privatmails und Unternehmensakten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.¹³¹ Wenn allerdings eine Veröffentlichung dieser Privat- und Geschäftsaufzeichnungen erfolgt – auch wenn sie rechtswidrig erlangt wurden – sind sie eine allgemein zugängliche Quelle.¹³²

126 Jarass, Art. 11 GrCh Rn.2, 15.

127 BVerfG, NJW 1970, S.235, 236 – Leipziger Volkszeitung.

128 S. auch Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 40.

129 BVerfG, NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

130 S. dazu BVerfG, NJW 1994, S.1147 – Parabolantenne.

131 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.23a.

132 Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.23a. S. zur Publikation rechtswidrig erlangter Informationen auch

► S.113.

Zum geschützten Personenkreis der Informationsfreiheit gehören natürliche und juristische Personen.¹³³ Geschützte Tätigkeiten sind sowohl die aktive Informationsverschaffung, z.B. durch den Kauf eines Buches, als auch die bloße Entgegennahme von Informationen, z.B. durch den Erhalt eines Buchgeschenkes.¹³⁴

Ebenso wie die Meinungsfreiheit ist die Informationsfreiheit nicht unbeschränkt gewährleistet; notwendig ist ggf. eine Güterabwägung mit entgegenstehenden Rechten (vgl. Art. 5 Abs.2 GG). Eine Vorzensur ist stets unzulässig (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG, ► S.20).

Leipziger Volkszeitung-E: Im Jahr 1964 wurde eine Ausgabe der „Leipziger Volkszeitung“ aus der DDR an einen Leser in der Bundesrepublik übersandt. Beim bundesdeutschen Zoll wurde die Ausgabe zurückgehalten und dann vom LG Lüneburg eingezogen, weil der Zeitungsinhalt strafbar sei. Mit der Übersendung würden, so das Landgericht, Bestrebungen der in der Bundesrepublik illegal tätigen KPD gefördert, die auf die Einführung der in der DDR bestehenden Regierungsform in der Bundesrepublik gerichtet seien. Auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen hin wurde die Entscheidung des Landgerichts vom BVerfG in seinem grundlegenden Urteil zur „Leipziger Volkszeitung“ aus dem Jahr 1969 aufgehoben. Das Landgericht hatte das Recht des Lesers bzw. Rezipienten, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten nicht berücksichtigt. Durch die gerichtliche Einziehungsentscheidung wurde seine Informationsfreiheit verletzt, weil sie den Lesezugang zu Zeitungen als einem der wichtigsten Informationsmittel überhaupt verhinderte.¹³⁵

2.2.3 Pressefreiheit

Das Grundrecht der Pressefreiheit spielt eine zentrale Rolle für Buchpublikationen. Es sichert die Freiheit von Verlagen, Satzbetrieben, Druckereien und Buchhandlungen, Bücher ohne staatliche Kontrolle zu verlegen und den Lesern zugänglich zu machen. Auf europäischer Verfassungsebene ist die Pressefreiheit in Art. 11 Abs.2 der Grundrechte-Charta gewährleistet:

Art. 11 Abs.2 GrCh: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

Die Medienfreiheit – als Oberbegriff der Pressefreiheit – ist ein gegenüber der Meinungsfreiheit (Art. 11 Abs.1 GrCh, ► S. 15) eigenständiges EU-Grundrecht. Mediale Äußerungen sind typischerweise wirkmächtiger als private Meinungsäußerungen; außerdem geht der Schutz der Medienpluralität über den Schutz der Meinungsfreiheit hinaus. Beides spricht für einen eigenständigen EU-Grundrechtsschutz der Presse und anderer Medien.¹³⁶ Geschützt werden sowohl die Auswahl und Aufbereitung medi-

133 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.26.

134 Vgl. BVerfG, NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

135 BVerfG NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

136 Streitig, vgl. Jarass, Art. 11 GrCh Rn.3 m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

aler Inhalte (z.B. durch ein Verlagslektorat), als auch die Medienproduktion sowie die Medienverbreitung (z.B. durch Satz und Druck in Setzereien und Druckbetrieben sowie den Buchhandelsverkauf).¹³⁷ Im nationalen Verfassungsrecht schützt Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG die Freiheit der Presse:

Art. 5 Abs.1 GG: „[...] Die Pressefreiheit [und andere Medienfreiheiten] werden gewährleistet. [...]“

Während die Meinungsfreiheit vorwiegend die Buchautoren schützt und die Informationsfreiheit die Buchleser, schützt die Pressefreiheit vorwiegend die **Verlage** sowie auch Buchhandlungen als „Vermittler“ von Büchern. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Die Pressefreiheit ist weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit. Wäre es nur darum gegangen sicherzustellen, daß auch die gedruckte Meinung grundrechtlich geschützt ist, so hätte es einer eigenen Garantie der Pressefreiheit nicht bedurft. [...] Während die in einem Pressezeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 I 1 GG geschützt ist, geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 I GG gewährleisten will [...]. Daher bezieht sich der Schutz von Art. 5 I 2 GG vor allem auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Presse ihre Aufgabe im Kommunikationsprozeß erfüllen kann. [...]. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist daher berührt, wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Pressezeugnis selbst, um seine institutionell organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution einer freien Presse überhaupt geht. Handelt es sich dagegen um die Frage, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war oder nicht, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzuzunehmen hat, ist ungeachtet des Verbreitungsmediums Art. 5 I 1 GG einschlägig.“¹³⁸

Die erhebliche Bedeutung einer freien Presse für einen demokratischen Rechtsstaat wird vom BVerfG wie folgt beschrieben: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates [...]. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der

137 Jarass, Art. 11 GrCh Rn.17 f.

138 BVerfG, NJW 1992, S.1439 f. – Krit. Bayer-Aktionäre.

repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.¹³⁹

Unter den Begriff der „Presse“ fallen zunächst **gedruckte Publikationen**, etwa Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, aber auch andere Veröffentlichungen auf physischen Trägermedien,¹⁴⁰ z.B. Hörbuch-CDs. Auf die inhaltliche Qualität der Publikationen kommt es für den Schutz durch die Pressefreiheit nicht an.¹⁴¹ Neben allgemein zugänglichen Veröffentlichungen werden auch gruppeninterne Publikationen erfasst,¹⁴² etwa Industriepublikationen. Ob zusätzlich auch **elektronische Publikationen** (sog. „elektronische Presse“, z.B. E-Books, Digitalausgaben und Internet-Ableger von Zeitungen und Zeitschriften sowie journalistische Blogs) von der Pressefreiheit oder von der Rundfunkfreiheit geschützt werden ist umstritten. Für die Zuordnung zur Pressefreiheit spricht, dass „textorientierte“, also primär auf die Rezeption durch Lesen ausgerichtete Online-Publikationen von ihrer publizistischen Funktion her mit herkömmlichen Druckerzeugnissen vergleichbar sind.¹⁴³

Es gilt ein **Verbot der Staatspresse**. Das BVerfG führt dazu aus: „So wichtig die damit der Presse zufallende „öffentliche Aufgabe“ ist, so wenig kann diese von der organisierten staatlichen Gewalt erfüllt werden. Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.“¹⁴⁴

Außerdem hat der Staat das **Institut der „Freie Presse“** zu garantieren. „Der Staat ist“, so das BVerfG, „- unabhängig von subjektiven Berechtigungen einzelner – verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Freie Gründung von Presseorganen, freier Zugang zu den Presseberufen, Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden sind prinzipielle Folgerungen daraus; doch ließe sich etwa auch an eine Pflicht des Staates denken, Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen

139 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

140 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.34.

141 Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 47.

142 BVerfG, NJW 1997, S.386, 387 – Werkszeitungen; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.34.

143 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 46 m.w.Nachw.; streitig, krit. z.B. Löffler-Cornils, § 1 LPG Rn. 189 ff. Näher zur Rundfunkfreiheit ► S. 37.

144 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten.“¹⁴⁵ Der umfassende verfassungsrechtliche Schutz des „Instituts der freien Presse“ erstreckt sich auf zahlreiche einzelne Rechtsgebiete. So wurzeln z.B. Auskunftsansprüche von Autoren gegen Behörden zu Recherchezwecken (näher dazu ► S. 49) in der Pressefreiheit. Weitere sog. „**Medienprivilegien**“ der Presse gibt es z.B. im Urheberrecht,¹⁴⁶ Arbeitsrecht (Tendenzschutz des Verlegers und Gesinnungsschutz von Redakteuren und Journalisten als Ausprägungen der „inneren Pressefreiheit“¹⁴⁷), Strafrecht (► S. 59), Datenschutzrecht (► S. 54), Jugendmedienschutzrecht (► S. 149), Lauterkeitsrecht (► S. 184) sowie im Markenrecht (► S. 170).

Die Pressefreiheit schützt natürliche und juristische Personen, die an der Verbreitung von Buchpublikationen und anderen Presseerzeugnissen beteiligt sind.¹⁴⁸ Beispiele sind „intellektuelle Verbreiter“ wie Verleger, Lektoren und Redakteure, sowie „wirtschaftliche und technische Verbreiter“ wie Hersteller, Mitarbeiter in Werbung, Vertrieb und Anzeigenabteilung eines Verlages, Verlagsjustitiare, Setzer und Drucker, Zwischenbuchhändler (sog. Barsortimenter) und Pressegroßhändler (sog. Pressegrossisten) sowie Einzelbuchhändler und Zeitungsverkäufer.¹⁴⁹

Generell unterfällt der Pressefreiheit ein weiter Bereich geschützter Tätigkeiten von der Verlagsgründung über die Beschaffung von Informationen (was vorwiegend im Journalismus eine Rolle spielt) bis zur Verbreitung von Meinungen in Buchform oder anderen Presseerzeugnissen.¹⁵⁰ Geschützt werden dabei neben der inhaltlichen Verlagsarbeit in Lektorat und Redaktion (zu der im Journalismus auch der Informantenschutz gehört) zugleich technische und wirtschaftliche Publikationstätigkeiten, z.B. Herstellung, Satz, Druck, Werbung, Vertrieb und Verkauf von Büchern und elektronischen Verlagsprodukten.

Das Grundrecht der Pressefreiheit gilt nicht unbeschränkt. Bei einer Kollision mit entgegenstehenden Rechtsgütern ist eine Abwägung notwendig (vgl. Art. 5 Abs.2 GG). Eine Vorzensur von Presseerzeugnissen ist allerdings stets unzulässig (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG, ► S. 20).

Spiegel-E: Im Jahr 1962 erschien im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ein Artikel mit dem Titel „Bedingt abwehrbereit“, der die damalige militärische Situation der Bundesrepublik und der NATO behandelte. Der Zeitschriftenartikel wandte sich gegen eine Ausstattung der Bundeswehr mit Atomwaffen und setzte sich entgegen der Ansicht des damaligen Bundesverteidigungsministers Franz-Josef Strauß (1915-1988) für eine stärkere Ausrüs-

145 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

146 Näher zu urheberrechtliche Schrankenprivilegien für Medienpublikationen Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.119 ff.

147 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 53.

148 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.38.

149 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.38 m.w.Nachw.

150 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604f. – Spiegel-Urteil; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.36 f.

tung mit herkömmlichen Waffen ein. Er führte dabei bundeswehrinterne Einzelheiten zur weiteren militärischen Planung der NATO- und Bundeswehrführung an. In dem Artikel wurden auch Bilder neuer Waffen veröffentlicht. Der Generalbundesanwalt leitete daraufhin gegen den Herausgeber des Spiegel Rudolf Augstein (1923-2002) sowie den verantwortlichen Redakteur Conrad Ahlers (1922-1980) ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats ein und erwirkte beim BGH richterliche Durchsuchungsbeschlüsse sowie Haftbefehle gegen Augstein und Ahlers. Es folgten Durchsuchungen der Räume des Spiegel-Verlags in Hamburg und der Redaktion in Bonn. Umfangreiches Material wurde sichergestellt und durch richterliche Beschlüsse beschlagnahmt. Augstein und Ahlers wurden in Haft genommen, Der Spiegel-Verlag erhob u.a. Verfassungsbeschwerde gegen die gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zwar in einer umstrittenen Entscheidung (bei Stimmengleichheit der Richter) im Ergebnis zurück, weil der Verdacht des Landesverrats in dem entschiedenen Einzelfall höher als die Pressefreiheit zu gewichten sei. Gleichwohl wurden in dem berühmten „Spiegel-Urteil“ aus dem Jahr 1966 über den Einzelfall hinaus mehrere zentrale Freiheitsgewährleistungen der Presse festgeschrieben, was die große Bedeutung des Urteils für die Pressefreiheit ausmacht.¹⁵¹

2.2.4 Kunstfreiheit

Das Grundrecht der Kunstfreiheit hat für Romane, Erzählungen, Lyrik sowie andere fiktionale (und semi-fiktionale) Buchpublikationen eine fundamentale Bedeutung.¹⁵² In der europäischen Verfassung wird die Kunstfreiheit (zusammen mit der Wissenschaftsfreiheit) in Art. 13 Grundrechte-Charta geschützt:

Art. 13 GrCh: „Kunst und [...] sind frei. [...]“

Die Kunstfreiheit ist ein eigenständiges EU-Grundrecht.¹⁵³ Der Kunstbegriff wird dabei sehr weit verstanden. Qualitative Unterscheidungskriterien wie „gute“ oder „schlechte“ Kunst spielen keine Rolle;¹⁵⁴ sie sind mit dem Wesen der Kunstfreiheit nicht vereinbar. Auf nationaler Verfassungsebene findet sich der Schutz der Kunstfreiheit (ebenfalls zusammen mit der Wissenschaftsfreiheit) in Art. 5 Abs.3 Grundgesetz:

Art. 5 Abs.3 GG: „Kunst und [...] sind frei. [...]“

Der weite Begriff der „Kunst“ bezeichnet in den Worten des BVerfG „eine freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache [...] zur Anschauung gebracht wer-

151 BVerfG, NJW 1966, S.1603 – Spiegel-Urteil; instruktiv zu den Hintergründen und Auswirkungen der Spiegel-Affäre Pöttker, APuZ 29-31/2012, S.39; Hoffmann-Riem, ZRP 2012, S.225.

152 Die Freiheit der Publikation nicht-fiktionaler Texte, etwa von Sachbüchern, Ratgebern und Fachbüchern, wird verfassungsrechtlich nicht durch die Kunstfreiheit, sondern durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet (► S.15).

153 Jarass, Art. 13 GrCh Rn.1, streitig.

154 Jarass, Art. 13 GrCh Rn.5.

den.¹⁵⁵ Eine nähere Begriffsdefinition kann im Einzelfall schwierig sein, weil gerade avantgardistische Künstler häufig die zeitgenössisch gängigen Vorstellungen von dem, was Kunst ist, überwinden wollen.¹⁵⁶ Das BVerfG begegnet diesem Dilemma mit einer dreifachen, alternativ oder kumulativ anwendbaren Definition des Kunstbegriffs: Der formale Kunstbegriff orientiert sich an den herkömmlichen Kunstgattungen (Musik, Malerei, Dichtung etc.), der materielle Kunstbegriff setzt beim Künstler an und definiert Kunst als einen Prozess freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke des Künstlers durch das Kommunikationsmedium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden. Schließlich setzt der offene Kunstbegriff beim Rezipienten an; Kunst ist danach jedes Werk, das sich im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer neuen Deutungen erschließt.¹⁵⁷ Bei nicht-fiktionalen bzw. semi-fiktionalen Buchpublikationen stellen sich diese Definitionsfragen allerdings regelmäßig nicht. Sie fallen typischerweise unter alle drei Ansätze zur Definition des Kunstbegriffs. Auf die inhaltliche Qualität bzw. das Niveau des literarischen Werkes kommt es dabei nicht an; eine wertende Einengung des Kunstbegriffs ist unzulässig.¹⁵⁸

Sonderfälle des künstlerisch-literarischen Schaffens sind Karikaturzeichnungen und satirische Darstellungen. Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst. Das ihr wesenseigene Merkmal, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, kann auch ein Mittel der Meinungsäußerung in Form eines (nicht-fiktionalen) Buches sein.¹⁵⁹ Ähnliches gilt für Karikaturen (näher zu Satire und Karikatur ► S. 120).

Zum geschützten Personenkreis der Kunstfreiheit gehört neben dem Künstler selbst, etwa einem Romanautor, auch der „Kunstvermittler“, z.B. der Verleger.¹⁶⁰

Im Hinblick auf die geschützten künstlerischen Tätigkeiten wird zwischen einem „Werkbereich“ und einem „Wirkbereich“ der Kunstfreiheit unterschieden.¹⁶¹ Zum Werkbereich gehört dabei z.B. das Schreiben eines Romans und zum Wirkbereich die Romanveröffentlichung. Das BVerfG führt dazu aus: „Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als einen ebenfalls kunstspezifischen Vorgang; dieser „Wirkbereich“, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime

155 BVerfG, NJW 2008, S.39, 40 – Esra.

156 S. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1938.

157 Vgl. BVerfG NJW 1985, 261, 262 – Anachronistischer Zug; s. auch Lenski, Jura 2016, S.35, 36 f.; Henschel, NJW 1990, S.1937, 1938 f.

158 BVerfG, NJW 2001, S.596, 597 – Deutschland muß sterben.

159 Vgl. BVerfG, NJW 1992, S.2073, 2074 – geb. Mörder

160 BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1646 – Mephisto; s. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1939 f.

161 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.120.

und seine Kunstpolitik zeigt, daß die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leerlaufen.¹⁶²

Die Kunstfreiheit unterliegt zwar (anders als die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) keinem ausdrücklichen Schrankenvorbehalt, ist aber gleichwohl – ebenso wie andere Grundrechte – nicht unbegrenzt geschützt, sondern unterliegt sog. verfassungsimmanenten Schranken. Notwendig ist stets eine umfassende Güterabwägung.¹⁶³ Bei Buchpublikationen können sich hier vor allem Abwägungsfragen zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten (► S. 116) sowie zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz (► S. 150) stellen. Der Schutz von Autoren und Verlegern durch die Kunstfreiheit ist dabei gegenüber ihrem Schutz durch die Meinungs- und Pressefreiheit das speziellere, weil „sachnähere“ Grundrecht.¹⁶⁴

Mephisto-E: Klaus Manns Roman „Mephisto“ (Erstausgabe 1936) schildert den Werdegang des Schauspielers Hendrik Höfgen im NS-Regime. Die Charakterisierung Höfgens weist Parallelen zu dem berühmten Schauspieler Gustav Gründgens (1899-1963) auf, von dem ein sehr negatives, teilweise falsches Bild gezeichnet wird. Sein Adoptivsohn und Alleinerbe erhob nach Gründgens Tod Klage gegen den Verlag wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts (dazu ► S. 89). Die Klage war erfolgreich; die weitere Verbreitung des Romans wurde von den Instanzgerichten und vom BGH verboten. Das BVerfG bestätigte im Jahr 1971 in einer umstrittenen Entscheidung (bei Stimmengleichheit der Richter) das gerichtliche Verbreitungsverbot für den Roman. In seinem berühmten „Mephisto-Urteil“ äußerte es sich über den Einzelfall hinaus zu grundlegenden Fragen der Weite des Kunstbegriffs, der Erstreckung der Kunstfreiheit auf Werk- und Wirkbereich künstlerischen Schaffens, der persönlichen Geltung auch für Kunstvermittler (wie etwa Verleger) sowie zu Abwägungsfragen. In dem zu entscheidenden Einzelfall war der Eingriff in Gründgens postmortales Persönlichkeitsrecht nach Auffassung des BVerfG nicht von der Kunstfreiheit gerechtfertigt, weil Klaus Mann ein wiedererkennbares „Abbild“ von Gründgens geschaffen habe und das Persönlichkeitsrecht Gründgens so kurz nach seinem Tod noch nicht verblasst war.¹⁶⁵ Im Jahr 1980, fast 20 Jahre nach Gründgens Tod, publizierte der Rowohlt-Verlag – trotz des fortbestehenden Verbreitungsverbotes – eine Taschenbuchausgabe des Romans. Sie wurde gerichtlich nicht angegriffen und ist bis heute lieferbar.¹⁶⁶

162 BVerfG, NJW 1971, S.1645 – Mephisto; s. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1939.

163 Allg. zur Abwägung Henschel, NJW 1990, S.1937, 1940 ff.; Lenski, Jura 2016, S.35, 39 ff. Die dogmatische Unterscheidung zwischen dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs.2 GG für Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit auf der einen Seite und der schrankenlosen, gleichwohl durch kollidierende Grundrechte beschränkten Kunstfreiheit auf der anderen Seite führt dabei in der Rechtsanwendung allerdings meistens nicht zu einem methodisch unterschiedlichen Vorgehen. Die verfassungsrechtliche Güterabwägung erfolgt in beiden Konstellationen letztlich ähnlich (vgl. Henschel, NJW 1990, S.1937, 1941).

164 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1648 – Mephisto; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.117.

165 BVerfG, NJW 1971, S.1645 – Mephisto.

166 Näher dazu Wegner, FS Schwarz 2017, S.387 ff.

Esra-E: Maxim Billers Roman „Esra“ (2003) schildert eine intensive Liebesbeziehung zwischen dem Ich-Erzähler und einer Frau namens Esra. Der Roman hat autobiographischen Charakter. Die Handlung spielt in München, die Darstellung der Geliebten des Erzählers beruhte auf einer realen Person, die gegen die Romanpublikation klagte. Die Instanzgerichte und der BGH verfügten ein Verbreitungsverbot für den Roman, weil er auf unzulässige Weise Einzelheiten aus der Intimsphäre von Esra schilderte. Diese Auffassung wurde vom BVerfG in einer umstrittenen Entscheidung (mit fünf gegen drei Richterstimmen) bestätigt. Über die Entscheidung im Einzelfall hinaus äußerte sich das BVerfG auch zu grundlegenden Fragen der Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (kunspezifische Betrachtung, Vermutung für die Fiktionalität, doppelte Je-desto-Formel; näher dazu ► S. 116).¹⁶⁷ Der Vertrieb des Romans ist seither verboten. Schadensersatz (in Form einer Geldentschädigung) konnte die Klägerin aber nicht beanspruchen.¹⁶⁸

2.2.5 Wissenschaftsfreiheit

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit kann für wissenschaftliche Publikationen, Fachbücher und auch für wissenschaftlich fundierte Sachbücher eine Rolle spielen.¹⁶⁹ Im europäischen Verfassungsrecht ist die Wissenschaftsfreiheit (zusammen mit der Kunstfreiheit) in Art. 13 GrCh gewährleistet.

Art. 13 GrCh: „[...] und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“

Die Wissenschaftsfreiheit – als Oberbegriff der Forschungsfreiheit – ist ein eigenständiges EU-Grundrecht.¹⁷⁰ Forschung ist dabei als eine Tätigkeit zu verstehen, die das Ziel verfolgt, in nachprüfbarer, methodischer und systematischer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.¹⁷¹ Das Grundrecht schützt auch die Publikation von Forschungsergebnissen.¹⁷² Im nationalen Verfassungsrecht wird die Wissenschaftsfreiheit (ebenfalls zusammen mit der Kunstfreiheit) in Art. 5 Abs.3 GG geschützt.

Art. 5 Abs.3 GG: „[...] Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Der Wissenschaftsbegriff erstreckt sich in den Worten des BVerfG „auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter plan-

¹⁶⁷ BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra.

¹⁶⁸ BGH, ZUM 2010, S.251.

¹⁶⁹ Generell ist die Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Meinungsfreiheit zwar das speziellere Grundrecht (vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 135 m.w.Nachw.). Da aber bei wissenschaftlichen Buchpublikationen häufiger die Freiheit eines Autors, eine bestimmte Meinung zu äußern, im Vordergrund stehen wird und weniger die Freiheit der wissenschaftlichen Ausrichtung seiner Publikation, dürfte für Abwägungsfragen mit kollidierenden Rechtsgütern in erster Linie die Meinungsfreiheit einschlägig sein.

¹⁷⁰ Jarass, Art. 13 GrCh Rn.1, streitig.

¹⁷¹ Jarass, Art. 11 GrCh Rn.6.

¹⁷² Jarass, Art. 11 GrCh Rn.7.

mäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“¹⁷³ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schützt dabei „auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts.“¹⁷⁴ Nicht unter den Wissenschaftsbegriff fallen dagegen Tätigkeiten bzw. Publikationen, die mit den Anspruch absoluter Wahrheit verbunden sind.¹⁷⁵ Zur Abgrenzung wissenschaftlicher von nicht-wissenschaftlichen Publikationen führt das BVerfG aus: „Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im Einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitskenntnis gerichtet ist, sondern vorgefassten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein.“¹⁷⁶

Unter den Wissenschaftsbegriff fallen z.B. wissenschaftliche Monografien, Handbücher, Gesetzeskommentare und Tagungsbände sowie Lehrbücher.¹⁷⁷ Ebenfalls dürfen auch wissenschaftlich fundierte Sachbuchpublikationen, die sich an ein breiteres Publikum richten, von der Wissenschaftsfreiheit umfasst sein. Zur Wissenschaft im weiten Sinne des Grundgesetzes gehört auch die gesellschaftliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse über den engeren Fachdiskurs hinaus.

Der geschützte Personenkreis der Wissenschaftsfreiheit ist weit gefasst: Das Grundrecht „steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will“.¹⁷⁸ Dazu zählen neben Wissenschaftlern an Hochschulen (z.B. Professoren und Lehrbeauftragte) auch „Privatforscher“ außerhalb des Hochschulbetriebes, z.B. Autoren von Sachbüchern, die mit wissenschaftlichen Methoden arbeiten. Auf den beruflichen Hintergrund der Autoren kommt es nicht an. Wichtig ist nur, dass ihre Tätigkeit (z.B. die Rechercharbeiten für ein Buch) bzw. das Ergebnis ihrer Tätigkeit (z.B. eine Sachbuchpublikation) als wissenschaftlich im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu werten sind. Neben den Autoren sind auch die „Wissenschaftsvermittler“ von der Wissen-

173 BVerfG, NJW 1973, S.1176 – Hochschulurteil.

174 BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

175 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 136.

176 BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

177 S. aber auch Niedersächsischer Disziplinargerichtshof, NJW 1986, S.1278, wonach subjektiv gefärbte Memoiren von Zeitzeugen, nicht unter die Wissenschaftsfreiheit fallen.

178 BVerfG, NJW 1993, S.1176 – Hochschulurteil; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 140 f.

schaftsfreiheit geschützt, z.B. die Verleger wissenschaftlicher Publikationen und ihre Mitarbeiter wie Redakteure und Lektoren.¹⁷⁹

Zu den verfassungsrechtlich geschützten wissenschaftlichen Tätigkeiten gehören z.B. die Recherche und Datensammlung für ein wissenschaftlich ausgerichtetes Buch, das Schreiben dieses Buches und seine Print- oder Online-Veröffentlichung. Geschützt wird dabei sowohl die Entscheidung des Wissenschaftsautors darüber, ob und wann seine Publikation erfolgt, als auch seine Entscheidung, auf welche Weise er publiziert. Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Publikationsform ist mit Art. 5 Abs.3 GG unvereinbar.¹⁸⁰

Die Wissenschaftsfreiheit unterliegt – ebenso wie die Kunstfreiheit (s.o.) – sog. verfassungsimmanenten Schranken. Wissenschaftliche Publikationen sind nicht „abwägungsfest“.¹⁸¹ Konflikte zwischen der Wissenschaftsfreiheit und kollidierenden Rechtsgütern wie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind daher durch eine umfassende Abwägung zu lösen (► S.93). Dabei können besondere Aspekte wissenschaftlicher Publikationen wie etwa die sehr weitgehende Spezialisierung der Zielgruppen und die typischerweise kleinen Druckauflagen, die eine geringere Eingriffsintensität als hochauflagige, an ein breites Publikum gerichtete Werke mit sich bringen, für die Abwägung eine Rolle spielen.¹⁸²

Glücksspielautomaten-E: In seiner Dissertation analysierte ein Autor Spielsysteme von Glücksspielautomaten. Er setzte sich dabei auch kritisch mit den Möglichkeiten einer Umgehung von Regelungen zur Mindestspieldauer und zur Begrenzung der Einsatz- und Gewinnhöhe auseinander. Ein Verband von Automatenherstellern und ein einzelner Automatenhersteller verklagten den Autor auf Unterlassung wegen einer Verletzung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts. Das OLG Köln wies die Klage ab. Zum einen fehle es wahrscheinlich bereits an der notwendigen unmittelbaren Betroffenheit eines bestimmten Herstellers und des Herstellerverbandes, weil keine bestimmten Automatentypen genannt würden, sondern nur eine allgemeine Systemkritik erfolge. Zum anderen würden auch keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sondern es handle sich um bloße systemkritische Werturteile. Diese seien von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt; das Unternehmenspersönlichkeitsrecht trete bei der Abwägung der Rechtsgüter zurück.¹⁸³

2.2.6 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Als „Antagonist“ der Publikationsfreiheiten spielt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgekürzt: APR) für Buchpublikationen eine zentrale Rolle. Während sich Autoren, Verleger und Leser von Büchern auf die Meinungs-, Kunst- und Informationsfreiheit

179 Vgl. OLG Köln, NJW 1984, S.1119, 1120; OLG Karlsruhe, NJW 1989, S.1360, 1361; Frank, NJW 1983, S.1172, 1173, streitig.

180 S. dazu auch VGH Mannheim, ZUM 2018, S.211.

181 Vgl. BGH, NJW 1966, S.647 – Reichstagsbrand; OLG Karlsruhe, NJW 1989, S.1360, 1361.

182 Vgl. LG Dresden, Urt. v. 4.2.2010 – Az.3 O 2987/09 (für eine Dissertation).

183 OLG Köln, NJW 1984, S.1119; s. auch Branahl, S.182, 362.

sowie ggf. auch auf die Presse- und Wissenschaftsfreiheit stützen, können sich diejenigen Menschen, die „Gegenstand“ von Büchern sind, auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.¹⁸⁴ Auf europäischer Verfassungsebene sind die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Schutz personenbezogener Daten in Art. 7 und 8 GrCh als EU-Grundrechte geschützt. Die Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

Art. 7 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

Art. 8 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

Anders als im deutschen Recht (s.u.) gibt es im EU-Recht allerdings kein umfassendes allgemeines Persönlichkeitsrecht. Geschützt sind nur einzelne Persönlichkeitsaspekte.¹⁸⁵ So gewährleistet das Grundrecht des Art. 7 GrCh unter anderem die Identität und Integrität einer Person sowie ihren Namen und ihre Abbildung als Ausprägungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens.¹⁸⁶ Das Grundrecht des Art. 8 GrCh schützt einen weiteren zentralen Teilbereich des Privatlebens, nämlich personenbezogene Daten (also Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person).¹⁸⁷ Auf nationaler Verfassungsebene wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 und Art. 1 Abs.1 GG hergeleitet.

Art. 2 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Rechtsprechung und Schrifttum haben mehrere Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgeformt (dazu ausführlich ► S.67).¹⁸⁸

Zum geschützten Personenkreis des APR gehören nur natürliche Personen, d.h. Menschen. Dabei ist zwischen Einzelpersonen und Personenmehrheiten (d.h. Kollektiven wie z.B. Polizisten, Ärzten etc.) zu unterscheiden. Personenmehrheiten selbst gehören nicht zum geschützten Personenkreis des APR. Das einzelne Mitglied eines Kollektivs

184 Für Unternehmen, die Gegenstand von Büchern sind, greift nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern das Unternehmenspersönlichkeitsrecht (► S.90).

185 Vgl. Jarass, Art. 7 GrCh Rn.3.

186 Jarass, Art. 7 GrCh Rn.3, 13 ff.

187 Jarass, Art. 8 GrCh Rn.2, 5.

188 Zum Urheberpersönlichkeitsrecht s. Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.18 ff.. Zum Jugendmedienschutz, der die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen schützt, s.u.

kann allerdings z.B. durch eine ehrverletzende Äußerung in seinem eigenen APR betroffen sein, wenn der Kreis der betroffenen Personen klar erkennbar und begrenzt ist.¹⁸⁹

Das APR erlischt mit dem Tod. Nach dem Tod verbleibt ein aus der Menschenwürde (Art. 1 GG) abgeleiteter **postmortaler Persönlichkeitsschutz** (► S. 89).

Bei der Prüfung von Büchern auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist eine sorgfältige Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter notwendig. Wichtig ist dafür die Unterscheidung, ob es sich um eine nicht-fiktionale Publikation, etwa ein Sachbuch (► S. 93) oder um eine fiktionale Publikation wie eine Novelle oder einen Roman (► S. 116) handelt.

2.2.7 Weitere Grundrechte

Neben den oben erörterten Grundrechten können für Buchpublikationen auch weitere verfassungsrechtlich geschützte Güter eine Rolle spielen.

So können sich Unternehmen, die Gegenstand von Buchpublikationen sind, auf ein **Unternehmenspersönlichkeitsrecht** berufen. Seine verfassungsrechtliche Herleitung ist allerdings umstritten. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Unternehmen kann keine Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein, weil sich Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person – anders als Menschen – für ihren ideellen Schutz nicht auf die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, stützen können. Stattdessen leitet sich das Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG her.¹⁹⁰ Unternehmen können sich darüber hinaus auch auf ein **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** berufen, das verfassungsrechtlich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und dem Grundrecht der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) abgeleitet werden kann (näher zum Schutz von Unternehmen ► S. 90).¹⁹¹

Das Grundrecht der **Eigentumsfreiheit** (Art. 17 Abs. 2 GrCh, Art. 14 GG) ist für Buchpublikationen in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Neben dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährleistet es auch das Urheberrecht von Autoren und Verlagen.¹⁹² Darüber hinaus ist es für weitere geistige Güter relevant, die

189 Näher zu Personenkollektiven ► S. 124.

190 Vgl. Born, AfP 2005, S. 110; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 83; a.A. z.B. Koreng, GRUR 2010, S. 1065, 1067. Art. 19 Abs. 3 GG lautet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“

191 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn. 9; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 83 f.; Koreng, GRUR 2010, S. 1065, 1067. m.w.Nachw., streitig. S. zum verfassungsrechtlichen Unternehmensschutz gegen unternehmensbezogenen Äußerungen auch BVerfG, NJW 2002, 621 – Glykolwein (zu Art. 12 GG) und BVerfG, NJW 2010, 3501 Rn. 25 – Gen-Milch (zu Art. 14 GG).

192 Näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S. 12 ff.

zum Geistigen Eigentum zählen, etwa den markenrechtlichen Buchtitelschutz (näher zum Titelschutzrecht ▶ S. 161).¹⁹³

Das Grundrecht der **Berufsfreiheit** (Art. 15 GrCh, Art. 12 GG) ist neben dem Unternehmensschutz gegen Äußerungen in Büchern auch für Verleger in ihrer Rolle als „Literaturvermittler“ bedeutsam.¹⁹⁴

Eine wichtige Rolle spielt für Buchpublikationen auch der **Jugendmedienschutz**, der Verfassungsrang hat. Er wird vor allem aus dem Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (s.o.) abgeleitet. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Der Jugendschutz [...] genießt vor allem aufgrund des in Art. 6 II 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrechtes Verfassungsrang. Dieses umfaßt unter anderem die Befugnis, die Lektüre der Kinder zu bestimmen [...] Verfassungsrang kommt dem Kinder- und Jugendschutz daneben aus Art. 1 I i.V. mit Art. 2 I GG zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit i. S. dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln [...]“¹⁹⁵ Dem Staat obliegt dabei eine Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen:¹⁹⁶ „Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend“, so das BVerfG, „berechtigt den Gesetzgeber zu Regelungen, durch welche der Jugend drohende Gefahren abgewehrt werden. Derartige Gefahren drohen auf sittlichem Gebiet von allen Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können. Der Gesetzgeber kann deshalb Maßnahmen treffen, durch die der freie Zugang Jugendlicher zu solchen Erzeugnissen unterbunden wird. Die Auswahl der Mittel, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist, obliegt zunächst dem Gesetzgeber. Eine gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Jugend muß aber [...] den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren: Die Zulässigkeit der Mittel, mit denen der Gesetzgeber den Schutz der Jugend gewährleisten darf, hängt von einer Güterabwägung zwischen der Forderung nach umfassendem Grundrechtsschutz und dem verfassungsrechtlich hervorgehobenen Interesse an einem effektiven Jugendschutz ab.“¹⁹⁷ Für Romane, Sachbücher und andere fiktionale und nicht-fiktionale Buchpublikationen spielt der Jugendmedienschutz vor allem bei Buchindizierungen durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Rolle. Hier ist jeweils eine sorgfältige Abwägung

193 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.8. Als geistige Leistungen mit kommunikativen Inhalten genießen Buchtitel zudem auch den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 5 GG (vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz, Rn.23 a.E.)

194 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 12 GG Rn.4, Art. 5 Rn.4, 33, 117 und 135; im Einzelnen streitig.

195 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher.

196 Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.14 ff.; Binder/Vesting-Schulz/Held, § 1 JMSStV Rn.31 ff., jeweils m.w.Nachw.

197 BVerfG, NJW 1971, S.1555, 1556 f.

notwendig, ob das Schutzziel des Jugendmedienschutzes eine Indizierung trägt oder ob die Publikationsfreiheiten, auf die sich Autor und Verlag berufen, vorrangig sind (näher zum Jugendmedienschutzrecht ► S. 137).

Die **Rundfunkfreiheit** (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) kann für Onlineaktivitäten von Buchautoren und Verlagen eine Rolle spielen. Im Zuge der Medienkonvergenz ist die frühere klare Trennung zwischen „klassischer“ Presse (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) und „klassischem“ Rundfunk (Hörfunk und TV) schwieriger geworden. So enthalten z.B. Angebote der elektronischen Presse wie Digitalzeitschriften häufig audiovisuelle Clips oder Streams. Auch enhanced E-Books können audiovisuelle Elemente enthalten. Für andere Angebote wie etwa You Tube – Channels, können sich im Einzelfall sogar Fragen einer Lizenzpflicht stellen, weil nach geltendem (einfachgesetzlichem) Recht Rundfunkangebote – anders als Presseangebote – in der Regel nicht zulassungsfrei sind, sondern einer Pflicht zur Lizenzierung durch die Landesmedienanstalten unterliegen.¹⁹⁸ Nach hier vertretener Auffassung unterliegen elektronische Presseangebote aller Art als vorwiegend „textorientierte“ Medien zwar nicht der Rundfunkfreiheit, sondern der Pressefreiheit (► S. 26). Trotzdem ist es wegen der rechtlichen Unwägbarkeiten bei audiovisuellen Angeboten – z.B. dem You Tube – Channel eines Verlages mit Autoreninterviews, Buchankündigungen etc. oder dem Video-Blog eines Autors – sinnvoll, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit im Folgenden zu skizzieren. Dabei ist vor allem das besondere verfassungsrechtliche Konzept der Rundfunkfreiheit von Bedeutung, das vom BVerfG entwickelt wurde und von den anderen Publikationsfreiheiten des Grundgesetzes erheblich abweicht.¹⁹⁹

Der Begriff „Rundfunk“ in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG lässt sich nicht in einer ein für alle Mal gültigen Definition erfassen; er ist vielmehr entwicklungs offen.²⁰⁰ Deshalb gehören nicht nur Hörfunk und Fernsehen im traditionellen Sinne zum Rundfunk, sondern ggf. auch neuere Medienformen, etwa Video- und Audiostreams im Internet.²⁰¹ Entgegen dem engen Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 GG („Berichterstattung durch Rundfunk“) sind nicht nur „ernsthafte“ Nachrichtensendungen, politische Kommentare oder Sendereihen über gesellschaftliche Sachthemen, sondern auch Unterhaltungssendungen aller Art geschützt. Rundfunkfreiheit ist Programmfreiheit;²⁰² insoweit ist sie teilweise mit der Pressefreiheit vergleichbar, die den Verleger in der freien Gestaltung seines Buchprogramms schützt.

198 Näher Gersdorf/Paal-Martini, § 20 RStV Rn. 16; Ferreau, ZUM 2017, S.632 ff. Gegenwärtig planen die Bundesländer allerdings, bestimmte Streaming-Angebote zukünftig als „Bagatellrundfunk“ von der Lizenzierungspflicht zu befreien (vgl. § 20b des Diskussionsentwurfes „Medienstaatsvertrag“ vom Juli/August 2018, abrufbar unter www.rundfunkkommission.rlp.de).

199 Zusammenfassender Überblick zu den Rundfunkentscheidungen des BVerfG bei Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 58 ff. m.w.Nachw.

200 BVerfG, NJW 1987, S.2987, 2993 – Landesmediengesetz Baden-Württemberg.

201 Dazu Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 75 m.w.Nachw., Einzelheiten streitig.

202 Vgl. BVerfG, NJW 1982, S.1447, 1448 – Freie Rundfunkmitarbeiter.

Der Rundfunk muss staatsfern organisiert sein (**Verbot des Staatsrundfunks**).²⁰³ Ebenso wie die Pressefreiheit, für die das Verbot der Staatspresse gilt (► S. 26), dient die Rundfunkfreiheit der freien, öffentlichen und individuellen Meinungsbildung. Ein staatlich gelenkter Rundfunk wäre damit nicht vereinbar. Presse und Rundfunk sind allerdings unterschiedlich organisiert, weil dem Rundfunk nach Auffassung des BVerfG eine besondere „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“ gegenüber anderen Medien zukommt.²⁰⁴ Während die Presse ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert ist, gibt es beim Rundfunk zum einen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (z.B. ARD, ZDF, BR, Phoenix) und zum anderen private TV- und Hörfunksender (z.B. RTL, Pro 7, SAT 1). Man spricht hier von der sog. **dualen Rundfunkordnung** aus Öffentlich-Rechtlichen und Privaten. In der dualen Rundfunkordnung haben die Öffentlich-Rechtlichen nach Auffassung des BVerfG die „Grundversorgung“ der Bevölkerung sicherzustellen: Sie müssen ein inhaltlich umfassendes und vielfältiges Programmangebot bereitstellen, um die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben zu gewährleisten.²⁰⁵ Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben nach der Rechtsprechung des BVerfG eine „Bestands- und Entwicklungsgarantie“, das heißt der Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist verfassungsrechtlich ebenso abgesichert wie seine Teilhabe an technischen Entwicklungen, z.B. in Hinblick auf Onlineangebote.²⁰⁶ Außerdem hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Auffassung des BVerfG eine „Finanzierungsgarantie“.²⁰⁷ Darauf beruht sein Recht, über den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (früher: GEZ) in Köln Rundfunkbeiträge (früher: Rundfunkgebühren) von den Rundfunkrezipienten zu fordern.²⁰⁸

Zum geschützten Personenkreis hat das BVerfG ausgeführt, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit „ohne Rücksicht auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Rechtsform, kommerzielle oder nichtkommerzielle Betätigung jedem zu[steht], der Rundfunkprogramme veranstaltet“.²⁰⁹ Auf die Rundfunkfreiheit können sich daher, vergleichbar der Pressefreiheit, z.B. Rundfunkveranstalter, Rundfunkjournalisten und Rundfunkredakteure berufen. Für die private Rundfunkveranstaltung selbst besteht ein verfassungsrechtlicher Zugangsanspruch,²¹⁰ der sich einfachrechtlich nach den Zulassungsregelungen der Landesmediengesetze richtet (diese sind teilweise unter-

203 BVerfG, NJW 1961, S.547 – Deutschland-Fernsehen.

204 BVerfG, NJW 1994, S.1942, 1943 – Rundfunkgebühr.

205 BVerfG, NJW 1987, S.239 – Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz.

206 BVerfG, NJW 1987, S.2987, 2994 – Landesmediengesetz Baden-Württemberg; BVerfG, NJW 1991, S.899 – WDR; streitig, krit. dazu z.B. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 63, 83, 85 m.w.Nachw.

207 Vgl. BVerfG, NJW 1994, S.1942, 1944 – Rundfunkgebühr.

208 Allg. zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rundfunkbeitragsrechts BVerfG, NVwZ 2018, S.1293; zur Kritik im Schrifttum etwa Gersdorf/Paal-Gersdorf, § 1 RBeitrStV Rn. 1 ff., jeweils m.w.Nachw. Einen Antrag auf Beitragsbefreiung können z.B. Studierende stellen, die BAföG-Empfänger sind und nicht bei ihren Eltern leben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a) RBeitrStV). Näher zu den umstrittenen Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten von der Rundfunkbeitragspflicht Gersdorf/Paal-Lent, § 4 RBeitrStV Rn. 1 ff m.w.Nachw. S. auch die Informationen auf der Website des Beitragsservices unter www.rundfunkbeitrag.de.

209 BVerfG, NJW 1997, S.1841, 1842 – Aufzeichnungspflicht; s. auch Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 80.

210 Näher Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 89 m.w.Nachw.; streitig.

schiedlich ausgestaltet; in Bayern gibt es dabei abweichend von den anderen Ländern ein öffentlich-rechtliches Trägermodell). Die von der Rundfunkfreiheit geschützten Tätigkeiten reichen – wie bei der Pressefreiheit – von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen. Eingeschlossen sind diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können (insbes. Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Rundfunk und Informanten).²¹¹

Das Grundrecht der **Filmfreiheit** (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) spielt gegenüber den anderen Publikationsfreiheiten nur eine geringe Rolle. Das liegt vor allem daran, dass bei fiktionalen bzw. semi-fiktionalen Werken wie Spielfilmen und Dokufiktion die Kunstfreiheit der Filmfreiheit als das speziellere Grundrecht (sog. *lex specialis*) vorgeht.²¹² Für die Filmfreiheit verbleiben daher nur wenige eigene Anwendungsfälle im Bereich der non-fiktionalen Filme. Die Filmfreiheit schützt vor allem die Filmvorführung „vor Ort“, z.B. in einem Kino oder bei einer öffentlichen Veranstaltung (im Gegensatz zum Rundfunk, der sich an ein örtlich zerstreutes, sog. disperses Publikum wendet).²¹³ Geschützt werden Herstellung und Verbreitung eines Films, z.B. das Verfassen eines Drehbuchs.²¹⁴ Zum geschützten Personenkreis gehören alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Herstellung und Verbreitung von Filmen beteiligt sind,²¹⁵ etwa der Drehbuchautor. Für Buchpublikationen sind allerdings nur sehr seltene Fallkonstellationen denkbar, in denen der Schutz durch die Filmfreiheit eine Rolle spielen könnte, etwa die Vorführung des Dokumentarfilms eines Autors bei der öffentlichen Buchpremiere seines Sachbuchs zum gleichen Thema.

2.3 Einfachgesetzliche Regelungen

2.3.1 Überblick

Das Medienverfassungsrecht bildet die Grundlage für den Erlass einfachgesetzlicher Medienregelungen des Gesetzgebers. Diese Regelungen dürfen den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Sie sind grundrechtskonform auszulegen (► [S. 13](#)).

Die einfachgesetzlichen Medienregelungen sind nicht in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst, sondern auf zahlreiche Vorschriften verstreut. Zum Verständnis dieses komplexen Normengeflechts sind zunächst die Unterscheidungen zwischen zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften (s.u.) sowie zwischen den Gesetzgebungskompetenzen von Europäischer Union, Bund und Ländern (► [S. 41](#)) wichtig.

211 BVerfG, NJW 2003, S.1787, 1793 – Handy-Überwachung.

212 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 117; s. auch Reupert, NVwZ 1994, S.1155, 1163.

213 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 61; krit. Reupert, NVwZ 1994, S.1155, 1163.

214 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 62.

215 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 63.

Außerdem finden sich nach derzeit geltendem, historisch gewachsenem Recht häufig keine gemeinsamen Regelungen für klassische gedruckte Bücher, E-Books und andere elektronische Publikationsformen in einem einheitlichen Gesetz. Stattdessen gibt es in vielen Fällen unterschiedliche gesetzliche Regelungen für sog. Trägermedien (z.B. gedruckte Bücher und Hörbuch-CDs) und sog. Telemedien (z.B. E-Books und enhanced E-Books), ▶ S. 42.

Allgemeine „Bücherregelungen“ finden sich zunächst in den Landespressegesetzen (etwa im Bayerischen Pressegesetz) und im länderübergreifenden Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien. Dazu zählen z.B. Vorschriften zur Zulassungsfreiheit von Publikationen (▶ S. 43) und zum Auskunftsrecht von Autoren gegenüber Behörden für investigative Recherchen (▶ S. 49), zu Impressumspflichten (▶ S. 48) und Sorgfaltspflichten (▶ S. 44) sowie zu datenschutzrechtlichen Medienprivilegien (▶ S. 54). Strafrechtliche Medienprivilegien, etwa Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote in der Strafprozessordnung (▶ S. 59), Regelungen zur Bibliothekspflichtstücken von Büchern im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (▶ S. 64) und zur Künstlersozialversicherungsabgabe von Autoren und Verlagen im Künstlersozialversicherungsgesetz (▶ S. 65) spielen für Buchpublikationen ebenfalls eine Rolle.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (▶ S. 33) ist einfachgesetzlich nur rudimentär geregelt. Wichtig sind hier z.B. die Vorschriften zum Schutz der Ehre (§§ 185 ff. Strafgesetzbuch, ▶ S. 76) und zum Schutz des Rechts am eigenen Bild (§§ 22 ff. Kunsturhebergesetz, ▶ S. 69).

Der Jugendmedienschutz ist einfachgesetzlich im Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt (▶ S. 138), der Werktitelschutz von Buchtiteln im Markengesetz (▶ S. 161) und die Preisbindung von Büchern im Buchpreisbindungsgesetz (▶ S. 175). Lauterkeitsrechtliche Vorgaben, z.B. zur Buchwerbung, finden sich vor allem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (▶ S. 183).

2.3.1.1 Zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Medienvorschriften

Das Medienrecht ist eine sog. Querschnittsmaterie: Es vereint Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, die für Autoren, Verlage und andere Medienschaffende von Bedeutung sind. Die Regelungen können dabei zumeist den drei großen Rechtsgebieten des Zivilrechts, des Strafrechts (inkl. des Ordnungswidrigkeitenrechts) und des Öffentlichen Rechts zugeordnet werden.

Das **Zivilrecht** regelt die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten natürlichen Personen (d.h. Menschen) und juristischen Personen, z.B. einer Verlags-GmbH.²¹⁶ So gehören etwa ein Autoren-Verlagsvertrag oder der Anspruch auf

²¹⁶ Allg. zu natürlichen und juristischen Personen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.657 (Stichwort juristische Person), S.803 (Stichwort natürliche Person).

Schadensersatz eines Prominenten gegen einen Buchverlag wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zum Zivilrecht.

Das **Strafrecht** regelt die Bestrafung natürlicher Personen durch den Staat wegen krimineller Rechtsverstöße (Beispiel: Volksverhetzung in einem Internetforum oder sozialen Netzwerk).²¹⁷ Die Strafe kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe sein. Zum Strafrecht im weiteren Sinne gehört auch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die zwar keinen kriminellen Gehalt aufweisen, aber trotzdem vom Staat als regelwidriges Verhalten geahndet werden.²¹⁸ Bei Ordnungswidrigkeiten können Bußgelder gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden (Beispiel: Unternehmensbußgeld wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzpflichten).

Das **öffentliche Recht** regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern bzw. Unternehmen sowie das Verhältnis der staatlichen Verwaltungsträger untereinander.²¹⁹ Man spricht hier – wie beim Strafrecht – von einem Über- und Unterordnungsverhältnis: Der Staat erlegt einer natürlichen oder juristischen Person Pflichten auf (Beispiel: Impressumspflicht bei Buchveröffentlichungen). Verstöße gegen diese Pflichten sind häufig zugleich Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

2.3.1.2 Gesetzgebungskompetenzen von Europäischer Union, Bund und Ländern
Europäische Union, Bund und Länder haben unterschiedliche Gesetzgebungszuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten legen fest, ob in einem Sachbereich die EU eine Verordnung oder Richtlinie, der Bund ein Bundesgesetz oder ein Land ein Landesgesetz erlassen darf.²²⁰ Im Bereich der Medien bestehen zersplitterte Zuständigkeiten, weshalb hier häufig Regelungen von EU, Bund und Ländern zu identischen bzw. ähnlichen Themenkomplexen existieren, vor allem für Rechtsfragen im Internet. Die Abgrenzung der gesetzlichen Anwendungsbereiche im sog. „Mehr-Ebenen-System“ ist oft schwierig.

Das **Recht der Europäischen Union** gilt in allen Staaten der Europäischen Union, also auch in Deutschland.²²¹ Soweit die EU eine entsprechende Gesetzgebungszuständigkeit hat, kann sie zum einen Richtlinien erlassen, die in ein nationales Gesetz umgesetzt werden müssen (Beispiel: Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums aus dem Jahr 2004; Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz im Jahr 2008). Zum anderen kann sie Verordnungen verabschieden, die unmittelbar

217 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1075 (Stichwort Strafrecht).

218 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.840 (Stichwort Ordnungswidrigkeiten).

219 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.833 (Stichwort Öffentliches Recht).

220 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 (Stichwort Gesetzgebung).

221 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.407 (Stichwort Europäische Union).

in jedem Mitgliedsstaat der EU gelten (Beispiel: Datenschutz-Grundverordnung aus dem Jahr 2016, wirksam seit 25. Mai 2018).

Bundesrecht (z.B. das Urheberrechtsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch) gilt in jedem Bundesland. **Landesrecht** gilt dagegen grundsätzlich nur im jeweiligen Bundesland.²²² So gilt das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) nur in Bayern, nicht aber in Niedersachsen (dort gibt es ein eigenes Landespressegesetz). Nicht nur in einem, sondern in allen Bundesländern gelten allerdings Abkommen zwischen den sechzehn Ländern. Ein solches Abkommen ist der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV); er gilt bundesweit.

2.3.1.3 Druckwerke, Trägermedien und Telemedien

Medienspezifische Vorschriften für gedruckte und elektronische Publikationen sind häufig nicht in einem Gesetz zusammengefasst, sondern auf unterschiedliche Gesetze verteilt, was z.B. bei Hybridpublikationen – etwa einem Roman, der sowohl als gedrucktes Buch, als auch als E-Book erscheint – die Rechtsanwendung erschwert.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen den drei Rechtsbegriffen Druckwerke, Trägermedien und Telemedien. Die Pressegesetze der Bundesländer, die vorwiegend aus den 1950er und 1960er Jahren stammen, verwenden den Begriff der sog. „**Druckwerke**“. Art.6 BayPrG definiert den Begriff z.B. wie folgt: „Druckwerke [...] sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“ Ein Unterfall der Druckwerke sind die sog. „periodischen Druckwerke“,²²³ z.B. Tageszeitungen, Wochen- bzw. Monatszeitschriften, Schüler- und Studentenzeitungen. Zu den nicht-periodischen Druckwerken zählen z.B. Bücher, ggf. auch Texte auf Daten-CDs bzw. -DVDs, bildliche Darstellungen (Plakate, Postkarten) sowie Sprach- bzw. Gesangsaufnahmen auf Audio-CDs und Hörbuch-CDs.²²⁴

In modernerer Terminologie sprechen spätere Gesetze nicht mehr von Druckwerken, sondern von sog. „**Trägermedien**“, z.B. das Jugendschutzgesetz aus dem Jahr 2002. Die Begriffsdefinition in § 1 Abs.2 Satz1 JuSchG lautet: „Trägermedien [...] sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“.

²²² Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.249 (Stichwort Bundesrecht), S.723 (Stichwort Landesrecht).

²²³ Vgl. Art. 6 Abs.2 BayPrG: „Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.“ Art. 6 Abs.3 BayPrG lautet: „Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.“

²²⁴ Siehe dazu Löffler-Lehr, § 7 LPG Rn.36ff.

Von den Druckwerken und Trägermedien zu unterscheiden sind die sog. „**Telemedien**“. Nach der Definition des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien der Länder²²⁵ sind Telemedien „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste [...] sind, [...] oder Rundfunk [...] sind“ (§ 2 Abs.1 Satz 3 RStV).²²⁶ Publikationen der „elektronischen Presse“ fallen unter den Begriff der Telemedien. Zur „elektronischen Presse“ im weiteren Sinne zählen Digitalpublikationen, die in den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, etwa E-Books.²²⁷ Zur „elektronischen Presse“ im engeren Sinne gehören die sog. „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“. Beispiele sind Digitalausgaben und „Internet-Ableger“ gedruckter Zeitungen und Zeitschriften. Auch bürgerjournalistische Blogs und Mikroblogs (Twitter) können zur elektronischen Presse im engeren Sinne zählen, Wikis und Internetforen sowie private Seiten in sozialen Netzwerken dagegen nicht.²²⁸

2.3.2 Zulassungsfreiheit von Buchpublikationen

Ausgangspunkt aller einfachgesetzlichen Presseregelungen ist die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Presse (► S. 24).²²⁹ Diese Freiheitsverbürgung findet sich auf einfachgesetzlicher Ebene in unterschiedlichen Formulierungen, aber mit vergleichbarem Sinngehalt, in den Eingangsbestimmungen der Landespressegesetze wieder. So heißt es etwa in Art. 1 BayPrG: „Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden [...] gewährleistet.“

Eine zentrale Ausprägung der Pressefreiheit ist die Freiheit von staatlichen Erlaubnispflichten, die die Gefahr der Inhaltskontrolle und Zensur in sich bergen.²³⁰ Die entsprechende landesrechtliche Bestimmung in Art. 2 BayPrG lautet:

Art. 2 Abs.1 BayPrG: „Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.“

Art. 2 Abs.2 BayPrG: „Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“

Art. 2 BayPrG sichert zum einen die sog. personenbezogene Zulassungsfreiheit, d.h. eine Erlaubnis zur Gründung eines Verlages darf nicht von persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Verlegers abhängig gemacht werden.²³¹ Zum anderen dür-

225 Neben dem RStV sind Regelungen für Telemedien z.B. auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und in den Mediengesetzen der Länder enthalten sowie im Telemediengesetz des Bundes (TMG).

226 Zu den Telekommunikationsdiensten – und nicht zu den Telemedien – gehört z.B. die Internet-Telefonie (Voice over IP). Zum Rundfunk gehören Fernsehen und Hörfunk.

227 Vgl. Gersdorf/Paal-Lent § 54 RStV Rn.5.1. m.w.Nachw., streitig.

228 Im Einzelnen streitig. Näher zum Begriff der journalistisch-redaktionellen Gestaltung VGH Mannheim, NJW 2014, S.2667, 2668; OVG Berlin-Brandenburg, LKV 2015, S.180, 181; Lent, ZUM 2013, S.914 ff.

229 S. auch Löffler-Cornils, § 1 LPG Rn.1.

230 S. auch Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.1 ff.

231 Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.42.

fen auch keine sachlichen Anforderungen an die Verlagsgründung gestellt werden.²³² Zusätzlich zu der personen- und sachbezogenen Zulassungsfreiheit besteht auch ein verfassungsrechtlicher Schutz gegen eine Vorzensur von Büchern (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG, ► [S. 20](#)).²³³

Die Zulassungsfreiheit gilt sowohl für gedruckte, als auch für elektronische Publikationen, z.B. für das Verlegen von gedruckten Büchern und von E-Books.²³⁴ Alle Verleger elektronischer Presseerzeugnisse unterliegen ebenso wie die Verleger gedruckter Presseerzeugnisse keiner Zulassungspflicht. Sie unterscheiden sich damit von Rundfunkveranstaltern, die nach derzeit geltendem einfachgesetzlichen Recht in der Regel einer Zulassungspflicht unterliegen.²³⁵ Abgrenzungsfragen zwischen zulassungsfreier elektronischer Presse und zulassungspflichtigem Rundfunk können sich z.B. bei YouTube-Channels eines Verlages ergeben (s. zur Abgrenzung von Presse und Rundfunk auch ► [S. 37](#)).

2.3.3 Allgemeine Sorgfaltspflichten bei der Publikation von Büchern

Wer Bücher schreibt, verlegt und verkauft, muss zahlreiche Sorgfaltspflichten beachten. Diese Pflichten sind je nach Art der Publikation – fiktional oder nicht-fiktional – sowie je nach der „Rolle“ des an der Publikation Beteiligten – Autor, Verleger, Satzbetrieb, Druckerei oder Buchhändler – unterschiedlich ausgestaltet.

Generell ist sowohl bei fiktionalen Werken, etwa Romanen, als auch bei nicht-fiktionalen Werken wie Sachbüchern zunächst sorgfältig darauf zu achten, dass die Buchinhalte keine Persönlichkeitsrechte verletzen. Ansonsten drohen zivilrechtliche Haftungsrisiken sowie strafrechtliche Sanktionen (ausf. zu den besonderen publizistischen Sorgfaltspflichten ► [S. 103](#) und ► [S. 119](#)). Ähnliche Risiken bestehen bei Sorgfaltsverstößen im Hinblick auf das Urheberrecht,²³⁶ die Buchpreisbindung (► [S. 182](#)), den Buchtitelschutz (► [S. 173](#)) und die Lauterkeit der Buchwerbung (► [S. 193](#)). Auch die staatlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind sorgfältig zu beachten, um Sanktionen zu vermeiden (► [S. 154](#)).

Über diese speziellen medienrechtlichen Sorgfaltsanforderungen hinaus gelten bei Publikationen – ebenso wie bei anderen Produkten – auch noch weitere, allgemeine Sorgfaltspflichten. Diese betreffen zunächst die technische Buchproduktion, z.B. die korrekte Einbindung des Buchblocks in einem gedruckten Buch oder die Vollständigkeit der Seiten in einem E-Book. Auch im Hinblick auf den Buchinhalt bestehen allgemeine Sorgfaltspflichten. Hier gilt aber zunächst der Grundsatz, dass es keine generelle Einstandspflicht für die Richtigkeit von Informationen gibt. Bei Angaben

232 Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.42.

233 Vgl. auch Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.43.

234 S. für elektronische Publikationen auch § 54 Abs. 1 RStV: „Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. [...]“.

235 Vgl. §§ 20 ff. RStV.

236 Näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.131 ff.

in Büchern handelt es sich regelmäßig nur um Ratschläge oder Empfehlungen. Wenn sie inhaltlich fehlerhaft sind können sie nur in bestimmten, vertraglich oder gesetzlich geregelten Konstellationen zu einer Haftung führen.²³⁷ Bei Buchpublikationen kommen dabei vor allem eine Vertragshaftung oder Deliktshaftung in Betracht (s.u.). Im Übrigen sind für den Inhalt von Büchern zu Gunsten von Autoren und Verlagen stets auch das Grundrecht der Kunstfreiheit (für fiktionale Publikationen) sowie das Grundrecht der Meinungsfreiheit (für nicht-fiktionale Publikationen) zu beachten, die haftungsbeschränkend wirken können.²³⁸

Buchmängel können zunächst zu einer **vertraglichen Haftung** führen, etwa einer Haftung des Buchhändlers gegenüber dem Buchkäufer. Basis der Buchhändlerhaftung ist dabei der Kaufvertrag über das Buch. Der Buchhändler muss vertraglich für die Mangelfreiheit des Buches einstehen.²³⁹ Außerdem ist eine **deliktische Haftung** möglich, z.B. eine Deliktshaftung des Buchverlages gegenüber einem Buchleser. Basis der Verlagshaftung ist hier – da häufig keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Verlag und Buchleser besteht – eine sog. Sonderrechtsbeziehung, die sich auf das Delikt, d.h. die Verletzung allgemeiner, produktbezogener Sorgfaltspflichten des Verlages stützt.²⁴⁰ Eine zusätzliche gesetzliche Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz dürfte für Bücher und E-Books dagegen zumindest für inhaltliche Buchfehler in der Regel ausgeschlossen sein.²⁴¹

Eine vertragliche Haftung des **Autors** kommt – wenn er sein Buch nicht in Eigenregie als Self Publisher verkauft²⁴² – in der Regel nur gegenüber seinem Verlag in Betracht.²⁴³ Eine allgemeine deliktische Haftung für inhaltliche Buchfehler ist bei fiktionalen Werken kaum vorstellbar. Auch bei nicht-fiktionalen Werken führen kleinere inhaltliche Ungenauigkeiten regelmäßig nicht zu einer allgemeinen Deliktshaftung gegenüber dem Buchleser oder einem anderen Dritten.²⁴⁴ Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen

237 Vgl. § 675 Abs.2 BGB: „Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“ S. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.87 m.w.Nachw., streitig.
238 Streitig, a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.91 m.w.Nachw. zum Meinungsstand. Näher zu den genannten Grundrechten ► S. 28 und ► S. 15.

239 Allg. zur vertraglichen Haftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.516 ff. (Stichwort Gewährleistung), S.757 ff. (Stichwort Mangel).

240 Allg. zur deliktischen Haftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.275 (Stichwort Deliktsrecht). Allg. zur Haftung für Produkte Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.885 f. (Stichwort Produkthaftung).

241 Streitig, vgl. Foerste, NJW 1991, S.1433, 1438; differenzierend Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.103 f. (Haftung für fehlerhafte körperliche Buchprodukte, keine Haftung für Buchinhalte); a.A. Meyer, ZUM 1997, S.26, 27 ff. (Verlegerhaftung für körperliche und inhaltliche Buchfehler).

242 Zur Verlagshaftung nach Kaufvertragsrecht s.u.

243 Wenn der Inhalt seines Buches von der Vereinbarung im Buchvertrag abweicht hat der Autor ggf. dafür einzustehen, dass sein Werk nicht die vertragsmäßige inhaltliche Beschaffenheit hat. Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.106, im Einzelnen streitig. S. auch Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.158 f.

244 Die allgemeine Deliktshaftung gegenüber Lesern und Dritten ist dabei von der medienspezifischen Haftung des Autors wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegenüber dem Betroffenen (► S. 125) zu unterscheiden.

gelten, z.B. wenn die Brauchbarkeit eines Fach- oder Ratgeberbuches durch inhaltliche Falschangaben schwer beeinträchtigt wird.²⁴⁵

Eine vertragliche Haftung des **Verlages** ist beim Direktvertrieb von Büchern und E-Books möglich. Er haftet dann ggf. nach den Grundsätzen des Kaufvertragsrechts gegenüber dem Buchkäufer.²⁴⁶ Dies betrifft zunächst körperliche Buchmängel. Einzelne Satz- und Druckfehler, kleinere Fehldrucke auf einzelnen Seiten oder geringfügige Bindungsfehler dürften allerdings regelmäßig nur als unerhebliche Unzulänglichkeiten zu werten sein, die keinen Mangel begründen. Anders ist es bei schwerwiegenden produktionstechnischen Herstellungsfehlern, z.B. fehlenden Seiten, erheblichen Fehldrucken oder einer falschen Einbindung des Buchblocks.²⁴⁷ Neben schweren Herstellungsfehlern können auch schwere inhaltliche Buchfehler eine kaufvertragliche Haftung begründen. Die Rechtsprechung hat dies zwar für ein Geschichtsbuch, das eine dem Käufer unerwünschte politische Tendenz aufwies, aber keine erheblichen Irrtümer enthielt und dessen wissenschaftlicher Wert nicht zu beanstanden war, verneint.²⁴⁸ Etwas anderes kann aber gelten, wenn z.B. ein Fach- oder Ratgeberbuch für einen ganz bestimmten, dem Verkäufer bekannten Verwendungszweck gekauft wurde. So hat die Rechtsprechung etwa bei einem im Direktvertrieb verkauften Anleitungsbuch für Bürgermeister zur Beurkundung von Nottestamenten festgestellt, dass die inhaltliche Richtigkeit des Buches vertraglich mit dem Verlag vereinbart war.²⁴⁹

Wenn kein Direktvertrieb, sondern ein Buchhandelsvertrieb erfolgt, kommt eine allgemeine deliktische Haftung des Verlages gegenüber dem Leser oder Dritten, die das Buch nutzen, in Betracht. Diese Haftung ist für die Produktion von Büchern aber wohl nicht so weitreichend wie für die Produktion anderer Waren.²⁵⁰ Bei fiktionalen Werken dürfte sie von vorneherein ausscheiden. Bei nicht-fiktionalen Werken gilt zwar für inhaltliche Falschangaben vom Grundsatz her das Gleiche wie für die Autorenhaftung (s.o.). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Sorgfaltspflichten beim Verlegen naturgemäß anders gelagert sind, als beim Verfassen eines Buches. Der Verlag kann bloß zu einer verkehrüblichen und wirtschaftlich vertretbaren Lektoratsüberprüfung des Buchinhalts verpflichtet sein. Nur in seltenen Einzelfällen dürfte daher für einen fehlerhaften Buchinhalt eine allgemeine Deliktshaftung in Betracht kom-

²⁴⁵ Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.105, 99 ff.; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1438, streitig.

²⁴⁶ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.95. Allg. zur – eher seltenen – vertraglichen Produzentenhaftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.516 ff. (Stichwort Gewährleistung), S.885 f. (Stichwort Produkthaftung).

²⁴⁷ Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.92 m.w.Nachw.

²⁴⁸ BGH, NJW 1958, S.138.

²⁴⁹ BGH, NJW 1973, S.843-Nottestamentmappe; s. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.94.

²⁵⁰ Streitig; näher zur Frage einer Einschränkung der allgemeinen Produzentenhaftung für Verlage Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.97 m.w.Nachw. zum Meinungsstand. Von der allgemeinen Deliktshaftung gegenüber Lesern und Dritten ist die Haftung des Verlages wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegenüber dem Betroffenen zu unterscheiden (► S. 125).

men.²⁵¹ Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „sich manche Fehler durch eine verkehrsübliche und wirtschaftlich allgemein vertretbare Herstellungsweise zwar weitgehend, aber nicht mit Sicherheit vermeiden lassen. Es kann deshalb im Einzelfall so liegen, daß der Verkehr auf die Abwesenheit eines einzelnen solchen Fehlers nicht vertraut und nicht vertrauen darf.“²⁵² Dies gilt, so der BGH, zum **Beispiel für Druckfehler:** „Es kann dahinstehen, ob [...] bei normalen Druckerzeugnissen eine Haftung der für die Herstellung Verantwortlichen schon deshalb entfällt, weil der Verkehr im Einzelfall nicht auf die völlige Freiheit von Druckfehlern vertraut und vertrauen darf. Jedenfalls erlaubt [...] das Auftreten eines einzelnen Druckfehlers [...] nicht bereits den Schluß, daß der für die Korrektur Verantwortliche die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt habe.“²⁵³ Im Übrigen, so der BGH weiter, ist der Verlag auch nicht verpflichtet, die Fahnenkorrekturen selbst (also durch seine Korrektoren oder Lektoren) durchzuführen. Er darf sie vielmehr „im Regelfall ohne Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht [...] dem Verfasser überlassen. Eine Verantwortung für die Art ihrer Ausführung trifft ihn dann [...] nicht mehr.“²⁵⁴

In Ausnahmefällen können allerdings, so der BGH, besondere Sorgfaltspflichten des Verlages bestehen: „Es mag allerdings Druckwerke und Teile von solchen geben, deren Inhalt und Zweckbestimmung es nötig machen, daß Druckfehler durch besondere, unter Umständen auch aufwendige Maßnahmen mit Sicherheit vermieden werden. Hierher mögen etwa mathematische und technische Tabellen, baustatische Arbeitsanleitungen und ähnliches gerechnet werden. Im medizinischen Bereich fallen darunter möglicherweise vor allem Anweisungen für die Dosierung gefährlicher Medikamente und für ungewöhnliche, bislang nicht bekannte und gefährliche Eingriffe. Auch in solchen Fällen verstößt der Verleger aber nicht notwendig gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er die Korrektur dem Verfasser überläßt. Hier kann er seiner Verkehrspflicht durch eine angemessene Vergewisserung darüber genügen, daß der Verfasser (der gerade die Gefährlichkeit von Druckfehlern in dem betreffenden Bereich am besten zu beurteilen vermag) auch bereit und fähig ist, die nach Sachlage gebotenen besonderen Sicherheitsvorkehrungen gegen Korrekturversehen zu treffen.“²⁵⁵

Sorgfaltspflichten des Verlages bestehen auch dann, wenn ein Inhalts- oder Herstellungsfehler erst im Nachhinein – nach Abschluss der Buchproduktion – erkannt wird. Je nach Art und Schwere des Fehlers kann den Sorgfaltsanforderungen auf verschiedene Weise genügt werden. So kann der Verlag z.B. einen sog. „Errata-Zettel“ drucken, der Korrekturen fehlerhafter Textteile oder auch eine fehlende Buchseite enthält. Der Errata-Zettel kann dann den Endkunden und Buchhändlern zur Verfügung gestellt

251 Streitig; kritisch gegenüber einer weitreichenden Haftungsprivilegierung des Verlegers z.B. Meyer, ZUM 1997, S.26, 29.

252 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter Robbins-Test.

253 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter Robbins-Test.

254 BGH, NJW 1970, S.1963, 1964 – Carter Robbins-Test.

255 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter-Robbins-Test.

bzw. in die noch nicht ausgelieferten Lagerexemplare der Druckauflage des Buches einglegt werden. Darüber hinaus kann beim Nachdruck des Buches eine Korrektur der Druckdaten erfolgen.

Satzbetriebe und **Druckereien** müssen gegenüber ihren Vertragspartnern, den Verlagen, vertraglich für eine ordnungsgemäße, fehlerfreie physische Buchproduktion einstehen. Im Einzelfall ist auch eine allgemeine deliktische Haftung gegenüber Dritten, etwa den Buchlesern, denkbar.²⁵⁶

Auch **Buchhändler** müssen Sorgfaltspflichten beachten. Die vertragliche Haftung gegenüber dem Buchkäufer betrifft vor allem physische Buchfehler. Hier haftet der Buchhändler als Verkäufer nach den Grundsätzen des Kaufvertragsrechts.²⁵⁷ Dagegen scheidet für inhaltliche Buchfehler eine vertragliche Buchhändlerhaftung wohl meistens aus. Der Buchhändler hat typischerweise keinen Einfluss auf den Buchinhalt und vereinbart mit dem Käufer auch nicht, dass das Buch eine konkrete Beschaffenheit haben muss.²⁵⁸ Eine allgemeine deliktische Haftung des Buchhändlers gegenüber Dritten ist nur im Einzelfall denkbar.²⁵⁹

2.3.4 Pflicht zur Impressumangabe in Büchern

Mit den Impressumspflichten soll eine größtmögliche Transparenz der Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte gewährleistet werden. Die Impressumspflichten bieten Schutz gegenüber einer „Flucht in die Anonymität“. So haben z.B. bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen die Betroffenen durch die Impressumangaben einen Adressaten für die Geltendmachung ihrer Ansprüche.²⁶⁰

Für **gedruckte Bücher** und andere Druckwerke ist die Impressumspflicht in den Presgesetzen der Länder geregelt. In Bayern lautet die einschlägige Vorschrift des Art. 7 Abs.1 BayPrG wie folgt:²⁶¹

Art. 7 Abs.1 BayPrG: „Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.“

256 Vgl. auch Röhl, JZ 1979, S.369, 376; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1434. Die allgemeine Deliktshaftung ist von der Frage einer möglichen Haftung von Satzbetrieben und Druckereien für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu unterscheiden (► S. 126).

257 Vgl. Foerste, NJW 1991, S.1433, 1436. Das beschädigte Buchexemplar kann die Buchhandlung dann ggf. als Mängel Exemplar an den Verlag remittieren.

258 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.96; s. auch Röhl, JZ 1979, S.369, 374; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1436 f.

259 Näher zur Buchhändlerhaftung Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.123 m.w.Nachw. Dabei ist eine allgemeine Deliktshaftung gegenüber Dritten von einer möglichen Buchhändlerhaftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen gegenüber dem Betroffenen zu unterscheiden (► S. 126).

260 Löffler-Lehr § 8 LPG Rn. 6 ff.

261 Für Zeitungen und Zeitschriften (sog. periodische Druckwerke) bestehen nach Art. 8 BayPrG darüber hinausgehende, erweiterte Impressumspflichten. Näher dazu Löffler-Lehr § 8 LPG Rn. 71 ff.

Als „Anschrift“ sind regelmäßig Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Eine Postfachangabe allein genügt in der Regel nicht.²⁶² Die Impressumsangaben müssen auf einem „in Bayern erscheinenden Druckwerk“ erfolgen. Erscheinungsort ist der Ort, wo das Druckwerk erstmalig verbreitet, also z.B. verkauft wird. Normalerweise ist dies der Verlagsort, d.h. der Unternehmenssitz.²⁶³ Der Erscheinungsort ist vom Herstellungsort zu unterscheiden, wo Satz und Druck erfolgen.

Für **E-Books** und andere elektronische Publikationen finden sich Impressumsvorschriften im Rundfunkstaatsvertrag der Bundesländer sowie im Telemediengesetz des Bundes. So haben Anbieter von E-Books nach § 55 Abs.1 RStV „folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1.Namen und Anschrift sowie 2.bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.“²⁶⁴ Zusätzlich bestehen für E-Books nach § 5 TMG allgemeine – nicht „bücherspezifische“ – Informationspflichten, wenn es sich um geschäftsmäßige, regelmäßig entgeltliche Angebote handelt. Die Anbieter der E-Books haben danach unter anderem „folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 3. [...], 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, 5. [...], 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer [...] besitzen, die Angabe dieser Nummer, 7. [...]“ (§ 5 Abs.1 TMG).

Bei Verstößen gegen die Impressumpflichten können die zuständigen Landesbehörden Bußgelder verhängen.²⁶⁵ Außerdem können Impressumsverstöße als Wettbewerbsverstöße gewertet werden und entsprechende Sanktionen nach sich ziehen (► S. 192).

2.3.5 Auskunftsrechte von Autoren zu Recherchezwecken

Im Vorfeld einer geplanten Publikation kann der freie Autorenzugang zu (Behörden)informationen eine wichtige Rolle spielen, z.B. für journalistische Recherchen im Rahmen einer politischen Zeitungsreportage oder für die Recherchen des Autors eines Enthüllungssachbuchs. Verfassungsrechtlich setzt das Grundrecht der Informa-

²⁶² Vgl. Löffler-Lehr, § 8 LPG Rn.38.

²⁶³ Löffler-Lehr, § 8 LPG Rn.20.

²⁶⁴ Für Digitalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sowie journalistische Onlineportale, aber ggf. auch für Autoren- und Verlagsblogs, die je nach Ausgestaltung unter den Begriff der „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ fallen können, bestehen zusätzliche, erweiterte Impressumpflichten nach § 55 Abs.2 RStV. Näher zu den Impressumpflichten im Online-Journalismus Lent, ZUM 2015, S.134.

²⁶⁵ Vgl. Art. 13 BayPrG (für Druckwerke) und § 49 RStV (für Telemedien).

tionsfreiheit (► S. 22) nach Auffassung des BVerfG zwar einen „Äußerungswillen“ der Informationsquelle voraus, so dass aus der Informationsfreiheit allein grds. keine Auskunftsrechte gegenüber staatlichen Stellen abgeleitet werden können.²⁶⁶ Gleichwohl lassen sich Informationsansprüche gegenüber Behörden zumindest aus der Pressefreiheit (► S. 24)²⁶⁷ sowie aus dem verfassungsrechtlichen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip²⁶⁸ herleiten.

Einfachgesetzlich richten sich die Auskunftsansprüche von Autoren gegen Behörden nach den medienspezifischen Auskunftsregelungen der Landespressegesetze und des Rundfunkstaatsvertrages²⁶⁹ sowie nach den allgemeinen – nicht nur für Autoren geltenden – Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern.²⁷⁰ Darüber hinaus ist die Pressefreiheit auch bei sonstigen Informationsansprüchen im einfachen Recht zu berücksichtigen, etwa beim Recht auf Zugang zu Grundbucheintragungen.²⁷¹

Meistens werden die Auskunftsrechte von **journalistischen Autoren** genutzt. Dazu können neben Redakteuren der Print- und Digitalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften z.B. auch Blogger sowie Betreiber von Internetportalen zählen, wenn die Blogs und Internetportale journalistisch-redaktionell gestaltet sind.²⁷²

In Betracht kommt aber auch, dass **Buchautoren** Auskunftsansprüche für ihre Recherchen geltend machen. Dazu hat der VGH Mannheim ausgeführt, dass „jeder, der eine schriftliche Abhandlung erstellt, die [...] in der periodischen Presse oder einmalig, etwa als Buch, veröffentlicht wird, in seiner Funktion als Autor an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt und damit eine wesentliche Voraussetzung erbringt, um als Vertreter der Presse [...] angesehen zu werden.“²⁷³ Diese Voraussetzung kann grundsätzlich auch bei einer nebenberuflichen Autorenschaft vorliegen.²⁷⁴ Allerdings, so der VGH Mannheim weiter, dürfte die „Urheberschaft an einem erst künftig zu erstellenden Druckwerk [...] jedoch für sich allein – auch wenn sie [...] einen dem Auftrag

266 Vgl. BVerfG, NJW 1986, S.1243 – Bundeszentrale für politische Bildung; BVerfG, NJW 2001, S.1633 – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Zu abweichenden Auffassungen in der Literatur s. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 42 m.w.Nachw.

267 Vgl. BVerwG, NVwZ 2015, S.1388; streitig.

268 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 41 m.w.Nachw. Allg. zum Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.276 (Stichwort Demokratieprinzip) und S.931 (Stichwort Rechtsstaat).

269 Vgl. z.B. Art. 4 BayPrG und §§ 55 Abs.3, 9a RStV. Näher dazu Lent, LKV 2015, S.145 ff.

270 Vgl. z.B. § 1 Abs.1 Satz 1 IFG Bund („Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“) und § 1 IFG Nordrhein-Westfalen („Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.“). In Bayern gibt es kein Informationsfreiheitsgesetz, sondern nur ein – inhaltlich eingeschränktes – allgemeines Auskunftsrecht (Art. 39 BayDSG).

271 Vgl. § 12 Abs.1 Satz 1 Grundbuchordnung („Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“). Näher dazu BVerfG, NJW 2001, S.503 -Grundbucheinsicht durch Pressevertreter.

272 Vgl. VGH München, ZUM-RD 2017, S.349; VG München, Urt. v. 17.12.2015 – Az. M 17 K 14.4369.

273 VGH Mannheim, AfP 2015, S.89, 90; NJW 1996, S.538 (zum Auskunftsanspruch nach § 4 Abs.1 Baden-Württembergisches Pressegesetz).

274 VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 539.

der Presse entsprechenden Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit liefert – nicht ausreichen, um die Eigenschaft eines Vertreters der Presse [...] zu begründen. Hinzukommen muß vielmehr, da es sich [...] um einen spezifisch der Presse zustehenden Auskunftsanspruch handelt, daß derjenige, der sich dieses Auskunftsanspruchs berühmt, einem Presseunternehmen zugeordnet werden kann, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung der Abhandlung zur Kenntniserlangung einer breiten Öffentlichkeit bietet [...].²⁷⁵

Denkbar ist, dass eine solche „Zuordnung zu einem Presseunternehmen“ z.B. durch die Vorlage des Buchvertrages zwischen Autor und Verlag nachgewiesen werden kann. Wenn der Autor keinen Buchvertrag hat, weil er sein geplantes Buch im Selbstverlag publizieren will, muss er dafür aber wohl zumindest eine gewisse verlegerische Organisationsstruktur nachweisen. Der VGH Mannheim führt dazu aus: „Es spricht [...] viel dafür, daß jedenfalls eine gewisse auf Verbreitung von Schriftstücken in der Öffentlichkeit gerichtete Organisationsstruktur (Herstellung und Vertrieb) als Voraussetzung dafür, daß ein Selbstverlag besteht, vorhanden sein muß. Hierbei könnte zwar in Betracht kommen, daß [...] eine solche Organisationsstruktur schon angenommen werden kann, wenn der Betreffende in der Vergangenheit Druckerzeugnisse, die für eine geistige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit geeignet sind, im Selbstverlag hergestellt und vertrieben hat, wobei sich allerdings auch hier die Frage nach Art, Anzahl und Zeitpunkt solcher Veröffentlichungen stellen würde.“²⁷⁶

2.3.6 Bücher und Datenschutzrecht

2.3.6.1 Allgemeine Datenschutzregelungen

Fragen des Datenschutzrechts können für Buchpublikationen eine wichtige Rolle spielen. Verfassungsrechtlich ist der Datenschutz als ein Teilaspekt der Persönlichkeitsrechte gewährleistet (► S. 33).²⁷⁷ Einfachgesetzlich ist er seit dem 25. Mai 2018 vor allem in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (abgekürzt: DS-GVO) geregelt.²⁷⁸ Ergänzend gelten bundesgesetzliche Regelungen, z.B. das Bundesdatenschutzgesetz, sowie Landesregelungen, z.B. die Medienprivilegien im Bayerischen Datenschutzgesetz und im Bayerischen Pressegesetz (► S. 54). Viele Anwendungsfragen des neuen Datenschutzrechts sind derzeit noch ungeklärt.²⁷⁹ Neben inhaltlichen Rechtsproblemen stellt dabei auch die technisch geprägte Terminologie eine Herausforderung dar. Für das Verständnis ist es daher wichtig, sich die zentralen Grundbegriffe und Zusammenhänge des Datenschutzrechts zu verdeutlichen:

²⁷⁵ VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 539.

²⁷⁶ VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 540.

²⁷⁷ Näher Schantz/Wolff-Wolff, Rn.1 ff.

²⁷⁸ Einen Überblick zu den Regelungen der DS-GVO geben Schantz, NJW 2016, S.1841 und Leeb/Liebhaber, JuS 2018, S.534, 536 ff.

²⁷⁹ Datenschutzinformationen aus behördlicher Sicht finden sich z.B. auf der Website der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (www.datenschutzkonferenz-online.de, Rubrik Infothek/Kurzpapiere).

Die Datenschutz-Grundverordnung schützt sog. „personenbezogene Daten“ vor bzw. bei einer „Verarbeitung“ durch „Verantwortliche“. Diese Verantwortlichen müssen zahlreiche Datenschutzpflichten beachten. Ihre Datenverarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Datenschutzverstößen drohen den Verantwortlichen Sanktionen. Im Einzelnen:

Zu den **personenbezogenen Daten** (Art. 4 Nr.1 DS-GVO)²⁸⁰ gehören z.B. Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht und Anschrift eines Menschen. Neben diesen und anderen personenbezogenen Tatsachen können aber auch Meinungen, Einschätzungen und Prognosen zu den personenbezogenen Daten gehören, z.B. die Zahlungsfähigkeit oder das Kaufverhalten von Buchkunden.²⁸¹ Auch technische Daten, die eine Personenidentifikation ermöglichen, können personenbezogene Daten sein, etwa Cookies auf einer Verlags-Website.²⁸²

Zur **Datenverarbeitung** (Art.4 Nr.2 DS-GVO)²⁸³ zählen – vereinfacht ausgedrückt – alle Formen der Verwendung bzw. der Einflussnahme auf personenbezogene Daten.²⁸⁴ Das kann z.B. eine elektronische Sammlung von Kundendaten einer Buchhandlung sein, aber auch eine in Papierform geführte Verlagsliste mit Autorendaten.²⁸⁵

Als sog. Verantwortliche (Art.4 Nr.7 DS-GVO)²⁸⁶ sind z.B. Buchverlage und Buchhandlungen sowie ihre Mitarbeiter Adressaten von Datenschutzpflichten.²⁸⁷

Zu den Datenschutzpflichten, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, gehören mehrere allgemeine **Datenschutzgrundsätze**:²⁸⁸

280 Personenbezogene Daten sind nach Art.4 Nr.1 DS-GVO „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

281 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.274.

282 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.292 f.; streitig.

283 Eine Verarbeitung von Daten bezeichnet nach Art.4 Nr.2 DS-GVO „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

284 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.308 f.

285 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.310 f.

286 Ein Verantwortlicher ist nach § 4 Nr.7 DS-GVO „die natürliche oder juristische Person [...], die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet [...]“.

287 Vgl. Schantz/Wolff-Schantz, Rn.359. S. auch EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – Az. C-210/16 – Facebook Fanpage. Zu evtl. Datenschutzpflichten von Buchautoren ► S. 55.

288 Näher zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung Schantz/Wolff-Wolff, Rn.380 ff.

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 5 Abs.1 a) DS-GVO)²⁸⁹
- Datenverarbeitung nach Treu und Glauben, Art.5 Abs.1 a) DS-GVO)²⁹⁰
- Datenverarbeitung in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise (Art. 5 Abs.1 a) DS-GVO)
- Zweckbindungsgrundsatz (Art.5 Abs.1 b) DS-GVO)²⁹¹
- Datenminimierung, Art.5 Abs.1 c) DS-GVO)²⁹²
- Datenrichtigkeit, Art.5 Abs.1 d) DS-GVO)
- Speicherbegrenzung, Art.5 Abs.1 e) DS-GVO)²⁹³
- Integrität und Vertraulichkeit (Art.5 Abs.1 f) DS-GVO)
- Rechenschaftspflicht (Art.5 Abs.2 DS-GVO)

Bei der Einhaltung dieser Datenschutzgrundsätze sind von den Verantwortlichen zunächst technisch-organisatorische Pflichten wie etwa datenschutzrechtliche Sicherstellungspflichten,²⁹⁴ situationsabhängige Datenschutzpflichten²⁹⁵ und Pflichten bei der Implementierung von datenschutzrechtlichen Gewährleistungsmechanismen²⁹⁶ zu beachten. Außerdem haben sie zur Stärkung der Transparenz ihrer Datenverarbeitung auch mehrere **Informationspflichten** gegenüber den Betroffenen (also gegenüber denjenigen, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten).²⁹⁷ Diese Datenschutzinformationen müssen den Betroffenen jeweils in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ übermittelt werden (Art. 12 Abs.1 Satz 1 DS-GVO). Für die Beurteilung der Verständlichkeit kommt es auf den Adressaten an;²⁹⁸ d.h. es gelten z.B. für die Information der Käufer von Jugendbüchern (noch) höhere Verständlichkeitsanforderungen als bei der Information der Käufer von Fachbüchern über die Verarbeitung der Kundenda-

289 Der Grundsatz besagt, dass jede Datenverarbeitung eine rechtliche Rechtfertigung benötigt (vgl. Schantz/Wolff-Wolff, Rn.390). Näher zu den möglichen Rechtsgrundlagen einer Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO s.u.

290 Der Grundsatz besagt, dass die Datenverarbeitung nur auf eine Weise erfolgen darf, mit der der Betroffene redlicherweise rechnen muss (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.393).

291 Der Grundsatz besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die nicht unvereinbar sind mit dem Zweck, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Eine darüber hinausgehende Verwendung (sog. Zweckänderung, vgl. Art. 6 Abs.4 DS-GVO) ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.400).

292 Der Grundsatz besagt u.a., dass die Verarbeitung von Daten auf das notwendige Maß zu beschränken ist (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.427).

293 Der Grundsatz enthält u.a. das Gebot, die Datenspeicherung zeitlich zu begrenzen (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.444).

294 Beispiele sind die Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze (Art. 25 DS-GVO) und die Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO). S. auch Schantz/Wolff-Wolff, Rn.816.

295 Beispiele sind die Pflicht zur Aufstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses in größeren Unternehmen (Art. 30 DS-GVO), die Benachrichtigungspflichten bei Datenpannen (Art. 33, 34 DS-GVO) und die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37, 38 DS-GVO). S. auch Schantz/Wolff-Wolff, Rn.817.

296 Beispiele sind der Erlass datenschutzrechtlicher Verhaltensregeln (Art.40, 41 DS-GVO) und die Nutzung von Zertifizierungssystemen (Art.42,43 DS-GVO). S. auch Schantz/Wolff-Wolff, Rn.818.

297 Die Informationspflichten bestehen bei der Direkterhebung der Daten von dem Betroffenen (Art. 13 DS-GVO) sowie bei Datenerhebungen auf andere Weise, z.B. aus allgemein zugänglichen Quellen oder bei Datenübermittlungen durch Dritte (Art. 14 DS-GVO). S. auch Schantz/Wolff-Schantz, Rn.1149 f.

298 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.1156. Für Kinder, die besonders schutzbedürftig sind, ist dies ausdrücklich in Art. 12 Abs.1 Satz 1 DS-GVO klargestellt.

ten beim Online-Verkauf. Gleiches gilt für zielgruppenspezifisches Online-Buchmarketing; auch hier besteht jeweils die Pflicht zur verständlichen Information der Marketingadressaten.

Generell ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen nur rechtmäßig, wenn sie sich auf eine **Rechtsgrundlage** stützen kann. Nach Art. 6 DS-GVO sind unter anderem folgende Datenverarbeitungen rechtmäßig:

- Datenverarbeitungen aufgrund einer Einwilligung (Art.6 Abs.1 a) DS-GVO)²⁹⁹
- Datenverarbeitungen zur Durchführung eines Vertrages (Art.6 Abs.1 b) DS-GVO)
- Datenverarbeitungen auf der Grundlage überwiegender Interessen (Art.6 Abs.1 f) DS-GVO)³⁰⁰

Wenn keine rechtmäßige Datenverarbeitung erfolgt liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Datenschutzrechts vor. Hier drohen den Verantwortlichen zum einen staatliche Sanktionen, z.B. in Form von Bußgeldern (Art. 83 DS-GVO). Zum anderen bestehen auch Haftungsrisiken gegenüber den Betroffenen. Dabei sind mehrere Betroffenenrechte zu unterscheiden, unter anderem die Rechte auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) und Löschung (sog. „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO) sowie auf Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO).³⁰¹ Derzeit noch ungeklärt ist, ob Verstöße gegen die DS-GVO auch als Wettbewerbsverstöße sanktioniert werden können (► S. 193).

2.3.6.2 Datenschutzrechtliches Medienprivileg

Die Vorgaben des Datenschutzrechts bergen das erhebliche Risiko, die Freiheit von Buchpublikationen – und damit zugleich die verfassungsrechtlich geschützte Meinungs-, Presse-, Informations-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit – unverhältnismäßig einzuschränken. Um diesem Risiko vorzubeugen, verpflichtet die Datenschutz-Grundverordnung die Mitgliedsstaaten der EU dazu, Bücher und andere Medienpublikationen umfassend von vielen Datenschutzpflichten auszunehmen (sog. datenschutzrechtliches Medienprivileg).³⁰² Dies ist in Art. 85 DS-GVO geregelt:

Art. 85 Abs.1 DS-GVO: „Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu

299 Für die Einwilligung von Kindern gilt die Sonderregelung des Art. 8 DS-GVO.

300 Vgl. dazu ErwGr 47 der DS-GVO.

301 Zum derzeit noch ungeklärten Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem und persönlichkeitsrechtlichem Schadensersatzanspruch ► S. 132.

302 Vgl. Weberling/Bergann, AfP 2018, S.205, 206; im Einzelnen streitig.

journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.“

Art 85 Abs.2 DS-GVO: „Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen [von mehreren Vorschriften der DS-GVO] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.“³⁰³

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz für Medienpublikationen bei den Ländern und nicht beim Bund (► S. 41). Die Medienprivilegien sind daher in den Rechtsvorschriften der 16 Bundesländer und nicht in einem (einheitlichen) Bundesgesetz verankert. In Bayern sind die Medienprivilegien für Datenverarbeitungen zu literarischen, künstlerischen und journalistischen Zwecken seit dem 25. Mai 2018 in Art. 38 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) geregelt.³⁰⁴ Speziell für Datenverarbeitungen von Unternehmen der Presse zu journalistischen Zwecken gilt Art. 11 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG). Bei Datenverarbeitungen der elektronischen Presse zu journalistischen Zwecken greift das spezielle Medienprivileg in § 57 des Rundfunk-Staatsvertrages (RStV) der Länder.

Im Einzelnen ist das Zusammenspiel der neuen allgemeinen Datenschutzregelungen mit den datenschutzrechtlichen Medienprivilegien derzeit noch ungeklärt. Angesichts der fundamentalen Bedeutung von Büchern und anderen Medienpublikationen für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen sprechen aber ganz erhebliche Gründe dafür, dass das Privileg sehr weit auszulegen ist und z.B. die bisherigen, sehr ausdifferenzierten und über die Jahrzehnte gewachsenen Abwägungskriterien zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte – inkl. des Schutzes persönlicher Daten – und dem Schutz der Publikationsfreiheiten nach nationalem Recht nicht tangiert werden (näher zu den Abwägungskriterien ► S. 92). Im Einzelnen können bei Buchpublikationen vor allem mögliche Datenverarbeitungen von Autoren, Verlagen und Buchhändlern eine Rolle spielen:

Bei **Buchautoren**, die etwa eine Fülle personenbezogener Daten für das Manuskript eines Enthüllungs-Sachbuchs sammeln, erscheint bereits fraglich, ob ihre Recherche überhaupt unter das Datenschutzregime fällt. Vieles spricht dafür, dass eine solche Datensammlung bzw. Datenrecherche im „Vorfeld“ einer Buchpublikation noch im Bereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre des Buchautors erfolgt und die Datenschutz-Grundverordnung daher keine Anwendung

³⁰³ Art. 85 Abs.2 DS-GVO nennt folgende Vorschriften der DS-GVO, von denen die EU-Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen vorsehen sollen: Art.5-11 (Grundsätze), Art.12-23 (Rechte der betroffenen Person), Art.24-43 (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Art.44-50 (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Art.51-59 (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Art.60-76 (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Art.85-91 (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen).

³⁰⁴ Näher zum Medienprivileg des Art.38 BayDSG s. BayLT-Drs. 17/19628, S.52 f.

findet (vgl. Art.2 Abs.2 c) DS-GVO).³⁰⁵ Ansonsten – wenn die DS-GVO einschlägig sein sollte – kann sich ein Buchautor jedenfalls auf die Privilegierungen für literarische Zwecke seiner Datenverarbeitungen in Art. 85 DS-GVO und (in Bayern) auf Art.38 BayDSG berufen.

Bei **Buchverlagen** und **Buchhändlern** unterliegen z.B. die personenbezogenen Kunden- und Marketingdaten für den Buchvertrieb in der Regel den allgemeinen Datenschutzregelungen. Ob die Lektorierung und Herstellung sowie Satz, Druck und Verkauf von Büchern, deren Inhalte personenbezogene Daten enthalten (z.B. Personen-Lexika, Enthüllungs-Sachbücher, Biographien etc.) in jedem Fall Datenverarbeitungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung darstellen, erscheint dagegen fraglich. Wenn dies so sein sollte, wären es Datenverarbeitungen zu literarischen Zwecken. Insoweit greift dann neben Art. 85 DS-GVO in Bayern auch das Medienprivileg des Art.38 BayDSG, das die Publikation und den Vertrieb von Büchern schützt. Für Datenverarbeitungen im Rahmen von Verlags- oder Buchhandels-Blogs gilt das Medienprivileg des § 57 RStV, wenn diese Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken erfolgen.³⁰⁶

2.3.7 Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Sanktionen

Autoren, Verleger und Buchhändler müssen bei der Publikation und beim Vertrieb von Büchern darauf achten, keine Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und schuldhaftige Regelverstöße, denen der Gesetzgeber zwar keinen kriminellen Unwertgehalt beimisst, die aber trotzdem im Allgemeininteresse nicht sanktionslos bleiben sollen. Sie können daher mit einem Bußgeld geahndet werden, z.B. ein Verstoß gegen die Impressumspflichten, Art.13 Abs.1 Nr.1 BayPrG.³⁰⁷

Darüber hinaus dürfen die an einer Buchveröffentlichung Beteiligten auch keine Handlungen begehen, die vom Gesetzgeber als Straftaten, d.h. als strafwürdiges Unrecht eingestuft werden.³⁰⁸ Neben den sog. Presseordnungsdelikten³⁰⁹ sind dabei vor allem die sog. Presseinhaltsdelikte von Bedeutung. Bücher dürfen keine strafbaren Inhalte haben (s.u.). Dabei greifen allerdings mehrere strafrechtliche Medienprivilegien, um dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Publikationsfreiheiten gerecht zu werden (► S. 59).

³⁰⁵ Art.2 Abs.2 c DS-GVO lautet: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher [...] Tätigkeiten [...]“ A.A. für die journalistische Recherche Schantz/Wolff-Schantz, Rn.314, 1324, wobei eine journalistische Recherche aber nur teilweise mit der literarischen Recherche eines Buchautors vergleichbar ist.

³⁰⁶ Allg. zum (weiten) Begriff der „journalistischen Zwecke“, die datenschutzrechtlich privilegiert sind, Schantz/Wolff-Schantz, Rn.1321 ff. m.w.Nachw.

³⁰⁷ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.840 (Stichworte Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeitenverfahren).

³⁰⁸ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1077 (Stichwort Straftat).

³⁰⁹ Beispiel: Schwerer Verstoß gegen die Impressumspflichten bei Kenntnis des strafbaren Inhalts eines Buches, Art.14 Nr.4 BayPrG. Näher zu den Presse-Ordnungsdelikten Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.9.

2.3.7.1 Strafbare Buchinhalte

Die an einer Buchpublikation Beteiligten müssen darauf achten, dass die von ihnen publizierten und vertriebenen Bücher keine strafbaren Inhalte haben. Hierbei können mehrere inhaltsbezogene Medienstraftatbestände eine Rolle spielen, die sich von ihren Schutzrichtungen her unterscheiden.³¹⁰

Die sog. **Staatsschutzdelikte** sollen den Bestand und die innere und äußere Sicherheit sowie die tragenden demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland sichern.³¹¹ Zu den Staatsschutzdelikten zählen z.B. das verbotene Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)³¹² und das verbotene Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) sowie der Landesverrat (§ 94 StGB).³¹³

Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung sollen das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben der Bevölkerung schützen.³¹⁴ Zu den Delikten gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung gehören die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), die Volksverhetzung (§ 130 StGB)³¹⁵, die Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB), das Verbot von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)³¹⁶ sowie das Verbot der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) und das Verbot der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse (§ 166 StGB).

Bei **Pornografiedelikten** werden in Rechtsprechung und Literatur mehrere Schutzrichtungen unterschieden.³¹⁷ Zunächst sollen minderjährige Darsteller vor Missbrauch geschützt werden.³¹⁸ Außerdem sollen minderjährige Rezipienten vor Darstellungen geschützt werden, die in erhöhtem Maße geeignet erscheinen, nachteiligen Einfluss auf ihre Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen (näher zum Jugendmedienschutz ► S. 137).³¹⁹ Schließlich sollen erwachsene Rezipienten vor einer ungewollten Konfrontation mit Darstellungen geschützt werden, die erheblich über das hinausgehen, was im Einklang mit heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen steht und von daher von jedermann hingenommen werden muss.³²⁰ Zu den Pornografiedelikten zählen die verbotene Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)³²¹ und

310 S. auch die Übersichten bei Paschke/Berlit/Meyer-Keller/Liesching, Abschn. 86 Rn.1 ff. und Abschn.87 Rn.1 ff.

311 Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.153 ff. und ZJS 2017, S.301 ff.

312 Wissenschaftliche Dokumentationsschriften fallen nicht unter § 86 StGB (vgl. Ricker/Weberling, Kap.50 Rn.26 m.w.Nachw.).

313 Ein Beispiel aus der Rechtsprechung ist die Spiegel-E (► S. 27).

314 Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.518 ff., ZJS 2017, S.625 ff. und ZJS 2018, S.8 ff.

315 Näher zur Volksverhetzung ► S. 142.

316 Näher zur Gewaltdarstellung ► S. 143.

317 Vgl. den Überblick bei Heinrich, ZJS 2016, S.132 ff. und ZJS 2016, S.297 ff.

318 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 134, 136.

319 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 133 ff. m.w.Nachw., streitig.

320 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 133 ff. m.w.Nachw., streitig.

321 Näher zu den Pornografiedelikten der §§ 184 ff. StGB ► S. 143.

Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften (§ 184a StGB), das Verbot von Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB) sowie das Verbot von Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften (§ 184c StGB).

Persönlichkeitsrechtliche Delikte sollen die Ehre und andere Ausprägungen des verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts sichern (näher zum Persönlichkeitsschutz ► S. 67).³²² Zu den Persönlichkeitsrechtsdelikten gehören zunächst Beleidigung (§ 185 StGB),³²³ üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB). Strafbar sind außerdem die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), das verbotene Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) und Abfangen von Daten (§ 202b StGB), die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), die Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB) sowie ein Verstoß gegen das Verbot von Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB).³²⁴ Ebenfalls strafbar sind die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses unter Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 33 KUG)³²⁵ und der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eines Unternehmens (§ 17 UWG).³²⁶

Straftäter oder Teilnehmer an einer Straftat³²⁷ können nur natürliche Personen sein, z.B. Buchautoren, Herausgeber, Verleger und Verlagsmitarbeiter sowie ggf. auch Setzer, Drucker und Buchhändler.³²⁸

Teilweise, z.B. bei den Ehrverletzungsdelikten der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede, handelt es sich um Antragsdelikte, d.h. sie werden strafrechtlich nur dann verfolgt, wenn der Betroffene einen Strafantrag stellt.³²⁹

322 Näher Ricker/Weberling, Kap.53 Rn.1 ff.

323 Näher zu den Ehrdelikten der §§ 185 ff. StGB S.► S. 76. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung ist die Soldaten sind Mörder-E (► S. 21).

324 Nach § 353d Nr.3 StGB macht sich u.a. derjenige strafbar, der „die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens [...] ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“ Diese Beschränkung von Publikationen über Strafprozesse schützt die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und ist verfassungskonform (vgl. BVerfG, NJW 1986, S.1239). S. zu den publizistischen Sorgfaltspflichten bei Publikationen über Strafprozesse auch ► S. 113.

325 Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Köln, Beschl. v. 2.6.2017 – Az.III-1 RVs 93/17): Strafbarkeit eines Fotojournalisten nach § 33 Abs.1 Nr. 1 KUG wegen unbefugter Verbreitung eines Bildes. Der Journalist hatte sein Foto eines Ebola-Verdachtspatienten ohne dessen Einwilligung an eine Zeitungsredaktion weitergegeben, die es ungepixelt veröffentlichte.

326 Zukünftig sind Strafregelungen zum Geheimnisverrat in einem neuen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geplant (vgl. § 23 des Regierungsentwurfs zum neuen GeschGehG, BR-Drs. 382/18 v. 10.8.2018).

327 Die Teilnahme an einer Straftat ist durch Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) möglich. Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.72 (Stichwort Anstifter) und S.473 (Stichwort Gehilfe).

328 Näher dazu Paschke/Berlit/Meyer-Keller/Liesching, Abschn. 85 Rn.1; Ricker/Weberling, Kap.49 Rn.16 ff. m.w.Nachw.

329 Näher zu Strafanträgen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1068 (Stichwort Strafantrag), S.75 (Stichwort Antragsdelikte).

Als objektive Tathandlungen setzen Medienstraftatbestände häufig das „Verbreiten“ oder „Zugänglichmachen“ eines strafbaren Inhalts voraus,³³⁰ z.B. den Buchhandelsverkauf eines volksverhetzenden Buches oder das Online-Angebot eines E-Books mit gewaltverherrlichendem Inhalt. Auf subjektiver Tatbestandsebene setzen die Mediendelikte zumeist Vorsatz, teilweise aber auch nur Fahrlässigkeit voraus. Vorsatz bedeutet, dass der Täter wissentlich und willentlich (d.h. zumindest unter billiger Inkaufnahme) eine strafbare Handlung vornimmt.³³¹ Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Täter die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht lässt.³³²

Der Täter muss stets rechtswidrig, d.h. im Widerspruch zur Rechtsordnung, handeln.³³³ Häufig besteht hier bei Mediendelikten ein Spannungsverhältnis zwischen den Schutzziele der Straftatbestände und den Publikationsgrundrechten der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit. Dieses Spannungsverhältnis wird in der Regel durch eine Abwägung der geschützten Rechtsgüter gelöst (näher ► S.92).

Notwendig ist schließlich auch ein schuldhaftes Handeln, d.h. die Tat muss dem Täter persönlich vorwerfbar sein.³³⁴

Als Rechtsfolge einer Straftat kommen grundsätzlich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe in Betracht.³³⁵ Eine Geldstrafe wird nach dem sog. Tagessatzsystem bemessen; sie beträgt mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze. Die Tagessatzhöhe beträgt mindestens einen Euro und höchstens 30.000,- Euro.³³⁶ Für eine Freiheitsstrafe beträgt das Mindestmaß einen Monat. Bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird eine Strafaussetzung zur Bewährung geprüft.³³⁷

2.3.7.2 Strafrechtliche Medienprivilegien

Wegen der hohen Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten genießen Medienschaffende verschiedene strafrechtliche Privilegien. Diese Medienprivilegien wirken sich auf unterschiedlichen Ebenen aus: Zunächst ist bei mehreren Straftaten eine Abwägung der jeweils verfolgten staatlichen Schutzziele mit

330 Vgl. z.B. §§ 130 Abs.2 Nr.1 und Nr.2, 131 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 StGB.

331 Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.5 f.; allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1300 f. (Stichwort Vorsatz).

332 Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.4; allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.421 (Stichwort Fahrlässigkeit).

333 Allg. zur Rechtswidrigkeit Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.936 f. (Stichwort Rechtswidrigkeit).

334 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.991 (Stichwort Schuld). Schuldunfähig (und damit nicht strafbar) ist, wer bei Tatbegehung noch nicht 14 Jahre alt ist, s. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker S.992 (Stichwort Schuldfähigkeit).

335 S. z.B. § 131 Abs.1 Satz 1 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft [...]“. Allg. zur Strafzumessung, d.h. zu den Kriterien, nach denen die Strafe festgelegt wird, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1080 f. (Stichwort Strafzumessung).

336 Vgl. § 40 StGB. Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.475 (Stichwort Geldstrafe).

337 Vgl. §§ 38 Abs.2, 56 StGB, Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.452 (Stichwort Freiheitsstrafe) und S.1069 f. (Stichwort Strafaussetzung zur Bewährung).

den Publikationsfreiheiten notwendig (sog. Sozialadäquanzklauseln, s.u.). Außerdem bestehen Verjährungsprivilegien (s.u.) und Privilegien bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft (► S. 61).

2.3.7.2.1 Sozialadäquanz (Abwägung mit den Publikationsfreiheiten)

Bei mehreren Mediendelikten ist eine Abwägung der Schutzziele des jeweiligen Delikts mit den Mediengrundrechten notwendig, die zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit des Täterhandelns führen kann (s.o.). Diese Abwägung erfolgt einfachgesetzlich zumeist über sog. Sozialadäquanzklauseln.³³⁸ Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten aber auch bei anderen Mediendelikten geboten sein, für die es keine einfachgesetzlichen Sozialadäquanzklauseln gibt.³³⁹

2.3.7.2.2 Verjährungsprivilegien

Auch für die Verjährung von Straftaten gelten besondere Privilegien. Hintergrund ist die besondere Eigenart von Büchern und anderen Medienpublikationen: Zum einen treten Rechtsverstöße mit dem Erscheinen der Publikation offen zutage und sind für jedermann erkennbar. Sie können (und müssen) daher von den Behörden unverzüglich verfolgt werden, was eine kurze Verjährung rechtfertigt.³⁴⁰ Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Bücher und andere Publikationen zumeist über einen langen Zeitraum verfügbar sind. So kann z.B. eine Buchauflage über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte verkauft werden. Die Anwendung der allgemeinen Verjährungsregelungen würde dazu führen, dass eine Verjährung erst nach dem Verkauf des letzten Buchexemplars beginnen würde. Dies wäre unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine unzumutbare Härte für die an der Publikation Beteiligten, weshalb eine kürzere Verjährungsfrist angemessen ist.³⁴¹

In Bayern ist die kurze Verjährung für Medienpublikationen in Art. 15 BayPrG geregelt. Danach beträgt die Verjährungsfrist von Taten, die durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, im Regelfall – allerdings nicht für alle Mediendelikte³⁴² – sechs Monate (Art. 15 Abs. 1 BayPrG).³⁴³ Der Fristbeginn ist in Art. 15 Abs. 3 BayPrG geregelt: „Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.“ Umstritten ist, ob die einfachgesetzliche Regelung der kurzen

338 Sozialadäquanzklauseln sind z.B. § 86 Abs. 3 StGB, § 130 Abs. 7, § 193 und § 201a Abs. 4 StGB. Näher zur Abwägung mit den Publikationsfreiheiten Paschke/Berlit/Meyer-Keller/Liesching, Abschn. 86 Rn. 6, 28; Ricker/Weberling, Kap. 48 Rn. 7; Heinrich, ZJS 2016, S. 132, 136.

339 S. z.B. für die mögliche Strafbarkeit eines Zeitungsaufrufs zum zivilen Ungehorsam nach § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) Lorenz/Rienhoff, LTO v. 1.8.2018.

340 Vgl. Löffler-Kühl, § 24 LPG Rn. 20 m.w.Nachw.

341 Vgl. Löffler-Kühl, § 24 LPG Rn. 21 m.w.Nachw.

342 Zu den Strafdelikten, die nach § 15 Abs. 1 BayPrG nicht der kurzen Verjährung unterliegen, gehören bei Buchpublikationen unter anderem Straftaten nach §§ 86, 86a, 130, 131, 184a und § 184b StGB.

343 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BayPrG verjährt bereits nach drei Monaten, Art. 15 Abs. 2 BayPrG.

Verjährung neben gedruckten Büchern und anderen physischen Publikationen auch (analog) für E-Books und andere elektronische Publikationen gilt. Für eine analoge Geltung bei elektronischen Publikationen spricht, dass die Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes der Pressefreiheit nicht davon abhängig ist, ob eine gedruckte, eine hybride, oder eine ausschließlich elektronische Publikation erfolgt. Das Schutzbedürfnis der an der Publikation Beteiligten ist in allen Fällen identisch, weshalb auch die Verjährungsbestimmungen identisch sein müssen.³⁴⁴

2.3.7.2.3 Privilegien bei staatlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Vernehmungen

Wichtige strafrechtliche Medienprivilegien betreffen polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Aktivitäten, z.B. Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Vernehmungen. Hierbei ist zwischen sog. präventiven Polizeitätigkeiten zur Gefahrenabwehr und repressiven Tätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu unterscheiden.³⁴⁵ Zu den präventiven Tätigkeiten der Gefahrenabwehr zählen etwa Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von Straftaten, die noch nicht begangen wurden, aber drohen und abgewendet werden sollen.³⁴⁶ Repressive Tätigkeiten sind Maßnahmen, die der Verfolgung von bereits begangenen Straftaten dienen.³⁴⁷ So wären z.B. eine polizeiliche Verlagsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Verlagscomputern und Akten zu Verlagswerken sowie die anschließende Befragung von Verlagsmitarbeitern im „Vorfeld“ einer möglichen Buchveröffentlichung mit strafbaren Inhalten eine Präventionsmaßnahme. Wenn Durchsuchung, Beschlagnahme und Befragung nach Veröffentlichung eines gedruckten Buches oder E-Books mit strafbaren Inhalten erfolgen handelt es sich dagegen um Repressionsmaßnahmen.

In beiden Fällen – sowohl bei präventiven, als auch bei repressiven staatlichen Maßnahmen – handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht der Pressefreiheit sowie andere verfassungsrechtlich geschützte Publikationsfreiheiten. Eine Durchsuchung von Verlagsräumen stellt, so das BVerfG, „wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar [...]“³⁴⁸ Eine Beschlagnahmung kann das Verlagsgeschäft zudem auch wirtschaftlich massiv beeinträchtigen, weil die Druckauflage eines Buches nicht weiter verkauft werden kann. Zugleich liegt eine ideale Beeinträchtigung vor, weil das Buch weniger oder sogar gar keine Leser mehr findet. Wenn die gesamte Druckauflage eines Werkes beschlagnahmt ist, wird im Schrift-

344 S. auch Spindler/Schuster-Mann/Smid, 7. Teil Rn. 95 ff.; a.A. Löffler-Lehr, § 24 LPG Rn.31 a.E., jeweils m.w.Nachw.

345 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.881 (Stichwort präventive Polizeitätigkeit), S. 947 (Stichwort repressive Polizeitätigkeit).

346 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.468 (Stichwort Gefahrenabwehr).

347 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.468 (Stichwort Gefahrenabwehr).

348 BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1118 – Cicero.

tum daher auch treffend von einer „Verhaftung des Gedankens“ gesprochen, da die Publikation gänzlich unterbunden wird.³⁴⁹

Die Beschlagnahmung journalistischer Redaktionsmaterialien greift, so das BVerfG, „in besonderem Maße in die vom Grundrecht der Pressefreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein [...]“.³⁵⁰ Die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit „verwehrt es staatlichen Stellen grundsätzlich, sich Einblicke in Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von [...] Beiträgen führen [...]“.³⁵¹ Dies gilt nicht nur für journalistische Tätigkeiten, sondern z.B. auch für die Lektoratsarbeit an Büchern und E-Books.

Zum Schutz der Medienarbeit sind daher Privilegien notwendig, welche die allgemeinen staatlichen Befugnisse beschränken. Dies gilt sowohl für klassische Printmedien, als auch für Onlinemedien.³⁵² Es macht verfassungsrechtlich keinen Unterschied, ob sich staatliche Eingriffsmaßnahmen gegen die Publikation eines gedruckten Buches oder eines E-Books richten.

Im Hinblick auf **präventive Polizeimaßnahmen** greift hier der Rechtsgrundsatz der „**Polizeifestigkeit der Presse**“. Er besagt, dass die Landespressegesetze den Polizeigesetzen der Länder stets vorrangig sind. Die Polizei hat gegenüber der Presse keine Befugnisse nach den allgemeinen Landespolizeigesetzen. Sie kann daher z.B. in Bayern nicht nach den Art. 11 ff. des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes Durchsuchungen und Sicherstellungen in Verlagsräumen vornehmen und Verlagsmitarbeiter zur Befragung vorladen.³⁵³ Das Bayerische Pressegesetz entfaltet hier eine „Sperrwirkung“. Dementsprechend heißt es in Art. 1 Abs.2 BayPrG: „Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.“³⁵⁴ Unter Berufung auf den Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ hat es die Rechtsprechung z.B. für rechtswidrig erachtet, dass 3000 ungebundene Exemplare einer Broschüre mit dem Titel „Marihuana-Anbau in der Wohnung mit künstlichem Licht“ von der Polizei in der Druckerei sichergestellt wurden. Keine Rolle spielt dabei, dass die Sicherstellung nicht im Verlag, sondern nur in der Druckerei erfolgte. Die „Polizeifestigkeit der Presse“ gilt in jeder Phase des Herstellungs- und Verbreitungsprozesses einer Publikation. Andernfalls wäre der Schutz der Pressefreiheit unvollständig.³⁵⁵

Korrespondierend zum Präventivschutz sind Buchverlage und andere Medien auch gegenüber **repressiven Maßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft** privile-

349 Löffler-Achenbach, Vor §§ 13 ff. LPG Rn.1 m.w.Nachw.

350 BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1118 – Cicero.

351 BVerfG, NJW 2011, S.1863, 1864 m.w.Nachw.

352 Näher Gersdorf/Paal-Fiedler, § 59 RStV Rn.28; Spindler/Schuster-Mann/Smid 7. Teil Presserecht Rn. 131 f., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

353 Vgl. Bünnigmann, JuS 2016, S.894, 895; Löffler-Cornils, § 1 LPG Rn.27; Löffler-Achenbach, Vor §§ 13 ff. Rn46 f.; jeweils m.w.Nachw.

354 Für elektronische Publikationen greift das Medienprivileg des § 59 Abs.3 Satz 6 RStV (dazu Gersdorf/Paal-Fiedler, § 59 RStV Rn.28; Binder/Vesting-Schulz, § 59 RStV Rn.60; im Einzelnen streitig).

355 VGH München, NJW 1983, S.1339, 1340.

giert.³⁵⁶ Solche repressiven Maßnahmen sind z.B. das Durchsuchungsrecht zum Zweck der Strafverfolgung,³⁵⁷ das Beschlagnahmerecht zu Beweis Zwecken sowie zur Sicherstellung und Einziehung³⁵⁸ und das Recht zur Zeugenvernehmung.³⁵⁹ Bei allen repressiven staatlichen Maßnahmen sind mögliche Beeinträchtigungen des Grundrechts der Pressefreiheit stets zu berücksichtigen.³⁶⁰ Die entsprechenden „Bestimmungen der StPO mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden“ sind daher, so das BVerfG, „unter Berücksichtigung der Pressefreiheit auszulegen und anzuwenden [...]“.³⁶¹

Dabei ist allerdings zu beachten, dass es die Verfassung – anders als bei präventiven staatlichen Maßnahmen – nach Auffassung des BVerfG nicht gebietet, Verlage und ihre Mitarbeiter generell von repressiven staatlichen Maßnahmen auszunehmen.³⁶² Notwendig ist vielmehr eine **Güterabwägung**. In dem berühmten „Spiegel-Urteil“ des BVerfG heißt es dazu (im Hinblick auf Repressionsmaßnahmen gegen Journalisten): „Die Notwendigkeit, der Pressefreiheit und ihrer Bedeutung für die freiheitliche demokratische Grundordnung bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gesetze Rechnung zu tragen, gilt auch für die StPO, besonders für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die wegen einer Presseveröffentlichung oder im Zusammenhang damit bei einem Presseunternehmen oder einem beteiligten Presseangehörigen vorgenommen werden. Diese Zwangsmaßnahmen, deren Anordnung in das Ermessen des Richters oder der sonst zuständigen Stellen gestellt ist, enthalten schon ihrer Natur nach regelmäßig einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre der Betroffenen [...]. Ihre Anwendung steht daher von vornherein unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] Der jeweilige Eingriff muß in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen; ferner muß gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muß die Durchsuchung den Erfolg versprechen, geeignete Beweismittel zu erbringen. Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen in

356 Die allgemeinen Befugnisse zu Repressionsmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 161, 163 StPO.

357 Vgl. §§ 102, 103 i.V.m. § 105 StPO. Allg. zur Durchsuchung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.299f. (Stichwort Durchsuchung).

358 Vgl. § 94 i.V.m. § 98 Abs.1 StPO (Beweiszweck) und §§ 111b, c StPO (Zweck der Sicherstellung und Einziehung). Die bundesrechtlichen Regelungen der Beschlagnahme sind dabei aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz gegenüber den in einigen Bundesländern bestehenden Beschlagnahmeregungen in den Landespressgesetzen – z.B. Art. 16, 17 BayPrG – vorrangig (Löffler-Achenbach, Vor §§ 13 ff. LPG Rn.48, streitig). Allg. zur Beschlagnahme Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.180 f. (Stichwort Beschlagnahme).

359 Vgl. § 58 Abs.1 StPO. Allg. zur Zeugenvernehmung, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1356 f. (Stichwort Zeugenvernehmung).

360 BVerfG, NJW 2011, S.1863, 1865. Dies ist unabhängig davon, ob für die konkrete staatliche Maßnahme ein einfachgesetzliches Medienprivileg besteht (z.B. Beschlagnahmeprivileg nach § 111q StPO, Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs.1 Nr.5 StPO) oder ob dies nicht der Fall ist (BVerfG, a.a.O., m.w.Nachw.).

361 BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1118 – Cicero.

362 Vgl. BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1119 – Cicero.

Presseunternehmen fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in die Pressefreiheit ins Gewicht. Dies betrifft zunächst die Behinderung in der Ausübung des Grundrechts, die infolge der Durchsuchung und Beschlagnahme – z.B. durch Sperre von notwendigen Arbeitsräumen oder durch die Vorenthaltung von für die laufende Arbeit erforderlichem Material – eintreten kann, mehr noch aber den Einbruch in das Redaktionsgeheimnis, der regelmäßig mit diesen Zwangsmaßnahmen verbunden ist. Da das Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und ihren Mitarbeitern und Informanten eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Presseorgans bildet und eine Gefährdung dieses Vertrauensverhältnisses geeignet sein kann, über den vorliegenden Einzelfall hinaus nachteilige Auswirkungen auf andere Presseorgane und damit für die Pressefreiheit überhaupt nach sich zu ziehen, besteht hier zwangsläufig ein Konflikt zwischen dem Interesse an der Strafverfolgung und dem Schutz der Pressefreiheit, der mit Hilfe der [...] Güterabwägung zu lösen ist.³⁶³

2.3.8 Bibliothekspflichtstücke von Büchern

Zu den medienrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne gehören die gesetzlichen Ablieferungspflichten von Büchern und E-Books an die Deutsche Nationalbibliothek (mit Standorten in Frankfurt a.M. und Leipzig) und die jeweilige Landesbibliothek (z.B. in Bayern an die Bayerische Staatsbibliothek München). Die Ablieferungspflichten greifen in das Grundrecht auf Eigentum der Autoren und Verleger der abgelieferten Bücher ein.³⁶⁴ Ihr Zweck, der diese Grundrechtseingriffe rechtfertigt, besteht in den Worten des BVerfG darin, das gesamte deutschsprachige Schrifttum bzw. „das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum vollständig zu sammeln, der Öffentlichkeit bereitzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. [...] Maßgebendes Regelungsmotiv darf hiernach allein das kulturpolitische Interesse sein, einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen [...] zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen.“³⁶⁵

Einfachgesetzlich sind die Ablieferungspflichten an die **Deutsche Nationalbibliothek** in dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (abgekürzt: DNBG) geregelt. Diese Bibliothek „hat die Aufgabe, [...] die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und [...] die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten [...]“ (§ 2 DNBG).

363 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1607 – Spiegel. Näher zur Spiegel-E ► S.27.

364 BVerfG, NJW 1982, S.633 – Pflichtexemplar. S. auch Löffler-Burckhardt, Anh. § 12 LPG Rn.4 ff.

365 BVerfG, NJW 1982, S.632, 634 – Pflichtexemplar.

Abzuliefern sind sog. „Medienwerke“, zu denen herkömmliche gedruckte Bücher, aber auch E-Books gehören.³⁶⁶ Ablieferungspflichtig sind die Verleger (vgl. § 15 DNBG). Bücher sind in zweifacher Ausfertigung abzuliefern und E-Books in einfacher Ausfertigung (vgl. § 14 Abs.1, Abs.3 DNBG).

Zusätzlich sind auch Pflichtstücke an **Landesbibliotheken** abzugeben. In Bayern ist dies im Bayerisches Pflichtstückegesetz (abgekürzt: BayPflStG) geregelt. Nach Art. 1 Abs.1 BayPflStG sind von „allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Bayern verlegt werden, [...] ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen unentgeltlich und auf eigene Kosten zwei Stücke in handelsüblicher Form an die Bayerische Staatsbibliothek München abzuliefern (Pflichtstücke).“ Ablieferungspflichtig sind die Verleger (Art. 3 Abs.2 BayPflG).

2.3.9 Künstlersozialversicherung für Buchautoren

Viele Buchautoren wollen von Ihren Publikationen den eigenen Lebensunterhalt bestreiten und sich auch finanziell für die Zukunft absichern. Das Urheber- und Medienrecht wirkt hier in mehrfacher Hinsicht unterstützend; so können Autoren im Urheberrecht z.B. ein Recht auf angemessene Vergütung geltend machen.³⁶⁷

Die Autorenvergütung kann zwar – wenn dem Autor ein oder mehrere Bestseller gelingen und er entsprechend hohe Honorarzahungen erhält – den aktuellen Lebensunterhalt sichern und bei der Bildung finanzieller Rücklagen helfen. Eine Absicherung für den Krankheits- und Pflegefall sowie eine Altersvorsorge durch Rentenansprüche ist damit aber noch nicht gewährleistet, weil Autoren ihre Bücher zumeist nicht im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses schreiben, sondern eine freie publizistische Tätigkeit ausüben. Die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung für Angestellte greifen daher für sie nicht.³⁶⁸ Ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung erfolgt über eine spezielle Versicherung, nämlich die sog. Künstlersozialversicherung.

Die Künstlersozialversicherung existiert seit dem Jahr 1983. Sie ist im Künstlersozialversicherungsgesetz (abgekürzt: KSVG) geregelt. Die Mittel für die Versicherung – also sozusagen der „Topf“, aus dem die Zahlungen an Autoren und andere Versicherte erfolgen – werden zu 50 % durch eigene Beiträge der Versicherten, zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe von Verlagen und anderen Unternehmen, und zu 20 % durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht (§ 14 KSVG). Das Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse betrug im Jahr 2017 insgesamt 1.110.900.000, – Euro.³⁶⁹ Im Jahr

³⁶⁶ Vgl. § 3 Abs.1 DNBG: „Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

³⁶⁷ Näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.163 ff.

³⁶⁸ Allg. zur Sozialversicherung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1037 f. (Stichwort Sozialversicherung).

³⁶⁹ Vgl. die Angaben auf der Website www.kuenstlersozialkasse.de (Rubrik Service/KSK in Zahlen/Haushaltsvolumen).

2017 gab es insgesamt 186.949 Versicherte, davon im Bereich Wort, zu dem Buchautoren gehören, 42.119 Versicherte.³⁷⁰

Die **Abgabepflicht von Buchautoren** richtet sich nach § 1 KSVG. Danach werden selbständige Künstler und Publizisten „in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie [...] die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben [...]“. Publizist ist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes dabei, „wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist [...]“ (§ 2 KSVG). Für die Abgabepflicht gilt eine Einkommensgrenze: „Versicherungsfrei [...] ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger [...] publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt [...]“ (§ 3 Abs.1 KSVG).

Neben den Versichertenbeiträgen speist sich die Künstlersozialversicherung auch zu einem wesentlichen Teil aus der Künstlersozialabgabe von Unternehmen, z.B. von Buch-, Presse- und sonstigen Verlagen (§ 24 Abs.1 KSVG).³⁷¹ Die **Abgabepflicht von Verlagen**, die sich als zusätzlicher Kostenposten in Buchkalkulationen niederschlägt, ist verfassungskonform. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere, auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabenbelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung fremdnütziger Sozialversicherungsbeiträge kann sich aus spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen.“³⁷²

Verstöße gegen die Abgabepflichten können zu Bußgeldern führen (vgl. § 36 KSVG).

370 Vgl. www.kuenstlersozialkasse.de (Rubrik Service/KSK in Zahlen/Entwicklung der Versichertenzahlen).

371 Allg. zur Abgabepflicht von Unternehmen Sperling/Kroß, ZUM 2014, S.210, 211. Zur Berechnung des jährlichen Abgabesatzes (2018: 4,2 %) auf die Honorarzahungen von Verlagen an selbständige Autoren vgl. www.kuenstlersozialkasse.de (Rubrik Service/KSK in Zahlen/Abgabensätze). Die Zahlungsabwicklung der Künstlersozialabgabe von Verlagen kann durch die Ausgleichsvereinigung Verlage e.V. in Frankfurt a.M. erfolgen (nähere Informationen dazu unter <http://av-verlage.de>).

372 BVerfG, NJW 1987, S.3115.

3 Bücher und Persönlichkeitsrechte

3.1 Überblick

Die Publikationsfreiheiten (► S.15) werden nicht ohne Beschränkungen geschützt. Es gibt andere hochrangige Rechtsgüter, die ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Einen besonderen Stellenwert haben dabei die Persönlichkeitsrechte. Zumeist sind sie – vereinfacht ausgedrückt – spezielle Ausprägungen bzw. Fallgruppen des sog. allgemeinen Persönlichkeitsrechts (abgekürzt: APR). Das APR ist ein Grundrecht, das sich verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG herleitet (► S.33).

Einfachgesetzlich sind die einzelnen Ausprägungen der Persönlichkeitsrechte nur rudimentär in besonderen Vorschriften geregelt, z.B. der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in den §§ 12 ff. UrhG,³⁷³ der Schutz des Rechts am eigenen Bild in den §§ 22 ff. KUG und der Ehrenschatz in § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB. Weitere Ausprägungen des APR werden einfachgesetzlich als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB geschützt.³⁷⁴

Insgesamt ist der rechtliche Schutz des APR weniger von gesetzlichen Einzelregelungen, als von Gerichtsentscheidungen geprägt; man spricht auch vom Persönlichkeitsrecht als „Richterrecht“ bzw. „Case Law“.³⁷⁵ Die Unterscheidung der Ausprägungen des APR erfolgt daher üblicherweise nicht anhand der nur punktuellen und wenig homogenen gesetzlichen Regelungen, sondern nach sog. Fallgruppen. Im Schrifttum werden verschiedene Ansätze zur Einteilung dieser Fallgruppen vertreten.³⁷⁶ Im Folgenden werden sieben Fallgruppen unterschieden, die sich – sehr vereinfacht – den drei übergeordneten Schutzdimensionen der Selbstdarstellung, Selbstbestimmung und Selbstbewahrung eines Menschen zuordnen lassen:³⁷⁷

373 Näher zum Urheberpersönlichkeitsrecht als Ausprägung des APR Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.18 ff.

374 Vgl. BVerfG, NJW 1973, S.1221, 1223.

375 Dogmatisch ist dabei zwischen verfassungsrechtlichem und einfachgesetzlichem APR zu unterscheiden (näher z.B. Fechner, Kap.4 Rn. 6ff., 17; Jarass, NJW 1989, S.857 f.). In der Rechtsanwendung sind die Unterschiede gleichwohl häufig nur gering: Grundsätzlich ist das BVerfG zwar keine „Superrevisionsinstanz“, d.h. fachgerichtliche Entscheidungen werden nur „weitmaschig“ im Hinblick auf spezifische Verfassungsverstöße überprüft. Dies ist bei BVerfG – Entscheidungen zur Abwägung zwischen dem APR und anderen Grundrechten, etwa der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit, aber häufig nicht der Fall. Hier erfolgt oft ein so „engmaschiger“ Nachvollzug der fachgerichtlichen Abwägung, dass diese verfassungsgerichtliche Kontrolle in der Sache letztlich auf eine eigenständige Abwägung des BVerfG hinausläuft (vgl. Eifert, Jura 2015, S.1181, 1191).

376 Vgl. z.B. die Einteilungen bei Fechner, S.65 ff.; Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 11 Rn. 1 ff und Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.117 ff.

377 Einteilung in Anlehnung an Martini, JA 2009, S.839, 840 ff.; s. auch Eifert, Jura 2015, S.1181, 118; Neuner, JuS 2015, S.961, 963.

Die erste Schutzdimension ist die **Selbstdarstellung**, d.h. der Schutz eines Menschen vor verfälschender, entstellender oder unerwünschter Darstellung durch andere.³⁷⁸ Dazu gehören die Fallgruppen des Rechts am eigenen Bild (► S. 69) und des Rechts am eigenen Wort (► S. 72) sowie der Schutz der Ehre (► S. 76) und der Persönlichkeitschutz vor kommerziellen Nutzungen (► S. 83).

Die zweite Schutzdimension ist die **Selbstbewahrung**. Sie sichert das Recht des Einzelnen auf Abschirmung und Rückzug („Right to be alone“) und, damit verbunden, den Schutz der Vertraulichkeit höchstpersönlicher Lebenssachverhalte.³⁷⁹ Hierzu gehört die Fallgruppe des Schutzes der Persönlichkeitssphären (► S. 84).

Die dritte Schutzdimension ist die **Selbstbestimmung**. Sie sichert die Identitätsbildung und -behauptung eines Menschen sowie das Recht, seine Identität nicht zu offenbaren („Recht auf Anonymität“).³⁸⁰ Dazu gehören die Fallgruppe des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die das Recht des Einzelnen schützt, selbst zu bestimmen, wann und in welchen Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart (► S. 87), sowie die Fallgruppe des Schutzes des eigenen Lebensbildes (► S. 88).

Zusätzlich zu diesen sieben Fallgruppen des APR sind zwei Sonderfälle von Bedeutung: Der erste Sonderfall ist der **postmortale Persönlichkeitsschutz** nach dem Tod eines Menschen, der sich verfassungsrechtlich nicht aus dem APR, sondern aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs.1 GG) herleitet (► S. 89). Der zweite Sonderfall ist der **Schutz von Unternehmen**, der sich ebenfalls nicht auf das APR, sondern auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art.12, Art. 14 GG) stützt (► S. 90).

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte erfolgt nicht unbeschränkt. Notwendig ist fast immer eine Abwägung zwischen den betroffenen Persönlichkeitsrechten auf der einen Seite und den Publikationsfreiheiten auf der anderen Seite. Dabei sind die wechselseitigen Beziehungen der Rechte sorgfältig zu gewichten, wobei nicht-fiktionale Buchpublikationen (► S. 93) und fiktionale Buchpublikationen (► S. 116) zu unterscheiden sind.

Stellt sich bei der Abwägung heraus, dass eine Buchpublikation Persönlichkeitsrechte verletzt, hat dies Konsequenzen. Als Rechtsfolge kann der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz geltend machen (► S. 122), z.B. bei Schilderungen aus der Intimsphäre einer erkennbaren realen Person in einem Roman oder bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch einen ungenehmigten Fotoabdruck im Bildteil eines Sachbuches. Zusätzlich sind auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen möglich (► S. 56), z.B. im Hinblick auf Buchpassagen, die als Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zu werten sind.

378 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 841.

379 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 80.

380 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 841.

3.2 Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte

3.2.1 Recht am eigenen Bild

3.2.1.1 Abbildungen von Menschen

Abbildungen von Menschen können z.B. für Buchcoverfotos und für Abbildungen im Bildteil eines Buches sowie für die Buchwerbung eine Rolle spielen. Sie sind auch für Comics und Graphic Novels relevant, wenn die Zeichnungen erkennbar auf reale Personen zurückgreifen. In all diesen Fällen kann das Recht des fotografierten bzw. gezeichneten Menschen an seinem eigenen Bild verletzt sein.

Verfassungsrechtlich wird das Recht am eigenen Bild aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet.³⁸¹ Es steht dem Abgebildeten zu und ist **vom Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht des Fotografen an der Abbildung zu unterscheiden**.³⁸² Beide Rechte – Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht – stehen unabhängig nebeneinander, was die besondere Komplexität der Prüfung von Bildrechten ausmacht.

Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild im Kunsturhebergesetz (abgekürzt: KUG) geregelt. Die zentrale Vorschrift ist § 22 KUG:

§ 22 KUG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

„**Bildnisse**“ sind erkennbare Abbildungen von Menschen, z.B. Zeichnungen und Fotos.³⁸³ Neben unbewegten Bildern können auch bewegte Bilder, also Filme, Bildnisse i.S.d. § 22 KUG sein,³⁸⁴ z.B. Videoclips auf einer Autoren-Website oder in einem enhanced-E-Book. Für die Erkennbarkeit ist auf den Bekanntenkreis des Abgebildeten abzustellen.³⁸⁵ Dabei gelten keine hohen Anforderungen. So kann sich die Erkennbarkeit einer Person nicht nur aus den Gesichtszügen, sondern auch aus anderen Merkmalen, etwa Körperhaltung, Kleidung etc. ergeben. Die Verwendung von Augenbal-

381 BVerfG, NJW 1999, S.2358 – Greenpeace; BVerfG, NJW 1973, S.1226, 1229 – Lebach m.w.Nachw.

382 Näher zum Urheber- und Leistungsschutzrecht an Fotografien Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.36, 46.

383 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn.1; Wanckel, Rn.121 f.

384 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn.1.

385 BGH, NJW 1979, S.2205 – Fußballtorwart.

ken oder eine digitale „Verpixelung“ des Gesichts allein genügt daher häufig nicht für eine Anonymisierung.³⁸⁶

Doppelgänger bzw. „Lookalikes“ sind grundsätzlich als erkennbare Abbildungen zu werten.³⁸⁷ Dagegen sind „Typusbilder“, auf denen zwar das äußere Erscheinungsbild von Personen erkennbar wird, diese aber lediglich als gesellschaftlicher bzw. kultureller „Typus“ dargestellt sind, zumeist keine erkennbaren Abbilder von bestimmten Menschen.³⁸⁸ Die Unterscheidung zwischen „Lookalikes“ und „Typusbildern“ kann z.B. bei der rechtlichen Bewertung von Zeichnungen in Graphic Novels und Comics eine Rolle spielen, die in künstlerisch verfremdeter Form das äußere Erscheinungsbild berühmter, aber zugleich auch genretypischer Persönlichkeiten zeigen. In diesem Zusammenhang spielt – anders als bei kommerziellen Werbezwecken einer Abbildung – die Kunstfreiheit für die notwendige Abwägung der Rechtspositionen eine zentrale Rolle (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG, ► [S. 118](#)).

Der Schutz des § 22 KUG greift nur ein, wenn eine Verbreitung oder eine öffentliche Zurschaustellung des Bildes erfolgt. Eine Verbreitung liegt z.B. beim Abdruck eines Fotos auf einem Buchcover oder bei der Publikation im Bildteil eines E-Books vor.³⁸⁹ Eine öffentliche Zurschaustellung ist z.B. die Fotopublikation auf einer Verlags-Website bzw. in einem Literatur-Blog oder das Ausstellen eines Fotos im Schaufenster einer Buchhandlung.³⁹⁰

Verlage und Buchhandlungen müssen stets sorgfältig prüfen, ob sie Abbildungen von Menschen nutzen dürfen.³⁹¹ **Grundsätzlich** dürfen Bildnisse nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten sind hier aber mehrere **Ausnahmen** zu beachten, die eine Fotopublikation auch ohne Einwilligung ermöglichen, z.B. Fotos zum Zeitgeschehen, Fotos mit Menschen als Beiwerk oder als Versammlungsteilnehmer oder Fotos zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken (§ 23 KUG, ► [S. 95](#) und ► [S. 118](#)).³⁹²

386 Vgl. Dreier/Schulze-Specht § 22 KUG Rn. 3 m.w.Nachw.

387 BGH, GRUR 2000, S.715 – Der blaue Engel (für eine kommerzielle Werbeabbildung); dazu Gerecke, GRUR 2014, S.518

388 LG Hamburg, NJW-RR 2011, S.1677 (für eine kommerzielle Werbeabbildung); Wanckel, Rn.123 a.E.

389 Dreier/Schulze-Specht § 22 KUG Rn. 9.

390 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn.10.

391 Die Bildrechte sind dabei in doppelter Hinsicht zu prüfen: Zum einen im Hinblick auf die abgebildete Person und zum anderen im Hinblick auf das Urheberrecht des Fotografen.

392 Derzeit noch ungeklärt ist, ob überhaupt und wenn ja für welche Abbildungen das KUG neben der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO (► [S. 51](#)) anwendbar ist. Jedenfalls für Abbildungen in Büchern und anderen Medienpublikationen dürfte das KUG wohl weiter wie bisher gelten (vgl. auch OLG Köln, Beschl. v. 18.6.2018 – Az.15 W 27/18; Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, S.1057).

3.2.1.2 Sonderfall: Aufnahme von Abbildungen

Zu beachten ist, dass der einfachgesetzliche Bildnisschutz nach § 22 KUG nur die (nachgelagerte) Veröffentlichung von Bildern erfasst, nicht dagegen bereits die (vorgelagerte) Aufnahme der Fotos. Auch eine Fotoaufnahme ist allerdings nicht ohne weiteres zulässig; hier kann eine Verletzung des verfassungsrechtlichen APR vorliegen, weil sie das Selbstdarstellungsrecht des Abgebildeten tangiert.³⁹³ Notwendig ist daher eine Abwägung zwischen den Publikationsfreiheiten und den Persönlichkeitsrechten.³⁹⁴ Bei Fotoaufnahmen von Journalisten ist grundsätzlich von der **Rechtstreue der Pressevertreter** auszugehen, d.h. ohne andere Anhaltspunkte kann in der Regel nicht bereits die Aufnahme, sondern erst eine spätere (rechtswidrige) Verbreitung angegriffen werden.³⁹⁵ Dies dürfte auch für Buchautoren gelten, soweit sie wie Journalisten als verfassungsrechtlich privilegierte Medienvertreter anzusehen sind.

Für Bildaufnahmen aus der **Intim- und der Privatsphäre** gilt allerdings immer ein besonders hoher Schutz des Betroffenen. Hier ist der Straftatbestand des **§ 201a StGB** einschlägig, der Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen verbietet und unter Strafe stellt. Den Straftatbestand verwirklicht unter anderem derjenige, der „von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt [...] und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt“ (§ 201a Abs.1 Nr.1 StGB) sowie derjenige, der „eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt [...] und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt“ (§ 201a Abs.1 Nr.2 StGB).³⁹⁶ Zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten kann im Einzelfall über die Sozialadäquanzklausel des § 201a Abs.4 StGB eine Abwägung der Rechtsgüter notwendig sein.³⁹⁷

3.2.1.3 Sonderfall: Bilder von Gebäuden und Gegenständen

§ 22 KUG schützt nur Abbildungen von Menschen, nicht dagegen Abbildungen von Sachen, z.B. Gebäuden oder beweglichen Gegenständen. Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern, die Sachen zeigen, sind nicht von vorneherein ohne Einwilligung des Eigentümers unzulässig. Es gibt kein „Recht am Bild der eigenen Sache“.³⁹⁸

Allerdings kann sich in Ausnahmefällen der Eigentümer der fotografierten Sachen auf die Verletzung des verfassungsrechtlichen APR berufen, z.B. wegen einer Verletzung seiner Privatsphäre (► **S. 85**). Dies kann etwa bei Fotos aus **Wohnräumen** zur Illustration

393 Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn.12 m.w.Nachw.

394 Dreier/Schulze-Specht, § 22 KUG Rn.13 m.w.Nachw.

395 Vgl. OLG Brandenburg, ZUM 2013, S.219, 220, s. auch BVerfG, ZUM 2012, S.909, 912 f.

396 Näher dazu Fechner, Kap.4 Rn.31 f.

397 Dies gilt allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers nur für Aufnahmen nach § 201a Abs.1 Nr.2 StGB, nicht für Aufnahmen nach § 201a Abs.1 Nr.1 StGB. Allg zum strafrechtlichen Medienprivileg der Sozialadäquanz ► **S. 60**.

398 Vgl. BGH, NJW 2013, S.1809, 1811 Rn. 15 - Sanssouci II m.Anm. Wanckel.

tion eines Buches der Fall sein. Ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Veröffentlichung solcher Fotos aus der Privatsphäre in der Regel verboten.³⁹⁹

Außenansichten von **Wohnhäusern** unterfallen dagegen regelmäßig nicht der Privatsphäre, wenn die Außenansicht frei einsehbar und nicht z.B. durch eine Hecke geschützt ist.⁴⁰⁰ Im Einzelfall kann hier aber, so der BGH, „ein Eingriff in die Privatsphäre [...] vorliegen [...], wenn Fotos von der Außenansicht des Wohnhauses einer Person gegen deren Willen unter Namensnennung veröffentlicht und verbreitet werden, sofern dadurch in die durch die Umfriedung des Grundstücks geschaffene Privatsphäre eingedrungen und das Recht der betroffenen Person auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung ihrer persönlichen Lebensumstände beeinträchtigt wird [...]. Zwar liegt die Annahme einer Persönlichkeitsrechtsverletzung regelmäßig eher fern, wenn lediglich das Fotografieren der Außenansicht eines Grundstücks von einer allgemein zugänglichen Stelle aus und die Verbreitung solcher Fotos in Frage stehen, weil die Aufnahmen nur den ohnehin nach außen gewandten Bereich betreffen. Anderes kann jedoch gelten, wenn durch die Beordnung des Namens der Bewohner die Anonymität eines Grundstücks aufgehoben wird, so dass die Abbildungen einer Person zugeordnet werden können und dadurch einen zusätzlichen Informationsgehalt gewinnen [...]“⁴⁰¹

Bei Fotos unternehmerisch genutzter **Geschäftsgebäude** und anderer Sachen kann im Einzelfall eine Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts in Betracht kommen (► S.35). Besondere Sorgfalt ist daher z.B. bei Symbolfotos auf Buchcovern geboten. So ist etwa bei der symbolhaften Abbildung einer beliebigen Fabrik auf dem Cover eines Sachbuchs über Umweltskandale zu prüfen, ob von der Abbildung nicht auf das Unternehmen, das die Fabrik betreibt, geschlossen werden kann. Eine Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts könnte darin liegen, dass die Fabrik im negativen Kontext von Umweltskandalen gezeigt wird.

3.2.2 Recht am eigenen Wort

Sachbücher und andere nicht-fiktionale Publikationen enthalten nicht selten wörtliche Zitate oder auch indirekte, sinngemäße Wiedergaben von Äußerungen Dritter. Zumeist erfolgt dies in schriftlicher Form, möglich ist aber auch eine gesprochene Äußerung, z.B. in der Audio-File eines enhanced E-Books. Hier stellt sich zum einen

399 Zusätzlich ist bei Sachfotografien auch eine Eigentumsbeeinträchtigung möglich (s. z.B. BGH, NJW 2013, S.1809 - Sanssouci II m.Anm. Wanckel zum Grundstückseigentum).

400 Urheberrechtlich kann es sich bei der Außenansicht eines Gebäudes zwar um ein Werk der bildenden Künste handeln, dessen Foto grundsätzlich eine zustimmungspflichtige Nutzungshandlung darstellt, nämlich eine Umgestaltung (vgl. Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.88). Wenn die Außenansicht frei einsehbar ist, greift aber die Panoramafreiheit, die als Schranke des Urheberrechts eine zustimmungsfreie Nutzung rechtfertigt (vgl. Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.100 ff.).

401 BGH, NJW 2009, S.3030 – Joschka Fischer.

die Frage, ob die Wiedergabe der Äußerungen im Buch überhaupt zulässig ist und zum anderen, ob sprachliche Glättungen, Kürzungen und andere Texteingriffe erfolgen dürfen.⁴⁰²

Schriftliche und mündliche Äußerungen eines Menschen fallen unter das Recht am eigenen Wort, das eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Jeder hat grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob und wie er sich der Öffentlichkeit mitteilt.⁴⁰³

Im Hinblick auf die **Wiedergabe schriftlicher Äußerungen** hat der BGH ausgeführt: „Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann, Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen wird von der Allgemeinheit mit Recht eine entspr. Willensrichtung des Verfassers entnommen. Die Fassung der Aufzeichnungen und die Art ihrer Bekanntgabe unterliegt der Kritik und Wertung der öffentlichen Meinung, die aus diesen Umständen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zieht.“⁴⁰⁴

Oft werden Kurzzitate aus Rezensionen unter Namensnennung des Rezensenten auf dem Schutzumschlag bzw. im Klappentext von Büchern abgedruckt (sog. „Quotes“). Eine Verletzung des Rechts am eigenen Wort ist dies regelmäßig nicht, weil der Rezensent nach der Branchenübung damit rechnen muss, dass Auszüge seiner Rezension auf diese Weise verwendet werden. Hier ist von einer stillschweigenden Einwilligung des Rezensenten auszugehen.⁴⁰⁵

Für die **Audioaufzeichnung und Wiedergabe mündlicher Äußerungen** gilt, so das BVerfG, dass „grundsätzlich jedermann selbst und allein bestimmen [darf], wer sein Wort aufnehmen soll sowie ob und vor wem seine auf einen Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf. Wort und Stimme des Menschen sind [...] von ihm losgelöst und in einer verfügbaren Gestalt verselbständigt. Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit würde erheblich geschmälert, dürften andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen über sein nicht öffentlich gesprochenes Wort nach Belieben verfügen. Die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation würde gestört,

402 Zusätzlich können sich auch urheberrechtliche Fragen stellen, wenn das Zitat die notwendige Gestaltungshöhe eines Werkes bzw. Werkteils erreicht. Evtl. ist das Zitat dann urheberrechtlich über die Schranke der Zitierfreiheit gerechtfertigt (dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.108 ff.).

403 BVerfG, NJW 1980, S.2070 – Eppler.

404 BGH, NJW 1954, S.1404, 1405 – Leserbrief.

405 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 18. Zusätzlich können sich auch Urheberrechtsfragen stellen, wenn die Rezensionsauszüge geschützte Werkteile darstellen. Hier wird aber zumeist die Schranke der Zitierfreiheit eingreifen (näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.110 f., im Einzelnen streitig).

müßte ein jeder mit dem Bewußtsein leben, daß jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang, gegen ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, daß deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird.⁴⁰⁶

Die heimliche Aufzeichnung einer mündlichen Äußerung und ihre Publikation, z.B. als Audio-File in einem enhanced E-Book, ist nach diesen Kriterien in der Regel unzulässig.⁴⁰⁷ Für die schriftliche Wiedergabe einer mündlichen Äußerung, z.B. die Mitschrift eines Telefonats, sind dagegen bei der Abwägung zu Gunsten der Publikationsfreiheiten weniger strenge Maßstäbe anzulegen, weil diese indirekte Form der Wiedergabe eine geringere Authentizität als die direkte Audiowiedergabe aufweist.⁴⁰⁸

Der Persönlichkeitsschutz greift nicht nur bzgl. der generellen Zulässigkeit einer Wiedergabe von Äußerungen („Ob“), sondern auch bzgl. der Art und Weise der Wiedergabe („Wie“).

Im Hinblick auf **Änderungen schriftlicher Äußerungen** hat der BGH ausgeführt, dass „eine veränderte Wiedergabe der Aufzeichnungen die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Verfassers deshalb [verletzt], weil solche vom Verfasser nicht gebilligten Änderungen ein falsches Persönlichkeitsbild vermitteln können. Unzulässig sind im allgemeinen nicht nur vom Verfasser nicht genehmigte Streichungen wesentlicher Teile seiner Aufzeichnungen, sondern auch Zusätze, durch die seine nur für bestimmte Zwecke zur Veröffentlichung freigegebenen Aufzeichnungen eine andere Färbung oder Tendenz erhalten, als er sie durch die von ihm gewählte Fassung und die Art der von ihm erlaubten Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht hat.“⁴⁰⁹

Gleiches gilt für das **Unterschieben von Äußerungen**, d.h. für Falschzitate. Das BVerfG hat dazu festgestellt: Es bedeutet „einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Dies folgt aus dem dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegenden Gedanken der Selbstbestimmung: Der einzelne soll – ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre – grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann; dazu gehört im besonderen auch die Ent-

406 BVerfG, NJW 1973, S.891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme.

407 S. zu Abwägungsfragen bei der Publikation rechtswidrig erlangter Informationen auch ► S. 113.

408 Vgl. Fechner, Kap.4 Rn.69.

409 BGH, NJW 1954, S.1404, 1405 – Leserbrief.

scheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Insofern gilt das gleiche wie für das Recht am gesprochenen Wort, das die Befugnis des Menschen schützt, selbst zu bestimmen, ob seine Worte einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen [...] oder ob und von wem seine auf einem Tonträger aufgenommenen Worte wieder abgespielt werden dürfen [...]. Im Zusammenhang hiermit kann es nur Sache der einzelnen Personen selbst sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll; insoweit wird der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts maßgeblich durch das Selbstverständnis seines Trägers geprägt [...].⁴¹⁰

Nach diesen Kriterien müssen **Zitate in Büchern** von Wortwahl und Inhalt her grundsätzlich dem tatsächlich Gesagten entsprechen und dürfen nicht aus ihrem Kontext gerissen werden. So sind z.B. bei der Wiedergabe von Interviews in einem Sachbuch zwar stilistische Glättungen – Satzbau, Streichung von Wiederholungen etc. – der wörtlichen Ausführungen in der Regel auch ohne Zustimmung des Betroffenen zulässig. Weitergehende redaktionelle Bearbeitungen (z.B. Kürzungen), durch die Wortlaut und Inhalt des Interviews verändert werden, sind dagegen ohne Zustimmung des Interviewten unzulässig.⁴¹¹

Nicht nur der Zitatinhalt, sondern auch die Zitierweise muss korrekt sein. In Büchern besteht deshalb eine Pflicht zur Zittreue. Bewertungen und Stellungnahmen sind in der Regel vom eigentlichen Zitat zu trennen und als eigene Aussage des Autors kenntlich zu machen.⁴¹² Dies lässt sich z.B. durch Anführungsstriche, Kursivsatz und andere optische Mittel, etwa eine abweichende Schriftgröße des Zitats, erreichen.⁴¹³

Der Schutz des Rechts am eigenen Wort ist, ebenso wie der Schutz anderer Ausprägungen des APR, nicht absolut. Bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter in Büchern (ohne deren Einwilligung) ist stets eine Abwägung notwendig, ob die für die Buchveröffentlichung sprechenden Publikationsfreiheiten oder ob das APR des Betroffenen überwiegt (► S. 92).

Soraya-E: Im Jahr 1961 veröffentlichte eine Boulevardzeitschrift unter der Überschrift „Soraya: Der Schah schrieb mir nicht mehr“ ein „Exklusivinterview“, das die iranische Prinzessin Soraya angeblich einer Journalistin gegeben hatte. Tatsächlich war das Interview aber frei erfunden. Der Zeitschriftenverlag und der zuständige Redakteur wurden zu einer Geldentschädigung wegen der schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Prinzessin Soraya verurteilt.⁴¹⁴

410 BVerfG, NJW 1980, S.2070, 2071 – Eppler.

411 S. dazu die Regeln für Interviewpublikationen bei Branahl, S.165 f.

412 BVerfG, NJW 1980, S.2072, 2073 – Böll/Walden..

413 Die Kennzeichnung als Zitat befreit dabei allerdings nicht von der Sorgfaltspflicht einer genauen Überprüfung des Zitatinhalts, vgl. Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 169. S. zu den publizistischen Sorgfaltspflichten bei Buchpublikationen auch ► S. 103.

414 BVerfG, NJW 1973, S.1221 – Soraya.

Böll/Walden-E: Im Jahr 1974 äußerte sich ein Journalist in einem TV-Kommentar zur damaligen Terrorismusdebatte. Dabei unterstellte er dem Schriftsteller Heinrich Böll fälschlicherweise, dass dieser die Politik der Bundesregierung mit drastischen Beschimpfungen angegriffen habe. Die Wiedergabe dieser Falschzitate unterfiel nicht der Meinungsfreiheit des Journalisten. Er wurde wegen einer schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Heinrich Böll zu einer Geldentschädigung verurteilt.⁴¹⁵

3.2.3 Schutz der Ehre

3.2.3.1 Überblick

Häufig stellt sich bei Buchpublikationen die Frage, ob kritische Schilderungen von Menschen und Unternehmen die Grenzen der Ehrverletzung überschreiten. Der Ehrenschatz greift dabei sowohl für ehrverletzende Texte, als auch für ehrverletzende Abbildungen, etwa Fotos und Zeichnungen.⁴¹⁶

Verfassungsrechtlich ist der Schutz der Ehre eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴¹⁷ Einfachgesetzlich erfolgt der Ehrenschatz vor allem durch eine „Übertragung“ der strafrechtlichen Normen der §§ 185 ff. StGB in das Zivilrecht: Wer sich wegen einer üblen Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) strafbar macht, verstößt zugleich zivilrechtlich gegen ein den Schutz des Betroffenen bezweckendes Gesetz nach § 823 Abs.2 BGB. Er haftet daher zusätzlich zu möglichen strafrechtlichen Sanktionen auch zivilrechtlich nach § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 185 ff. StGB.⁴¹⁸ Darüber hinaus kommt für den speziellen Fall einer Ansehensbeeinträchtigung des Betroffenen im Wirtschaftsleben auch der einfachgesetzliche Tatbestand der Kreditgefährdung (§ 824 BGB) in Betracht.⁴¹⁹

Beim Begriff der „Ehre“ wird zwischen der sog. inneren und der äußeren Ehre unterschieden. Die innere Ehre betrifft die Würde einer Person und ihren auf dem sittlich-sozialen Persönlichkeitswert beruhenden Achtungsanspruch. Die äußere Ehre bezeichnet dagegen das soziale Ansehen und den guten gesellschaftlichen Ruf einer Person.⁴²⁰

Zum geschützten Personenkreis des Ehrenschatzes gehören zunächst natürliche Personen, also Menschen. Darüber hinaus können sich auch juristische Personen des Privatrechts, etwa Aktiengesellschaften und GmbHs, und des öffentlichen Rechts, z.B.

415 BVerfG, NJW 1980, S.2072 – Böll/Walden.

416 S. z.B. BVerfG, NJW 1987, S.2661 – Strauß-Karikatur für eine politische Karikaturzeichnung. Neben dem Ehrenschatz kann sich der Betroffene bei Abbildungen ggf. auch auf das Recht am eigenen Bild berufen, ► S. 69.

417 Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.4 m.w.Nachw.

418 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.1 m.w.Nachw.; s. auch BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.29 – IM Sekretär. Als weitere Ehrdelikte kommen z.B. die politische üble Nachrede (§ 188 StGB) und die Verunglimpfung Verstorbener (§ 189 StGB) in Betracht. Die zivil- und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten stehen dabei unabhängig nebeneinander, d.h. eine zivilrechtliche Sanktion ist nicht abhängig davon, dass zuvor eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist.

419 Außerdem kann im Einzelfall z.B. auch eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung (§ 826 BGB) vorliegen.

420 Vgl. Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 75; Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.4.

Handwerkskammern, sowie sonstige Personenvereinigungen, etwa politische Parteien und Gewerkschaften, grundsätzlich auf den Schutz ihrer Ehre berufen.⁴²¹ Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen gründet sich der Ehrenschutz allerdings nicht auf das APR. Geschützt wird allein ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem konkreten Aufgabenbereich, d.h. ihre rechtlich anerkannte gesellschaftlichen Funktion (sog. Funktionsschutz).⁴²² Notwendig ist stets eine unmittelbare, eigene Betroffenheit von der Äußerung, was z.B. bei sog. Kollektivbeleidigungen von Menschen oder Unternehmen problematisch sein kann (► S. 124).

Im Wesentlichen lassen sich vier Formen von Ehrverletzungen unterscheiden, nämlich üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung und Kreditgefährdung. Der Ehrenschutz gegen Äußerungen in Buchpublikationen greift dabei nur gegen ehrverletzende unwahre Tatsachenbehauptungen (Üble Nachrede, Verleumdung und Kreditgefährdung) und gegen ehrverletzende Werturteile (Beleidigung), nicht aber gegen wahre Tatsachenbehauptungen.⁴²³ Durch eine wahre Tatsachenbehauptung in einem Buch kann die Ehre in der Regel nicht verletzt werden.⁴²⁴ Da der Schutz der Ehre aber nur einen Teilaspekt des APR darstellt, kann auch bei wahren Tatsachenbehauptungen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen, z.B. unter dem Aspekt des Schutzes der Persönlichkeitssphären (► S. 84) oder des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (► S. 87).

Für die notwendige Abwägung des Ehrenschutzes mit den Publikationsfreiheiten spielt vor allem die Einhaltung der publizistischen Sorgfaltspflichten eine wichtige Rolle (► S. 103 und ► S. 119). Einfachgesetzlich ist dies für Ehrverletzungen in § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) geregelt.

3.2.3.2 Üble Nachrede

Die Ehrverletzung durch üble Nachrede ist in § 186 StGB geregelt. Eine üble Nachrede liegt vor, wenn ein Autor in seinem Buch „in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, [...] wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist [...]“⁴²⁵.

Voraussetzung der üblen Nachrede ist, dass der Autor eine ehrenrührige **Tatsachenbehauptung** aufstellt, deren Wahrheitsgehalt er nicht beweisen kann. Das **Risiko der Beweisbarkeit** trägt grundsätzlich der **Autor**: Eine üble Nachrede liegt daher in der Regel auch dann vor, wenn der Autor von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugt ist, dies aber nicht belegen kann (Behauptung „ins Blaue hinein“).⁴²⁵ Eine

421 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.1 m.w.Nachw.

422 S. z.B. BVerfG, GRUR-RR 2016, S.521, 524 Rn.27 – Pressebericht über Organentnahme. Näher Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 102 ff. m.w.Nachw.

423 Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S. 18.

424 Zum Sonderfall der Formalbeleidigung s.u.

425 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 95.

Ausnahme gilt allerdings, wenn er sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann (§ 193 StGB, s.o.).

Eine Tatsache behauptet, wer sie als wahr hinstellt, selbst wenn er sie nur von dritter Seite erfahren hat. Dies kann auch dadurch geschehen, dass ein Autor eine Schlussfolgerung nahelegt oder einen Verdacht äußert.⁴²⁶ Einschränkende Formulierungen wie „wahrscheinlich“ oder „ich glaube“ stehen einer Behauptung nicht ohne weiteres entgegen.⁴²⁷

Eine Verbreitung liegt vor, wenn eine Tatsache, z.B. die Äußerung eines Dritten, nur weitergegeben wird. Der verbreitende Autor fungiert hier als bloßer „Mittler“ (näher zur Wiedergabe von Äußerungen Dritter in Büchern ► S. 108).⁴²⁸

Die nicht beweisbare Tatsachenbehauptung muss geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, d.h. seine Ehre zu verletzen.

In der Rechtsprechung wurde eine üble Nachrede zum Beispiel für die Behauptung in einem gesellschaftskritischen Theaterstück bejaht, dass ein namentlich genannter Spezialmaschinenhersteller seinen Betriebsratsvorsitzenden bestochen habe.⁴²⁹ Auch die „verdeckte“ Behauptung in einem Sachbuch, dass der Leiter eines biologischen Instituts sich aktiv an NS-Sterilisationsvorhaben beteiligt habe, wurde als üble Nachrede gewertet.⁴³⁰ Ebenfalls bejaht wurde eine üble Nachrede bei der Wiedergabe einer nicht verifizierten Zeugenaussage in einem Enthüllungs-Sachbuch, wonach ein namentlich benannter Polizeibeamter in das Rotlichtmilieu seiner Stadt verstrickt sei.⁴³¹

Zu beachten ist, dass nicht nur ehrenrührige Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt vom Autor nicht nachweisbar sind, zu einer Ehrverletzung führen können, sondern – **im Ausnahmefall** – sogar erweislich wahre Tatsachenbehauptungen. Es handelt sich hier um Fälle der sog. **Formalbeleidigung**, bei denen zwar eine wahre Tatsache behauptet wird, der ehrverletzende Charakter der Äußerung sich aber aus der Form der Behauptung oder aus den Begleitumständen ergibt (§ 192 StGB). Eine Formalbeleidigung kommt z.B. bei einer herabsetzenden, gehässigen Einkleidung oder bei einer tendenziösen und einseitigen Auswahl wahrer Tatsachenbehauptungen in Betracht.⁴³²

426 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 93.

427 Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Kap. 33 Rn. 16.

428 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 94.

429 BGH, GRUR 1976, S.210 – Geist von Oberzell.

430 BGH, NJW 1980, S.2801, 2803 – Medizinsyndikat I.

431 BGH, NJW 1996, S.1131 – Lohnkiller.

432 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.29; Ricker/Weberling, Kap.53 Rn.28.

3.2.3.3 Verleumdung

Die Ehrverletzung durch Verleumdung ist in § 187 StGB geregelt. Eine Verleumdung liegt vor, wenn ein Buchautor „wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen [...] geeignet ist [...].“

Eine Verleumdung erfolgt durch das Behaupten oder Verbreiten von unwahren, ehrverletzenden Tatsachen über den Betroffenen. Anders als bei der üblen Nachrede ist der Wahrheitsgehalt der Behauptung aus Autorensicht nicht offen (und kann vom Autor nur nicht bewiesen werden), sondern der Autor handelt wider besseren Wissens, d.h. in **Kenntnis der Unwahrheit**. Dafür genügt es allerdings nicht, dass der Buchautor die Unwahrheit seiner Behauptung nur für möglich hält.⁴³³

3.2.3.4 Beleidigung

Ehrverletzende Werturteile des Buchautors über eine andere Person können als Beleidigung geahndet werden. Dies ist in § 185 StGB geregelt.⁴³⁴ Ein ehrverletzendes **Werturteil** bringt eine Geringschätzung, Missachtung oder Nichtachtung des Betroffenen zum Ausdruck, wenn sie ihm seinen elementaren Menschenwert oder seinen ethischen und sozialen Geltungswert abspricht und dadurch seinen Achtungsanspruch verletzt.⁴³⁵ Grundsätzlich muss dafür eine hohe Erheblichkeitsschwelle erreicht werden.⁴³⁶ Unzulässig sind allerdings die sog. Schmähkritik (s.u.) sowie Äußerungen, die einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen darstellen (► S. 81). In anderen Fällen ist eine Abwägung der Rechtsgüter notwendig, wobei für Werturteile in Buchpublikationen das verfassungsrechtliche Leitprinzip „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ gilt (► S. 15). Im Einzelnen:

3.2.3.4.1 Unzulässige Schmähkritik

Der Begriff der Schmähkritik wird wegen „seiner die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts“, so das BVerfG, „eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muß vielmehr, daß bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung

⁴³³ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 82, 96.

⁴³⁴ Generell erfasst der Beleidigungstatbestand des § 185 StGB drei Formen der Ehrverletzung: 1. Die Äußerung eines beleidigenden Werturteils direkt gegenüber dem Betroffenen oder 2. gegenüber einem Dritten bzw. der Öffentlichkeit sowie 3. die Behauptung einer ehrenrührigen, nicht beweisbaren Tatsache direkt gegenüber dem Betroffenen. Die erste und dritte Form der Ehrverletzung spielen aber für Buchpublikationen, die sich ja an die Öffentlichkeit richten, keine Rolle. Zum Sonderfall der Formalbeleidigung ► S. 78.

⁴³⁵ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.9 m.w.Nachw.; Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 76.

⁴³⁶ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 189.

bestehen [...]. Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage **nur ausnahmsweise** vorliegen und im übrigen eher auf die sog. Privatfehde beschränkt bleiben [...].⁴³⁷

Von der Rechtsprechung wurde eine Schmähkritik z.B. für mehrere diffamierende Äußerungen über einen weltbekannten verstorbenen Schriftsteller in der Buchrezension eines Literaturmagazins bejaht. Der Schriftsteller sei, so der Rezensent, ein „steindummer, kenntnisloser und talentfreier“ und „einer der verlogenen, ja korruptesten“ Autoren sowie ein „z. T. pathologischer, z. T. ganz harmloser Knallkopf“ gewesen. Bei seinen Werken handle es sich häufig um „widerwärtigen Dreck“.⁴³⁸

Ebenfalls bejaht wurde eine Schmähkritik für Äußerungen eines Arztes über seine Ärztekammer und deren Vorstand, die er mit Begriffen wie „handelnd mit fortgesetzter krimineller Energie“, „Amts- und Rechtsmissbrauch“, „Skrupellosigkeit“ und „systematische wirtschaftliche Schädigung“ diffamierte.⁴³⁹

Auch die Bezeichnung eines konkreten, einzelnen Soldaten als „Mörder“, ist als Schmähkritik zu werten, weil die wertende Gleichstellung eines Menschen mit einem Mörder eine tiefe Kränkung darstellt.⁴⁴⁰

Die Charakterisierung einer Person als „Dummschätzer“ stellt dagegen nach der Rechtsprechung, nicht ohne weiteres eine unzulässige Schmähkritik dar. Stattdessen komme es auf den Kontext der Äußerung an, ob eine Beleidigung zu bejahen oder zu verneinen sei.⁴⁴¹ Hierzu führt das BVerfG allgemein aus: „Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung [...]. Hiervon kann allenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann.“⁴⁴²

437 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 – Soldaten sind Mörder (Hervorhebung vom Verf.).

438 BVerfG, NJW 1993, S.1462. Näher zum postmortalen Persönlichkeitsschutz ► S. 89. Zu Abwägungsbesonderheiten bei der Kunst- und Literaturkritik ► S. 114.

439 OLG Koblenz, Beschl. v. 25.3.2013 – Az. 3 W 178/13.

440 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3305 – Soldaten sind Mörder. Anders ist aber die allgemeine, nicht auf einen bestimmten Menschen bezogenen Äußerung zu werten, (alle) „Soldaten sind Mörder“. Näher zur Soldaten sind Mörder-E ► S. 21. Zur Frage einer Kollektivbeleidigung ► S. 124.

441 BVerfG, NJW 2009, S.749, 750 Rn.17 – Dummschwätzer.

442 BVerfG, NJW 2009, S.749, 750 Rn.16 – Dummschwätzer.

Im konkreten Kontext eines Pressebeitrags zum RAF-Terrorismus wurde von der Rechtsprechung z.B. die Bezeichnung „Terroristentochter“ für die Tochter einer RAF-Terroristin nicht als Schmähkritik angesehen.⁴⁴³ Auch die Äußerung, dass ein Unternehmen der Gentechnikbranche Angehöriger der „Gentechnikmafia“ sei, wurde in einer kritischen Broschüre zum Thema gentechnisch veränderte Agrarprodukte nicht als Schmähkritik gewertet.⁴⁴⁴ Ebenfalls nicht als Schmähkritik angesehen wurden die Bezeichnung eines Staatsanwalts als „durchgeknallter Staatsanwalt“ im Kontext der Kritik einer Hausdurchsuchung in einem öffentlich vielfach diskutierten Ermittlungsverfahren⁴⁴⁵ sowie die Bezeichnung unseriöser Kreditvermittler als „Kredithaie“.⁴⁴⁶

3.2.3.4.2 Unzulässiger Angriff auf die Menschenwürde

Neben der Schmähkritik sind auch Äußerungen unzulässig, die einen Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) darstellen. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass „die Meinungsfreiheit stets zurücktreten [muss], wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Dieser für die Kunstfreiheit ausgesprochene Grundsatz [...] beansprucht auch für die Meinungsfreiheit Geltung, denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, daß der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt.“⁴⁴⁷ Bei Buchpublikationen, die einen zentralen Beitrag im Diskurs der öffentlichen Meinungen leisten, wird ein unzulässiger Angriff auf die Menschenwürde ebenso wie eine Schmähkritik (s.o.) nur in seltenen **Ausnahmefällen** zu bejahen sein.

3.2.3.4.3 Abwägung der Rechtsgüter

Wenn weder eine Schmähkritik noch ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegt, kommt es, so das BVerfG, „für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an. Dabei spielt es aber, anders als im Fall von Tatsachenbehauptungen, grundsätzlich keine Rolle, ob die Kritik berechtigt oder das Werturteil „richtig“ ist [...]. Dagegen fällt ins Gewicht, ob von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine **Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede** [...]. Abwei-

443 BGH, NJW 2007, S.686, 688 f. – Terroristentochter.

444 BVerfG, NJW 2012, S.1643, 1644 Rn.37 – Grüne Gentechnik.

445 BVerfG, NJW 2009, S.3016 – Durchgeknallter Staatsanwalt.

446 BVerfG, NJW 1982, S.2655 – Kredithaie.

447 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 – Soldaten sind Mörder.

chungen davon bedürfen folglich einer Begründung, die der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie, in der die Vermutungsregel wurzelt, Rechnung trägt.“⁴⁴⁸

Häufig werden in Buchpublikationen auch deutliche Werturteile bei der Güterabwägung rechtlich zulässig sein. Eine zu starke Einschränkung des öffentlichen Diskurses – der neben nüchternen Tatsachenmitteilungen gerade auch von ganz persönlichen Wertungen lebt – würde zu dem in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft unerwünschten „chilling effect“ führen, dass ein Autor seine kritische Einschätzungen zu einem Thema von vorneherein unterlässt („Schere im Kopf“).

3.2.3.5 Kreditgefährdung

Wenn eine Publikation das Ansehen des Betroffenen im Wirtschaftsleben beeinträchtigt (d.h. seine „wirtschaftliche Ehre“), kann sich der Betroffene ggf. auf die spezielle Anspruchsgrundlage der Kreditgefährdung nach § 824 BGB stützen.⁴⁴⁹ Danach hat grundsätzlich derjenige, welcher „der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, [...] dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss“ (§ 824 Abs.1 BGB).⁴⁵⁰ Von diesem Grundsatz macht das Gesetz allerdings eine Ausnahme: „Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er [...] an ihr ein berechtigtes Interesse hat“ (§ 824 Abs.2 BGB).⁴⁵¹

§ 824 BGB schützt, so der BGH, allein „die wirtschaftliche Wertschätzung von Personen und Unternehmen vor **unmittelbaren Beeinträchtigungen**, die durch Verbreitung unwahrer Behauptungen über sie herbeigeführt werden“.⁴⁵² Grundsätzlich kann eine solche unmittelbare Beeinträchtigung zwar auch durch Enthüllungspublikationen erfolgen, mit denen Vorgänge oder Zustände kritisch dokumentiert werden.⁴⁵³ Dies ist aber nur der Fall, wenn ganz konkrete Personen bzw. Unternehmen unmittelbar im Fokus der Kritik stehen, nicht bei einer nur mittelbaren Betroffenheit, etwa bei einer Publikation, die eine allgemeine Kritik von Berufsgruppen oder Unternehmensbranchen enthält.⁴⁵⁴

448 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder (Hervorhebung vom Verf.). S. zum verfassungsrechtlichen Leitprinzip „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ auch ► S. 15.

449 Zusätzlich zu § 824 BGB ist auch § 187 StGB (Verleumdung) für kreditgefährdende unwahre Tatsachenbehauptungen einschlägig. Diese Vorschrift gewährt dem Betroffenen aber einen geringeren Schutz, weil sie nur greift, wenn der Autor wider besseren Wissens handelt (► S. 79; s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn. 33 Rn.23).

450 Näher dazu Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 106 ff.

451 Näher zur Interessenabwägung ► S. 92.

452 BGH, GRUR 2018, 648 Rn.8 – Bio-Hühnerställe (Hervorhebung vom Verfasser).

453 Vgl. BGH, GRUR 2018, S.648 Rn.8 – Bio-Hühnerställe m.w.Nachw.

454 Näher Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33, Rn.64 m.w.Nachw.

Als Beispiel für eine kreditgefährdende Äußerung wurde von der Rechtsprechung die unwahre Behauptung angesehen, ein Börsenjournalist sei insolvent gewesen („Zweimal hat [...] schon pleite gemacht“),⁴⁵⁵ nicht dagegen die Äußerung, ein Publizist sei eine „glanzlose Existenz“.⁴⁵⁶ Kreditgefährdend war auch die Behauptung in einem Restaurantführer, auf der Speisekarte eines Lokals werde ein hochwertiges „Rinderfilet auf Toast“ angeboten, während der Gast dann letztlich bloß ein einfaches „Steak-Sandwich“ erhalte.⁴⁵⁷ Generell sind bei Restaurant- und Warentests sowie anderen Formen des Produktvergleichs in Büchern besondere Sorgfaltspflichten zu beachten (► S. 114).

3.2.4 Persönlichkeitsschutz vor kommerziellen Nutzungen

Das APR dient in erster Linie dem Schutz ideeller Interessen des Betroffenen. Darüber hinaus betrifft das Recht auf Selbstdarstellung aber auch schützenswerte kommerzielle Interessen. Dieser kommerzielle Persönlichkeitsschutz leitet sich allerdings – anders als der ideelle Schutz – nicht aus den Grundrechten her, sondern wurde vom BGH „nur“ im Wege der einfachrechtlichen Rechtsfortbildung entwickelt.⁴⁵⁸ Der BGH hat zum kommerziellen Persönlichkeitsschutz ausgeführt: „[Neben ideellen Interessen] schützen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Ausprägungen aber auch vermögenswerte Interessen der Person. Der Abbildung, dem Namen sowie sonstigen Merkmalen der Persönlichkeit wie etwa der Stimme kann ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen, der im Allgemeinen auf der Bekanntheit und dem Ansehen der Person in der Öffentlichkeit – meist durch besondere Leistungen etwa auf sportlichem oder künstlerischem Gebiet erworben – beruht. Die bekannte Persönlichkeit kann diese Popularität und ein damit verbundenes Image dadurch wirtschaftlich verwerten, dass sie Dritten gegen Entgelt gestattet, ihr Bildnis oder ihren Namen, aber auch andere Merkmale der Persönlichkeit, die ein Wiedererkennen ermöglichen, in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen einzusetzen. Durch eine unerlaubte Verwertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale etwa für Werbezwecke werden daher häufig weniger ideelle als kommerzielle Interessen der Betroffenen beeinträchtigt, weil diese sich weniger in ihrer Ehre und ihrem Ansehen verletzt fühlen, als vielmehr finanziell benachteiligt sehen [...]“.⁴⁵⁹

Für Buchpublikationen spielt der kommerzielle Persönlichkeitsschutz zwar typischerweise keine Rolle, weil es hier regelmäßig um ideelle Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts geht. Er kann aber für die **Buchwerbung** relevant werden. Beispiele aus der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz vor unerlaubter Produktwerbung sind die namentliche Erwähnung der Schauspielerin Caterina Valente in einer Wer-

455 BGH, NJW 1994, S.2614.

456 BGH, NJW 1965, S.1476; Paschke/Berlit/Meyer-Vendt, Abschn.33 Rn.60.

457 OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.8.1998 – Az.16 W 34/98.

458 Diese Rechtsfortbildung wurde vom BVerfG als verfassungskonform gewertet, vgl. BVerfG, NJW 2006, S.3409 – Marlene Dietrich m.Anm. Wanckel.

459 BGH, NJW 2000, S.2195, 2197 – Marlene Dietrich; s. auch Rauc/Hegemann-Hollenders/Müller, § 12 Rn.40.

beanzeige aus den 1950er Jahren ohne ihre Zustimmung⁴⁶⁰ und die – ebenfalls ohne Zustimmung erfolgte – Nutzung einer Abbildung des Politikers Joschka Fischer für eine Werbekampagne in den 2000er Jahren.⁴⁶¹

Der blaue Engel-E: Eine berühmten Pose von Marlene Dietrich (1901-1992) aus dem Filmklassiker „Der blaue Engel“, einer Adaption des Romans „Professor Unrat“ von Heinrich Mann, wurde in den 1990er Jahren für eine Werbeanzeige mit dem Titel „Vom blauen Engel schwärmen, genügt uns nicht“ nachgestellt. Das verletzte, so der BGH, die kommerziellen Aspekte des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Filmdiva. Ohne Zustimmung ihrer Erben durfte die Filmpose bis zum Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Tod nicht kommerziell genutzt werden.⁴⁶²

3.2.5 Schutz von Persönlichkeitssphären

Jeder Mensch hat das Recht auf einen autonomen Bereich seiner persönlichen Lebensgestaltung, in dem er – auch unterhalb der Schwelle der Ehrverletzung – vor beeinträchtigenden Werturteilen und vor Tatsachenbehauptungen geschützt ist. Anders als bei der Ehrverletzung beschränkt sich der Schutz dabei nicht auf unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern erfasst ggf. **auch wahre Tatsachenbehauptungen**, die z.B. in Enthüllungssachbüchern oder Schlüsselromanen geäußert werden.⁴⁶³ Der Schutz ist abgestuft, je nachdem welche Persönlichkeitssphäre betroffen ist. In Anlehnung an die sog. Sphärentheorie der Rechtsprechung lassen sich vier geschützte Persönlichkeitssphären unterscheiden: Die Intimsphäre, Privatsphäre, Sozial-sphäre und Öffentlichkeitssphäre.⁴⁶⁴

3.2.5.1 Intimsphäre

Die Intimsphäre genießt als Kernbereich der Persönlichkeit i.d.R. absoluten Schutz; Veröffentlichungen aus diesem Bereich sind ohne Einwilligung **grundsätzlich unzulässig**.⁴⁶⁵ Zur Intimsphäre gehört insbesondere das Sexualleben eines Menschen.⁴⁶⁶

⁴⁶⁰ BGH, NJW 1959, S.1269 – Caterina Valente.

⁴⁶¹ LG Hamburg, NJW 2007, S.691 – Joschka Fischer. Ein Sonderfall sind Abbildungen, die neben werblichen zugleich auch satirischen Zwecken dienen (► S.121).

⁴⁶² BGH NJW 2000, S.2201 - Der Blaue Engel; s. auch BGH, NJW 2000, S.2195 – Marlene Dietrich. Allg. zum postmortalen Persönlichkeitsschutz ► S.89.

⁴⁶³ Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 145 m.w.Nachw.

⁴⁶⁴ Näher zur Sphärenunterscheidung z.B. Martini, JA 2009, S.839, 843; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 152 ff., Rn. 152 ff.; Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 21 ff. Teilweise wird neben den genannten vier Sphären auch noch eine eigene, eng mit der Privatsphäre verwandte, Geheimsphäre unterschieden (z.B. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 161, s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 31). Die Sozial- und Öffentlichkeitssphäre werden teilweise zusammen erörtert (z.B. Martini, JA 2009, S.839, 843, Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 47). Im Folgenden werden Aspekte des Geheimnisschutzes im Rahmen der Privatsphäre erörtert und es wird zwischen der Sozial- und der Öffentlichkeitssphäre unterschieden.

⁴⁶⁵ BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover.

⁴⁶⁶ Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 153; Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 24, jeweils m.w.Nachw.

3.2.5.2 Privatsphäre

Zur Privatsphäre gehört das klar von der Öffentlichkeit abgewandte Leben im Familien- und Freundeskreis. Der Schutz der Privatsphäre hat verschiedene Dimensionen. Inhaltlich betrifft der Schutz vor allem solche Angelegenheiten, die üblicherweise nicht öffentlich erörtert werden. Dazu gehören z.B. Krankheiten.⁴⁶⁷ In räumlicher Hinsicht betrifft er den Rückzugsbereich des Einzelnen, der ihm vorwiegend im häuslichen, aber auch im außerhäuslichen Bereich die Möglichkeit des Zu-Sich-Selbstkommens und der Entspannung sichert.⁴⁶⁸

Die Grenzen zwischen Intimsphäre und Privatsphäre sind fließend. So ist z.B. die Schilderung eines Ehebruchs in einem Sachbuch der Privatsphäre zuzuordnen. Werden dabei aber sexuelle Details genannt, kann auch die Intimsphäre betroffen sein.

Ohne Einwilligung des Betroffenen sind Veröffentlichungen aus dem privaten Lebensumfeld im Familien- und Freundeskreis **in der Regel unzulässig**, wenn **ausnahmsweise** kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Publikation vorliegt.⁴⁶⁹ Ein solches bei der Abwägung vorrangiges **öffentliches Interesse** an wahren Tatsachenbehauptungen aus der Privatsphäre kann z.B. bei der schweren Erkrankung einer prominenten Persönlichkeit bestehen.⁴⁷⁰

3.2.5.3 Sozialsphäre

Zur Sozialsphäre gehört der Lebensbereich, in dem sich die persönliche Entfaltung des Betroffenen von vornherein im Kontakt mit seiner Umwelt vollzieht,⁴⁷¹ z.B. beim beruflichen Wirken einer Person.⁴⁷² Gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die Grenzen zulässiger Kritik dabei grundsätzlich weiter als gegenüber berufstätigen Privatpersonen.⁴⁷³ Noch weiter sind die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern, die sich bewusst der genauen Prüfung durch die Öffentlichkeit aussetzen.⁴⁷⁴

Die Sphären Grenzen der Sozialsphäre sind unscharf. Noch in der Privatsphäre (s.o.) und nicht bereits in der Sozialsphäre bewegt sich etwa derjenige, der zwar von anderen ohne weiteres wahrgenommen werden kann, sich aber erkennbar zurückgezogen hat, z.B. im Urlaub. Beeinträchtigungen muss der Betroffene hier nur dann hinnehmen, wenn wegen eines zeitgeschichtlichen Kontextes ein überwiegendes, berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht.⁴⁷⁵

⁴⁶⁷ Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 154; Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 28, jeweils m.w.Nachw.

⁴⁶⁸ BVerfG, NJW 2008, S.1793, 1794.

⁴⁶⁹ BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover.

⁴⁷⁰ BGH, ZUM-RD 2012, S.85. Allg. zum öffentlichen Informationsinteresse an einer Publikation ► S. 101.

⁴⁷¹ Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 163; s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Kap. 31 Rn. 47, jeweils m.w.Nachw.

⁴⁷² BGH, NJW 2012, S.771, 772 – Babyklappe.

⁴⁷³ Vgl. EGMR, NJW 2006, S.1645, 1650 – Das blinde Auge der Polizei.

⁴⁷⁴ Vgl. EGMR, NJW 2015, S.1501, 1503 Rn. 54 – Axel Springer.

⁴⁷⁵ Vgl. BGH, NJW 2007, S.1977 – Caroline von Hannover.

Wenn ein Verhalten des Betroffenen nicht der Privatsphäre, sondern der Sozialsphäre zuzuordnen ist, sind **wahre Tatsachenbehauptungen** in einer Buchpublikation **in der Regel zulässig**. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich auf Grund des Sozialbezugs [...] eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird [...]. [In der beruflichen Sphäre muss] der Einzelne sich [...] von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen [...]. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus [...]. Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieses darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten [...].“⁴⁷⁶

Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird in der Sozialsphäre **ausnahmsweise** dann überschritten, wenn ein Persönlichkeitsschaden zu befürchten ist, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.⁴⁷⁷ Dies kann der Fall sein, wenn wahre Tatsachenbehauptungen für den Betroffenen eine **Prangerwirkung** zur Folge haben, d.h. ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums.⁴⁷⁸ Eine unzulässige Prangerwirkung kann, so das BVerfG, dann erwogen werden, „wenn ein – nach Auffassung des Äußernden – beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt [...], was insbesondere dort in Betracht kommt, wo eine Einzelperson aus der Vielzahl derjenigen, die das vom Äußernden kritisierte Verhalten gezeigt haben, herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen [...]. Dabei kann die Anprangerung dazu führen, dass die regelmäßig zulässige Äußerung einer wahren Tatsache aus der Sozialsphäre im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen ist.“⁴⁷⁹

⁴⁷⁶ BGH, GRUR 2007, S.350, 351 f. – Klinik-Geschäftsführer.

⁴⁷⁷ BVerfG, ZUM-RD 2011, S.147, 150.

⁴⁷⁸ Näher BVerfG, NJW 2010, S.1587 (dort verneint für ein Zitat aus einem Anwaltsschreiben); Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 180 f.; krit. Brost/Conrad, AfP 2017, S.286.

⁴⁷⁹ BVerfG, NJW 2010, S.1587, 1589 – Zitat aus Anwaltsschreiben.

3.2.5.4 Öffentlichkeitssphäre

Jenseits der Sozialsphäre bewegt sich der Betroffene in der Öffentlichkeitssphäre, d.h. in einem der breiten Öffentlichkeit bewusst zugewandter Bereich.⁴⁸⁰ Dies ist z.B. bei einem TV-Auftritt des Betroffenen oder beim Posten von Tweets über seinen Twitter-Account der Fall, evtl. auch bei Äußerungen in sozialen Netzwerken. Enthalten Buchpublikationen Äußerungen über ein Verhalten in der Öffentlichkeitssphäre ist der Betroffene **regelmäßig nicht geschützt**, da er selbst entschieden hat, sich öffentlich zu präsentieren.⁴⁸¹

Wallraff-E: In seinem im Jahr 1977 erschienenen Buch "Der Aufmacher" berichtete der Enthüllungsjournalist Günter Wallraff über seine Erlebnisse als Mitarbeiter einer Zeitungsredaktion in Hannover. Unter dem Decknamen „Hans Esser“ hatte er sich im Zuge einer verdeckten Recherche in der Redaktion als Journalist anstellen lassen. Der Redaktionsleiter wehrte sich gerichtlich gegen zahlreiche Textstellen des Buchs, die über ihn – unter einem Pseudonym – Aussagen enthielten, durch die er sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sah. Der BGH entschied, dass der Redaktionsleiter dem Autor nur Schilderungen aus der Privatsphäre über einen Besuch des Autors in seiner Privatwohnung untersagen durfte. Dagegen konnten die Ausführungen aus der Sozialsphäre über die Arbeitsweise des Redaktionsleiters in der Redaktion nicht untersagt werden, soweit es sich um wahrheitsgemäße Darstellungen handelte.⁴⁸²

3.2.6 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht einen grundsätzlichen Schutz vor Erhebung, Verarbeitung und Nutzung einzelner persönlicher Daten, z.B. Name,⁴⁸³ Alter, Krankheiten, Einkommen, Familienstand.⁴⁸⁴ Jeder Einzelne hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt er kann in der Regel selbst entscheiden, ob, wann und wem er welche privaten Informationen wem gegenüber preisgibt.⁴⁸⁵ Geschützt werden nicht nur einzelne persönliche Daten, sondern auch die Zusammentragung zu einem Datenprofil.⁴⁸⁶ Für Buchpublikationen spielt vor allem das Recht auf **Namensanonym-**

480 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Kröner, Abschn. 31 Rn. 47; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 168, jeweils m.w.Nachw

481 BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover. Auch hier gilt aber, dass die Hervorhebung des Einzelnen nicht zu einer Prangerwirkung (► S.86) führen darf.

482 BGH, NJW 1981, S.1366 – Wallraff.

483 Das Recht auf Namensanonymität als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist von Fällen der Namensanmaßung und der Namensleugnung zu unterscheiden, bei denen der Namensschutz nach § 12 BGB erfolgt.

484 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.43 f.; Fechner, Kap.4 Rn.82 ff., jeweils m.w.Nachw. Auf europäischer Verfassungsebene wird der Schutz personenbezogener Daten durch Art. 8 GrCh gewährleistet (► S.33). Einfachgesetzliche Datenschutzregelungen enthalten z.B. die europäische DS-GVO, das BDSG des Bundes sowie landesrechtliche Datenschutzvorschriften, etwa das Medienprivileg in Art. 38 BayDSG (► S.54).

485 BVerfG, NJW 1984, S.419, S.422 – Volkszählung.

486 Eine weitere Ausprägung des APR ist das sog. IT-Grundrecht (näher Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.37a, 46, im Einzelnen streitig). Dieses „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ wurde vom BVerfG Ende der 2000er Jahre in Ergänzung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt (BVerfG, NJW 2008, S.822 – Online-Durchsuchung). Es schützt

mität eine große Rolle, z.B. beim Lektorat von Sachbüchern. Hier ist gerade bei Privatpersonen häufig eine Anonymisierung (d.h. eine Namensänderung) notwendig, weil sie regelmäßig das Recht haben, nicht namentlich identifiziert und in die Öffentlichkeit gebracht zu werden (näher zur Notwendigkeit einer Anonymisierung ► S. 107).

Spickmich.de-E: Auf dem Schülerportal spickmich.de wurde eine Lehrerin namentlich genannt und von anonymen Schülern mit Noten von 1 bis 6 benotet. Das Lehrerbewertungsmodul sah Kriterien wie „cool und witzig“, „beliebt“, „motiviert“, „menschlich“, „guter Unterricht“ und „faire Noten“ vor. Die Lehrerin klagte gegen ihre Bewertungen, Der BGH wies die Klage letztinstanzlich ab. Die Schülerbewertung der Leistungen einer Lehrerin mit Namensnennung im Internet ist zulässig, weil Lehrer nicht vor Kritik geschützt sind. Eine fehlende Einwilligung der Lehrerin zur Verarbeitung ihrer Daten und die anonyme Bewertungsabgabe stehen dem nicht entgegen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lehrerin wird nicht verletzt.⁴⁸⁷

3.2.7 Schutz des Lebensbildes

Eng verwandt mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht auf Schutz des Lebensbildes. Danach ist ein Mensch vor einer Verfälschung seines Lebensbildes geschützt.⁴⁸⁸ Das Lebensbild einer Person kann dabei – anders als etwa bei der Ehrverletzung (► S. 76) – nicht nur durch unwahre, d.h. falsche, sondern auch durch **wahre Tatsachenbehauptungen** verfälscht werden: Entstellende bzw. verfälschende Darstellungen einer Person sind unzulässig.⁴⁸⁹

Der Schutz des Lebensbildes kann z.B. für biographische Bücher eine Rolle spielen. **Biographien** über Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, können zwar wegen des schutzwürdigen Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel auch ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden („unautorisierte Biographie“), soweit sie nicht ihre berechtigten Persönlichkeitsinteressen verletzen. Eine Biographie darf aber kein einseitiges Zerrbild liefern, sondern muss ausgewogen sein. An Biographien zu Personen, die nur zeitweise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, besteht bloß in Ausnahmefällen ein schutzwürdiges Publikationsinteresse. Auch hier ist – soweit die Biographie überhaupt ohne Einwilligung zulässig ist – sorgfältig auf eine ausgewogene und vollständige Darstellung zu achten (näher zum Vollständigkeitsgebot ► S. 106).⁴⁹⁰ An Biographien über Privatpersonen besteht typischerweise kein öffentliches Informationsinteresse. Ohne Einwilligung sind sie regelmäßig unzulässig.

z.B. Internetnutzer davor, dass nicht über eine Spähsoftware auf Daten von Ihrem PC zugegriffen wird. Neben dem IT-Grundrecht ist auch der verfassungsrechtliche Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG zu beachten (dazu Leeb/Liebhaber, JuS 2018, S.534, 536).

487 BGH, NJW 2009, S.2888 – spickmich.de.

488 Vgl. BVerfG, NJW 1973, S.1226, 1227 f. – Lebach; NJW 1998, S.1381, 1384; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.28 ff.

489 Näher Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 194 ff.

490 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 103 ff.

3.2.8 Sonderfall: Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt mit dem Tod des betreffenden Menschen. Trotzdem besteht ein eingeschränkter persönlichkeitsrechtlicher Schutz auch nach dem Tod fort, der sich verfassungsrechtlich aus Art. 1 GG ableitet. Postmortaler Persönlichkeitsschutz bedeutet, dass ein Verstorbener Schutz gegen grobe Entstellungen seines Lebensbildes erfährt.⁴⁹¹ Dabei ist – anders als beim weitreichenderen Persönlichkeitsschutz zu Lebzeiten – allein sein unantastbare Kernbereich auf Achtung und Ansehen geschützt, z.B. gegenüber Schmähungen. Der postmortale, nach dem Tod fortbestehende, Schutz kann nur solange bestehen, wie die Erinnerung an den Verstorbenen noch nicht verblasst ist.

Zu unterscheiden sind der kommerzielle und der ideelle Persönlichkeitsschutz: Bei kommerziellen Verwertungen vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts können die Erben des Verstorbenen Schadensersatz (z.B. Lizenzgebühren für unbefugte Werbung) einklagen. Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist ebenso wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KUG) auf zehn Jahre nach dem Tod der Person begrenzt (näher zum Persönlichkeitsschutz vor kommerziellen Nutzungen ► S. 83).⁴⁹²

Ideelle, nicht-kommerzielle Bestandteile des Persönlichkeitsrechts Verstorbener werden von den Angehörigen (Ehepartner, Kinder, Enkel etc.) wahrgenommen. Sie können z.B. mit Unterlassungsklagen die Rechtsverletzungen unterbinden, haben aber keinen Anspruch auf Geldentschädigung. Für die Schutzdauer kommt es auf den Einzelfall an. Als erster zeitlicher Anhaltspunkt kann die Zehn-Jahres-Frist des § 22 S. 3 KUG herangezogen werden.⁴⁹³ Bei besonders bedeutenden Persönlichkeiten kann die Schutzdauer aber auch länger sein. So war nach Auffassung des BGH der ideelle Persönlichkeitsschutz eines bekannten Malers auch 30 Jahre nach dessen Tod noch nicht entfallen.⁴⁹⁴

Mephisto-E: Die „Mephisto“- Entscheidung des BVerfG schuf nicht nur zentrale Grundlagen für die Auslegung der Kunstfreiheit (dazu ► S. 30), sondern erkannte auch erstmals ein postmortales Persönlichkeitsrecht an. Zu den ideellen Aspekten⁴⁹⁵ des postmortalen Persönlichkeitsrechts stellte das BVerfG im Jahr 1971 fest, dass es wenige Jahre nach dem Tod von Gustav Gründgens (gestorben 1963) noch nicht verblasst sei, Das Verbreitungsverbot für den Roman „Mephisto“ von Klaus Mann wurde daher vom BVerfG bestätigt.⁴⁹⁶

491 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1647 – Mephisto; BVerfG NJW 2001, S.2957 – Kaisen m.Anm. Zacharias, NJW 2001, S.2950; BGH, GRUR 1974, S.797 – Fiete Schulze.

492 Vgl. BGH, NJW 2007, S.684 – kinski-klaus.de m.Anm. Wanckel; BVerfG NJW 2006, S.3409, BGH, NJW 2000, S.2195, 2199 – Marlene Dietrich.

493 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 71; streitig, a.A. z.B. Brost, AfP 2015, S.510, 513.

494 BGH, NJW 1990, S.1986 – Emil Nolde.

495 Zu den kommerziellen Aspekten des postmortalen Persönlichkeitsrechts s. die Blauer Engel-E des BGH (► S. 84).

496 BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1648 – Mephisto.

Im Jahr 1980, 17 Jahre nach Gründgens Tod, erfolgte eine Neuausgabe des Romans. Sie wurde gerichtlich nicht mehr angegriffen und ist bis heute lieferbar.

3.2.9 Sonderfall: Schutz von Unternehmen

Unternehmensbezogene Interessen sind verfassungsrechtlich sowohl durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, als auch durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb abgesichert (► S. 35).⁴⁹⁷ Einfachgesetzlich werden Unternehmen durch mehrere Gewährleistungen gegenüber Beeinträchtigungen durch Bücher und andere Medienpublikationen geschützt, etwa durch § 824 BGB (Kreditgefährdung, ► S. 82) und § 823 Abs. 1 BGB (Recht am Unternehmen als „sonstiges Recht“).⁴⁹⁸

Generell ist der Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb deutlich **begrenzter** als der Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dem Persönlichkeitsschutz von Unternehmen ist eine geringere Reichweite als dem Persönlichkeitsschutz von Menschen beizumessen, da Unternehmen im Regelfall unter den Augen der Öffentlichkeit agieren.⁴⁹⁹

So schützt das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** nur gegen betriebsbezogene Eingriffe, die den Funktionsbereich des Unternehmens betreffen.⁵⁰⁰ Unternehmen steht daher z.B. das Recht zu, ihre innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten, soweit dies zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit notwendig ist und kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Information über Firmeninterna besteht.⁵⁰¹ Zur innerbetrieblichen Sphäre gehören vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht.

Das **Unternehmenspersönlichkeitsrecht** reicht weiter als das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zum persönlichen Schutzbereich zählen z.B. natürlichen Personen als Einzelunternehmer, juristischen Personen wie etwa Aktiengesellschaften und GmbHs und Personenhandelsgesellschaften wie OHGs und KGs sowie ggf. auch nichtrechtsfähige Vereine.⁵⁰² Auch Selbstständige und Freiberufler können sich auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen.⁵⁰³ Inhaltlich schützt das Unternehmenspersönlichkeitsrecht vor falschen Darstellungen, die geeignet sind,

497 Vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, S.648 – Bio-Hühnerstall m.w.Nachw. Näher zur Bio-Hühnerstall-E s.u.

498 Überblick bei Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 83 ff.; 190 f. m.w.Nachw.

499 Streitig, vgl. z.B. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S.191 – Contergan; Gostomzyk, NJW 2008, S.2082; a.A. Cronemeyer, AfP 2014, S.111; Ziegelmayer, GRUR 2012, S.761.

500 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 143.

501 Vgl. BGH, GRUR 1981, S.441 – Wallraff.

502 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 150.

503 Vgl. Paschke, Rn.967.

die Teilnahme eines Unternehmens am Wirtschaftsleben zu beeinträchtigen.⁵⁰⁴ Insofern sind Unternehmen etwa vor rufschädigenden unwahren Tatsachenbehauptungen geschützt. Kein Schutz wurde von der Rechtsprechung aber z.B. einem Milchproduzenten gewährt, dessen Milch als „Gen-Milch“ bezeichnet wurde. Die Milch stammte von Kühen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert werden, wobei sich das Genfutter allerdings nicht auf die Beschaffenheit des Milchprodukts auswirkte. Die Bezeichnung „Gen-Milch“ war daher zwar nicht wissenschaftlich exakt, wurde aber trotzdem als zulässige Meinungsäußerung gewertet.⁵⁰⁵

Für die Feststellung, ob das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. das Unternehmenspersönlichkeitsrecht gegenüber den Publikationsfreiheiten überwiegt, ist – ebenso wie beim APR – in der Regel eine Abwägung notwendig (► S. 92).

Bio-Hühnerstall-E: In einer TV-Reportage wurde kritisch über die Produktionsbedingungen von Bio-Erzeugnissen berichtet. Dabei wurden auch die Haltebedingungen von Hühnern in einem Bio-Bauernhof geschildert, die zwar den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, aber trotzdem – wie durch Nachtaufnahmen eines Tierschutzaktivisten aus einem Hühnerstall dokumentiert wurde – zu Leid und Tod unter den Tieren führten. Die Aufnahmen wurden ohne Einwilligung des Hofbetreibers erstellt, der in der Reportage namentlich genannt wurde. Der Hofbetreiber verklagte den TV-Sender auf Unterlassung. Seiner Auffassung nach hätten die illegal entstandenen Aufnahmen nicht ausgestrahlt werden dürfen, weil sie sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen. Die Instanzgerichte gaben zunächst dem Hofbetreiber recht. Diese Entscheidungen wurden aber letztinstanzlich vom BGH aufgehoben, der dem TV-Sender recht gab. Auch rechtswidrig erlangte, der Wahrheit entsprechende Informationen dürfen grundsätzlich publiziert werden (► S. 113). Voraussetzung ist aber, dass ein hohes öffentliches Interesse daran besteht. Das war nach Auffassung des BGH hier der Fall, weil die Produktionsbedingungen von Bio-Erzeugnissen ein wichtiges und gesellschaftlich kontrovers diskutiertes Thema darstellen. Publizistische Beiträge haben nicht nur die Aufgabe, auf Straftaten oder Gesetzesverstöße hinzuweisen (was dem Hofbetreiber nicht vorgeworfen wurde), sondern können und sollen auch andere Missstände kritisch aufgreifen, etwa die Probleme der Massentierhaltung in Bio-Betrieben.⁵⁰⁶

504 LG Berlin, ZUM-RD 2011, S.241.

505 BGH, NJW 2008, S.2110 – Gen-Milch m.Anm. Gostomyk, NJW 2008, S.2082.

506 BGH, GRUR 2018, S.648 – Bio-Hühnerstall.

3.3 Abwägung

3.3.1 Überblick

Die Persönlichkeitsrechte werden nicht absolut geschützt. Bei der Prüfung, ob eine Buchveröffentlichung oder eine andere Medienpublikation wegen eines Persönlichkeitsrechtsverstoßes unzulässig ist, muss grundsätzlich eine umfassende Abwägung zwischen dem betroffenen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und den Publikationsfreiheiten (► S. 15) auf der anderen Seite erfolgen.

Diese Abwägung kann in mehreren **Phasen der Buchpublikation** eine Rolle spielen: Teilweise wird die Abwägung schon in der „Autorenphase“ im Vorfeld einer Publikation relevant, wenn Autoren zu Recherchezwecken Auskunftsansprüche gegen Behörden stellen.⁵⁰⁷ In der „Verlagsphase“ – nach Übersendung des Manuskripts bzw. erster Manuskriptrohfassungen vom Autor an den Verlag, aber noch vor dem Erscheinen des Buches – ist gerade bei rechtlich risikoträchtigen Manuskripten eine präventive Prüfung im Hinblick auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen angezeigt. Nach Erscheinen der Publikation, wenn das Buch über den Buchhandel verfügbar ist („Buchhandelsphase“), besteht dann das Risiko, dass ein in seinen Persönlichkeitsrechten Betroffener versucht, mit Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen die weitere Verbreitung des Buches zu verhindern. Evtl. macht der Betroffene zusätzlich auch weitere Ansprüche gegen Autor und Verlag geltend, etwa einen Schadensersatzanspruch (näher zu den Ansprüchen Betroffener ► S. 122).

Der „Einstieg“ in die Abwägung der Rechtsgüter ist in allen Phasen zunächst die wichtige Unterscheidung, ob eine nicht-fiktionale Publikation, etwa ein Sachbuch, vorliegt (► S. 93), oder eine fiktionale Publikation, z.B. ein Roman (► S. 116). Grenzfälle zwischen fiktionalen und nicht-fiktionalen Publikationen sind z.B. das erzählende Sachbuch und der Tatsachenroman. Für die Abgrenzung von Fiktion und Non-Fiktion kommt es vor allem auf den erkennbaren **Faktizitätsanspruch** des Buches an. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Schildert der Autor eines Werks tatsächliche Begebenheiten und/oder existierende Personen, kommt es darauf an, ob er diese Wirklichkeit künstlerisch gestaltet bzw. eine neue ästhetische Wirklichkeit schafft. Letzteres liegt nahe, wenn der Autor tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt und keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Erschöpft sich der Text dagegen in einer reportagehaften Schilderung eines realen Geschehens und besitzt er keine zweite Ebene hinter der realistischen Ebene, so fällt er nicht in den Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG [...]“⁵⁰⁸

⁵⁰⁷ Allg. zu Auskunftsansprüchen von Autoren zu Recherchezwecken ► S. 49. Näher zur Abwägung zwischen Auskunftsinteresse und Persönlichkeitsrechten Hornung, AfP 2017, S.390 ff.; Lent, LKV 2015, S.145, 150f. (zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen) und Gersdorf/Paal-Guckelberger, § 5 IFG Rn. 1 ff. (zu Auskunftsansprüchen nach dem IFG).

⁵⁰⁸ BGH, NJW 2016, S.789, 790 f. – Grundschulkind unter Verweis auf BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra.

Bei den **nicht-fiktionalen Publikationen** kommt es darauf an, ob es um die Publikation eines Textes geht (s.u.) oder um die Publikation eines Bildes, z.B. im Bildteil eines Sachbuchs (► S. 94). Für die Beantwortung der Frage, ob das Buch Persönlichkeitsrechte verletzt oder nicht, sind verschiedene Abwägungskriterien zu beachten, vor allem das öffentliche Informationsinteresse und die Beachtung der publizistischen Sorgfaltspflichten von Autor und Verlag (► S. 101).

Fiktionale Publikationen unterliegen (abweichend von der Non-Fiktion) einer kunstspezifischen Betrachtungsweise; es gilt eine Vermutung für die Fiktionalität (► S. 116). Im Übrigen ist, ähnlich wie bei der Non-Fiction, zwischen Texten, etwa Kriminalromanen (► S. 116), und Bildern, etwa Zeichnungen in einer Graphic Novel (► S. 118), zu unterscheiden. Für die Prüfung, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, sind mehrere Abwägungskriterien heranzuziehen (► S. 119).

3.3.2 Nicht-fiktionale Buchpublikationen

3.3.2.1 Buchtexte: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet dem Betroffenen bei Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Texten nicht schon davor Schutz, überhaupt individualisierend benannt zu werden. Anders als bei Bildpublikationen (► S. 94) dürfen in Texten Schilderungen von Personen im Regelfall auch ohne deren Einwilligung erfolgen. Gleichwohl kann der Betroffene auch zu Textveröffentlichungen seine ausdrückliche Einwilligung erklären; dies mindert das Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. schließt es aus. Eine solche Einwilligung kann im Rahmen eines sog. **Stoffrechte-Vertrages** mit dem Verlag erfolgen. Der Stoffrechte-Vertrag sichert dann z.B. Sachbuchschilderungen aus der Intim- und Privatsphäre des Betroffenen (nicht aber aus der Intim- und Privatsphäre anderer Personen!) rechtlich ab.

In den meisten Fällen wird aber keine Einwilligung aller potentiell Betroffenen vorliegen. Hier kommt es dann zunächst darauf an, ob es sich bei der strittigen Buchpassage um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt. In Anlehnung an den Rechtswissenschaftler und ehemaligen Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm (geb. 1937)⁵⁰⁹ kann dafür folgendes Prüfungsschema herangezogen werden:

1. Liegt eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil des Buchautors vor (zur Abgrenzung ► S. 18)?
2. Ist ein Werturteil des Buchautors eine Schmähkritik oder verletzt es die Menschenwürde (dann erfolgt kein Publikationsschutz)? Oder ist das Werturteil schlicht herabsetzend (dann erfolgt eine Abwägung der Grundrechtspositionen, ► S. 79)?

⁵⁰⁹ Grimm, NJW 1995, S.1697, 1705 (dort bzgl. ehrenrühriger Aussagen und nicht beschränkt auf Medienpublikationen); s. auch Korte, § 2 Rn. 137.

3. Ist eine Tatsachenbehauptung des Buchautors wahr? Betrifft sie die Intimsphäre (dann ist sie ohne Zustimmung des Betroffenen grds. unzulässig; es erfolgt keine Abwägung)? Oder betrifft sie die Privat-, Sozial- oder Öffentlichkeitssphäre (dann erfolgt eine Abwägung, wobei der Persönlichkeitsschutz je nach Sphäre abgestuft ist und die Behauptung keine Prangerwirkung haben darf, ▶ S. 84)? Entscheidend für die Abwägung sind das öffentliche Informationsinteresse an der Publikation (▶ S. 101) und die Beachtung der publizistischen Sorgfaltspflichten (▶ S. 103).

4. Ist eine Tatsachenbehauptung des Buchautors unwahr? Ist die Unwahrheit im Zeitpunkt der Publikation – für den Autor erkennbar – erwiesen bzw. wurde bewusst die Unwahrheit geschrieben (dann erfolgt kein Publikationsschutz)? Oder ist der Autor ursprünglich von der Wahrheit seiner Tatsachenbehauptung ausgegangen? Dann erfolgt eine Abwägung, wobei es auf das öffentliche Interesse an der Publikation und die Beachtung der publizistischen Sorgfaltspflichten ankommt.

3.3.2.2 Buchcover und Bildteile: In der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten

Die Zulässigkeit einer nicht-fiktionalen Bildpublikation, z.B. im Bildteil eines Sachbuchs oder einer Biographie, bestimmt sich nach anderen Maßstäben als eine Textpublikation. Bilder entfalten eine andere Wirkung auf den Buchleser als Texte, weshalb die rechtlichen Beurteilungskriterien nicht identisch sind.⁵¹⁰ Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit können Bilder auf unterschiedliche Weise dienen. In Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Werken haben sie häufig eine dokumentarische Funktion; sie sollen die Realität möglichst wahrheitsgetreu abbilden. Teilweise dienen sie aber auch der Auseinandersetzung mit dem Bildgegenstand oder sie haben einen illustrativen Charakter.⁵¹¹

Während eine Textpublikation in der Regel auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn wahre Tatsachenbehauptungen geschildert oder Werturteile geäußert werden, ist dies bei der Bildpublikation – die zumindest bei Fotos als direktes Abbild der Realität im Kern zumeist eine Tatsachenbehauptung enthält – nicht der Fall. Die Veröffentlichung der Abbildung einer Person begründet grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die unabhängig davon ist, ob die Person in privatem oder öffentlichem Kontext und in vorteilhafter oder unvorteilhafter Weise abgebildet wird.⁵¹² Fotoveröffentlichungen setzen daher **in der Regel** eine **Einwilligung** des Abgebildeten voraus (s.u.). **Ausnahmen** von diesem Regelfall gelten bei Fotos zum Zeitgeschehen, die keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzen (▶ S. 95), Abbildungen mit Menschen als Beiwerk (▶ S. 99) oder mit Versammlungsteilnehmern (▶ S. 99) und Abbildungen zu Fahndungs- und Wissenschaftszwecken (▶ S. 100). In diesen Ausnahmefällen ist dann

510 BVerfG, NJW 2011, S.740 Rn.52; Beater, AfP 2005, S.133 ff.

511 Vgl. Beater, AfP 2005, S.133, 134 ff. Zu Bildern in fiktionalen Werken ▶ S. 118.

512 BVerfG, ZUM 2012, S.241; s. auch BGH, ZUM 2011, S.164.

eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit (► S. 101) sowie dem Anonymitätsinteresse des Abgebildeten nötig. Dabei kommt es auch darauf an, ob die publizistischen Sorgfaltspflichten beachtet wurden (► S. 103).

Bei kommerziellen Abbildungen, etwa für die Buchwerbung, greifen die genannten Ausnahmen nicht. Hier ist regelmäßig eine Einwilligung des Abgebildeten notwendig.⁵¹³

3.3.2.2.1 Einwilligung des Abgebildeten

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Fotos, Zeichnungen und anderen Abbildungen von Menschen nur mit ihrer Einwilligung zulässig. Möglich ist zunächst eine **ausdrückliche Einwilligung**. So kann etwa die abgebildete Person bereits im Rahmen eines Fotografenvertrages in die spätere Publikation einwilligen (z.B. in einem Shooting-Vertrag).⁵¹⁴ Der Fotograf bzw. die Fotoagentur überträgt dann später neben den urheberrechtlichen auch die ihr eingeräumten persönlichkeitsrechtlichen Bildrechte vertraglich auf den Verlag weiter, der die Abbildung in einem Buch publiziert. Möglich ist auch, dass sich der Verlag bzw. der Autor direkt an die abgebildete Person wendet und von ihr das Recht zur Buchpublikation der Abbildung einholt. Wichtig ist dabei, dass der Betroffene genau über Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung informiert wird,⁵¹⁵ z.B. über eine zusätzliche elektronische Bildveröffentlichung in einem E-Book neben der Hauptveröffentlichung in einer Druckausgabe. Die Einwilligung ist zwar nicht formbedürftig, erfolgt aber aus Gründen der Nachweisbarkeit zumeist in schriftlicher Form.⁵¹⁶

Auch eine konkludente bzw. **stillschweigende Einwilligung** ist nach bisherigem Recht möglich. Hieran sind aber hohe Anforderungen zu stellen; dem Einwilligenden muss der Verwendungszweck klar bekannt sein und er muss auch eindeutig wissen, dass sein Schweigen als Einwilligung gewertet wird.⁵¹⁷

3.3.2.2.2 Keine Einwilligung bei Bildern zum Zeitgeschehen

Nach § 23 Abs.1 Nr.1 KUG können „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ ohne Erlaubnis des Abgebildeten z.B. in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder in E-Books und anderen elektronischen Pressepublikationen veröffentlicht werden, soweit das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten nicht vorrangig ist.

Der BGH hat dazu am Beispiel einer journalistischen Bildveröffentlichung ausgeführt: „Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeit-

513 S. z.B. Beater, AfP 2005, S.133, 138. Zum Sonderfall der satirischen Werbung ► S. 121.

514 Näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.178.

515 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.19; Klass, ZUM 2005, S.507, 511 f.

516 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.19.

517 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.17, 19. Noch ungeklärt ist, ob seit dem 25. Mai 2018 die strengeren datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO (► S. 51) für Einwilligungen in Abbildungen gelten; näher dazu Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, S.1057.

geschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Der **Begriff des Zeitgeschehens** darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Es gehört zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht [...]. Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil [...], ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau des jeweiligen Beitrags oder des Presseerzeugnisses abhängt [...]. Gerade prominente Personen können der Allgemeinheit Möglichkeiten der Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- und Kontrastfunktionen erfüllen. Auch Aspekte aus ihrem Privatleben wie beispielsweise die Normalität ihres Alltagslebens können der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen [...]. Im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung steht es den Medien demnach grundsätzlich frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren [...]. Es ist Sache der Medien, über Art und Weise der Berichterstattung und ihre Aufmachung zu entscheiden. Sie haben das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen [...]. Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war, findet nicht statt. Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen [...].⁵¹⁸

Diese Aussagen des BGH zu journalistischen Abbildungen lassen sich auch auf Abbildungen in Büchern übertragen, z.B. im Bildteil oder auf dem Cover eines Sachbuches. Allerdings sind nicht alle Personenabbildungen zulässig. Abbildungsfreiheit im Kontext eines Zeitgeschehens nach § 23 Abs.1 Nr.1 KUG besteht nur dann, wenn keine berechtigten Interessen des Betroffenen verletzt werden (§ 23 Abs.2 KUG). Hier ist eine sorgfältige Abwägung zwischen den Publikationsfreiheiten und dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten notwendig.⁵¹⁹

Der BGH führt dazu im Hinblick auf journalistische Abbildungen aus: „Ein Informationsinteresse besteht jedoch nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt [...]. Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit. Wo konkret die Grenze für das **berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit** an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist,

518 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.12 – 14 m.Anm. Elmenhorst. Hervorhebung vom Verf.

519 Abweichend vom Gesetzeswortlaut wird in der neueren deutschen Rechtsprechung (im Anschluss an die Entscheidung EGMR NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover) die Abwägung dogmatisch von § 23 Abs. 2 KUG auf § 23 Abs. 1 KUG vorverlagert, d.h. § 23 Abs. 2 KUG hat in neueren Gerichtsentscheidungen regelmäßig keinen eigenen Anwendungsbereich mehr (näher Fechner, Kap. 4 Rn.50; Dreier/Schulze-Specht, Vor § 22 KUG Rn. 1, § 23 KUG Rn. 23, 48 m.w.Nachw.).

lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden [...]. Es bedarf mithin einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen [...]. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen [...]. Im Rahmen der Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen [...]. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist [...]. Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Berichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird [...]. Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. [...]. Stets abwägungsrelevant ist die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...].⁵²⁰

Die vom BGH benannten allgemeinen Abwägungskriterien gelten nicht nur im Journalismus, sondern auch für Abbildungen in Buchpublikationen. Grundsätzlich können dabei mehrere Personengruppen unterschieden werden, bei denen die Publikationsfreiheiten und die persönlichkeitsrechtlichen Interessen jeweils unterschiedlich zu gewichten sind. Hierfür kann zwischen Personen, die dauerhaft oder zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und Privatpersonen unterschieden werden.⁵²¹ Wichtig ist bei allen Personengruppen, aus welchen Persönlichkeitssphären die Abbildungen stammen (näher zu den Persönlichkeitssphären ► S. 84). Im Einzelnen:

Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen sind Menschen, deren Bekanntheitsgrad sich in besonderer Weise von ihren Mitmenschen abhebt. Sie wurden bis Mitte der 2000er Jahre auch als „absolute“ Personen der Zeitgeschichte bezeichnet.⁵²² Hier besteht in der Regel eine sehr weitgehende (aber nach heutigem

520 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.15 –20 m. Anm. Elmenhorst (Hervorhebung vom Verf.).

521 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn. 13.

522 Im Anschluss an eine grundlegende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover) hat die deutsche Rechtsprechung in den 2000er Jahren die frühere jahrzehntelange Unterscheidung zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeit-

Rechtsverständnis keine absolute) Abbildungsfreiheit. So dürften z.B. Abbildungen von Politikern in Büchern in den meisten Fällen zulässig sein. Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „für Personen des politischen Lebens ein gesteigertes Informationsinteresse des Publikums unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle stets als legitim anerkannt [ist], weshalb eine Berichterstattung über die Normalität ihres Alltagslebens oder über Umstände der privaten Lebensführung durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann [...]“⁵²³

Nach den genannten Kriterien hat die Rechtsprechung z.B. das Foto eines ehemaligen Bundespräsidenten in einer Zeitschrift, das ihn beim Supermarkteinkauf zeigte, für zulässig erachtet.⁵²⁴ Ebenfalls für zulässig erachtet wurden die Publikation eines Urlaubsfotos von Caroline von Hannover im Kontext eines Zeitungsartikels über die schwere Erkrankung ihres Vaters, des damaligen regierenden Fürsten Rainer von Monaco⁵²⁵ Neben Politikern kann auch an anderen prominenten Personen ein hohes öffentliches Informationsinteresse bestehen. Zulässig war danach z.B. die Abbildung eines ehemaligen Fußballnationalspielers auf einer Sammelkarte mit Textinformationen zur Laufbahn des Spielers. Die Sammelkarte war Teil eines umfangreichen Sammelwerkes über zahlreiche Fußballspieler.⁵²⁶

Personen, die nur zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sind Menschen, die nicht dauerhaft, sondern nur aufgrund eines bestimmten, zumeist singulären Verhaltens einen (hohen) Bekanntheitsgrad haben. Sie wurden bis Mitte der 2000er Jahre auch als „relative“ Personen der Zeitgeschichte bezeichnet.⁵²⁷ Ein Beispiel sind Angeklagte in einem Strafprozess. Hier gilt grundsätzlich, dass ein Angeklagter bei schweren Straftaten während des Prozesses eine identifizierende Berichterstattung hinnehmen muss, evtl. auch eine Fotopublikation unter Namensnennung (näher zu Publikationen über Strafprozesse ► [S. 109](#)). Angehörige und andere Begleiter von Prominenten dürfen nur im engen Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis abgebildet werden, dessen Teil der Prominente und sie selbst geworden sind, z.B. der gemeinsame Besuch eines öffentlichen Events. Die Begleitung einer bekannten Person allein rechtfertigt die Abbildung dagegen regelmäßig noch nicht.⁵²⁸ Ein besonderer Schutz gegenüber Abbildungen ohne erteilte Einwilligung gilt stets für Minderjährige.⁵²⁹

geschichte aufgegeben (BGH, NJW 2007, S.1981 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG, NJW 2008, S.1793 – Caroline von Hannover).

523 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.19, 20. m.Anm. Elmenhorst.

524 BGH, NJW 2018, S.1820, 1822 f. Rn. 21 ff. m.Anm. Elmenhorst.

525 BGH, NJW 2007, S.1977.

526 OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 7.8.2018 – Az.11 U 156/16. S. zu einem ähnlichen Fußballsammelkarten-Fall aus den 1920er Jahren auch bereits RGZ 125, S.80 – Tull Harder.

527 Im Anschluss an die Entscheidung EGMR, NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover wird in der neueren deutschen Rechtsprechung nicht mehr zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterschieden, s.o.

528 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn. 20 m.w.Nachw.

529 Näher Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn. 14.

Privatpersonen, die in keinem (wenn auch nur zufälligen) Kontext eines zeitgeschichtlichen Ereignisses stehen, befinden sich überhaupt nicht – auch nicht zeitweise – im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Hier greift das zeitgeschichtliche Abbildungsprivileg des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht ein.

3.3.2.2.3 Keine Einwilligung bei Bildern mit Menschen als Beiwerk

Keine Einwilligung ist notwendig bei Bildern, „auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ (§ 23 Abs.1 Nr.2 KUG), soweit keine berechtigten Interessen des Abgebildeten vorgehen, § 23 Abs.2 KUG. Ein Beiwerk liegt nur dann vor, wenn die **Personenabbildung** eine **untergeordnete Bedeutung in der Fotokomposition** hat, sie also auf beiläufige Weise erfolgt. Hier besteht ein Allgemeininteresse an Abbildungsfreiheit.⁵³⁰

Die Abbildung der räumlichen Umgebung muss das Bild prägen und darf nicht selbst nur Beiwerk neben der Abbildung eines Menschen sein. Das Abbildungsprivileg gilt daher z.B. dann nicht, wenn einzelne Personen als Blickfang für die Fotokomposition genutzt werden.⁵³¹ Kein Abbildungsprivileg greift auch bei einem völlig anderen thematischen Fotogegenstand. So wurde z.B. das Foto eines Fußballspielers und einer unbeteiligten Privatperson, das zur Illustration eines journalistischen Beitrags über einen Raubüberfall auf den Fußballspieler veröffentlicht wurde, von der Rechtsprechung für unzulässig erachtet.⁵³² Unzulässig war auch die Abbildung eines Unbeteiligten auf einem Unfallfoto in einem journalistischen Beitrag zum Unfallgeschehen.⁵³³ In beiden Fällen ging es im thematischen Schwerpunkt um Fotos von Personen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen bzw. um Ereignisse des Zeitgeschehens (► S. 95), mit denen die Beiträge illustriert wurden. Es ging nicht um Abbildungen von Landschaften oder anderen Orten, weshalb dieses Abbildungsprivileg nicht eingriff. Ebenfalls verneint wurde das Abbildungsprivileg für das Foto einer Wandergruppe vor einem Bergmassiv, weil die (einzeln erkennbaren) Wanderer eine zentrale Bedeutung in der Fotokomposition hatten.⁵³⁴

3.3.2.2.4 Keine Einwilligung bei Bildern von Veranstaltungsteilnehmern

Ohne Einwilligung zulässig sind Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG), soweit es keine vorrangigen berechtigten Interessen des Abgebildeten gibt, § 23 Abs.2 KUG. Auch hier besteht ein Allgemeininteresse an Abbildungsfreiheit: Wer an öffentlichen Versammlungen teilnimmt, muss grundsätzlich damit rechnen, dass er auf einem Foto des Geschehens mit abgebildet wird. Seine persönlichkeitsrechtlichen Interessen treten zurück, wenn das öffentli-

530 Dreier/Schulze-Specht, § 23 UrhG Rn.34 f.; Wanckel, Rn.204, jeweils m.w.Nachw. S zum vergleichbaren urheberrechtlichen Schrankenprivileg des unwesentlichen Beiwerks nach § 57 UrhG Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.100.

531 Dreier/Schulze-Specht, § 23 UrhG Rn.36 m.w.Nachw.

532 BGH, NJW 2015, S.2500 – Strandliege am Ballermann.

533 OLG Karlsruhe, GRUR 1989, S.823 – Unfallfoto.

534 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.614 – Ferienprospekt.

che Publikationsinteresse an der Menschenansammlung überwiegt.⁵³⁵ Privilegiert werden Abbildungen von Menschenansammlungen aller Art, die von einem kollektiven Willen getragen werden und in der Öffentlichkeit stattfinden.⁵³⁶ Das können z.B. Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Kongresse oder Tagungen sein.⁵³⁷ Evtl. kann das Abbildungsprivileg auch bei Hochzeiten oder Beerdigungen greifen, wenn sie nicht nur im privaten Familien- und Freundeskreis stattfinden.⁵³⁸ Zufällige Menschenansammlungen, z.B. Sonnenbadende im Englischen Garten in München oder Reisende in öffentlichen Verkehrsmitteln, fallen nicht unter das Abbildungsprivileg.⁵³⁹

Voraussetzung des Abbildungsprivilegs ist stets, dass die **Menschenansammlung im Vordergrund der Fotokomposition** steht und nicht die Abbildung eines einzelnen Teilnehmers.⁵⁴⁰ Die Abbildung eines einzelnen Teilnehmers kann z.B. dann zulässig sein, wenn sie einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung gibt und sich der Betreffende sowohl räumlich, als auch durch sein Verhalten besonders hervorhebt.⁵⁴¹ Das ist etwa bei einzelnen Demonstranten der Fall, die an besonderen Vorkommnissen beteiligt sind (z.B. Halten einer Podiumsrede oder Aufspannen eines Spruchbandes),⁵⁴² sowie bei einzelnen Polizisten, die einen Demonstrationzug begleiten und sich dabei pflichtwidrig verhalten.⁵⁴³

3.3.2.2.5 Keine Einwilligung bei Bildern für Zwecke der Fahndung und Wissenschaft
Das Abbildungsprivileg des § 24 KUG betrifft Fahndungsfotos, nämlich Bildnisse für „Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit“. An diesen Fotos besteht ein starkes öffentliches Interesse, welches das Interesse des Abgebildeten beim Verdacht schwerer Straftaten regelmäßig überwiegt. Für Buchpublikationen spielen Fahndungsfotos allerdings typischerweise keine Rolle; anderes gilt für journalistische Veröffentlichungen, wenn die Presse von der Polizei in die Fahndung eingebunden ist.

Nach überwiegender Auffassung sind auch Abbildungen im (öffentlichen) Interesse der Wissenschaft privilegiert, § 23 Abs.1 Nr.4 KUG analog. Dies können z.B. Krankenbilder in medizinischen Lehrbüchern sein. Hier besteht ebenfalls Abbildungsfreiheit ohne Einwilligung des Betroffenen.⁵⁴⁴

535 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.38.

536 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.39 m.w.Nachw.

537 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.39, Wanckel, Rn.208 a.E.

538 Wanckel, Rn.209 m.w.Nachw., streitig.

539 OLG München, NJW 1988, S.915, 916; Wanckel, Rn.208 m.w.Nachw.

540 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.40; Wanckel, Rn.207, jeweils m.w.Nachw.

541 Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.40 m.w.Nachw., streitig.

542 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.42 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

543 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn.41 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

544 Vgl. Dreier/Schulze-Specht, § 23 KUG Rn. 45; Maaßen, ZUM 2003, S.830, 840f., jeweils m.w.Nachw., streitig. S. auch LG Hannover, ZUM 2000, S.970, 971 f.

3.3.2.3 Öffentliches Informationsinteresse an einer Buchpublikation

Von zentraler Bedeutung für die (hohe) Gewichtung der Meinungsfreiheit, die für eine Buchpublikation streitet, ist zunächst das öffentliche Informationsinteresse. Hierbei sind Bücher und andere Medienpublikationen gegenüber Meinungsäußerungen, die privaten oder kommerziellen Zwecken dienen, privilegiert.⁵⁴⁵ Das öffentliche Informationsinteresse wird deshalb so hoch gewichtet, weil Medien einen entscheidenden Beitrag zum Prozess der demokratischen Meinungsbildung leisten und damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen.⁵⁴⁶

Ein öffentliches Informationsinteresse kann an zahlreichen **Themen** bestehen. Zunächst sind politische und wirtschaftliche Informationen von großer Bedeutung, um die für eine demokratische Gesellschaft notwendige Transparenz über politische Abläufe und Akteure sowie das Handeln von Wirtschaftsunternehmen und ihren Geschäftsaktivitäten herzustellen.⁵⁴⁷ Eine wichtige Rolle spielen auch unterhaltende Informationen. So bieten z.B. Publikationen über die Lebensweise von Prominenten der Leserschaft Vorbilder oder auch Kontrastbilder und stellen damit gesellschaftliche Gesprächsthemen zur Verfügung, die für eine freie demokratische Gesellschaft wichtig und notwendig sind.⁵⁴⁸

Gerade bei Büchern für den Publikumsmarkt werden Themen selten rein abstrakt, sondern häufig auch in personalisierter Form erörtert. Generell ist für die Beurteilung des Informationsinteresses an **Personen von Bedeutung, welche Rolle ihnen in der Öffentlichkeit zukommt**.⁵⁴⁹ Hierbei kann zwischen drei Personengruppen unterschieden werden, nämlich Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, Personen, die zeitweise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und Privatpersonen. Stets relevant ist auch die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht,⁵⁵⁰ wobei vor allem die betroffene Persönlichkeitssphäre (► S. 84) eine wichtige Rolle spielt.

Textinhalte sind für die meisten Buchpublikationen erheblich wichtiger als Fotos, die zumeist nur – wenn überhaupt – für das Buchcover und für einen Bildteil relevant sind. Im Hinblick auf das öffentliche Informationsinteresse ist klar zwischen den strengen rechtlichen Anforderungen an **Fotos** (► S. 94) und den zumeist weniger strengen Anforderungen an **Texte** zu **unterscheiden**. Die Zulässigkeit von Texten richtet sich nach anderen Maßstäben als die Zulässigkeit von Fotos.⁵⁵¹ Bei Textveröffentlichungen hat, wie der BGH im Hinblick auf einen journalistischen Beitrag ausführte, „die notwendige Abwägung selbst bei Themen, die nicht von besonderem Belang für die

545 Beater, ZUM 2005, S.602, 604. S. auch Lent, ZUM 2013, S.914, 916 ff.

546 Beater, ZUM 2005, S.602, 604.

547 Beater, ZUM 2005, S.602, 605, 610.

548 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 148; krit. dagegen Beater, ZUM 2005, S.602, 606.

549 Vgl. BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.20 m. Anm. Elmenhorst (für eine Fotopublikation).

550 Vgl. BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.20 m. Anm. Elmenhorst (für eine Fotopublikation).

551 Vgl. BVerfG, NJW 2011, S.740 Rn. 52; BGH, Urt. v. 29.5.2018 – Az.VI ZR 56/17.

Öffentlichkeit sind, schon angesichts der Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Freiheiten [...] vom Grundsatz freier Berichterstattung auszugehen [...].⁵⁵²

„Die unterschiedlichen rechtlichen Ansatzpunkte“ bei Fotos und Texten, so der BGH weiter, „tragen der Tatsache Rechnung, dass es gegenüber einer Wort- oder Schriftberichterstattung typischerweise einen ungleich stärkeren Eingriff in die persönliche Sphäre bedeutet, wenn jemand das Erscheinungsbild einer Person in einer Lichtbildaufnahme oder einem Film fixiert, es sich so verfügbar macht und der Allgemeinheit vorführt [...]. Eine Wortberichterstattung ist bei vergleichbaren Themen zwar nicht stets in weiterem Umfang zulässig als eine Bildberichterstattung [...]. Ein Text kann eine Dichte von Einzelinformationen aufweisen, die eine fotografische Darstellung nicht vermittelt, und das Persönlichkeitsrecht sogar stärker beeinträchtigen [...]. Es ist in solchen Fällen aber eine Frage der einzelfallbezogenen Beurteilung, ob eine Wortberichterstattung oder die sie begleitende Bildberichterstattung die schwerwiegenderen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts mit sich bringt [...].“⁵⁵³

Für **Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen**, sind die Grenzen einer zulässigen Textpublikation häufig recht weit gesteckt. So kommt es, wie der BGH ausführt, bei einer „in der Öffentlichkeit bekannten Person“ für die Zulässigkeit eines Textes – im Gegensatz zu einem Foto – nicht darauf an, dass sie „kein öffentliches Amt bekleidet, keine herausgehobene Position im öffentlichen Leben einnimmt, keinen Adelstitel trägt und keinen politischen oder wirtschaftlichen Einfluss ausübt [...]“.⁵⁵⁴ Anders als bei einem Foto spielt es auch keine Rolle, ob der Text ein Zeitgeschehen in den Vordergrund stellt, also ereignisbezogen ist, oder ob er eine personenbezogene Charakterisierung der bekannten Person enthält.⁵⁵⁵

Dies gilt beispielsweise für einen Text über die Veranstaltungsteilnahme einer bekannten Person: Unter den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit fällt hier, so der BGH, „dass das Aussehen, das Verhalten und der soziale Kontext einer Person wertend und auch mit übertriebenen Formulierungen dargestellt und über ihren persönlichen und sozialen Hintergrund spekuliert wird. Wer die öffentliche Erörterung seiner Teilnahme und seines Verhaltens bei einer Veranstaltung grundsätzlich dulden muss, kann deshalb nicht beanspruchen, dass dies nicht zum Ausgangspunkt kommentierender Bemerkungen der Presse gemacht wird [...]. Der Persönlichkeitsschutz greift erst dann, wenn die beanstandeten Äußerungen für sich genommen oder im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung einen eigenständigen Verletzungseffekt aufweisen, der ihr Verbot rechtfertigen könnte, etwa wenn sie in den besonders geschützten Kern-

552 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 11 – Partyprinzessin.

553 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 12 – Partyprinzessin.

554 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 16 – Partyprinzessin.

555 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 17 ff. – Partyprinzessin.

bereich der Privatsphäre des Betroffenen eingreifen oder Themen betreffen, die von vornherein überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören [...].⁵⁵⁶

Bei Textpublikationen über **Personen, die nur zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen**, kann das öffentliche Informationsinteresse im Lauf der Jahre geringer als das Persönlichkeitsschutzinteresse des Betroffenen zu gewichten sein. Ein Beispiel dafür sind Bücher über bereits längere Zeit zurückliegende Strafprozesse (► S. 109).

Bei **Privatpersonen** sind die Persönlichkeitsrechte typischerweise hoch zu gewichten. Häufig wird in Texten eine Anonymisierung notwendig sein (► S. 107).

3.3.2.4 Besondere publizistische Sorgfaltspflichten bei einer Buchpublikation

3.3.2.4.1 Überblick

Beim Schreiben und Lektorieren von Büchern sowie bei der technischen Buchproduktion und beim Buchvertrieb sind zahlreiche allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten (näher dazu ► S. 44). Eine spezifische Anforderung ist die sog. publizistische bzw. pressemäßige Sorgfaltspflicht, die von Autoren und ihren Verlagen im Hinblick auf die Inhalte ihrer Publikationen zu beachten ist. Hierbei ist vor allem zu prüfen, ob die jeweilige Publikation Persönlichkeitsrechte verletzt. Bei Unsicherheiten ist sachkundiger Rat einholen.⁵⁵⁷

Für journalistische Autoren kann zur Bestimmung ihrer publizistischen Sorgfaltspflichten der berufsethische „Pressekodex“ des Deutschen Presserats⁵⁵⁸ als Orientierungshilfe mit herangezogen werden, der allgemeine berufsethische (nicht aber rechtsverbindliche) Richtlinien für die publizistische Arbeit enthält.⁵⁵⁹ Für Buchautoren gibt es keinen dem Pressekodex der Journalisten vergleichbaren ethischen „Autorenkodex“. Auch sind die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten rechtlichen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt angesichts der Unterschiedlichkeit der medialen Publikationsformen wohl nicht in jedem Fall auf die Sorgfaltsanforderungen bei Buchpublikationen übertragbar. Gleichwohl müssen auch Buchautoren und ihre Verlage selbstverständlich publizistische bzw. pressemäßige Sorgfaltspflichten

556 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 20 – Partyprinzessin.

557 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 67 ff.; s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 42 Rn. 11 ff. Wenn der Autor seine Sorgfaltspflichten verletzt und der Verlag deshalb Schadensersatz leisten muss, kann dieser, wenn er auf Schadensersatz verklagt wird, ggf. den Autor in Regress nehmen (Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 83 ff.). Für einen evtl. Rückgriff gegenüber Verlagsmitarbeitern gelten die Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung (allg. dazu Creifelds, S.695, Stichwort Innerbetrieblicher Schadensausgleich).

558 Pressekodex vom 12.12.1973 in der Fassung vom 22.3.2017. Download unter www.presserat.de.

559 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.16; Löffler-J.Löffler, BT Ständesrecht der Presse, Rn. 1 ff.; Peters, NJW 1997, S.1334, 1335; streitig. Einfachgesetzliche Regelungen zu den publizistischen Rechtspflichten finden sich in den landesgesetzlichen Presseregelungen (z.B. Art 3 Abs.2 BayPrG und § 54 RStV) sowie in § 276 BGB. Dazu Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.10.

genau beachten.⁵⁶⁰ Dabei ist die publizistische Sorgfaltspflicht nach einem **objektiven Maßstab** zu bestimmen; auf subjektive Vorstellungen des Autors oder seines Verlages und auf Irrtümer über die Pflichten, die zu beachten sind, kommt es regelmäßig nicht an.⁵⁶¹ Generell dürfen die publizistischen Sorgfaltspflichten nicht so streng sein, dass eine Abschreckungswirkung für Buchpublikationen entsteht.⁵⁶² Im Hinblick auf die Reichweite der Sorgfaltspflichten ist zumeist eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter notwendig.⁵⁶³

Zentrale Elemente der publizistischen Sorgfaltspflicht sind bei Buchpublikationen zunächst die Recherche- und Wahrheitspflicht (s.u.), das Vollständigkeitsgebot (► S. 106) und die Prüfung einer evtl. notwendigen Stellungnahme des Betroffenen (► S. 106) sowie seine mögliche Anonymisierung im Buch (► S. 107). Darüber hinaus sind in bestimmten Fallkonstellationen weitere Sorgfaltspflichten zu beachten, vor allem bei Äußerungen über Kinder und Jugendliche (► S. 107), bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter, etwa in Form von Zitaten (► S. 108) und bei Äußerungen über Verdachtsfälle und Gesetzesverstöße (► S. 109). Besondere Sorgfaltspflichten bestehen auch bei der Bezugnahme auf Vorveröffentlichungen (► S. 111) und bei der Verwendung rechtswidrig erlangter Informationen (► S. 113) sowie bei Produktvergleichen bzw. Produktkritik (► S. 114). Das Vorverhalten des Betroffenen (► S. 115) kann ebenso eine Rolle spielen.

3.3.2.4.2 Pflicht zur Recherche

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Recherchepflicht des Buchautors. Nach dem sog. „gleitenden Sorgfaltsmaßstab“ bestehen umso höhere Anforderungen an die Recherche, je stärker die Rechte des Betroffenen durch die geplante Publikation beeinträchtigt werden können.⁵⁶⁴ Der BGH hat dazu im Hinblick auf eine Sachbuchpublikation ausgeführt: „Da das [...] Buch [...] nach den Grundsätzen zu behandeln ist, die für Presseveröffentlichungen gelten, sind an die Erfüllung der Recherchierpflicht sog. „pressemäßige Sorgfaltspflichten“ zu stellen [...]. Allerdings dürfen solche Anforderungen nicht überspannt, insbesondere nicht so bemessen werden, daß die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät; dies ist insbesondere dort zu beachten, wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind [...]. Demgemäß ist stets unter Würdigung aller Umstände des Falles eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht des Äußernden aus Art. 5 I GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des von der Äußerung Betroffenen aus Art. 1, 2 I GG das gebotene Gewicht beizumessen ist.“⁵⁶⁵

560 S. z.B. BGH, NJW 1996, S.1131, 1133 – Lohnkiller.

561 Peters, NJW 1997, S.1334, 1339.

562 Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn. 37 Rn.12 m.w.Nachw.

563 Einfachgesetzlich ist dies z.B. für Ehrdelikte in § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen; dazu Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 95, 185) und für die Kreditgefährdung in § 824 Abs.2 BGB geregelt.

564 Peters, NJW 1997, S.1334, 1335 f.

565 BGH, NJW1996, S.1131, 1133 f. – Lohnkiller.

3.3.2.4.3 Wahrheitspflicht

Der Autor muss vor der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen in seinem Buch „hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt“ haben.⁵⁶⁶ Diese sog. Wahrheitspflicht bedeutet allerdings nur, dass sich ein Autor angemessen um die Wahrheit bemühen muss, nicht dass die Wahrheit seiner Behauptungen absolut gesichert ist.⁵⁶⁷ Der BGH hat dazu (im Hinblick auf ehrverletzende Behauptungen) ausgeführt: „Unter Umständen kann [...] eine rufschädigende Presseveröffentlichung sich auch dann im Rahmen des Zulässigen gehalten haben, wenn sie sich später als falsch erweist; dies selbst dann, wenn schon im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestanden hatten. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur Informationen verbreiten, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln sie im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ernstlich keinen Anlaß hat, dann könnte sie ihre durch Art. 5 I GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen [...]. Das darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es darum geht, im Konflikt zwischen dem Anliegen einer freien Presse und den geschützten Belangen der Einzelpersonlichkeit durch Güterabwägung den Raum, in dem sie sich bewegen darf [...], und die Anforderungen an die von ihr zu beachtende Sorgfalt [...] im Einzelfall abzustecken.“⁵⁶⁸

Das angemessene Bemühen um Wahrheit betrifft sowohl den Inhalt, als auch die Herkunft der geschilderten Tatsachenbehauptungen.⁵⁶⁹ Die Wahrheitspflicht kann z.B. bei der Schilderung von bloßen Verdachtsfällen eine Rolle spielen, die sich bisher noch nicht erhärtet haben (► S. 109).⁵⁷⁰ Eine besonders hohe Sorgfaltsanforderung besteht im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt und die Herkunft bloßer Gerüchte.⁵⁷¹

Das angemessene Bemühen um Wahrheit ist auch beim Umgang mit Quellen relevant, auf die sich der Autor in seinem Buch stützt. Generell müssen diese Quellen zuverlässig sein.⁵⁷² Auf eine anonyme Quelle darf sich daher ein Autor regelmäßig nicht ohne weitere Recherche verlassen.⁵⁷³ Dagegen besteht bei sog. privilegierten Quellen nur eine eingeschränkte Pflicht zur weiteren Recherche. Der Autor kann sich grundsätzlich auf sie verlassen.⁵⁷⁴ Zu den privilegierten Quellen werden z.B. Behördenmitteilungen⁵⁷⁵ und Meldungen von Nachrichtenagenturen⁵⁷⁶ gezählt. Inwieweit sich ein

566 BGH, NJW 1996, S.1131, 1133 – Lohnkiller.

567 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

568 BGH, NJW 1977, S.1288, 1289.

569 Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.21.

570 BGH, NJW 1977, S.1288, 1289.

571 Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.59 m.w.Nachw.

572 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

573 Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.25.

574 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336 f.

575 Näher Brost, ZUM 2017, S.816, 819; Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.37 ff., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

576 Näher Brost, ZUM 2017, S.816, 817 ff.; Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.37 ff., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

Autor auf Vorveröffentlichungen in anderen Medien stützen kann, hängt vom Einzelfall ab (näher ► S. 111).

3.3.2.4.4 Vollständigkeitsgebot

Das Vollständigkeitsgebot bedeutet, dass ein Autor relevante Tatsachen in seiner Publikation nicht weglassen darf.⁵⁷⁷ Zwar besteht keine Pflicht, jedes einschlägige Detail zu schildern.⁵⁷⁸ Auch besteht kein Begründungszwang des Autors für alle Tatsachenschilderungen in seinem Buch.⁵⁷⁹ Eine Zusammenfassung und plastische Aufbereitung des Tatsachenstoffes ist gerade im Genre des populären Sachbuchs zwingend notwendig und verstößt nicht gegen die Pflicht zur Vollständigkeit.⁵⁸⁰ Unzulässig ist es aber, durch das Weglassen bestimmter Tatsachen bei Lesern des Buches ein verzerrtes Bild der geschilderten Wirklichkeit entstehen zu lassen und damit zu Lasten des Betroffenen nur eine „Teilwahrheit“ zu vermitteln.⁵⁸¹ Bei der Annahme einer sog. verdeckten Äußerung über den Betroffenen ist allerdings im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit Zurückhaltung geboten (näher ► S. 19).

3.3.2.4.5 Stellungnahme des Betroffenen

Dem Betroffenen muss nicht nur bei journalistischen Veröffentlichungen, sondern auch bei Buchpublikationen zumindest in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.⁵⁸² Der BGH hat dazu (im Hinblick auf eine Sachbuchschilderung von Polizeiverstrickungen mit dem Rotlichtmilieu) ausgeführt: „Angesichts der Tragweite, welche die Verbreitung dieser Behauptung für den Betroffenen erkennbar haben konnte, war der [Autor] gehalten, dem [Betroffenen] Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um auch dessen Standpunkt zu erfahren und gegebenenfalls zum Ausdruck bringen zu können [...]. Dessen war der [Autor] hier nicht schon deshalb entoben, weil vom [Betroffenen] keinerlei weitere Aufklärung zu erwarten gewesen wäre; der [Autor] konnte nicht von vornherein ausschließen, daß der [Betroffene] die Beziehungen zwischen der Polizei und dem „Rotlichtmilieu“ möglicherweise näher geschildert hätte, wenn er mit der in der Aussage des [Zeugen] enthaltenen Verdächtigung unmittelbar konfrontiert worden wäre.“⁵⁸³ Wenn es sich nicht um solche schwerwiegende Vorwürfe handelt, muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Stellungnahme allerdings wohl nur dann eingeholt werden, wenn von ihr weitere Aufklärung zu erwarten ist.⁵⁸⁴

⁵⁷⁷ Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

⁵⁷⁸ Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.27 m.w.Nachw.

⁵⁷⁹ Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.27 m.w.Nachw.

⁵⁸⁰ Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.27; s. auch Beater AfP 2005, S.227, 229.

⁵⁸¹ Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.28 m.w.Nachw.

⁵⁸² Vgl. Peters, NJW 1997, S.1334, 1338.

⁵⁸³ BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller.

⁵⁸⁴ Im Einzelnen streitig, näher Ricker/Weberling, Kap. 39 Rn.12; Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.170; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.249; Paschke/Berlit/Meyer-Wehde, Abschn.37 Rn.74 ff.; jeweils m.w.Nachw.

3.3.2.4.6 Anonymisierung des Betroffenen

Von zentraler Bedeutung ist die sorgfältige Prüfung, ob eine Anonymisierung des Betroffenen erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an die **Erkennbarkeit** einer Person nur **geringe Anforderungen** gestellt werden; es genügt, wenn der Betreffende in seinem Bekanntenkreis identifiziert werden kann. Eine Namensnennung ist für eine Identifizierbarkeit nicht zwingend erforderlich.⁵⁸⁵ Auch prominente Personen, etwa Inhaber öffentlicher Ämter, müssen sich nicht ohne weiteres eine Darstellung in identifizierbarer Form gefallen lassen. Gerade bei schwerwiegenden Vorwürfen ist hier immer eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall notwendig. Der BGH hat dazu im Hinblick auf die Wiedergabe der Aussage eines Dritten in einem Sachbuch ausgeführt: „Dieses Vorgehen ist unter den hier gegebenen Umständen nicht damit zu rechtfertigen, daß es sich bei dem [Betroffenen] um den Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gehandelt habe, der sich gegebenenfalls auch unter voller Namensnennung im Interesse der Allgemeinheit kritischen Äußerungen über seine Amtsführung zu stellen habe. Beruht eine mit einer [...] erheblichen Ehrenkränkung verbundene Behauptung auf einer [...] dürftigen Tatsachen- und Recherchegrundlage [...] gebietet eine an den verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern beider Seiten ausgerichtete Abwägung der Interessen, die betroffene Person [...] nicht unter voller Namensnennung „an den Pranger zu stellen“; vielmehr hätte es für den [Autor] nahegelegen, wenn er schon auf die Aussage [...] im Rahmen seiner Darstellungen nicht verzichten wollte, auch hier eine Anonymisierung vorzunehmen.“⁵⁸⁶

3.3.2.4.7 Äußerungen über Kinder und Jugendliche

Besonders hohe Sorgfaltsanforderungen gelten für die Schilderung von Kindern und Jugendlichen in einem Buch. Hier wird das schutzwürdige Interesse an einer freien und ungehinderten Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen in vielen Fällen – allerdings nicht immer – der Meinungs- und Pressefreiheit vorgehen.⁵⁸⁷ Der BGH hat dazu ausgeführt: „Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann dadurch, dass persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht werden, wesentlich empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen [...]. Das Recht jedes Kindes auf ungehinderte Entwicklung zur Persönlichkeit – auf „Person werden“ – umfasst dabei sowohl die Privatsphäre als auch die kindgemäße Entwicklung und Entfaltung in der Öffentlichkeit [...]. Der konkrete Umfang des Rechts des Kindes auf ungestörte kindliche Entwicklung ist vom Schutzzweck her unter Berücksichtigung der Entwicklungsphasen des Kindes zu bestimmen [...].“⁵⁸⁸

585 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.38 m.w.Nachw.

586 BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller.

587 Im Einzelnen streitig, vgl. Stender-Vorwachs, Anm. zu BGH, NJW 2016, S.789, 794 – Grundschulkind; differenzierend Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.80.

588 BGH, NJW 2016, S.789, 790 – Grundschulkind.

Von der Rechtsprechung wurde z.B. die Persönlichkeitsrechtsverletzung eines – in identifizierbarer Form beschriebenen – Grundschulkindes bejaht, dessen Verhaltensweisen und Fähigkeiten im Sachbuch einer Lehrerin über Missstände im Schulsystem geschildert wurden.⁵⁸⁹ Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung verneint wurde dagegen bei der Presseveröffentlichung von Vornamen und Alter des Kindes eines Prominenten, wobei diese persönlichen Daten einer breiten Öffentlichkeit bereits durch frühere, weiterhin im Internet abrufbare, Veröffentlichungen bekannt waren.⁵⁹⁰ Ebenfalls verneint wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung für eine detailarme journalistische Schilderung des Parkbesuchs eines Prominenten mit seinem Kind, das dort Tauben fütterte.⁵⁹¹

3.3.2.4.8 Wiedergabe von Äußerungen Dritter

Bei der Auslegung von Buchpassagen ist zwischen eigenen Äußerungen des Autors und der Wiedergabe fremder Äußerungen zu unterscheiden. Grundsätzlich hat der Autor zunächst für seine eigenen Äußerungen einzustehen. Dabei kann allerdings, wie der BGH ausführt, „durchaus auch in der Wiedergabe der Aussage eines Dritten dann eine eigene Äußerung des Zitierenden liegen, wenn er sich den Inhalt der fremden Äußerung erkennbar zu eigen gemacht hat [...]“.⁵⁹²

Bei der Wiedergabe fremder Äußerungen, z.B. in Form von Zitaten der Personen, die der Buchautor im Zuge seiner Recherche befragt hat, kommt ebenfalls eine Haftung in Betracht. Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „auch bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, [...] eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen zu sehen [ist], wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt [...] oder wenn das Verbreiten nicht schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes ist, in welcher – gleichsam wie auf einem „Markt der Meinungen“ – Äußerungen und Stellungnahmen verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden [...]“.⁵⁹³

Für eine Distanzierung ist es z.B. nicht ausreichend, wenn ein Buchautor nur auf eine fehlende eigene Recherche für seine Darstellung verweist oder ohne nähere Ausführungen bloß eine Quelle für die persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen Dritter angibt.⁵⁹⁴ Ein noch strengerer Maßstab ist bei der Verbreitung von bloßen Gerüchten anzulegen.⁵⁹⁵ Ausreichend für eine Distanzierung kann aber sein, dass die

589 BGH, NJW 2016, S.789 – Grundschulkind m.Anm. Stender-Vorwachs; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.107.

590 Vgl. BGH, GRUR 2014, S.200 – Mascha S. Zur Bezugnahme auf Vorveröffentlichungen ► S.111.

591 BGH, Urt. v. 29.5.2018 – Az. VI ZR 56/17, Rn.36.

592 BGH, NJW 1996, S.1131, 1132 – Lohnkiller.

593 BGH, NJW 1996, S.1131, 1132 – Lohnkiller. Zu den Anforderungen an eine Dokumentation des Meinungsstandes s. BGH, NJW 1970, S.187, 190 – Hormocenta.

594 Rauc/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.42

595 Rauc/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.44; Paschke/Berlit/Meyer-Wehye, Abschn.37 Rn.59.

Äußerungen Dritter in einem Interview⁵⁹⁶ oder in einem Gespräch⁵⁹⁷ erfolgen und dies im Buch hinreichend kenntlich gemacht wird. Ebenfalls für ausreichend wurde es von der Rechtsprechung erachtet, dass ein Autor kritisch-distanzierend über persönlichkeitsrechtsverletzende Passagen eines Buches berichtete und entsprechende Zitate auswies.⁵⁹⁸

Generell ist im Hinblick auf die Wiedergabe wörtlicher Zitate Dritter in einer Publikation zu beachten, dass sie stimmen müssen (Pflicht zur Zitattreue).⁵⁹⁹

3.3.2.4.9 Darstellung von Gesetzesverstößen und Verdächtigungen

Gesetzesverstöße und Verdächtigungen sind besonders intensive Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte. Deshalb bestehen bei ihrer Schilderung in Büchern und anderen Medienpublikationen auch erhöhte Sorgfaltspflichten.

Im Hinblick auf (mögliche) Gesetzesverstöße gilt zunächst, dass derjenige, der sich vor Gericht verantworten muss, grundsätzlich das öffentliche Interesse und eine damit verbundene aktuelle Gerichtsberichterstattung, z.B. in Zeitungen und Zeitschriften, aber ggf. auch in Büchern hinnehmen muss. Sowohl Strafprozesse als auch Zivilprozesse gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist.⁶⁰⁰

Der BGH hat zu Strafprozessen ausgeführt (im Hinblick auf journalistische Prozessschilderungen): „Geht es um eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat, so ist zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungswiese und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen [...]. Handelt es sich um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung allerdings auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende [...] Unschuldsvermutung zu berücksichtigen [...]. Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstat-

596 Bei der Publikation von Interviews besteht nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht bzgl. besonders schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen, vgl. OLG München, ZUM-RD 2009, 20; Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.45, streitig.

597 Vgl. EGMR, NJW 2015, S.1501, 1504 (für die Publikation von Erklärungen eines Politikers über einen ehemaligen Bundeskanzler, die in einem Gespräch mit einem Journalisten erfolgt sind), im Einzelnen streitig.

598 OLG Köln, AfP 1976, S.185.

599 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.48; Peters, NJW 1997, S.1334, 1337 f.

600 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.207, Rn.223 m.w.Nachw.

tung [...]. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch die Medienberichterstattung bewirkt werden kann [...]. Im Hinblick darauf kann bis zu einem erstinstanzlichen Freispruch oftmals das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und Achtung des Privatlebens gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen [...].⁶⁰¹

Für eine Buchpublikation über **Strafprozesse** ist immer eine besonders sorgfältige Abwägung notwendig, die neben den oben genannten Aspekten noch weitere Punkte berücksichtigen muss.⁶⁰² Mit zunehmendem zeitlichen Abstand tritt nämlich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit immer mehr in den Hintergrund und das Resozialisierungsinteresse des Täters gewinnt immer stärker an Bedeutung.⁶⁰³ Deshalb ist eine (erneute) Schilderung eines Prozesses in Form einer Buchpublikation mit Namensnennung und Abbildung häufig unzulässig, wenn der Täter aus der Haftanstalt entlassen wird. Seine Resozialisierungschancen wären ansonsten gefährdet, weil er z.B. Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche bekommen kann. Bei Büchern über berühmte Strafprozesse besteht daher ein erhebliches Risiko, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters zu verletzen. Gerade wenn der Prozess schon längere Zeit zurückliegt (und der Täter noch lebt bzw. erst vor kurzem verstorben ist) ist häufig eine Anonymisierung erforderlich.⁶⁰⁴ Allerdings gibt das allgemeine Persönlichkeitsrecht Straftätern keinen Anspruch darauf, überhaupt nicht mehr – also auch nicht in hinreichend anonymisierter Form – durch Publikationen mit ihren Taten konfrontiert zu werden.⁶⁰⁵

Nicht nur bei Strafprozessen, sondern auch bei der Schilderungen von **Zivilprozessen** in Büchern sind Sorgfaltspflichten zu beachten.⁶⁰⁶ Eine besondere Rolle spielen dabei die Vermeidung einer Prangerwirkung und das abnehmende öffentliche Interesse an der Person des Betroffenen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Prozess. In vielen Fällen wird hier eine Anonymisierung notwendig sein (näher zur Anonymisierungspflicht ► S. 107)

Neben der Schilderung von Straf- und Zivilprozessen können auch andere (mögliche) Gesetzesverstöße und sonstige **Verdachtsfälle** für Bücher eine Rolle spielen. Hier gilt zunächst der Grundsatz, dass die Presse nicht darauf beschränkt ist, nur nachgewiesenermaßen wahre Tatsachen zu berichten. Die Meinungs- und Pressefreiheit gebietet vielmehr, dass auch über Tatsachen, deren Wahrheitsgehalt zum Zeitpunkt der Äußerung noch nicht feststeht, berichtet werden kann (näher zur Wahrheitspflicht ► S. 105).⁶⁰⁷ Hierbei sind allerdings die besonderen Sorgfaltsanforderungen der Ver-

601 BGH, NJW 2013, S.1681, 1682 Rn. 18 f. – Wettermoderator.

602 Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 233 ff.

603 S. BVerfG, NJW 1973, S.1226,1231 – Lebach I.

604 Vgl. Wegner/Wällenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 100 f.

605 Vgl. BVerfG, ZUM-RD 2000, S.55 – Lebach II; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.104.

606 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.207 m.w.Nachw.

607 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 237 m.w.Nachw.

dachtspublikationen zu beachten. Für die notwendige Abwägung der Meinungs- und Pressefreiheit gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind mehrere Kriterien zu beachten, insbesondere die Schwere und Bedeutsamkeit des Verdachts und das Informationsinteresse der Allgemeinheit an dem Verdacht. Es muss ein Mindestbestand an Tatsachen vorliegen, auf die sich der Verdacht stützt und es muss eine besonders genaue Recherche erfolgen. Der Betroffene muss die Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme erhalten und es darf keine Vorverurteilung erfolgen, d.h. die Darstellung muss ausgewogen sein.⁶⁰⁸ Ein besonderer Abwägungsgesichtspunkt ist zudem der zeitliche Abstand zum Verdacht, der häufig ein geringeres öffentliches Informationsinteresse mit sich bringt. Dies gilt nicht nur für die Online-Archivierung von journalistischen Beiträgen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischer Presse,⁶⁰⁹ sondern erst recht auch für spätere, erneute Schilderungen der Verdachtsfälle in Buchpublikationen.

3.3.2.4.10 Bezugnahme auf Vorveröffentlichungen

Zu Gunsten eines Buchautors kann wirken, dass seine Tatsachenbehauptung nicht neu, sondern bereits einer größeren Öffentlichkeit bekannt ist, z.B. aufgrund einer früheren Veröffentlichung.⁶¹⁰

Wenn der Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung feststeht, kann eine (rechtmäßige) Vorveröffentlichung dazu führen, dass sich der Betroffene nicht mehr auf sein aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitetes Anonymitätsinteresse berufen kann (näher zum Anonymitätsschutz ► [S. 107](#)).⁶¹¹

Wenn der Wahrheitsgehalt der Behauptung nicht feststeht, ist zu differenzieren: Bei Bezugnahmen auf sog. privilegierte Quellen wie Mitteilungen von Presseagenturen und Behördenmitteilungen kann der Autor regelmäßig auf deren Wahrheitsgehalt vertrauen (näher ► [S. 105](#)). Aber auch auf andere seriöse Quellen darf sich ein Buchautor verlassen.⁶¹² Das BVerfG hat dazu im Hinblick auf die Verfasser eines Flugblattes ausgeführt, dass „die Anforderungen an die Darlegungspflicht überspannt [werden], wenn jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt und seine eigenen Überprüfungsmöglichkeiten übersteigt, sich zur Begründung seiner Behauptung nicht auf unwidersprochene

608 Näher zu den einzelnen Kriterien Molle, ZUM 2010, S.331 ff.; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 207 f., 237 ff. m.w.Nachw.

609 Das Bereithalten von Altmeldungen im Online-Archiv einer Tageszeitung ist zwar grundsätzlich zulässig, kann aber im Einzelfall eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen. Nach Auffassung des BGH ist hier entscheidend, ob die ursprüngliche Verdachtsberichterstattung rechtmäßig war. Ist dies nicht der Fall (z.B. weil ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen, über das berichtet wurde, mangels hinreichendem Tatverdacht später eingestellt wurde), ist die Bereitstellung der Beiträge in einem Online-Archiv unzulässig, soweit der Beschuldigte weiterhin identifizierbar bezeichnet bzw. dargestellt wird (BGH, NJW-RR 2017, S. 31 im Einzelnen streitig). S. auch zum datenschutzrechtlichen „Recht auf Vergessenwerden“ EuGH, NJW 2014, S.2257 – Google Spain und Art. 17 DS-GVO. Zum Medienprivileg (Art. 85 DS-GVO) näher ► [S. 54](#).

610 BVerfG NJW-RR 2010, S.1195 Rn. 33 – Hanfpflanze; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 262 f.

611 Vgl. BGH, NJW 2014, S.2226 – Tochter Fernsehmoderator m.krit.Anm. Elmenhorst.

612 Im Einzelnen streitig, näher Ricker/Weberling Kap.39 Rn. 15; Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.50 ff., jeweils m.w.Nachw.

Pressemitteilungen beziehen darf. Zwar gilt im allgemeinen, daß eine unbewiesene Tatsachenbehauptung herabsetzenden Charakters nicht deswegen zulässig wird, weil sie auch von anderen unwidersprochen aufgestellt worden ist. Es steht dem Gekränkten frei, gegen einzelne Schädiger vorzugehen und andere zu verschonen. Die Motive seiner Auswahl spielen dabei keine Rolle. Allerdings lassen sich diese Grundsätze nicht unbesehen auf eine Fallgestaltung übertragen, in der die nachteilige Behauptung zunächst unwidersprochen in der Presse oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen erschienen ist. Der Presse obliegt zwar [...] eine besondere Sorgfaltpflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Würde man dem einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbar Anlagen abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 I GG nicht vereinbaren.⁶¹³

In Rechtsprechung und Schrifttum wird diese Aussage des BVerfG zwar überwiegend als bloßes „Laienprivileg“ eingeordnet, das nicht auf Pressepublikationen übertragbar sei.⁶¹⁴ Dies überzeugt allerdings im Hinblick auf Buchautoren nicht, die ja – anders als etwa Zeitungsredakteure – zumeist keinen professionellen beruflichen Hintergrund haben und nicht fest in ein Medienunternehmen eingebunden sind. Häufig haben gerade semiprofessionelle oder nebenberufliche Buchautoren nur begrenzte Recherchemöglichkeiten; gleiches gilt für Kleinverlage. Deshalb dürfte das Privileg hier wohl zumindest eingeschränkt anwendbar sein, soweit es um Bezugnahmen auf seriöse Vorveröffentlichungen in anderen Büchern sowie in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Presseerzeugnissen geht.⁶¹⁵

613 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1442 – Krit. Bayer-Aktionäre.

614 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.67 f.; Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.52, jeweils m.w.Nachw.

615 S. zur Berücksichtigung von begrenzten Recherchemöglichkeiten auch BVerfG, NJW-RR 2010, S.1209, 1211 (für eine Regionalzeitung); LG Köln, ZUM-RD 2018, S.32, 35 (für ein lokales Online-Presseportal) und OLG Köln, MMR 2012, S.197 (für einen Online-Forenbetreiber); krit. dagegen Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.50, 53.

3.3.2.4.11 Publikation rechtswidrig erlangter Informationen

Bei Buchpublikationen, die auf rechtswidrig erlangten (wahren) Informationen beruhen, sind bei der Abwägung ebenfalls Besonderheiten zu beachten. Auch wenn die **Beschaffung** der Informationen **unzulässig** war, kann ihre **Veröffentlichung zulässig** sein. Notwendig ist dabei eine umfassende Güterabwägung. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Weder das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung noch die Pressefreiheit schützen die rechtswidrige Beschaffung von Informationen. [...] Ebenso wenig schützt das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 Halbs. 2 GG) eine solche Beschaffung: Dieses gewährleistet nur das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Demgegenüber fällt die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Einmal wäre es wenig folgerichtig, ein Aussageverweigerungsrecht aus der Pressefreiheit abzuleiten, wenn diese nicht auch die Veröffentlichung dessen umfaßte, was ein Informant auf rechtswidrige Weise erlangt und der Presse zugetragen hat. Zum anderen könnte die Kontrollaufgabe der Presse leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Mißstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen [...]. Das gleiche gilt für die Freiheit des Informationsflusses, die gerade durch die Pressefreiheit erhalten und gesichert werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch unter dem des Schutzes der Presse und ihrer Tätigkeit würde ein gänzlicher Ausschluß der Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen aus dem Schutzbereich des Art. 5 I GG dazu führen, daß der Grundrechtsschutz von vornherein auch in Fällen entfele, in denen es seiner bedarf. Das ist bei der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen. Diese kann hinsichtlich des Inhalts der Information von der Aufdeckung eines schweren Verbrechens bis hin zur Veröffentlichung persönlicher Angelegenheiten eines Bürgers reichen. Ebenso kann es im Hinblick auf die Art der Erlangung der Information verschiedene Stufungen geben, einerseits etwa den vorsätzlichen Rechtsbruch, um die auf diese Weise verschaffte Information zu publizieren oder gegen hohes Entgelt weiterzugeben, andererseits die bloße Kenntniserlangung von einer rechtswidrig beschafften Information, bei der die Rechtswidrigkeit dieser Beschaffung möglicherweise auch bei Wahrung der publizistischen Sorgfaltspflicht nicht einmal erkennbar ist. Auch kann es eine Rolle spielen, in welchem Maße Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind. Infolgedessen ist die Verbreitung auch rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG einzubeziehen. Den Besonderheiten des konkreten Falles ist im Rahmen der [Abwägung] Rechnung zu tragen.“⁶¹⁶

Bei rechtswidrig erlangten Informationen bestehen typischerweise **gesteigerte Anforderungen** an das öffentliche Publikationsinteresse, um eine Veröffentlichung zu rechtfertigen.⁶¹⁷ Ein überwiegende öffentliche Publikationsinteresse wurde von der Rechtsprechung z.B. für eine TV-Reportage über Missstände bei der Produktion

⁶¹⁶ BVerfG, NJW 1984, S.1741, 1743.

⁶¹⁷ Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 220 f.; Beater, AfP 2005, S.227, 235.

von Bio-Erzeugnissen bejaht, in der illegal entstandene Videoaufnahmen eines Tierchutzaktivisten aus dem Hühnerstall eines Bio-Bauernhofs gezeigt wurden.⁶¹⁸ Ebenfalls bejaht wurde das überwiegende Publikationsinteresse für das Enthüllungsbuch eines Journalisten, der undercover unter einem Decknamen in einer Zeitungsredaktion arbeitete und Missstände in der Redaktionsarbeit aufdeckte.⁶¹⁹

3.3.2.4.12 Vergleich und Kritik

Zentrale Wesenselemente der Meinungs- und Pressefreiheit sind der Vergleich und die Kritik. Bei Büchern können hier z.B. Produktbeurteilungen, Produktvergleiche und die damit verbundene Kritik einzelner Produkte in der Ratgeberliteratur eine Rolle spielen, etwa bei Restaurantführern oder Reiseführern. Grundsätzlich sind Produktvergleiche bzw. Warentests in Büchern zulässig; das gilt auch dann, wenn der kritische Vergleich für einzelne Produkte negativ ausfällt (was dem Wesen eines Vergleichs bzw. eines Rankings entspricht).⁶²⁰ Der Vergleich bzw. der Test muss allerdings sachkundig, neutral und objektiv erfolgen und die Prüfmethode müssen angemessen sein. Die Produkte müssen auch überhaupt vergleichbar sein; entscheidend ist insoweit die Verbrauchererwartung.⁶²¹

Wenn die Grenzen einer zulässigen Produktbeurteilung bzw. einer Produktkritik überschritten werden, kann eine Ehrverletzung vorliegen (► S.76). Ein Beispiel dafür ist die Restaurantkritik.⁶²² Generell gilt zwar, dass bei kulinarische Mängeln in Restaurantführern unter namentlicher Nennung des Restaurants auch eine scharfe Kritik zulässig ist.⁶²³ Unzulässig ist allerdings eine Schmähkritik. So wurde z.B. die Charakterisierung eines Cappuccinos als „widerwillig heruntergewürgte[r] Magengeschwürumspüler“ für unzulässig erachtet.⁶²⁴ Ebenfalls als unzulässig eingestuft wurden die Formulierungen, dass ein Restaurantessen „wie eine Portion Pinscherkot“ in den Teller „hineingeschissen“ und „zum Kotzen“ sei, dass die Restaurantbedienungen „radikal vor sich hindämmernd“ und vor dem „ersten Herzinfarkt“ stünden, und dass generell die Zustände in dem Restaurant ein „heilloses Chaos“ seien.⁶²⁵

Neben kritischen Vergleichen von Restaurants und anderen Unternehmen sowie ihren Produkten gelten auch für die Kunst- und Literaturkritik Sorgfaltsanforderungen. Romanrezensionen und andere subjektive Beurteilungen fiktionaler Texte sind selbst in der Regel nicht fiktional. Im Unterschied zu den zumeist verifizierbaren Beurteilungen im Rahmen einer Produktkritik enthalten sie vorwiegend persönliche Einschät-

618 BGH, GRUR 2018, S.618 – Bio-Hühnerstall. Näher zur Bio-Hühnerstall-E ► S.91.

619 BGH, NJW 1981, S.1366, 1368 – Wallraff. Näher zur Wallraff-E ► S.87.

620 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 147 m.w.Nachw.

621 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 147; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 179, jeweils m.w.Nachw.

622 Ausf. zur rechtlichen Beurteilung von Restaurantkritiken Günther, NJW 2013, S.3275 ff.

623 BGH, NJW 1987, S.1082, 1084 – Gastrokritiker.

624 OLG München, NJW 1994, S.1964, 1965.

625 OLG Frankfurt a. M., NJW 1990, S.2002.

zungen, die typischerweise nicht den (engeren) Anforderungen an Tatsachenbehauptungen, sondern den (deutlich weiteren) Anforderungen an Werturteile unterliegen.⁶²⁶

3.3.2.4.13 Vorverhalten des Betroffenen

Das Vorverhalten des Betroffenen kann eine wichtige Rolle für seine Schutzbedürftigkeit gegenüber Publikationen spielen. So liegt etwa bei Schilderungen aus der generell sehr stark geschützten Intim- und Privatsphäre (► S. 84) möglicherweise keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor, wenn der Betroffene durch sein (mediales) Vorverhalten den Schutz dieser Persönlichkeitssphären selbst aufgegeben hat.⁶²⁷ Bei einer solchen sog. „**Selbstöffnung der Sphären**“ ist der Betroffene deutlich weniger schutzbedürftig, als wenn keine Selbstöffnung erfolgt. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „In welchem Umfang der Einzelne berechtigterweise davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein und in seinem Verhalten nicht Gegenstand einer Medienberichterstattung zu werden, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbezug des eigenen Verhaltens des Betroffenen beurteilen [...]. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann etwa dort entfallen oder zumindest im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden [...]. Niemand ist an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich sodann jedoch nicht unbeschränkt auf einen öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Vielmehr muss die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheit oder die Verhaltensweisen im Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden.“⁶²⁸

Neben einer „Selbstöffnung der Sphären“ kann auch ein anderes Vorverhalten des Betroffenen für die Abwägung eine Rolle spielen. So kann etwa ein aggressives, ehrverletzendes Verhalten grundsätzlich ein „**Recht auf Gegenschlag**“ mit sich bringen. Das BVerfG führt dazu aus, dass „grundsätzlich auch die überspitzte Meinungsäußerung der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung unterliegt [...]. Dabei kann insbesondere bei Vorliegen eines unmittelbar vorangegangenen Angriffs auf die Ehre eine diesem Angriff entsprechende, ähnlich wirkende Erwiderung gerechtfertigt sein [...]. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert [...].“⁶²⁹ Ein Recht auf Gegenschlag wurde von der Rechtsprechung z.B. für ehrverletzende Äußerungen in einem Zeitungsartikel bejaht, mit denen sich der Autor seinerseits gegen ehrverletzende Äußerungen des Betroffenen zur Wehr setz-

626 Vgl. speziell zur Theaterkritik Eidenmüller, NJW 1991, S.1439.

627 Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 166ff.

628 BVerfG, NJW 2006, S.3406, 3408 – Prominenter Partner.

629 BVerfG, NVwZ 2016, S.761, 762 Rn. 25 – Fall Kachelmann m.Anm. Sachs.

te.⁶³⁰ Anders als bei journalistischen Publikationen dürfte es bei Buchpublikationen aber wegen des vergleichsweise langen Zeitraumes zwischen Manuskripterstellung und Erscheinen des Buches wohl häufig an der für das Gegenschlagsrecht notwendigen Unmittelbarkeit der Reaktion fehlen.

3.3.3 Fiktionale Buchpublikationen

3.3.3.1 Vermutung für die Fiktionalität

Fiktionale Texte und Bilder, etwa Romane und Graphic Novels, erheben keinen Wirklichkeitsanspruch. Sie können daher grundsätzlich weder als wahr noch als falsch bezeichnet werden. Es geht „nicht um das wirklich Geschehene, sondern das literarisch Mögliche.“⁶³¹ Die reale Welt der Tatsachen wird aus dem Kontext der Wirklichkeit gelöst und in neue Beziehungen gesetzt. Fiktionale Literatur kann deshalb rechtlich nicht nach den Maßstäben der Non Fiktion – Tatsachenbehauptung oder Werturteil? – beurteilt werden, sondern unterliegt einer kunstspezifischen, ästhetischen Betrachtung.⁶³² Literarische Fiktionen stellen damit zum einen ein eigenständiges, von der Wirklichkeit zu unterscheidendes autonomes künstlerisches System dar. Andererseits sind sie aber auch durch eine Vielzahl von Verweisen und Referenzen mit anderen Kunstwerken sowie – was im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Bedeutung ist – mit der Realität verbunden.⁶³³ Das BVerfG spricht insoweit von einer „Vermutung für die Fiktionalität“, d.h. fiktionale Texte sind vorrangig an eigengesetzlichen, außerrechtlichen Kunstmaßstäben zu messen.⁶³⁴ Ausgehend von diesem Grundsatz ist zwischen der Beurteilung fiktionaler Texte (s.u.) und Bilder (► [S. 118](#)) zu unterscheiden. Zu beachten sind mehrere Abwägungskriterien (► [S. 119](#)).

3.3.3.2 Romane, Erzählungen und andere fiktionale Literatur

Bei fiktionalen Texten, etwa Romanen, können Konflikte mit Persönlichkeitsrechten entstehen, wenn reale Vorbilder wie Menschen oder auch Unternehmen als Grundlage dienen. Dies ist z.B. bei sog. „Schlüsselromanen“ der Fall.⁶³⁵

Richtungsweisend für die Austarierung des Spannungsverhältnisses zwischen Literatur und Persönlichkeitsrechten waren die beiden Grundsatzentscheidungen des BVerfG zu den Romanen „Mephisto“ von Klaus Mann (► [S. 30](#)) aus dem Jahr 1971 und „Esra“ von Maxim Biller (► [S. 31](#)) aus dem Jahr 2007. Der Roman „Mephisto“ ist seit Anfang der 1980er Jahre wieder lieferbar, während für den Roman „Esra“ bis heute ein Publikationsverbot gilt. Weitere einschlägige Gerichtsentscheidungen der letzten Jahrzehnte befassten sich z.B. mit den Romanen „Wilsberg und der tote Professor“

630 Vgl. BGH, NJW 1961, S.819.

631 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 431 m.w.Nachw.

632 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 431 m.w.Nachw.

633 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 432 m.w.Nachw.

634 BVerfG NJW 2008, S.39, 42 – Esra; s. auch Obergfell, ZUM 2007, S.910, 912.

635 Dazu Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 107 ff.

von Jürgen Kehrer⁶³⁶ und „Meere“ von Alban Nikolai Herbst,⁶³⁷ einer Verfilmung des Romans „Der eiserne Gustav“ von Hans Fallada⁶³⁸, dem Jugendtheaterstück „Ehrensache“ von Lutz Hübner,⁶³⁹ einer künstlerisch gestalteten Autobiographie,⁶⁴⁰ dem unter dem Pseudonym Reinhard Liebermann verfassten Roman „Das Ende des Kanzlers – Der finale Rettungsschuss“,⁶⁴¹ sowie dem Roman „Hexenjagd“ von Hans-Peter de Lorent.⁶⁴²

Grundsätzlich gilt, dass die Kunstfreiheit das Recht des Autors einschließt, für sein fiktionales Werk Vorbilder aus der Lebensrealität zu verwenden, z.B. Personen aus seinem Lebensumfeld.⁶⁴³ Die **Erkennbarkeit** einer realen Person allein **genügt noch nicht** für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ein absolutes Recht, nicht zum Vorbild einer Romanfigur zu werden, gibt es nicht.⁶⁴⁴ Das BVerfG führt dazu aus: „Für ein literarisches Werk, das an die Wirklichkeit anknüpft, ist es gerade kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz solcher Literatur, wenn man die Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der Romanfigur andererseits sieht. Ein solches Verständnis des Rechts am eigenen Lebensbild würde der Kunstfreiheit nicht gerecht. Nötig wäre vielmehr jedenfalls der Nachweis, dass dem Leser vom Autor nahegelegt wird, bestimmte Teile der Schilderung als tatsächlich geschehen anzusehen, und dass gerade diese Teile eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, entweder weil sie ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen oder wegen der Berührung des Kernbereichs der Persönlichkeit überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören.“⁶⁴⁵

Bei der notwendigen Abwägung der Rechtsgüter ist die sog. „**doppelte Je-desto-Formel**“ des BVerfG zu beachten: „Zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“⁶⁴⁶ Zu den besonders geschütz-

636 LG Münster, ZUM-RD 2003, S.329 – Wilsberg und der tote Professor.

637 KG, ZUM-RD 2004, S.466 – Meere m.Anm. Ladeur, AfP 2004, S.287; vgl. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 I Rn. 29.

638 LG Berlin, GRUR 1980, S.187 – Der eiserne Gustav.

639 BGH, GRUR 2009, S.83 – Ehrensache. Zu einem weiteren Theaterstück vgl. LG Dresden, NJW-RR 2005, S.411.

640 LG Leipzig, ZUM 2008, S.617.

641 OLG Hamburg, ZUM 2005, S.79.

642 OLG Hamburg, NJW 1984, S.1130 – Hexenjagd.

643 BVerfG, NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

644 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 J Rn. 38, 40.

645 BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

646 BVerfG, NJW 2009, S.39 – Esra.

ten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts gehören dabei z.B. die Intimsphäre und die Eltern-Kind-Beziehung (► S. 84).

Diese Grundsätze gelten auch für Texte, die im **Grenzbereich zwischen Non-Fiktion und Fiktion** liegen, z.B. für den Tatsachenroman und ggf. auch für das erzählende Sachbuch⁶⁴⁷ sowie für die Dokumentarsatire.⁶⁴⁸ Wird z.B. in einem Tatsachenroman eine Straftat wirklichkeitsgetreu dargestellt, sind jedoch für den Leser viele Teile der Darstellung klar als fiktiv erkennbar, so bestehen die spezifischen Persönlichkeitsrechtsgefahren einer non-fiktionalen Darstellung in einem Sachbuch nicht.⁶⁴⁹ Sonderfälle können allerdings „Instrumentalisierungen“ der Romanform zu kunstfremden Zwecken sein, in denen sich der Autor nicht auf die Kunstfreiheit berufen kann.⁶⁵⁰

3.3.3.3 Fiktionale Abbildungen in Graphic Novels, Comics und anderer Bildliteratur

Fiktionale Bilder spielen z.B. bei Graphic Novels, Mangas und anderen Comics sowie bei Karikaturen (► S. 120) und sonstiger Bildliteratur eine Rolle. Persönlichkeitsrechtliche Probleme können zum einen dann entstehen, wenn das äußere Erscheinungsbild realer Personen Vorlage der Abbildungen ist. Zum anderen kann auch das Lebensbild eines Menschen zur Vorlage für die Bildumsetzung in einer literarischen Graphic Novel mit einer (teilweise) fiktiven Handlung gemacht werden.

Die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und den Persönlichkeitsrechten dürfte in beiden Fällen nach den §§ 22 ff. KUG erfolgen. Generell gilt danach, dass für die Publikation von Abbildungen eines Menschen grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich ist (§ 22 KUG, ► S. 94). Eine Einwilligung ist aber entbehrlich, wenn die Veröffentlichung einem „höheren Interesse der Kunst“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG) dient und keine berechtigten Interessen des Abgebildeten vorrangig sind, § 23 Abs. 2 KUG.⁶⁵¹ Notwendig ist dann eine umfassende Abwägung zwischen der Kunstfreiheit, auf die sich der Zeichner und sein Verleger berufen können, und dem Persönlichkeitsrecht des zeichnerischen „Urbildes“. Da sich Abbildungen und Texte bei der Bildliteratur typischerweise sehr eng aufeinander beziehen, sind sie regelmäßig gleichermaßen bei der Abwägung zu würdigen.

647 S. zur Abgrenzung von Fiktion und Non-Fiktion auch ► S. 92. Ähnliche Abgrenzungsfragen stellen sich bei der sog. Doku-Fiktion im Film, s. dazu z.B. BGH, NJW 2009, S.3576 – Kannibale von Rotenburg m.krit. Anm. Gostomzyk, OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S.191 – Contergan; LG Koblenz, NJW 2007, S.695 – Fall Gäfgen; LG Hamburg, NJW-RR 2009, S.623 – Baader Meinhof.

648 Näher zur Dokumentarsatire ► S. 121.

649 S. dazu z.B. LG Koblenz, NJW 2007, S.695, 697 – Fall Gäfgen (bzgl. eines Doku-Fiktion-Spielfilms).

650 Vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2012, S.820, 823 zur (unzulässigen) Androhung der Veröffentlichung von Indiskretionen in einem Internetroman mit dem Ziel, eine Geldzahlung der Betroffenen zu erpressen.

651 Näher dazu Schertz, GRUR 2007, S.558; s. auch Seitz, ZUM 2016, S.817, 820. In der Rechtsprechung erfolgt die Abwägung allerdings zumeist nicht über § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG und § 23 Abs. 2 KUG, sondern über § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (dazu ► S. 95).

3.3.3.4 Einzelne Abwägungskriterien

3.3.3.4.1 Zeitgeschichtlicher Bekanntheitsgrad des Betroffenen

Bei der Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und den Persönlichkeitsrechten kann der zeitgeschichtliche Bekanntheitsgrad des Betroffenen eine Rolle spielen. Personen in einem zeitgeschichtlichen Kontext müssen sich grundsätzlich in stärkerem Maße als andere kritische Darstellungen in nicht-fiktionalen Publikationen gefallen lassen. Für fiktionale Publikationen gilt, dass bereits Privatpersonen (unter Beachtung der „doppelten Je-desto“-Formel des BVerfG) Vorbilder für Schilderungen des Autors sein können; es gibt kein Recht, nicht zum Vorbild einer Romanfigur zu werden.⁶⁵² In noch stärkerem Maße dürfte dies für Personen in einem zeitgeschichtlichen Kontext gelten.⁶⁵³ Das besondere Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Personen kann sich hier zu Gunsten der Kunstfreiheit bei der Abwägung der Rechtsgüter auswirken.⁶⁵⁴

3.3.3.4.2 Sphäre der fiktionalen Schilderung

Eine zentrale Bedeutung hat die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, um die es in dem fiktiven Text oder Bild geht (näher zur Unterscheidung der Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre ► S. 84). Das BVerfG hat in seiner „Esra“-Entscheidung den grundsätzlich abwägungsfesten Schutz der Intimsphäre hervorgehoben: „Gerade durch die aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detailierte Erzählung der Geschehnisse wird das Persönlichkeitsrecht [...] besonders schwer betroffen. Dies geschieht insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details [...]. Hierin liegt eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschenwürdekern gehört [...]. Auf diesem Gebiet sind weder ihr noch dem Autor Wahrheitsbeweise möglich oder auch nur zumutbar. Die eindeutig als Esra erkennbar gemachte [ehemalige Lebensgefährtin des Autors] muss auf Grund des überragend bedeutenden Schutzes der Intimsphäre nicht hinnehmen, dass sich Leser die durch den Roman nahegelegte Frage stellen, ob sich die dort berichteten Geschehnisse auch in der Realität zugetragen haben. Daher fällt die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und der Verfassungsbeschwerde führenden Verlags und des Persönlichkeitsrechts [der ehemaligen Lebensgefährtin] zu deren Gunsten aus [...]“⁶⁵⁵

Dem absolut geschützten Kernbereich der Intimsphäre ist die Privatsphäre in der Schutzintensität nachgelagert.⁶⁵⁶ In der „Esra“-Entscheidung wurde z.B. in der sehr negativ gezeichneten Romanfigur der „Lale“ (der Mutter der Lebensgefährtin „Esra“ des Autors) keine Verletzung der Privatsphäre gesehen. Begründet wurde dies unter

652 BVerfG, NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

653 Vgl. dazu auch v.Becker, AfP 2001, S.466, 469; Hahn, ZUM 2008, S.97, 99.

654 S. zur Bedeutung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit z.B. BGH, NJW 2009, S.3576, 3578 – Kannibale von Rotenburg; LG Koblenz, ZUM 2006, S.951 – Fall Gäfgen (zu Doku-Fiktion-Spielfilmen).

655 BVerfG NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

656 St. Rspr., s. nur BVerfG NJW 2008, S.39, 42 – Esra.

anderem damit, dass der Autor „sie anders als Esra ganz überwiegend nicht aus eigenem Erleben schildert. Die Lebensgeschichte der Lale ist ein breit ausgemalter Roman im Roman. Gerade die von der [Mutter der Lebensgefährtin des Autors] angegriffenen Inhalte des Romans sind deutlich erzählerisch, zum Teil auch mit Distanz nur als Wiedergabe fremder Erzählungen, Gerüchte und Eindrücke geschildert.“⁶⁵⁷

Eine freiwillige Selbstöffnung der Sphären schwächt, ebenso wie bei nicht-fiktionalen Darstellungen, die Rechtsposition des Betroffenen bei der Abwägung. Eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen schließt seine Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Regel aus.⁶⁵⁸

3.3.3.4.3 Schilderungen von Kindern und Jugendlichen

Die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen unterliegen einem besonderen Schutz. Der in der Abwägung mit der Kunstfreiheit verstärkte Schutz des Persönlichkeitsrechts Minderjähriger gilt allerdings nicht für Verstorbene (deren Angehörige sich auf das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen berufen).⁶⁵⁹

Schilderungen des Verhältnisses von Eltern zu ihren Kindern können im Einzelfall auch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Eltern bzw. eines Elternteils darstellen. In der „Esra“-Entscheidung führte das BVerfG dazu aus, dass „auch die Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit der Tochter eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung der [Lebensgefährtin des Autors] dar[stellt]. Auch die Tochter ist für ihr Umfeld, zum Beispiel ihre Mitschüler, eindeutig identifizierbar. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung [...] hat die Darstellung der Krankheit und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind bei zwei eindeutig identifizierbaren Personen [...] in der Öffentlichkeit nichts zu suchen.“⁶⁶⁰

3.3.3.4.4 Besonderheiten bei Satire und Karikatur

Besonderheiten für die Prüfung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen gelten bei Satire und Karikatur. Ihre zentralen Wesenselemente sind Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen eines tatsächlichen Geschehens, mit denen Spott über Erscheinungen der Wirklichkeit ausgedrückt wird.⁶⁶¹ Bei der Abwägung ist zwischen Aussagekern (Inhalt) und Einkleidung (Form) der Satire bzw. Karikatur zu unterscheiden. Die Äußerung – z.B. eine satirische Karikaturzeichnung – muss zunächst des ironisch verzerrenden Gewandes entkleidet werden. In einem zweiten Schritt ist dann der Kern der Äußerung auf eine beleidigende Aussage hin zu untersuchen.⁶⁶² An

⁶⁵⁷ BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

⁶⁵⁸ S. zu Einholung einer Einwilligung auch Seitz, ZUM 2016, S.817, 819 f.

⁶⁵⁹ BVerfG, NVwZ 2008, S.549 – Ehrensache.

⁶⁶⁰ BVerfG NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

⁶⁶¹ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 78c. Ausf. zur historischen Genese der Satire und ihren gesellschaftlichen Funktionen Oechsler, NJW 2017, S.757 ff.

⁶⁶² BVerfG, NJW 1987, S.2661, 2662 – Strauß-Karikatur.

die formale Einkleidung als solche, also das „Gewand“ der Aussage, wird ein weitaus großzügigerer Bewertungsmaßstab als an den Aussagekern angelegt. Die Grenze der Zulässigkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn die Satire bzw. Karikatur in die Menschenwürde eingreift. Das ist vor allem bei der sog. Schmähkritik der Fall, die nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die ehrverletzende Erniedrigung der Person in den Vordergrund stellt (► S. 79). Aus diesem Grund hat z.B. das LG Hamburg ein – bezeichnenderweise auch als „Schmähkritik“ betitelt – Gedicht des Kabarettisten Jan Böhmermann über den türkischen Staatspräsidenten erstinstanzlich in weiten Teilen für unzulässig erklärt. Das Urteil wurde in zweiter Instanz vom OLG Hamburg bestätigt.⁶⁶³

Für kommerzielle Nutzungen von Fotos und anderen Persönlichkeitsmerkmalen, etwa im Rahmen einer Buchwerbung, gelten zwar grundsätzlich strenge Maßstäbe (► S. 83). Im Einzelfall kann aber Werbung wegen des Vorrangs der Kunstfreiheit auch ohne Einwilligung zulässig sein, z.B. eine satirische Fotowerbung.⁶⁶⁴

Satirische Dokumentarliteratur von F.C. Delius: Der Schriftsteller und spätere Georg-Büchner-Preisträger Friedrich Christian Delius (geb. 1943) machte sich schon in jungen Jahren durch seine gesellschaftskritischen Werke einen Namen. In den 1970er Jahren führten zwei satirische Delius-Texte, in denen er dokumentarische Erzähltechniken verwendete, zu rechtlichen Auseinandersetzungen. In seinem Werk „Unsere Siemens-Welt. Eine Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Hauses Siemens“ (1972) erzählte Delius im Stil einer Dokumentarsatire die Geschichte eines Industriekonzerns, wobei er Fiktion und Non-Fiktion miteinander verknüpfte. So schilderte er zum Beispiel Verstrickungen des Unternehmens mit dem NS-Regime, die nicht der Realität entsprachen. Das Unternehmen verklagte Delius und seinen Verlag unter anderem wegen Kreditgefährdung. Das LG Stuttgart und das OLG Stuttgart gaben der Klage statt und sprachen dem Unternehmen einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich mehrerer Buchpassagen sowie einen Schadensersatzanspruch zu.⁶⁶⁵ Die Parteien einigten sich daraufhin außergerichtlich: Delius und sein Verlag verzichteten auf eine Revision zum BGH und akzeptierten die Unterlassungsverpflichtung. Das Unternehmen verzichtete dafür im Gegenzug auf seine Schadensersatzforderung.⁶⁶⁶ Ein weiterer Prozess betraf das lyrische Werk „Moritat auf Helmut Hortens Angst und Ende“, das erstmals 1971 in einem literarischen Jahrbuch und später in der Gedichtsammlung „Ein Bankier auf der Flucht“ (1975) veröffentlicht wurde. Delius setzte sich in der Moritat neben anderen Themen auch kritisch mit finanziellen Parteizuwendungen eines Unternehmers auseinander. Der Unternehmer verklagte Delius und seinen Verlag unter anderem wegen übler Nachrede und Kreditgefährdung. Aus seiner Sicht war die Gedichtpassage zu den

663 LG Hamburg, Urt. v. 10.2.2017 – Az. 324 O 402/16, bestätigt durch OLG Hamburg, Urt. v. 15.5.2018 – Az. 7 U 34/17. S. zur Böhmermann-Kontroverse auch Klass, AfP 2016, S.477; Oechsler, NJW 2017, S.75, jeweils m.w.Nachw.

664 Vgl. BGH, ZUM 2007, S.55 – Oskar Lafontaine; im Einzelnen streitig.

665 OLG Stuttgart, NJW 1976, S.628; krit. dazu Jacobs, Anm. zu BGH, GRUR 1982, S.627, 630. S. auch Schäfer, S.235 ff.

666 Vgl. die Redaktionsanmerkung zu OLG Stuttgart, NJW 1976, S.628.

finanziellen Parteizuwendungen so zu verstehen, dass ihm Delius Abgeordnetenbestechung vorwarf. Erinstanzlich wies das LG Hamburg die Klage zunächst ab, während das OLG Hamburg ihr in zweiter Instanz stattgab. Der Unternehmer verlor den Prozess dann aber letztinstanzlich vor dem BGH.⁶⁶⁷ Die Gedichtpassage sei, so der BGH, nicht ehrverletzend. Im Hinblick auf die Kunstfreiheit sei zu berücksichtigen, dass satirische Texte häufig mit sprachlichen Vereinfachungen und Verkürzungen arbeiteten. Zu Gunsten von Delius sei daher davon auszugehen, dass die Passage als gesellschaftliche Kritik an einer Finanzierung politischer Parteien durch Unternehmenspenden und nicht als Vorwurf einer Abgeordnetenbestechung zu verstehen sei.

3.3.3.4.5 Disclaimer

Ein „Disclaimer“ am Anfang oder Ende eines Buches, wonach Übereinstimmungen mit realen Personen rein zufällig und nicht gewollt sind, reicht allein nicht für die Annahme eines rein fiktiven Textes (der keine Persönlichkeitsrechte verletzt) aus.⁶⁶⁸ Gleichwohl kann ein Disclaimer durchaus ein zusätzliches Abwägungskriterium für die Beurteilung der Fiktionalität sein.⁶⁶⁹

3.4 Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

3.4.1 Überblick

Verletzungen der Persönlichkeitsrechte haben Konsequenzen; man spricht hier von sog. Rechtsfolgen. Eine zentrale Rolle spielen dabei zivilrechtliche Ansprüche des Betroffenen gegen Autor und Verleger. Neben der zivilrechtlichen Haftung kommen im Einzelfall auch strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen in Betracht (dazu ► S. 56).

Ein zivilrechtlicher **Anspruch** wird definiert als das Recht, von einem anderen ein Tun (d.h. eine Handlung) oder Unterlassen (d.h. eine Nichthandlung) zu verlangen, vgl. § 194 Abs. 1 BGB.⁶⁷⁰ Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann der Betroffene von Autor und Verlag verlangen, dass sie weitere Rechtsverletzungen unterlassen, z.B. dass ein Verlag ein Sachbuch mit ehrverletzenden Textpassagen in Zukunft nicht mehr weiter vertreibt (► S. 123) und den durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen Schaden beseitigt, z.B. persönlichkeitsrechtsverletzende Sätze in einem Sachbuch bei Folgeauflagen berichtigt bzw. streicht (► S. 128). Außerdem kann er Schadensersatz für materielle Schäden verlangen, z.B. die Anwalts- und Gerichtskosten seiner Rechtsverfolgung, und in schwerwiegenden Fällen auch eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden, umgangssprachlich „Schmerzensgeld“ (► S. 131).

⁶⁶⁷ BGH, GRUR 1982, S.627 m.Anm. Jacobs.

⁶⁶⁸ BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

⁶⁶⁹ Vgl. auch Seitz, ZUM 2016, S.817, 820.

⁶⁷⁰ Näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.70 (Stichwort Anspruch).

Die regelmäßige **Verjährungsfrist** der Ansprüche beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Persönlichkeitsrechtsverletzung erfolgt und der Betroffene von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Verletzenden Kenntnis erlangt, § 199 Abs. 1 BGB. Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Deutlich kürzer – nämlich nur sechs Monate ab dem Erscheinen der Publikation – ist die Verjährung, wenn ein strafrechtliches Medienprivileg eingreift, z.B. bei einer Ehrverletzung nach §§ 185 ff. StGB (näher zum strafrechtlichen Verjährungsprivileg für Medieninhaltsdelikte ► S. 60).

Neben Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz können bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch folgende Ansprüche eine Rolle spielen:

- Auskunftsanspruch (§ 242 BGB, § 14 Abs.3 TMG),⁶⁷¹
- Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB),⁶⁷²
- Anspruch auf Gegendarstellung (z.B. Art. 10 BayPrG, § 56 RStV)⁶⁷³

3.4.2 Unterlassungsanspruch

Der persönlichkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch wird aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB hergeleitet.⁶⁷⁴ Es handelt sich um einen **Abwehranspruch**, der Betroffene gegen zukünftige Persönlichkeitsrechtsverletzungen schützen soll.⁶⁷⁵ Seine Geltendmachung setzt erstens voraus, dass der Anspruchsteller, der Unterlassung fordert, ein ihm zustehendes, eigenes Persönlichkeitsrecht geltend machen kann. Zweitens muss der Anspruchsgegner, z.B. ein Buchautor oder ein Verlag, rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen haben. Dies wird im Wege einer umfassenden Abwägung der Rechtspositionen ermittelt. Drittens muss schließlich eine Wiederholungs- oder

⁶⁷¹ Die Auskunftsansprüche sind Hilfsansprüche des Betroffenen, um den Anspruchsgegner, den er z.B. auf Schadensersatz verklagen will, zu ermitteln. Zum Anspruch nach § 242 BGB näher Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 46 Rn. 1 ff. und zu § 14 Abs.3 TMG näher BT-Drs. 18/12356, S. 28 f.

⁶⁷² Der (verschuldensunabhängige) Bereicherungsanspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr kann bei der Verletzung kommerzieller Aspekte des Persönlichkeitsrechts durch Buchwerbung eine Rolle spielen. Der Betroffene kann ihn ggf. neben einem Schadensersatzanspruch auf Geldentschädigung (► S. 131) geltend machen (vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, 42. Abschn. Rn.33 ff. und 43. Abschn. Rn.43 ff.; Wegner/Waldfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 40 ff.). Bei der Verletzung ideeller Aspekte des Persönlichkeitsrecht in Büchern kann dagegen keine fiktive Lizenzgebühr gefordert werden (vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 145; Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 42 Rn. 43 ff.). Allg. zum Bereicherungsanspruch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1144 (Stichwort ungerechtfertigte Bereicherung).

⁶⁷³ Der Gegendarstellungsanspruch gibt einem Betroffenen die Möglichkeit, Tatsachenbehauptungen – nicht aber Werturteilen – der Presse mit einer eigenen, „berichtigenden“ Tatsachendarstellung entgegenzutreten (vgl. BVerfG, GRUR 2018, S.631, 632 Rn.20 – Sterbedrama m.w.Nachw.). Der Anspruch kann z.B. gegen Behauptungen in Print- und Digitalzeitschriften geltend gemacht werden, nicht aber gegen Behauptungen in Büchern und E-Books. Allg. zum Gegendarstellungsanspruch Creifelds, S.126 (Stichwort Gegendarstellung).

⁶⁷⁴ Vom Wortlaut her erfasst § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB zwar nur Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung von Eigentumsrechten („Sind [...] Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“). Auf Unterlassungsansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist die Vorschrift aber entsprechend anwendbar (s. z.B. Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn. 4).

⁶⁷⁵ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.260.

Erstbegehungsfahr der Persönlichkeitsrechtsverletzung drohen. Wenn alle drei Voraussetzungen gegeben sind, besteht eine Unterlassungspflicht des Anspruchsgegners. Im Einzelnen:

3.4.2.1 Geschütztes Recht des Anspruchstellers

Der Unterlassungsanspruch setzt zunächst voraus, dass ein Persönlichkeitsrecht betroffen ist (ausf. zu den Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte ► S. 84). Anspruchsberechtigt (d.h. aktivlegitimiert) ist nur derjenige, der sich auf ein eigenes Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies ist unproblematisch der Fall, wenn der Betroffene namentlich genannt wird und daher direkt erkennbar ist. Es genügt aber auch eine indirekte Erkennbarkeit, wenn der Betroffene anhand der Schilderung in der Buchpublikation zumindest in seinem näheren Bekanntenkreis identifiziert werden kann.⁶⁷⁶ Problematisch sind dagegen Fälle, in denen nur unspezifizierte kritische Äußerungen über **Personenkollektive** oder ganze **Produktgruppen** erfolgen, etwa über Ärzte, Politiker, Unternehmen einer bestimmten Branche oder über Abgaswerte von Dieselaautos, Antibiotika im Geflügelfleisch etc. Hier kann der Einzelne – etwa ein Unternehmen, welches das kritisierte Produkt herstellt – nur dann überhaupt einen Anspruch geltend machen, wenn er unmittelbar betroffen ist.⁶⁷⁷ Der Kreis der potentiell betroffenen Unternehmen bzw. Produkte muss zahlenmäßig überschaubar sein und sich auf Grund bestimmter Merkmale klar herausheben.⁶⁷⁸ Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. für eine ehrverletzende Äußerung über die „Polizei“ für den Fall bejaht, dass es sich erkennbar nur um eine in einen bestimmten Geschehensablauf verwickelte, örtlich und persönlich abgegrenzte Polizistengruppe handelte.⁶⁷⁹ Dagegen wurde eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit eines einzelnen Arztes bei einer ehrverletzenden Äußerung über die mehrere 10.000 Personen umfassende „Ärzeschaft“ als Ganzes verneint.⁶⁸⁰ Auch ein einzelner Hersteller von Glücksspielautomaten ist von einer wissenschaftlichen Systemkritik an der gesamten Glücksspielautomatenbranche nicht unmittelbar betroffen.⁶⁸¹

3.4.2.2 Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner

Als weitere Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs muss der Anspruchsgegner das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Anspruchstellers rechtswidrig verletzt haben.

Ein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht liegt nicht vor, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Betroffenen besteht (z.B. ein Stoffrechtvertrag) oder wenn der Betroffene auf andere Weise eingewilligt hat.

676 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn. 40 Rn. 4 m.w.Nachw.

677 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn. 40 Rn. 4 f.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 5 f.

678 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 103 m.w.Nachw.

679 OLG Frankfurt a.M., NJW 1977, S. 1353.

680 OLG Karlsruhe, NJW-RR 2007, S. 1342.

681 Das OLG Köln (NJW 1984, S. 1119, 1120) äußerte in einer entsprechenden Entscheidung „erhebliche Zweifel“ an der Anspruchsberechtigung, konnte dies aber letztlich offenlassen, weil die Herstellerklage aus anderen Gründen scheiterte. Näher zur Glücksspielautomaten-E ► S. 33.

Wenn keine Einwilligung vorliegt, muss eine umfassende **Abwägung** zwischen dem betroffenen Persönlichkeitsrecht des Anspruchstellers und den Publikationsfreiheiten, auf die sich der Anspruchsgegner berufen kann, erfolgen. Hierbei ist zwischen nicht-fiktionalen und fiktionalen Publikationen zu unterscheiden (ausf. zu den Abwägungskriterien ► S. 92). Auf ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Anspruchsgegners, kommt es dabei nicht an. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig.

Anspruchsverpflichtet (d.h. passivlegitimiert) können bei Buchpublikationen vor allem Autoren und ihre Verleger als sog. „intellektueller Verbreiter“ sein, sowie ggf. auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe, Druckereien und Buchhandlungen.

Unterlassungspflichtig ist zunächst der **Autor**, der ein Buch mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Passagen verfasst hat. Er muss für das, was er geschrieben hat, rechtlich einstehen.⁶⁸² Evtl. kommt auch eine (zusätzliche) herausgeberische Haftung in Betracht, z.B. des Herausgebers einer Sachbuchreihe oder einer literarischen Anthologie. Für den Umfang seiner Sorgfaltspflichten sind die konkreten Einflußmöglichkeiten maßgeblich, die er im Hinblick auf das von ihm herausgegebene Buch bzw. die Buchreihe hat. Dabei macht es einen Unterschied, ob ihm eher eine repräsentative oder eine inhaltlich gestaltende Herausgeberfunktion zukommt.⁶⁸³

Der **Verlag**, der die persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen seines Autors in Buchform verbreitet, ist regelmäßig unterlassungspflichtig.⁶⁸⁴ Dies gilt sowohl für gedruckte Bücher und E-Books, als auch für andere Online-Angebote, die ein Verlag als Content Provider verantwortet.⁶⁸⁵

Neben dem Autor und seinem Verlag können grundsätzlich auch „technische Verbreiter“, die an der Produktion und Distribution von Büchern beteiligt sind, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach den einschlägigen Grundsätzen der Störerhaftung ist dafür aber erforderlich, dass ihnen die Verhinderung der Persönlichkeitsrechtsverletzung tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar sein muss.⁶⁸⁶

682 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.122.

683 Näher Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.150 ff. m.w.Nachw.; s. auch OLG Celle, Urt. v. 16.1.1992 – Az.13 U 220/91.

684 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.122; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn.8; Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.142 a.E. Zum Ausnahmefall einer ernsthaften und ausdrücklichen Distanzierung, die eine Verlegerhaftung evtl. entfallen lassen kann, s. die Nachw. bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.122.

685 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.71 ff.

686 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn.8; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.20, 123 f. Ob und inwieweit die Grundsätze der Störerhaftung für die Buchproduktion und -distribution gelten, oder ob hier die (strengere) Täterhaftung eingreift, ist allerdings streitig. S. zur Parallelproblematik bei Urheberrechtsverletzenden Büchern Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.134 m.w.Nachw.

Von der Instanzrechtsprechung wurden zwar teilweise Unterlassungspflichten von **Satzbetrieben**⁶⁸⁷ und **Druckereien**⁶⁸⁸ bejaht. Hier ist aber stets zu berücksichtigen, dass sich neben den intellektuellen Verbreitern von Büchern auch technische Produktionsbetriebe auf die Pressefreiheit berufen können.⁶⁸⁹ Ihre inhaltlichen Prüfungsmöglichkeiten sind im Vergleich zu Autoren und Verlagen sehr eingeschränkt. Deshalb ist es angemessen, ihre Haftung auf offensichtlich erkennbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu beschränken.⁶⁹⁰ Außerdem dürfte die Inanspruchnahme des Verlages vorrangig sein.⁶⁹¹ Satzbetriebe und Druckereien haften daher wohl nur dann, wenn sie entsprechende Warnschreiben oder Mitteilungen in der Branchenpresse zur Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Buch missachten und dadurch ihre Prüfungspflichten verletzen.⁶⁹²

Neben der Haftung von Satzbetrieben und Druckereien wurde auch die Haftung von **Buchhändlern** teilweise von der Instanzrechtsprechung bejaht.⁶⁹³ Die Gerichte stützen sich dabei vor allem auf eine Entscheidung des BGH aus den 1970er Jahren zur Haftung eines Alleinimporteurs von Zeitschriften aus dem ehemaligen Jugoslawien für persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte.⁶⁹⁴ Diese Entscheidung dürfte aber wohl nicht verallgemeinerungsfähig sein, weil in dem dort entschiedenen Fall eine Inanspruchnahme des jugoslawischen Verlegers dem Betroffenen weder möglich noch zumutbar war.⁶⁹⁵ Außerdem hat ein Alleinimporteur eine exklusive Alleinstellung im Vertrieb, die ein einzelner Buchhändler so nicht hat. Vor dem Hintergrund, dass sich neben technischen Produktionsbetrieben auch Buchhändler auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen können,⁶⁹⁶ erscheint eine Haftungsbeschränkung auf offensichtlich erkennbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen notwendig.⁶⁹⁷ Außerdem dürfte vorrangig der Verlag in Anspruch zu nehmen sein.⁶⁹⁸ Buchhändler sind daher wohl nur dann unterlassungspflichtig, wenn sie Warnschreiben des Verlages oder Mitteilungen in der Branchenpresse zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Büchern pflichtwidrig missachten.⁶⁹⁹ Das LG Düsseldorf hat dementsprechend in einem von ihm entschiedenen Fall eine Buchhändlerhaftung für persönlichkeitsrechtsverletzende Buchabbildungen zu Recht verneint und dazu allgemein ausgeführt: „Als Störer haftet derjenige

687 KG Berlin, Urt. v. 26.9.1986 – Az. 9 U 1849/86.

688 LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 O 992/06.

689 Vgl. BVerfG, NJW 1988, S.1853 – Presse-Grosso; Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.37 f.

690 Vgl. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso zu der insoweit vergleichbaren verfassungsrechtlich geforderten Begrenzung der Prüfungspflicht des Presse-Grossisten auf offensichtlich jugendgefährdende Schriften.

691 Löffler-J.Löffler, § 6 LPG Rn.281, 228; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64.

692 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap 1 I Rn.124 a.E., streitig.

693 LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 O 992/06; s. auch LG Hamburg, Urt. v. 19.12.2006 – Az. 324 O 835/06 (Haftung eines Fakturierungsdienstleisters für den Buchvertrieb).

694 BGH, NJW 1976, S.799 – Alleinimporteur.

695 BGH, NJW 1976, S.799, 800 – Alleinimporteur.

696 Vgl. BVerfG, NJW 1988, S.1853 – Presse-Grosso; Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.38.

697 S. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso zur Begrenzung jugendschutzrechtlicher Prüfungspflichten.

698 Löffler-J.Löffler, § 6 LPG Rn.281, 228; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64.

699 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap 1 I Rn.124 a.E., streitig.

auf Unterlassung, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechts beiträgt [...]. Die Haftung setzt indes voraus, dass der Störer Prüfungspflichten verletzt hat. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem in Anspruch genommenen Störer nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist [...]. Eine Haftung kommt dann in Betracht, wenn es für den Pressevertrieb unschwer zu erkennen war, dass ein grober Verstoß gegen Schutzrechte vorliegt [...]. Dass in Büchern über natürliche Personen Lichtbilder von diesen und anderen Personen enthalten sind, ergibt sich aus der Sache und lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Rechtsverletzungen zu. [...] Eine weitere Fallgruppe, die zu einer Haftung des Verbreiters von Presseerzeugnissen führen kann, liegt dann vor, wenn der Verbreiter von der behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und keine hinreichenden Vorsorgemaßnahmen trifft, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern [...]. Nach ausreichender Kenntnis von der Rechtsverletzung hat der Verbreiter von Presseerzeugnissen entsprechende, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Rechtsverletzungen zu unterbinden.⁷⁰⁰

3.4.2.3 Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr

Ein Unterlassungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Wiederholungsgefahr einer bereits getätigten Äußerung oder die Erstbegehungsgefahr einer Äußerung besteht. Eine **Wiederholungsgefahr** setzt voraus, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits stattgefunden hat, z.B. durch eine Buchpublikation mit ehrverletzendem Inhalt. Der Betroffene will dann verhindern, dass diese Veröffentlichung wiederholt wird. Die Anforderungen an den (vom Betroffenen zu erbringenden) Nachweis der Wiederholungsgefahr sind gering: Die Wiederholungsgefahr ist in der Regel schon durch die bereits erfolgte Persönlichkeitsrechtsverletzung indiziert.⁷⁰¹ Wird allerdings in einer Buchbesprechung eine persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptung aus dem rezensierten Buch wörtlich zitiert, besteht ein Unterlassungsanspruch schon deshalb nicht, weil eine Rezension typischerweise nur einmalig erfolgt; es besteht also keine Wiederholungsgefahr.⁷⁰²

Bei der **Erstbegehungsgefahr** geht es im Unterschied zur Wiederholungsgefahr um die Unterlassung einer für die Zukunft (erstmalig) geplanten Publikation. Die Anforderungen sind deutlich höher als bei der Wiederholungsgefahr, weil ein vorbeugendes Publikationsverbot einen sehr schweren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt. Es müssen ganz konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine persönlichkeitsrechtsverletzende Buchpublikation unmittelbar bevorsteht.⁷⁰³ Dabei ist eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, bei der z.B. die Schwere des Eingriffs in das betroffene Persönlichkeitsrecht und das öffentliche Informationsinteresse an der

700 LG Düsseldorf ZUM-RD 2009, S.279, 280.

701 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 10; Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.40 Rn.16.

702 Vgl. Damm/Rehbock, Rn.808.

703 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 20.

Publikation eine wichtige Rolle spielen.⁷⁰⁴ Eine Erstbegehungsgefahr kann z.B. durch die Buchankündigung in einer Verlagsvorschau begründet werden.⁷⁰⁵ Unabhängig von Marketingmaßnahmen des Verlages kann eine Rechtsverletzung auch dann unmittelbar bevorstehen, wenn ein Buch mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Passagen in Druck gegangen ist oder wenn im Verlag ein druckreifes Buchmanuskript vorliegt.⁷⁰⁶ Die vorgelagerte Autorenrecherche – bevor ein druckreifes Manuskript vorliegt – kann dagegen im Regelfall nicht untersagt werden.⁷⁰⁷

3.4.2.4 Rechtsfolge

Wenn die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs vorliegen, darf die Veröffentlichung der Buchpublikation nicht bzw. nicht mehr erfolgen. Ein bereits erschienenes Buch darf daher nicht mehr weiter ausgeliefert werden. Häufig ist es allerdings bei eher geringfügigen Persönlichkeitsrechtsverletzungen angemessen, dem Verlag eine Aufbrauchfrist bzgl. der bereits gedruckten Auflage eingeräumt.⁷⁰⁸

In der Regel muss der Autor bzw. sein Verlag als Anspruchsgegner eine sog strafbewehrte **Unterlassungserklärung** abgeben. Bei einem Verstoß gegen die eigene Unterlassungserklärung muss er dem Anspruchsteller, also dem Betroffenen, eine Vertragsstrafe zahlen.⁷⁰⁹ Vor der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs sollte eine Abmahnung erfolgen. Dies ist aber nicht zwingend notwendig, d.h. eine Unterlassungsklage kann auch ohne vorherige Abmahnung erhoben werden.⁷¹⁰

3.4.3 Beseitigungsanspruch

Der Beseitigungsanspruch wird in der Regel – ebenso wie der Unterlassungsanspruch – aus einer entsprechenden Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB hergeleitet.⁷¹¹ Es handelt sich um einen **Abwehranspruch**, der in die Zukunft gerichtet ist. Anders als beim Anspruch auf Unterlassung geht es dem Betroffenen hier aber nicht um die Vermeidung zukünftiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern um die Folgenbeseitigung einer Rechtsverletzung, die bereits stattgefunden hat und weiter fortwirkt.⁷¹²

704 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 20.

705 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 5.

706 Weitergehend Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.40 Rn.22, Wegner/Wallenfels/Kaboth, Kap.6 Rn.5, wonach bereits ein Rohmanuskript ausreichen kann. Hier dürfte es aber gerade bei umfangreichen Werken, die erst nach einem längeren Herstellungsprozess druckreif sind, häufig an der zeitlich unmittelbar bevorstehenden Rechtsverletzung fehlen.

707 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.40 Rn.21.

708 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 25.

709 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1072 (Stichwort strafbewehrte Unterlassungserklärung), Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.99.

710 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.40 Rn.26.

711 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 100; Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.41 Rn.1, streitig.

712 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 292 ff.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 99 f.

3.4.3.1 Geschütztes Recht; Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptung

Der Beseitigungsanspruch setzt zunächst, ebenso wie der Unterlassungsanspruch, voraus, dass ein Persönlichkeitsrecht betroffen ist (► S. 67). Der Anspruchsteller muss dabei unmittelbar betroffen sein (► S. 124).

Anders als der Unterlassungsanspruch kann der Anspruch auf Beseitigung **nicht** gegen persönlichkeitsrechtsverletzende **Werturteile**, sondern nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen in einem Buch geltend gemacht werden.⁷¹³ Die Unwahrheit der Behauptung muss der Anspruchsteller beweisen.⁷¹⁴ Anspruchsgegner ist derjenige, der die unwahre Tatsachenbehauptung selbst aufgestellt oder sie sich zu Eigen gemacht hat, z.B. der Autor eines Buches und sein Verlag, der das Buch veröffentlicht.⁷¹⁵

3.4.3.2 Fortwirkende Rechtsverletzung

Für die Geltendmachung eines Beseitigungsanspruchs kommt es nicht darauf an, ob die Tatsachenbehauptung ursprünglich rechtswidrig war. Es genügt vielmehr, dass der sog. „Störungszustand“, d.h. die Beeinträchtigung bzw. Störung des Persönlichkeitsrechts, die durch die unwahre Tatsachenbehauptung geschaffen wurde, weiterhin rechtswidrig fort dauert (s.u.).⁷¹⁶ Dies kann auch dann der Fall sein, wenn sich die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung erst nach einer Buchveröffentlichung herausstellt. Die Veröffentlichung selbst war dann zwar gerechtfertigt, weil Autor und Verlag zum damaligen Zeitpunkt ihre publizistischen Sorgfaltspflichten beachtet haben. Trotzdem kann ein legitimes Interesse des Betroffenen an einer Beseitigung der Behauptung bestehen.⁷¹⁷ Letztlich ist eine umfassende **Abwägung** notwendig, ob die Beseitigung im Hinblick auf die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits und die Schwere des Eingriffs in die Publikationsfreiheiten andererseits verhältnismäßig ist (► S. 92).⁷¹⁸ Auf ein Verschulden des Anspruchsgegners kommt es dabei nicht an. Der Beseitigungsanspruch ist, ebenso wie der Unterlassungsanspruch, verschuldensunabhängig.

3.4.3.3 Rechtsfolge

Wenn die Voraussetzungen des Beseitigungsanspruchs vorliegen, hat der Anspruchsgegner als Rechtsfolge die Persönlichkeitsrechtsverletzung zu beseitigen. In Betracht kommen mehrere Ausprägungen der Beseitigungspflicht:

713 Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S. 18.

714 Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 104; Ricker/Weberling, Kap. 44 Rn. 16, jeweils m.w.Nachw.

715 Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Kap. 41 Rn. 9.

716 Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Kap. 4 Rn. 4.

717 Vgl. BGH, GRUR 1960, S.500, 503 f.; Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.41 Rn.4; Ricker/Weberling, Kap. 44 Rn. 16.

718 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.41 Rn.5 ff.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 106.

3.4.3.3.1 Berichtigung

Eine Beseitigung durch Berichtigung zielt auf eine Korrektur persönlichkeitsrechtsverletzender Textpassagen in einem Buch, z.B. durch klarstellende Zusätze in einer Neuauflage. Sie kommt z.B. bei solchen Tatsachenbehauptungen in Betracht, die vom Autor unter Beachtung der publizistischen Sorgfalt recherchiert wurden, sich aber nach der Publikation der Erstauflage als unwahr herausstellen.⁷¹⁹

3.4.3.3.2 Rückruf

Im Einzelfall kann bei **gedruckten Büchern** auch eine Beseitigungspflicht in Form eines Verlagsrückrufs in Betracht kommen.⁷²⁰ Angesichts des erheblichen Eingriffs in die Publikationsfreiheiten ist dies aber nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen verhältnismäßig.⁷²¹ Von der Rechtsprechung wurde eine Rückrufpflicht daher z.B. für eine kritische Broschüre über eine religiöse Bewegung verneint, die zum Teil unwahre Tatsachenbehauptungen enthielt. Der religiösen Bewegung stand zwar ein Unterlassungsanspruch, aber kein Rückrufanspruch zu. Dieser wäre unverhältnismäßig gewesen, da die beanstandeten Äußerungen nur einen kleinen Teil des Gesamtinhalts der Broschüre ausmachten und die Kosten der Rückrufaktion erheblich gewesen wären.⁷²² Generell kommt als milderer Mittel gegenüber einem Rückruf z.B. ein Warnschreiben des Verlages an den Zwischenbuchhandel und ggf. auch den Sortimentsbuchhandel in Betracht, verbunden mit dem Hinweis, dass die persönlichkeitsrechtsverletzenden Bücher auf eigene Kosten zurückgenommen werden.⁷²³

Ein Rückruf von **E-Books** ist nicht möglich, da keine physischen Buchexemplare verbreitet wurden, die zurückgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Löschung persönlichkeitsrechtsverletzender E-Books kann höchstens beim Direktvertrieb in verlagseigenen Online-Shops in Betracht kommen. Dagegen wäre eine Verpflichtung zur „Fernlöschung“ von E-Books aus der Vertriebskette oder gar vom Lesegerät des Endkunden unzulässig und kann nicht gefordert werden.⁷²⁴ Ggf. kann aber, wie bei gedruckten Büchern, ein Warnschreiben des Verlages an seine Vertriebspartner gefordert werden.

3.4.3.3.3 Weitere Beseitigungsformen

Neben Berichtigung und Rückruf sind auch weitere Beseitigungsmaßnahmen möglich.

⁷¹⁹ Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 25.

⁷²⁰ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 45 Rn.1 und Kap. 44 Rn. 2; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 6 Rn. 135 ff.; s. auch Jipp, AfP 2014, S.300 ff.

⁷²¹ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 45 Rn. 5.

⁷²² VGH München, NVwZ 1995, S.793, 799.

⁷²³ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.46 Rn.6.

⁷²⁴ Siehe zum Parallelproblem einer möglichen Löschungspflicht für urheberrechtsverletzende E-Books Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.139.

So kommt z.B. eine Beseitigung in Form einer Vernichtung, d.h. einer Makulatur von (Rest)exemplaren der Druckauflage eines Buches in der Verlagsauslieferung, in Betracht.⁷²⁵ Persönlichkeitsrechtsverletzende E-Books auf den Verlagsservern sind zu löschen.

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen in Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln (Print und Digital) ist die sog. Widerrufspflicht von Bedeutung.⁷²⁶ Für Buchpublikationen spielt sie allerdings keine Rolle. Dem Buchautor ist es regelmäßig unzumutbar, neben der Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung diese Behauptung auch zusätzlich in einer Neuauflage seines Buches ausdrücklich zu widerrufen. Dies wäre mit der Meinungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit, auf die sich Buchautor und Verlag berufen können, nicht vereinbar.⁷²⁷ Außerdem steht bereits die Eigenart der Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Buch einem Widerruf entgegen: Wenn eine beanstandete Behauptung in Buchform verbreitet worden ist, hilft dem Betroffenen weder ein Widerruf in einer weiteren Auflage des Buches noch auf andere Weise, weil hiermit nicht sichergestellt ist, dass gerade die Käufer bzw. Leser der ersten Buchauflage mit den rechtsverletzenden Passagen erreicht werden.⁷²⁸

In Ausnahmefällen kann bei Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln der Beseitigungsanspruch auch auf eine ergänzende Publikation gerichtet sein, z.B. bei der Verdachtsberichterstattung einer Zeitschrift über eine mutmaßliche Straftat, die später in einem Freispruch des Betroffenen endet.⁷²⁹ Bei Büchern kommt eine solche Ergänzungspflicht aber typischerweise nicht in Betracht.

3.4.4 Schadenersatzanspruch

Anders als die beiden Abwehransprüche auf Unterlassung und Beseitigung ist der Schadenersatzanspruch ein **Zahlungsanspruch**. Da eine Zahlungspflicht einen erheblich stärkeren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt als eine Pflicht zur Unterlassung oder Beseitigung, besteht hier auch eine höhere Hürde: Eine Schadenersatzpflicht setzt eine schuldhafte Handlung voraus, das heißt Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Anspruchsgegners. Dabei kann der Anspruch auf den Ersatz materieller oder immaterieller Schäden gerichtet sein, die durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung entstanden sind.

Der **materielle Schadenersatz** soll dem Betroffenen die durch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen finanziellen Nachteile ersetzen (**Schadensausgleichsfunktion**).⁷³⁰ Der Anspruch wird bei den einfachgesetzlich geregelten Per-

725 Bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild ist auch der spezielle Anspruch nach § 37 KUG (gerichtet auf Vernichtung eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Bildes) zu beachten.

726 Näher Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Kap. 41 Rn. 10.

727 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 23.

728 Vgl. BGH, NJW 1996, S.1131, 1135 – Lohnkiller.

729 Näher Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 47 Rn. F. m.w.Nachw.

730 Vgl. z.B. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.303.

sönlichkeitsrechten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem entsprechenden Schutzgesetz hergeleitet⁷³¹ und ansonsten aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) oder Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 3 GG (Unternehmenspersönlichkeitsrecht).⁷³²

Zusätzlich zum materiellen Schadensersatz kommt auch ein auf **Geldentschädigung** – umgangssprachlich „Schmerzensgeld“⁷³³ – gerichteter Anspruch auf Ersatz immaterieller Beeinträchtigungen des Betroffenen in Betracht. Dieser Geldentschädigungsanspruch hat eine **Genugtuungsfunktion** und nach der Rechtsprechung zugleich auch eine **Präventivfunktion**; er soll weitere mediale Persönlichkeitsrechtsverletzungen verhindern.⁷³⁴ Da eine Verpflichtung zur Geldentschädigung einen sehr schweren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt, kann sie nicht bei leichten bzw. mittelschweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern als „ultima ratio“ nur bei schweren Rechtsverletzungen gefordert werden. Der Geldentschädigungsanspruch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Büchern wird von der Rechtsprechung nicht aus einfachgesetzlichen Regelungen, sondern direkt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V. Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet.⁷³⁵

3.4.4.1 Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung

Die Äußerung muss ein Persönlichkeitsrecht betreffen (näher zu den Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte ► [S. 67](#)).

Aktivlegitimiert ist der Betroffene, d.h. derjenige, dessen Persönlichkeitsrecht unmittelbar beeinträchtigt ist (zur Beeinträchtigung von Personenkollektiven ► [S. 124](#)).⁷³⁶ Schadensersatzansprüche sind sowohl gegen Tatsachenbehauptungen, als auch gegen Werturteile möglich.⁷³⁷ Passivlegitimiert sind Autor und Verlag (als „intellektuelle Verbreiter“). Auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe und Druckereien sowie Buchhändler könnten zwar evtl. passivlegitimiert sein; hier wird es dann aber zumeist am Verschulden fehlen.⁷³⁸ Die Äußerung muss – wie beim Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch – rechtswidrig sein. Notwendig ist dafür eine umfassende **Abwägung** der Rechtsgüter (► [S. 92](#)).

731 Schutzgesetze sind z.B. die Ehrschutzdelikte, §§ 185 ff. StGB, und die Regelungen zum Schutz des Rechts am eigenen Bild, §§ 22 ff. KUG. Allg. zum Begriff des Schutzgesetzes Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.998 (Stichwort Schutzgesetzverletzung).

732 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 4 Rn. 4.

733 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 120 m.w.Nachw.

734 Vgl. BGH, NJW 1995, S.861 – Caroline v. Monaco; BVerfG, NJW 2000, 2187, S.2188; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.306.

735 Grundsätzlich können Betroffene seit dem 25. Mai 2018 auch einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der europarechtlichen Haftungsregelung des Art. 82 DS-GVO geltend machen. Das Verhältnis von Art. 82 DS-GVO zu herkömmlichen Schadensersatzansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach nationalem Recht ist derzeit noch ungeklärt (s. dazu Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, S.1057, 1061).

736 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 138.

737 Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► [S. 18](#).

738 Vgl. auch Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 139.

3.4.4.2 Verschulden des Anspruchsgegners

Anders als bei den Ansprüchen auf Unterlassung und Beseitigung muss die Rechtsverletzung beim Schadensersatzanspruch auch schuldhaft erfolgen, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig.

Der **Autor** muss stets sehr sorgfältig und genau prüfen, dass sein Buch keine persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte hat. Wenn er seine publizistischen Sorgfaltspflichten nicht beachtet hat (► S. 103) wird er typischerweise zumindest fahrlässig handeln.⁷³⁹

Auch der **Verlag** muss die von ihm verlegten Bücher sehr genau im Hinblick auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen überprüfen; hierfür gelten strenge Maßstäbe.⁷⁴⁰ Allerdings darf ein Verlag auf die Kompetenz seiner spezialisierter Fachautoren vertrauen.⁷⁴¹ Verantwortlich für die persönlichkeitsrechtliche Prüfung und Kontrolle seiner Buchpublikationen ist der Verlagsinhaber.⁷⁴² Wenn – was bei größeren Verlagen typischerweise der Fall ist – diese Prüfungs- und Kontrollpflichten auf Verlagsmitarbeiter delegiert sind, hat der Verlag grundsätzlich für die Verletzung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter einzustehen.⁷⁴³ Die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Prüfung möglicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann den Verlag bei erkennbar haftungsträchtigen Themen nicht ohne weiteres entlasten.⁷⁴⁴ Das dürfte auch für das „Outsourcing“ von Prüfungspflichten auf externe Mitarbeiter gelten.⁷⁴⁵

Bei **Satzbetrieben** und **Druckereien** wird ein Verschulden zumeist zu verneinen sein.⁷⁴⁶ Gleiches gilt für **Buchhandlungen**; auch sie handeln typischerweise nicht schuldhaft und können daher nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.⁷⁴⁷

3.4.4.3 Schaden des Anspruchstellers

Schadensersatz kann nur dann gefordert werden, wenn ein Schaden beim Betroffenen eingetreten ist, der auf der Persönlichkeitsrechtsverletzung beruht. Man unterscheidet dabei zwischen materiellen und immateriellen Schäden.

⁷³⁹ S. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.122.

⁷⁴⁰ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.111 m.w.Nachw.

⁷⁴¹ Vgl. BGH, NJW 1966, S.1857 – Tai Ginseng.

⁷⁴² Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.140 m.w.Nachw.

⁷⁴³ Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.140 ff. m.w.Nachw. Haftungsgrundlagen sind die sog. Organhaftung, §§ 30, 31 BGB (ohne die Möglichkeit des Entlastungsbeweises durch den Verlag) und die sog. Verrichtungsgehilfenhaftung, § 831 BGB (mit der Möglichkeit eines Entlastungsbeweises). Dazu näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.67 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.111, jeweils m.w.Nachw.

⁷⁴⁴ BGH, NJW 1980, S.2810, 2811 – Medizinsyndikat II.

⁷⁴⁵ Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.147 ff. m.w.Nachw.

⁷⁴⁶ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.166.

⁷⁴⁷ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Weyhe, Abschn.37 Rn.166; s. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.123 f. Zur (verschuldensunabhängigen) Haftung von technischen Verbreitern auf Unterlassung und Beseitigung ► S. 126.

3.4.4.3.1 Materieller Schaden

Ersatzfähige materielle Schäden sind unmittelbare wirtschaftliche Beeinträchtigungen des Anspruchstellers durch eine Minderung seines Vermögens.⁷⁴⁸ Dazu können z.B. Verdienstausfälle eines Betroffenen zählen, weil sein Arbeitsvertrag wegen unwahrer, persönlichkeitsrechtsverletzender Tatsachenbehauptungen in einem Sachbuch gekündigt wurde.⁷⁴⁹ Auch Rechtsverfolgungskosten können materielle Schäden sein, z.B. die Anwaltskosten des Betroffenen.⁷⁵⁰ Gleiches gilt für nachweisbare Umsatzeinbußen eines konkreten Produktes, die unmittelbar auf unwahre Tatsachenbehauptungen in einer Buchpublikation zurückzuführen sind.⁷⁵¹ Dagegen begründen allgemeine Umsatzeinbußen einer Branche, die etwa durch Enthüllungen über Umwelt- oder Lebensmittelskandale in einem Sachbuch ausgelöst werden, keinen unmittelbaren Schaden eines bestimmten Unternehmens aus dieser Branche.⁷⁵²

3.4.4.3.2 Immaterieller Schaden

Unter bestimmten Voraussetzungen können Menschen (nicht aber juristische Personen)⁷⁵³ bei immateriellen Schäden einen zusätzlichen Anspruch auf Geldentschädigung geltend machen. Dies setzt allerdings voraus, dass es sich erstens um eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts handelt und dass es zweitens keine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit gibt. Drittens muss bei einer Gesamtabwägung ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung bestehen.⁷⁵⁴

1. Zunächst muss es sich um eine **schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung** handeln. Inwieweit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung als leicht, mittelschwer oder schwerwiegend einzustufen ist, hängt nach der Rechtsprechung von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Eingreifenden sowie vom Grad seines Verschuldens ab.⁷⁵⁵ Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen z.B. bei unwahren Tatsachenbehauptungen über erhebliche Verfehlungen in Betracht. Schwerwiegend sind auch Eingriffe in die Intimsphäre des Betroffenen.⁷⁵⁶ Von der Rechtsprechung wurde eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung etwa für die nicht erwiesene Behauptung in einem Sachbuch bejaht, ein leitender Polizeibeamter habe für einen Bordellbesitzer gearbeitet.⁷⁵⁷ Bei einer Beeinträchtigung kommerzieller Persönlichkeitsaspekte durch Buchwerbung kann die erforderliche Schwere

⁷⁴⁸ Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.42 Rn.16.

⁷⁴⁹ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Meyer, Abschn.42 Rn.18 m.w.Nachw.

⁷⁵⁰ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 63 ff. m.w.Nachw.

⁷⁵¹ Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 20 f.

⁷⁵² Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 17. S. zur Notwendigkeit einer unmittelbaren Betroffenheit auch ► S. 124.

⁷⁵³ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 344.

⁷⁵⁴ Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 306 ff.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 122.

⁷⁵⁵ Vgl. z.B. BGH, NJW 1995, S.861, 864 – Caroline v. Monaco I.

⁷⁵⁶ Ausf. dazu Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 43 Rn. 9 ff., 16 f., 18 ff., 22 ff., 29 ff. und 36 ff., m.w.Nachw.

⁷⁵⁷ BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller.

der Rechtsverletzung darin liegen, dass die werbliche Vereinnahmung zu einem Ansehensverlust des Betroffenen führt.⁷⁵⁸

2. Es darf **keine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit** bestehen. Da der Geldentschädigungsanspruch gegenüber den anderen Ansprüchen des Betroffenen subsidiär ist, kommt er grundsätzlich nur für solche Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts in Betracht, die sich nicht bereits durch andere Ansprüche, insbes. den Beseitigungsanspruch ausgleichen lassen.⁷⁵⁹ Die Geldentschädigung kann daher nur die letzte Möglichkeit („ultima ratio“) sein, wenn es keine anderen Schutzmöglichkeiten des Betroffenen gibt.

3. Schließlich muss es ein **unabwendbares Bedürfnis** für eine Geldentschädigung geben.⁷⁶⁰ Dies wird typischerweise nur bei Sachbüchern und sonstigen nicht-fiktionalen Buchpublikationen der Fall sein. Für Romane und andere **fiktionale Buchpublikationen** ist ein Geldentschädigungsanspruch **in der Regel nicht** mit den Besonderheiten der Kunstfreiheit zu vereinbaren.⁷⁶¹ Einem Romanautor muss ein verfassungsrechtlich garantierter Freiraum verbleiben. Daher dürfen an ihn keine Anforderungen gestellt werden, die seine Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts der Kunstfreiheit herabsetzen und so seine künstlerische Freiheit einschnüren. Ansonsten könnte der unerwünschte „chilling effect“ eintreten, dass „schadensanfällige“ Lebensbereiche von Romanautoren weitgehend ausgeblendet werden oder Belletristikverlage davor zurückschrecken, solche Bücher herauszugeben.⁷⁶² Eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch einen Roman kann daher, wie der BGH formuliert, „eine Geldentschädigung nur unter ganz besonderen Umständen rechtfertigen, etwa wenn die Kunstform zu einer persönlichen Abrechnung missbraucht wird und ein Kunstwerk allein darauf zielt, den Betroffenen zu beleidigen oder zu verleumden.“⁷⁶³ In dem „Esra – Fall“ (► **S. 31**) lagen diese Voraussetzungen nicht vor. Der BGH hat deshalb dort einen Geldentschädigungsanspruch verneint.⁷⁶⁴

3.4.4.4 Rechtsfolge

Der Anspruchsgegner muss den entstandenen materiellen Schaden ersetzen und bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen zusätzlich eine Geldentschädigung („Schmerzensgeld“) zahlen. Für die Bemessung der Höhe einer Geldentschädigung können die Genugtuungsfunktion für den Betroffenen, die im öffentlichen Interesse liegende Präventionsfunktion sowie die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung als Bemessungsfaktoren herangezogen werden.⁷⁶⁵ Die Höhe der Geldent-

758 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Abschn. 43 Rn. 44 ff.

759 Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 310 f.; Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Kap. 43 Rn. 53 ff. m.w.Nachw.

760 Vgl. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 312 m.w.Nachw.

761 BGH, NJW 2010, S. 763, 764 – Esra II; s. auch Fornasier/Frey, AfP 2009, S. 110 ff.

762 BGH, NJW 2010, S. 763, 764 – Esra II.

763 BGH, NJW 2010, S. 763, 764 – Esra II.

764 BGH, NJW 2010, S. 763, 764 f. – Esra II mit zust. Anm. Ladeur.

765 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 313 m.w.Nachw.

schädigungssummen kann je nach Einzelfall im Bereich von wenigen Hundert Euro bis zu mehreren Hunderttausend Euro⁷⁶⁶ liegen. Tendenziell sind die von den Gerichten zugesprochenen Geldentschädigungssummen in den letzten Jahren gestiegen.⁷⁶⁷

⁷⁶⁶ Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Hamburg, ZUM-RD 2010, S.670 – Prinzessin Madeleine): 400.000,- Euro für 86 Zeitschriftenartikel mit unwahren Tatsachenbehauptungen über die schwedische Prinzessin Madeleine.

⁷⁶⁷ S. die Rechtsprechungsnachweise bei Paschke/Berlit/Meyer-Wanckel, Abschn. 43, Rn. 60 ff.; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 14; Damm/Rehbock, Rn.771.

4 Bücher und Jugendmedienschutz

4.1 Überblick

4.1.1 Schutzziel

Der Jugendmedienschutz hat das Ziel, Kinder und Jugendliche – d.h. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – von solchen Medieninhalten fernzuhalten, die ihrer ungestörten Persönlichkeitsentwicklung schaden können.⁷⁶⁸ Minderjährige sollen damit vor einer **sozialethischen Desorientierung** und einer verfassungswidrigen Grundhaltung geschützt werden.⁷⁶⁹ Der Gesetzgeber stützt sich dafür auf Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung, wonach z.B. gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte unter bestimmten Umständen schädigende Wirkungen auf Kinder und Jugendliche entfalten können.⁷⁷⁰ Hierbei ist der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, nur eindeutige und unumstrittene Erkenntnisse zu berücksichtigen.⁷⁷¹ Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass der Gesetzgeber „seine legislatorischen Maßnahmen nicht vom wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig zu machen [braucht], daß literarische Werke überhaupt einen schädigenden Einfluß auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt vielmehr im Bereich der ihm einzuräumenden **Einschätzungsprärogative**. Deren Anlaß und Ausmaß hängen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgebend sind insbesondere die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres, empirisch abgestütztes Urteil zu bilden, sowie die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter. [...] In einer [...] wissenschaftlichen ungeklärten Situation ist der Gesetzgeber befugt, die Gefahrenlagen und Risiken abzuschätzen und zu entscheiden, ob er Maßnahmen ergreifen will oder nicht [...]. Zusätzliche Rechtfertigung erfährt seine Entscheidung dadurch, daß das mit der Kunstfreiheit konkurrierende Rechtsgut hauptsächlich in Art. 6 II 1, aber auch in Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG verankert ist und einen dementsprechend hohen Rang einnimmt. Den ihm zustehenden Entscheidungsraum hätte der Gesetzgeber daher nur dann verlassen, wenn eine Gefährdung Jugendlicher nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise auszuschließen wäre.“⁷⁷²

⁷⁶⁸ Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.25.

⁷⁶⁹ Im Einzelnen streitig, näher Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.28 ff. m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

⁷⁷⁰ Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.34 f. m.w.Nachw.

⁷⁷¹ Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.38 f., streitig.

⁷⁷² BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebung vom Verf.).

4.1.2 Gesetzliche Regelungen

Neben strafrechtlichen Verboten nach dem Strafgesetzbuch (abgekürzt: StGB) wird der Jugendmedienschutz vor allem über das Jugendschutzgesetz des Bundes (abgekürzt: JuSchG) und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (abgekürzt: JMStV) gewährleistet.⁷⁷³

Das **Strafgesetzbuch** erfasst strafbare Inhalte auf Trägermedien und Telemedien sowie im Rundfunk, d.h. in Hörfunk und TV (allg. zu strafbaren Medieninhalten ► S. 56).⁷⁷⁴ Teilweise sind strafbare Medieninhalte zugleich schwer jugendgefährdend. Sie unterliegen dann neben strafrechtlichen Sanktionen auch den Jugendschutzrestriktionen nach JuSchG und JMStV.

Das **Jugendschutzgesetz** gilt hauptsächlich für jugendgefährdende Inhalte, die in Trägermedien verkörpert sind. Zu den Trägermedien zählen neben gedruckten Büchern z.B. auch Hörbuch-CDs und Spielfilm-DVDs.⁷⁷⁵

Der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** gilt für „Rundfunk und Telemedien“ (§ 2 Abs.1 JMStV). Zum Rundfunk zählen TV- und Hörfunksendungen, etwa die Fernsehausstrahlung einer Buchverfilmung oder die Radiosendung eines Hörspiels. Zu den Telemedien zählen z.B. Dateien von Hörbüchern, Spielfilmen und Computerspielen.⁷⁷⁶ **E-Books** und enhanced E-Books werden nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung dann zu den Trägermedien gezählt, wenn sie auf einem „Vorführgerät“, etwa einem E-Book-Reader, vorinstalliert sind.⁷⁷⁷ Dies ist allerdings fragwürdig, weil selbst bei einer Vorinstallation in der Regel eine dauerhafte, bestimmungsgemäße Verknüpfung zwischen der E-Book-Datei und dem Trägermedium fehlt; die E-Book-Datei kann typischerweise gelöscht werden. Im Übrigen werden E-Books und enhanced E-Books zumeist vom Anbieter, etwa einer Online-Buchhandlung, zum Download angeboten und sind nicht vorinstalliert. Sie werden erst nach dem Download auf einem Trägermedium gespeichert, etwa der Speicherkarte eines E-Book-Readers oder Tablets. Sowohl vorinstallierte, als auch per Download erworbene E-Books und enhanced E-Books dürften daher nicht als Trägermedien, sondern als Telemedien zu klassifizieren sein.⁷⁷⁸

⁷⁷³ Zu Überschneidungen der Anwendungsbereiche von JuSchG und JMStV näher Binder/Vesting-Schulz, § 2 JMStV Rn.2.

⁷⁷⁴ Vgl. z.B. § 131 Abs.1 Nr. 1 StGB i.V.m. § 11 Abs.3 StGB (Gewaltdarstellungen in Schriften und anderen Trägermedien) und § 131 Abs.1 Nr.2 StGB (Gewaltdarstellungen in Rundfunk und Telemedien). Allg. zu den Rechtsbegriffen der Trägermedien und Telemedien ► S. 42.

⁷⁷⁵ Vgl. § 1 Abs.2 Satz JuSchG.

⁷⁷⁶ Vgl. § 2 Abs.1 JMStV i.V.m. § 2 Abs.1 Satz 3 RStV.

⁷⁷⁷ Graef, Rn. 523 a.E.; noch weitergehend Löffler/Lehr, LPG § 7 Rn. 36: Rechtliche Qualifizierung Speicherbarer E-Books als Druckwerke iSd Landespressegesetze, d.h. als Trägermedien.

⁷⁷⁸ Vgl. Hopf/Braml, ZUM 2015, S.842, 846; s. auch Gersdorf/Paal-Lent § 54 RStV Rn. 5.1.

4.1.3 Mehrstufiges Schutzsystem

Die Jugendschutzregelungen in StGB, JuSchG und JMStV verwirklichen ein mehrstufiges Schutzsystem.⁷⁷⁹ Dabei können Bücher und andere Medien mit strafbaren Inhalten, jugendgefährdenden Inhalten und jugendbeeinträchtigenden Inhalten unterschieden werden.

Medien mit strafbaren Inhalten werden zum einen strafrechtlich sanktioniert.⁷⁸⁰ Sie dürfen in der Regel weder Erwachsenen noch Minderjährigen zugänglich gemacht werden. Zum anderen unterliegen sie, wenn sie zugleich schwer jugendgefährdend sind (► S. 141), zusätzlich auch den jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (► S. 154).

Medien mit jugendgefährdenden Inhalten können durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (abgekürzt: BPjM) indiziert werden.⁷⁸¹ Indizierte Bücher dürfen Kindern (Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) nicht zugänglich gemacht werden (► S. 154). Erwachsenen dürfen sie nur dann zugänglich gemacht werden, wenn es sich nicht um Bücher oder andere Medien mit zugleich strafbaren Inhalten handelt.

Die Indizierung ist in § 18 JuSchG geregelt.⁷⁸² Die Prüfstelle nimmt die Bücher auf Antrag von Jugendämtern und anderen Stellen⁷⁸³ in eine spezielle „Liste jugendgefährdender Medien“ auf, die sog. **Index-Liste**.⁷⁸⁴ Bei der Indizierung von E-Books, enhanced E-Books und anderen Telemedien erfolgt dabei ggf. ein Zusammenwirken der Bundesprüfstelle mit der Kommission für Jugendmedienschutz der Bundesländer (vgl. §§ 14, 17 Abs.2 JMStV).⁷⁸⁵ Neuaufnahmen von Medien in die Index-Liste werden ebenso wie Listenstreichungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht.⁷⁸⁶

⁷⁷⁹ Vgl. BPjM, Wegweiser Jugendmedienschutz, S.4-7.

⁷⁸⁰ Die Feststellung der Strafbarkeit erfolgt in einem strafrechtlichen Verfahren durch ein Strafgericht. Strafrechtliche Folge der Gerichtsentscheidung kann z.B. die Beschlagnahmung der Druckauflage eines betreffenden Buches sein. Allg. zu strafbaren Buchinhalten ► S. 56.

⁷⁸¹ Verschiedene Ausgaben des gleichen Buches, z.B. Taschenbuch- und Hardcoverausgaben, können dabei als sog. inhaltsgleiche Trägermedien einer Indizierung kraft Gesetzes unterliegen (§ 18 Abs.3 JuSchG). Gleichwohl ist eine klarstellende Indizierung durch die BPjM möglich (Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.109). Wenn keine klarstellende Indizierung erfolgt, ist ein Verstoß gegen die automatisch eintretenden jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote typischerweise straflos (Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.101).

⁷⁸² Die Verfassungskonformität der Indizierungsregelung wurde vom BVerfG bejaht, vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2008, S.29 unter Verweis auf BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher; BVerfG, NJW 1994, S.1781. Zur Indizierung von E-Books, enhanced E-Books und anderen Telemedien s. § 18 Abs.6 JuSchG.

⁷⁸³ Zur Antragsberechtigung s. § 21 Abs.2 JuSchG.

⁷⁸⁴ Die Indexliste besteht dabei aus mehreren Teilen (vgl. § 18 Abs.2 JuSchG). Allg. zum Ablauf eines Indizierungsverfahrens BPjM, Aufgaben, S.5 f.

⁷⁸⁵ Die Arbeit der KJM wird von „jugendschutz.net“ unterstützt, einer gemeinsame Stelle aller Bundesländer (vgl. § 18 JMStV; weitere Informationen dazu unter www.jugendschutz.net). Allg. zur Kooperation zwischen BPjM und KJM bei Indizierungen s. Binder/Vesting-Schulz/Held, § 16 JMStV Rn.4 ff.

⁷⁸⁶ Nähere Informationen zum Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de. Zu Streichungen aus der Index-Liste ► S. 157.

Zu unterscheiden sind sog. klarstellende Indizierungen von schwer jugendgefährdenden Büchern (► S. 141) und konstitutive, d.h. feststellende Indizierungen sonstiger jugendgefährdender Bücher (► S. 146) durch die BPjM. Sowohl bei klarstellenden, als auch bei konstitutiven Indizierungen ist jeweils eine sorgfältige **Güterabwägung** zwischen den Interessen des Jugendmedienschutzes und den Publikationsfreiheiten notwendig (► S. 149). Ein Sonderfall ist die Möglichkeit einer Dauerindizierung von Medien für einen Zeitraum von drei bis 12 Monaten (vgl. § 22 JuSchG).⁷⁸⁷ Die Dauerindizierung betrifft allerdings nur „periodische“ Presseerzeugnisse, etwa Zeitschriften, nicht dagegen Bücher und E-Books. Vorausindizierungen von Taschenbuchreihen⁷⁸⁸ und von mehrbändigen Werken⁷⁸⁹ durch die BPjM sind daher nicht möglich.

Medien mit jugendbeeinträchtigenden Inhalten sind Medien, für die aus Jugendschutzgründen eine Altersbegrenzung besteht. So sind für bestimmte Trägermedien, z.B. DVDs mit Spielfilmen und Computerspielen, **Alterskennzeichnungen** vorgeschrieben (§ 12 JuSchG).⁷⁹⁰ Gedruckte Bücher unterliegen dieser Alterskennzeichnungspflicht nicht. Dies hat zum einen historische Gründe und ist zum anderen auch von der Sache her gerechtfertigt, weil Texte eine deutlich schwächere Suggestivwirkung auf Rezipienten entfalten als audiovisuelle und interaktive Medien.

Anbieter von Telemedien, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, [...] haben [...] dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen“ (§ 5 Abs.1 Satz 1 JMStV). Ein Telemedienanbieter kann dieser Pflicht „dadurch entsprechen, dass er 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen [...] ausgelesen werden kann, oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen“ (§ 5 Abs.3 Satz 1 JMStV).⁷⁹¹ Grundsätzlich unterliegen nach überwiegender Auffassung auch E-Books und enhanced E-Books diesen Telemedienpflich-

787 § 22 JuSchG ist im Hinblick auf das Grundrecht der Pressefreiheit eng auszulegen. Eine Dauerindizierung kann zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung des Verlages führen, weil die betreffenden Publikationen dauerhaft aus dem Markt genommen werden und keine Umsätze mehr erwirtschaften (s. auch Ricker/Weberling, Kap. 60 Rn.31).

788 Streitig, vgl. Löffler-Altenhain, § 22 JuSchG Rn.4 m.Nachw. zur Gegenmeinung.

789 Löffler-Altenhain, § 22 JuSchG Rn.4.

790 Die Kennzeichnung erfolgt durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, z.B. für Computerspiele durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (abgekürzt: USK) und für Filme durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (abgekürzt: FSK). Allg. zu Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle Binder/Vesting-Schulz/Held, § 1 JMStV Rn.21 ff.

791 Vgl. zur Alterskennzeichnung von Telemedien auch § 12 JMStV und zu Jugendschutzprogrammen § 11 JMStV.

ten.⁷⁹² Dies ist allerdings zumindest im Hinblick auf E-Books fragwürdig, weil Texte eine deutlich geringere Suggestivwirkung auf Rezipienten entfalten als audiovisuelle und interaktive Medien (s.o.). Insoweit gibt es keinen Unterschied zwischen Texten in gedruckten Büchern (die nicht kennzeichnungspflichtig sind) und Texten in E-Books.

4.2 Schwer jugendgefährdende Bücher (Gesetzliche Verbote)

Schwer jugendgefährdende Bücher unterliegen bereits kraft Gesetzes den jugend-schutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten des § 15 Abs.1 JuSchG (näher zu diesen Verboten ► S. 154). Eine zusätzliche Indizierung ist nicht erforderlich.⁷⁹³ Trotzdem ist eine **Indizierung** durch die BPJM möglich; sie hat dann allerdings keine konstitutive, sondern nur eine **klarstellende Funktion**.⁷⁹⁴ Diese Klarstellung ist für alle an einer Buchpublikation Beteiligten hilfreich, weil sie auf diese Weise einen rechtssicheren Anhaltspunkt für eine Jugendgefährdung durch das betreffende Buch haben. Ansonsten – wenn keine klarstellende Indizierung erfolgt ist – obliegt es der Verantwortung aller Beteiligten, z.B. der Buchhändler, selbst zu überprüfen, ob das Buch einen schwer jugendgefährdenden Inhalt hat und ob sie bei Vornahme einer Produktions-, Werbe- oder Vertriebshandlung gegen ein entsprechendes „automatisch“ eingreifendes Verbot nach § 15 Abs.1 JuSchG verstossen, was ggf. zu einer Sanktion führen kann.⁷⁹⁵

4.2.1 Straftatbestände

Schwer jugendgefährdend sind zunächst solche Bücher, die einen in bestimmten Straftatbeständen bezeichneten Inhalt haben.⁷⁹⁶ Diese Straftatbestände sind in § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG aufgeführt: § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften) und § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften).

792 Vgl. Hopf/Braml, ZUM 2015, S.842, 846; Graef, Rn.527, 533, jeweils m.w.Nachw.

793 Löffler-Altenhain, JSchutz BT § 15 JuSchG Rn.54; Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.20.

794 Löffler-Altenhain, JSchutz BT § 15 JuSchG Rn.54. Wenn eine gerichtliche Beschlagnahmung eines jugendgefährdenden Mediums mit strafbarem Inhalt erfolgt, richtet sich die Listeneintragung nach § 18 Abs.5 JuSchG. Ob die BPJM bei ihrer klarstellenden Listeneintragung an die gerichtliche Feststellung der Strafbarkeit gebunden ist, ist streitig. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive spricht vieles dafür, dass sie eigenständig prüfen muss, ob eine Jugendgefährdung des Mediums vorliegt (vgl. BVerfG, NJW 1980, S.169, Löffler-Altenhain § 18 JuSchG Rn.103 a.E., a.A. Monssen-Engberding/Liesching, BPJM-Aktuell 4/2008, S.3 ff.; Schwidessen, MMR 2012, S.515, 516). Die Frage einer eigenen Prüfungskompetenz der BPJM ist nicht nur für Listenaufnahmen, sondern auch für Listenstreichungen beschlagnahmter Medien relevant (näher ► S. 157).

795 Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.54; Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.20; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn. 29. Allg. zu Sorgfaltspflichten der an einer Buchpublikation Beteiligten ► S. 44.

796 Gleiches gilt z.B. für Hörbuch-CDs und Spielfilm-DVDs, vgl. § 11 Abs.3 StGB.

Die in § 15 Abs.1 Nr.1 JuSchG genannten Medienstraftaten können sowohl zu strafrechtlichen Sanktionen,⁷⁹⁷ als auch zu jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten führen. Für die Jugendschutzsanktionen kommt es nur darauf an, ob die betreffenden Bücher oder anderen Medien einen der in den Straftatbeständen „bezeichneten Inhalte“ haben.⁷⁹⁸ Nicht entscheidend sind dagegen Rechtswidrigkeit und Verschulden eines Täters, etwa eines Buchhändlers, der das Buch verkauft.⁷⁹⁹ Daher können z.B. auch bei einem Freispruch in einem Strafverfahren die jugendschutzrechtlichen Sanktionsfolgen eintreten, wenn das Gericht in seinem Urteil die Verwirklichung des entsprechenden Straftatbestandes festgestellt hat.⁸⁰⁰

Im Fokus der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und Strafgerichte sowie der Bundesprüfstelle stehen vor allem volksverhetzende Medien, Gewaltdarstellungen in Medien und pornografische Medien. Strafrechtlich und zugleich jugendschutzrechtlich relevant können dabei sowohl Buchtexte, als auch Buchcover und Bildteile in nicht-fiktionaler und fiktionaler Literatur sein.

4.2.1.1 Volksverhetzung

Den Straftatbestand der Volksverhetzung verwirklicht, wer „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“ (§ 130 Abs.1 StGB).

Angesichts der besonderen Verantwortung, die sich aus der deutschen Geschichte ergibt, werden die Leugnung, Billigung und Verharmlosung des Holocaust und andere Billigungen, Verherrlichungen und Rechtfertigungen der NS-Diktatur in zwei besonderen Straftatbeständen erfasst: Volksverhetzend handelnd demnach, „wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung [des Völkermordes] in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich [...] billigt, leugnet oder verharmlost“ (§ 130 Abs.3 StGB). Gleiches gilt für denjenigen, der „öffentlich [...] den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt“ (§ 130 Abs.4 StGB).⁸⁰¹

⁷⁹⁷ Strafrechtliche Sanktionen können z.B. Buchbeschlagnahmungen bei einem Buchhändler sein (s. auch Schwidessen, MMR 2012, S.515 f.). Allg. zu strafrechtlichen Sanktionen ► S. 56.

⁷⁹⁸ Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.57.

⁷⁹⁹ Näher zu Rechtswidrigkeit und Verschulden bei Strafdelikten ► S. 59.

⁸⁰⁰ Vgl. § 18 Abs.5 JuSchG. S. auch Löffler-Altenhain § 18 JuSchG Rn.99.

⁸⁰¹ S. zur Strafbarkeit der Holocaust-Leugnung auch BGH, NJW 1995, S.340 – Fall Deckert II. Zur Strafbarkeit der Verbreitung volksverhetzender NS-Schriften Bogedain, ZUM 2015, S.205, 206 ff.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein volksverhetzendes Buch produziert, bewirbt oder vertreibt (§ 130 Abs.2 und 5 StGB).⁸⁰² Zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen gegen Autor, Verleger und evtl. auch den Buchhändler unterliegt das Buch jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (► S.154). Es darf weder Jugendlichen noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

4.2.1.2 Gewaltdarstellung

Ein strafbare Gewaltdarstellung liegt vor, wenn ein Buch „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“ (§ 131 Abs.1 Nr.1 StGB). Wer ein entsprechendes Buch produziert, bewirbt oder vertreibt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 131 Abs.1 Nr.3 StGB).⁸⁰³ Bücher mit strafbaren Gewaltdarstellungen dürfen weder Erwachsenen noch Kindern zugänglich gemacht werden.

4.2.1.3 Pornografie

Der Begriff der Pornografie wird vom Gesetzgeber nicht definiert. Nach der Rechtsprechung „sind Darstellungen pornografisch, wenn sie unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen“.⁸⁰⁴ Zusätzlich wird von der Rechtsprechung verlangt, dass eine entsprechende „Darstellung die mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet“.⁸⁰⁵ Damit wird „zum Ausdruck [gebracht], dass die im Einzelfall vorzunehmende Bewertung, ob Pornografie vorliegt oder nicht, stets auch von den sich wandelnden zeitgebundenen gesellschaftlichen Anschauungen abhängt.“⁸⁰⁶

Zahlreiche pornografische Bücher wurden in den letzten Jahrzehnten indiziert. Ein Beispiel ist die mehrfache und bis heute wirksame Indizierung des 1954 erschienenen Romans „Die Geschichte der O“ von Anne Desclos (veröffentlicht unter dem Pseudonym Pauline Réage).⁸⁰⁷ Auch die zweiteilige Comicaaption des Romans durch

802 Zum strafrechtlichen Medienprivileg (§ 130 Abs.7 i.V.m. § 86 Abs.3 StGB) näher ► S.60

803 Zum strafrechtlichen Medienprivileg (§ 131 Abs.2 StGB) näher ► S.60.

804 BVerwG, NJW 2002, S.2966, 2969 ; s. auch BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum.

805 BVerwG, NJW 2002, S.2966, 2969 m.w.Nachw.

806 BVerwG, NJW 2002, S.2966, 2969 ; s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Keller/Liesching, Abschn. 86 Rn. 45; Heinrich, ZJS 2016, S.132, 135, jeweils m.w.Nachw.

807 Vgl. BAnz. Nr. 63 vom 30.3.2007, JMS-Report 3/2018, S.36.

Guido Crepax wurde indiziert,⁸⁰⁸ wobei Teil 2 der Adaption in den 2010er Jahren aus der Indexliste gestrichen wurde.⁸⁰⁹

Zusätzlich zu den jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (► S. 154) greifen für Medien mit pornografischen Inhalten auch strafrechtliche Sanktionen. Die Produktion und Bewerbung sowie der Vertrieb von Büchern mit sog. „einfachen“ pornografischen Inhalten an Kinder und Jugendliche kann strafrechtlich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert werden (§ 184 Abs.1 StGB).⁸¹⁰ Bücher mit gewalt- oder tierpornografischen Inhalten (§ 184a StGB) sowie kinderpornografischen (§ 184b StGB) oder jugendpornografischen Inhalten (§ 184c StGB) unterliegen weitergehenden Sanktionen, weil hier deutlich stärkere staatliche Schutzpflichten bestehen, u.a. im Hinblick auf den Mißbrauchsschutz von minderjährigen Darstellern.⁸¹¹ Entsprechende Bücher und andere Medien dürfen daher weder produziert und beworben, noch an Erwachsenen und Jugendliche vertrieben werden. Verstöße sind bei Gewalt- und Tierpornografie sowie Jugendpornografie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe strafrechtlich sanktioniert und bei Kinderpornografie mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

4.2.2 Weitere Verbotstatbestände

Neben den oben genannten strafbaren Buchinhalten (geregelt in § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG) werden auch mehrere weitere Buchinhalte „unterhalb der Strafbarkeitsschwelle“ vom Gesetzgeber als schwer jugendgefährdend eingestuft. Welche Inhalte dies sind, ist in § 15 Abs.2 Nr.2 bis Nr.5 JuSchG geregelt:

§ 15 Abs.2 JuSchG: „[...] schwer jugendgefährdende Trägermedien, die 1. [...], 2. den Krieg verherrlichen, 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, 3 a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen, 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.“

808 Vgl. zur Indizierung von Teil 1 BAnz. Nr. 244 vom 29.12.2006, JMS-Report 3/2018, S.36 und zur Indizierung von Teil 2 BAnz. Nr. 177 v. 23.9.1987. Allg. zu Comicindizierungen Fromm, BPJM-Aktuell 3/2009, S.3 ff. m.w.Nachw.

809 Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 241/12 v. 17.8.2012 (Pr.595/12), BAnz. v. 31.8.2012 (BPJM-Bekanntmachung Nr.8/2012). Allg. zu Streichungen aus der Indexliste ► S. 157.

810 Ggf. ist dabei eine Abwägung mit der Kunstfreiheit erforderlich, die zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit führen kann, vgl. Heinrich, ZJS 2016, S.132, 136. S. dazu die Josefine Mutzenbacher-E (► S. 151).

811 Näher Heinrich, ZJS 2016, S.132, 134 m.w.Nachw.

Schwer jugendgefährdende Medien weisen hinsichtlich ihrer Eignung zur Gefährdung von Minderjährigen einen besonders hohen, gegenüber sonstigen jugendgefährdenden Medien (§ 18 Abs.1 JuSchG, ► S. 146) gesteigerten Schweregrad auf.⁸¹² Das Gesetz nennt neben den strafbaren Inhalten (Nr.1, ► S. 141) mehrere exemplarische Tatbestände (Nr.2 bis Nr.4) und eine Generalklausel (Nr.5).⁸¹³ Im Einzelnen:

Zur schwer jugendgefährdenden **Kriegsverherrlichung** (Nr.2) ist in den Worten des BVerwG eine Darstellung geeignet, in der Krieg „qualifiziert positiv bewertet wird, durch die er als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, oder auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für [...] Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen“.⁸¹⁴

Schwer jugendgefährdend sind auch **Darstellungen menschlichen Sterbens und Leidens** (Nr.3), in denen der Achtungsanspruch der betreffenden Menschen verletzt und sie zu bloßen Objekten degradiert werden.⁸¹⁵

Gleiches gilt für **Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt**, die zugleich besonders realistisch, grausam und reißerisch sind (Nr.3a).⁸¹⁶ Eine besonders realistische Darstellung wird typischerweise vor allem bei Filmen mit menschlichen Darstellern vorliegen und evtl. auch bei Animationsfilmen und Computerspielen mit sehr realitätsnaher Grafik.⁸¹⁷ Bei Buchtexten ist dies dagegen regelmäßig nicht der Fall, evtl. aber bei Abbildungen in einem Buch.

Die genannten drei Tatbestände des § 15 Abs.2 Nr.2 bis Nr.3a JuSchG schließen eine Schutzlücke für Buchinhalte, die keine strafbare Gewaltdarstellungen beinhalten (§ 130 StGB, ► S. 143), aber trotzdem in besonderer Weise sozial desorientierend auf Minderjährige wirken können.

Mit dem Tatbestand des § 15 Abs.2 Nr.4 JuSchG schließt der Gesetzgeber eine Schutzlücke im Hinblick auf Darstellungen, die nicht unter die Pornografieverbote der §§ 184 ff. StGB (► S. 143) fallen.⁸¹⁸ Schwer jugendgefährdend sind **Darstellungen von Kindern und Jugendlichen** in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung. Kinder und Jugendliche werden auf diese Weise davor geschützt, eine grenzüberschreitende Rolle als sexuelle Anschauungsobjekte zu akzeptieren.⁸¹⁹ Die Vorschrift

812 Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.20.

813 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.93.

814 BVerwG, Urt. v. 12.1.1966 –Az. V C 104.63; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.61.

815 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.6 m.w.Nachw.

816 Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.24 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

817 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.24.

818 Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.26.

819 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.86.

erfasst keine Texte, sondern Abbildungen und Filme sowie virtuelle Darstellungen, z.B. in Computerspielen.⁸²⁰

Offensichtlich schwer jugendgefährdend sind Inhalte (Nr.5), wenn ihre Gefährlichkeit für jedermann ohne Mühe erkennbar ist.⁸²¹ Das kann z.B. bei Büchern der Fall sein, in denen zu Straftaten aufgefordert wird oder die Suizidaufforderungen enthalten.⁸²²

4.3 Sonstige jugendgefährdende Bücher (Verbote durch Indizierung)

Jugendgefährdende Bücher und andere Medien, die nicht auf eine besonders schwere Weise jugendgefährdend sind (► S. 141) unterliegen nicht bereits kraft Gesetzes den jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (► S. 154). Notwendig ist vielmehr eine **feststellende Indizierung** durch die BPJM. Ohne diese konstitutive Indizierungsentscheidung (§ 18 Abs.1 JuSchG) und die Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger (§ 24 Abs.3 JuSchG) ist das entsprechende Buch nicht als jugendgefährdend einzustufen. Welche Bücher und andere Medien indiziert werden können, ist in § 18 Abs.1 JuSchG geregelt:

§ 18 Abs. 1 JuSchG: „Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

Entscheidend ist zunächst die Eignung zur Jugendgefährdung. Bücher und andere Medien sind nach überwiegender Auffassung dann jugendgefährdend, wenn die Kenntnisnahme ihres Inhalts zu einer sog. „sozialethischen Desorientierung“ bzw. zu einer „sozialethischen Begriffsverwirrung“ führen kann, die den verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes erheblich widerspricht. Dabei muss es nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich sein, dass eine solche Desorientierung durch das Lesen des Buches bzw. eine andere Mediennutzung eintritt (näher zu den Zielen des Jugendmedienschutzes ► S. 137).

820 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.88, 92.

821 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn. 99 m.w.Nachw.

822 Paschke/Berlit/Meyer-Liesching, Abschn.79 Rn.28 m.w.Nachw. Die Aufforderung zu schweren Straftaten kann auch selbst eine Straftat darstellen (vgl. § 130a StGB). Hier greift dann bereits das gesetzliche Verbot nach § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG (► S. 141).

Als Maßstab wird dabei nicht auf „Durchschnittskinder und –jugendliche“ abgestellt, sondern es genügt, dass eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen eintreten kann, die für schädliche Einflüsse besonders anfällig sind.⁸²³ § 18 Abs.1 JuSchG nennt – nicht abschließend – mehrere gesetzliche Fallgruppen für solche jugendgefährdenden Inhalte:

„**Unsittliche**“ Buchinhalte sind solche Darstellungen, die „nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet [sind], das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen“.⁸²⁴ Zweck der Indizierung ist der Schutz einer ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.⁸²⁵ Es handelt sich hier um Darstellungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle der Pornografiedelikte (§§ 184 ff. StGB, ► S. 143). Ein Beispiel ist die in den 1980er Jahren erfolgte Indizierung des Romans „Zärtliche Rituale“ von Gerhard Zwerenz (veröffentlicht unter dem Pseudonym Gert Amsterdam).⁸²⁶

„**Verrohend wirkende**“ Buchinhalte führen zu einer gleichgültigen oder positiven (inneren) Einstellung gegenüber physischen oder psychischen Leiden anderer Menschen. Die Indizierung schützt Kinder und Jugendliche vor einer Preisgabe jeglicher mitmenschlicher Solidarität.⁸²⁷

Die Indizierung von Büchern, die zu „**Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende**“ Inhalte haben, zielt nicht auf die innere Einstellung, sondern auf das äußere Verhalten von Minderjährigen ab. Es handelt sich um Buchinhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle der Volksverhetzung (§ 130 StGB, ► S. 142). Eine Darstellung ist anreizend, wenn sie das geschilderte Verhalten positiv-bejahend und nachahmenswert charakterisiert.⁸²⁸ Die Indizierung bezweckt, Kinder und Jugendliche vor der Missachtung der Menschenwürde und der Rechte anderer zu bewahren und ihnen damit die Möglichkeiten zu einer adäquaten Entfaltung in der Gesellschaft zu erhalten.⁸²⁹ Beispiele aus der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte sind die gerichtlich bestätigte Indizierung eines geschichtsverfälschenden Tendenzbuchs zur NSDAP⁸³⁰ sowie einer Fortsetzungsreihe von drei Science Fiction-Romanen mit rassistischen Inhalten⁸³¹ und die gerichtlich aufgehobene Indizierung eines Heftrromans mit Erlebnisberichten aus dem 2. Weltkrieg.⁸³² Auch bei religiös motivierten Schrif-

823 Löffler-Altenhain, BT JSchutz § 18 JuSchG Rn.1 ff. m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

824 BVerwG NJW 1967, 1483, 1484; krit. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.17 m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

825 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.18.

826 Indizierung durch BPJS-Entscheidung v. 16.2.1984 (zit. nach BVerwG, NJW 1993, S.1490 – Zärtliche Rituale). Die Indizierung wurde Anfang der 1990er Jahre vom BVerwG aufgehoben (BVerwG, a.a.O.).

827 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.20 m.w.Nachw.

828 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.22 m.w.Nachw.

829 Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.22 a.E.

830 VG Köln, Urt. v. 1.3.2013 – Az.19 K 5979/11.

831 VG Köln, Urt. v. 11.10.2011 – Az.22 K 3221/09, BPJM-Aktuell 4/2011, S.19.

832 BVerwG, NJW 1987, S.1434.

ten kommt eine Indizierung wegen Anreizung zu Gewalttätigkeiten und Verbrechen in Betracht.⁸³³

Wenn Medien „**Gewalthandlungen**“ darstellen, die „**selbstzweckhaft**“ sind,⁸³⁴ oder wenn sie „**Selbstjustiz**“ nahelegen,⁸³⁵ können sie ebenfalls indiziert werden. Die Fallgruppe betrifft Bücher und andere Medien unterhalb der Schwelle einer strafbaren Gewaltdarstellung (§ 131 StGB, ► S. 143) und auch unterhalb der Schwelle der schwer jugendgefährdenden Darstellungen menschlichen Sterbens und selbstzweckhafter Gewalt (§ 15 Abs.2 Nr.3 und Nr.3a JuSchG, ► S. 145). Beispiele sind die in den 1980er Jahren erfolgten Indizierungen des Romans „Ein Mann sieht rot“ von Brian Garfield⁸³⁶ sowie der bekannten Verfilmung des Romans mit Charles Bronson in der Hauptrolle.⁸³⁷ Die Indizierung eines Kindermalbuchs zum Thema Menschheitsgeschichte, das in mehreren Zeichnungen Gewalt und Tod in ihren jeweiligen historischen Kontexten thematisierte, wurde in den 2010er Jahren zwar von der BPjM geprüft; eine Indizierung erfolgte aber letztlich nicht.⁸³⁸

Die in § 18 Abs.1 Satz 2 JuSchG genannten gesetzlichen Fallgruppen sind nach überwiegender Auffassung nicht abschließend. In Behördenpraxis und Rechtsprechung sind weitere Indizierungsfallgruppen anerkannt.⁸³⁹ Dazu gehören etwa Publikationen, die den **Drogenkonsum** verharmlosen und Publikationen, die eine die Menschenwürde verachtende Herabwürdigung bzw. **Diskriminierung von Menschen** wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer ethnischen Herkunft oder aus anderen Gründen propagieren.⁸⁴⁰ Beispiele sind die in den 1980er Jahren erfolgten Indizierungen mehrerer Fantasy-Romane aus dem „Gor-Zyklus“ von John Norman, etwa die Indizierung seines Romans „Die Wilden von Gor“.⁸⁴¹ In den 2010er Jahren wurde ein religiöser Elternratgeber indiziert, der eine gegen § 1631 Abs.2 BGB verstossende Erziehung von Kindern mit Gewaltmaßnahmen empfahl.⁸⁴²

833 Näher Liesching, BPjM-Aktuell 3/2012, S.3, 5 f.

834 Dazu Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.30 ff. m.Nachw.

835 Näher Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.34 ff. m.w.Nachw.

836 Indizierung durch BPjS-Entscheidung Nr. 2437 (V) v. 19.12.1985, BAnz. Nr.241 v. 31.12.1985. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung Nr. A 311/10 v. 15.11.2010 (Pr. 1065/10), BAnz. Nr.181 v. 30.11.2010 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 15/2010) mit Fehlschreibung „Carfield“ statt „Garfield“.

837 Die Romanverfilmung von 1974 wurde in den 1980er Jahren indiziert; in den 2000er Jahren kam es dann zu Folgeindizierungen (vgl. Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3, 13 m.w.Nachw.). Im Jahr 2018 wurde der Film aus der Indexliste gestrichen, vgl. BPjM-Entscheidung Nr. A 20/18 v. 6.2.2018 (Pr. 112/18), BAnz. v. 26.2.2018 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 2/2018).

838 BPjM-Entscheidung Nr.5927 v. 4.10.2012, zit. nach BPjM-Aktuell 1/2013, S.3 ff.

839 Krit. dazu Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.38.

840 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Keller/Liesching, Abschn.83 Rn.12; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.37, jeweils m.w.Nachw.

841 Indizierung durch BPjS-Entscheidung Nr. 2681 (V) v. 16.9.1986, BAnz. Nr. 181 v. 30.9.1986. In den 2010er Jahren wurde der Roman aus der Indexliste gestrichen, vgl. BPjM-Entscheidung Nr. A 213/11 v. 22.8.2011 (Pr.603/11), BAnz. Nr.131 v. 31.8.2011 (BPjM-Bekanntmachung Nr.9/2011).

842 BPjM-Entscheidung Nr.10919 (V) v. 5.4.2013, zit. nach: BPjM-Aktuell 2/2013, S.19 ff. § 1631 Abs.2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Bei Kinderbuchklassikern aus dem 19. Jahrhundert wie z.B. den Bildergeschichten „Struwelpeter“ (1844) von Heinrich Hoffmann oder „Max und Moritz“ (1865) von Wilhelm Busch wird zwar eine redaktionelle Modernisierung im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Sprache diskutiert. Unabhängig von dieser gesellschaftspolitischen Diskussion sind ethnische und andere Diskriminierungen aus rechtlicher Perspektive in der Regel aber zu verneinen. Indizierungstatbestände liegen hier typischerweise nicht vor.⁸⁴³

4.4 Abwägung mit den Publikationsfreiheiten

Vor einer Indizierung muss die BPjM stets eine Abwägung der Jugendmedienschutzbelange mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern vornehmen, auf die sich Autor und Verlag der betreffenden Publikation stützen können.

Für schwer jugendgefährdende Bücher und andere Medien bei denen eine klarstellende Indizierung erfolgen kann (§ 15 Abs.2 JuSchG, ► S. 141), ergibt sich die Notwendigkeit der Güterabwägung nicht direkt aus den einfachgesetzlichen Regelungen, sondern aus einer verfassungskonformen Auslegung des Indizierungsvorschriften. Es würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen und wäre mit den Publikationsfreiheiten unvereinbar, wenn hier keine Abwägung erfolgen müsste.⁸⁴⁴

Für sonstige jugendgefährdende Bücher und andere Medien bei denen eine feststellende Indizierung erfolgt (§ 18 Abs.1 JuSchG, ► S. 146), ist die notwendige Abwägung einfachgesetzlich in § 18 Abs.3 JuSchG geregelt:

§ 18 Abs.3 JuSchG: „Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden 1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts, 2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient, 3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.“

4.4.1 Nicht-fiktionale Buchpublikationen

Bei Sachbüchern, Fach- und Wissenschaftsliteratur sowie anderen nicht-fiktionalen Publikationen ist zunächst das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art.5 Abs.1 Satz 1 GG, ► S. 15) zu beachten. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, aber ggf. auch andere Grundrechte (z.B. die Religionsfreiheit, Art. 4 Abs.1 GG) ist es unzulässig, Bücher ausschließlich wegen ihres „politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts“, also wegen ihrer Tendenz, zu indizieren (§ 18 Abs.3 Nr.1 JuSchG).⁸⁴⁵ Die Indizierung eines Tendenzbuches zur Schuldfrage am 2. Weltkrieg

⁸⁴³ Näher dazu Bochmann/Stauffer, BPjM-Aktuell 2/2013, S.3 ff. m.w.Nachw.

⁸⁴⁴ Vgl. BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher; Löffler-Altenhain, BT JSchutz § 15 JuSchG Rn.55; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.12.

⁸⁴⁵ Vgl. BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1783. S. auch Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.11.

wurde vor diesem Hintergrund vom BVerfG für unzulässig erachtet.⁸⁴⁶ Unverhältnismäßig kann eine Indizierung insoweit sein, wenn sie Kindern und Jugendlichen die für die Ausbildung ihrer Persönlichkeit notwendige Fähigkeit nimmt, die kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansichten zu kontrovers diskutierten Themen zu erlernen.⁸⁴⁷ Das BVerfG hat dazu allgemein ausgeführt: „Der demokratische Staat vertraut grundsätzlich darauf, daß sich in der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen ein vielschichtiges Bild ergibt, dem gegenüber sich einseitige, auf Verfälschung von Tatsachen beruhende Auffassungen im allgemeinen nicht durchsetzen können. Die freie Diskussion ist das eigentliche Fundament der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Auch Jugendliche können nur dann zu mündigen Staatsbürgern werden, wenn ihre Kritikfähigkeit in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen gestärkt wird. [...] Die [...] kritische Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen [kann] die Jugend sehr viel wirksamer vor Anfälligkeit für verzerrende Geschichtsdarstellungen schützen als eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar eine unberechtigte Anziehungskraft verleihen könnte.“⁸⁴⁸

Bei Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen ist auch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art.5 Abs. 3 GG, ► [S. 31](#)) bei der Abwägung zu berücksichtigen.⁸⁴⁹ Pseudowissenschaftliche Abhandlungen fallen allerdings nicht unter die Wissenschaftsfreiheit,⁸⁵⁰ wohl aber wissenschaftlich fundierte Sachbücher.⁸⁵¹

Ebenfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen ist das „öffentliche Interesse“ am Inhalt einer Publikation (§ 18 Abs.3 Nr.3 JuSchG). Dies kann z.B. für Bücher zur Sexualaufklärung und Bücher zum Zeitgeschehen, etwa zu Strafprozessen, eine Rolle spielen.⁸⁵²

4.4.2 Fiktionale Buchpublikationen

Bei Romanen, Erzählungen, Lyrik und anderen fiktionalen Publikationen steht die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG, ► [S. 28](#)) und dem Jugendmedienschutz im Vordergrund.⁸⁵³ Dieses rechtliche Spannungsverhältnis war bereits häufig Gegenstand der Rechtsprechung. Beispiele aus den letzten Jahrzehnten, in denen zunächst eine behördliche Indizierung erfolgte, die dann später von den Gerichten aufgehoben wurde, sind etwa die erotisch-pornografischen Romane „Fanny Hill“ von

⁸⁴⁶ BVerfG, NJW 1994, S.1781.

⁸⁴⁷ Vgl. auch Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.97.

⁸⁴⁸ BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1784.

⁸⁴⁹ Vgl. Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.83 f.

⁸⁵⁰ Vgl. Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14 m.w.Nachw.

⁸⁵¹ Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14, streitig.

⁸⁵² Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.85 ff.; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.15, jeweils m.w.Nachw.

⁸⁵³ Vgl. § 18 Abs.3 Nr. 2 JuSchG. Ausf. dazu Ricker/Weberling, Kap.60 Rn. 12 f.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.68 ff.

John Cleland⁸⁵⁴ und „Opus Pistorum“ von Henry Miller⁸⁵⁵, der Kriminalroman „Wenn der Postmann zweimal klingelt“ von James M. Cain,⁸⁵⁶ der Science Fiction-Roman „Der stählerne Traum“ von Norman Spinrad⁸⁵⁷ und der gesellschaftskritische Roman „American Psycho“ von Bret Easton Ellis.⁸⁵⁸

Die behördlichen und gerichtlichen Beurteilungskriterien zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz haben sich im Lauf der Zeit gewandelt.⁸⁵⁹ Für das heutige Rechtsverständnis ist eine Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1990 von zentraler Bedeutung, in der es um die Indizierung des 1906 erstmals erschienenen erotisch-pornografischen Romans „Josefine Mutzenbacher – Die Geschichte einer Wiener Dirne von ihr selbst erzählt“ ging, der Felix Salten zugeschrieben wird.⁸⁶⁰ In seiner Entscheidung führte das BVerfG aus:

„Daß der Roman möglicherweise zugleich als Pornographie anzusehen ist, nimmt ihm nicht die Kunsteigenschaft. [...] Kunst und Pornographie schließen sich [...] nicht aus. [...] Ihre Anerkennung darf **nicht** von einer **staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle** oder von einer Beurteilung der Wirkungen des Kunstwerks abhängig gemacht werden [...] Solche Gesichtspunkte können allenfalls bei der Prüfung der Frage eine Rolle spielen, ob die Kunstfreiheit konkurrierenden Rechtsgütern von Verfassungsrang zu weichen hat.“⁸⁶¹

Das BVerfG führt dann weiter aus: „Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit schließt eine Indizierung aus Gründen des Jugendschutzes nicht grundsätzlich aus. Der Kunstfreiheit werden zwar weder durch die Trias des Art. 2 I Halbs. 2 GG noch durch die in Art. 5 II GG aufgeführten Schranken Grenzen gezogen. Diese finden sich jedoch in den Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch in sonstigen Rechtsgütern, sofern diese gleichfalls mit Verfassungsrang ausgestattet sind [...]. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung dient der Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Güter. [...]“⁸⁶²

854 BGH, NJW 1969, S.1818 – Fanny Hill. Näher zur historischen Bedeutung der Entscheidung Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3, 9; Schäfer, S.160 ff.

855 BGH, NJW 1990, S.3026 – Opus Pistorum. S. auch Schäfer, S.301 ff.

856 BVerwG, NJW 1966, S.2374 – Wenn der Postmann zweimal klingelt.

857 BVerwG, NJW 1987, S.1429 – Der stählerne Traum.

858 OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho; dazu Frenzel, AfP 2002, S.191 ff. S. auch Schäfer, S.341 ff.

859 S. dazu Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.12 f.

860 BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher mit Anm. Geis NVwZ 1992, S.25. Der Roman wurde mehrfach indiziert und war auch nach der Entscheidung des BVerfG Gegenstand von Gerichtsentscheidungen (z.B. OVG Münster, Urt.v.11.9.1997 – Az.20 A 6471/95). Im Jahr 2017 wurde der Roman wegen des Überwiegens der Kunstfreiheit aus der Indexliste gestrichen, obwohl er aus Sicht der BPjM weiterhin als jugendgefährdend einzustufen ist (vgl. BPjM-Entscheidung Nr. A 185/17 v. 9. 11.2017 (Pr. 954/17) u.a., BAnz. v. 27.11.2017 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 11/2017)). S. auch Schäfer, S.277 ff.

861 BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher unter Bezugnahme auf BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum (Hervorhebung vom Verf.).

862 BVerfG, NJW 1991, S.1471 f. – Josefine Mutzenbacher.

Allerdings darf der Gesetzgeber, wie das BVerfG weiter ausführt, „mit Rücksicht auf die Kunstfreiheit jedoch nicht anordnen, bei einer bestimmten Art besonders gefährdender Schriften genieße der Jugendschutz stets und ausnahmslos Vorrang. Gerät die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen vielmehr beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** besondere Bedeutung zu [...]. Außerdem ist zu beachten, daß die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art. 1 I GG beeinflusst wird [...]. Bei Herstellung der geforderten Konkordanz ist daher zu beachten, daß die Kunstfreiheit Ausübung und Geltungsbereich des konkurrierenden Verfassungsrechtsgutes ihrerseits Schranken zieht [...]. All dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbietet es, einem davon generell – und sei es auch nur für eine bestimmte Art von Schriften – Vorrang einzuräumen.“⁸⁶³

Die Überprüfung von Entscheidungen der Bundesprüfstelle und der Fachgerichte durch das BVerfG erfolgt dabei sehr detailliert: Es prüft sie nicht allein daraufhin, „ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite der Kunstfreiheit beruhen [...]. Der verfassungsrechtliche Prüfungsauftrag erstreckt sich hier vielmehr bis in die Einzelheiten der behördlichen und fachgerichtlichen Rechtsanwendung. Denn sein Umfang bestimmt sich insbesondere nach der Intensität, mit der die angegriffenen Entscheidungen das betroffene Grundrecht beeinträchtigen [...]. Ein nachhaltiger Eingriff, der zu einer intensiveren verfassungsrechtlichen Prüfung führt, liegt nicht allein bei einer strafgerichtlichen Ahndung von Verhalten vor, das unter dem Schutze des Art. 5 III 1 GG steht. Ein solcher Eingriff ist vielmehr auch bei anderen Entscheidungen von Staatsorganen anzunehmen, wenn diese geeignet sind, über den konkreten Fall hinaus präventive Wirkungen zu entfalten, das heißt in künftigen Fällen die Bereitschaft mindern können, von dem betroffenen Grundrecht Gebrauch zu machen [...]“⁸⁶⁴

Im Hinblick auf die konkrete Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz führte das BVerfG dann weiter aus, dass „die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit sowie die ihrer Ausübung widerstreitenden Belange des Kinder- und Jugendschutzes im Einzelfall zur Konkordanz gebracht werden [müssen]. Keinem der Rechtsgüter kommt von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu. [...] Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Kinder- und Jugendschutzes kann die von der Verfassung geforderte Konkordanz indes nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation [...] erreicht werden. Kunstwerke können nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Dies gilt nicht nur für den labilen, gefährdungs-

863 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 f. – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebungen vom Verf.).

864 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1473 – Josefine Mutzenbacher.

geneigten Jugendlichen, sondern auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die kraft Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind. In der Konsequenz dieser Erkenntnis liegt es jedoch nicht, dem Belang des Jugendschutzes stets Vorrang einzuräumen. Es bleibt vielmehr bei dem Gebot der Abwägung. **Aufseiten des Kinder- und Jugendschutzes** werden sich Bundesprüfstelle und Fachgerichte im Rahmen des verfahrensrechtlichen Möglichen Gewißheit darüber zu verschaffen haben, welchen schädigenden Einfluß die konkrete Schrift ausüben kann. Dies schließt nicht nur eine Betrachtung der Frage ein, in welchem Maße die Akzeptanz erotischer Darstellungen [...] gestiegen ist [...] Das erfordert unter Umständen auch eine sachverständig-gutachterliche Ermittlung dieser Folgen. [...] **Für die Gewichtung der Kunstfreiheit** kann von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfaßt auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. Sie wird um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind [...]. Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert eine werkgerechte Interpretation. Weiterhin kann für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit bei der Abwägung mit den Belangen des Jugendschutzes im Einzelfall beizumessen ist, auch dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, indizielle Bedeutung zukommen. Echo und Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden hat, können Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen ist.⁸⁶⁵

4.4.3 Fälle von geringer Bedeutung

Stets kann in Fällen von geringer Bedeutung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Indizierung abgesehen werden.⁸⁶⁶ Dies ist in § 18 Abs.4 JuSchG geregelt:

§ 18 Abs.4 JuSchG: „In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.“

Beispiele sind etwa Fälle, in denen eine Indizierung ungeeignet ist, weil das betreffende Buch nicht mehr verlegt wird,⁸⁶⁷ oder Fälle, in denen die Gefahr einer Wahrnehmung durch Jugendliche wegen einer nur kleinen Druckauflage des Buches gering und eine Indizierung damit nicht erforderlich ist.⁸⁶⁸ Auf einen niedrigen oder hohen Ladenverkaufspreis des Buches kommt es dagegen nach der Rechtsprechung nicht an.⁸⁶⁹

865 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1473 f. – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebungen vom Verf.).

866 Näher Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 88 ff.; im Einzelnen streitig.

867 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 94.

868 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 95.

869 OVG Münster, Beschl. v. 3.3.2017 – Az.19 A 544/16.

4.5 Rechtsfolgen

Indizierte Bücher sowie Bücher, die zwar nicht indiziert, aber schwer jugendgefährdend sind,⁸⁷⁰ unterliegen strengen gesetzlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (s.u.).⁸⁷¹ Verstöße gegen diese Verbote können mit Bußgeldern oder auch als Straftat sanktioniert werden (► S. 156). Da die Verbote starke Eingriffe in die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten darstellen, können sie nicht zeitlich unbeschränkt gelten, sondern müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.⁸⁷² Indizierte Medien werden daher im Regelfall nach 25 Jahren aus der Indexliste gestrichen (► S. 157).

4.5.1 Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote

Die jugendschutzrechtlichen Verbote für jugendgefährdende Bücher, Hörbuch-CDs, Film-DVDs und weitere Trägermedien sind in § 15 Abs.1 JuSchG geregelt.⁸⁷³

Zunächst bestehen **Produktionsverbote**. Die Trägermedien dürfen nicht „hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder [aus dem Ausland] eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke [für Werbung und Vertrieb an Jugendliche] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen“ (§ 15 Abs.1 Nr. 7 JuSchG). Unter den Begriff des „Herstellens“ wird im Schrifttum zum Teil auch die Erstellung von geistigen Ausgangsmaterialien wie Manuskripten und technischen Ausgangsmaterialien wie Druckplatten gefasst.⁸⁷⁴ Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist hier aber eine Einschränkung notwendig. Danach dürfte ein Herstellen erst dann vorliegen, wenn der Herstellungsprozess vollendet ist, also wenn das Produktionsergebnis vorliegt. Bei der Buchproduktion ist dies das fertig gedruckte und gebundene, verkaufsfähige Buch. „Vorrätig gehalten“ wird ein Buch dann, wenn mindestens ein zum Verkauf bestimmtes Buchexemplar vorhanden ist,⁸⁷⁵ z.B. bei einem Sortiments- oder Zwischenbuchhändler.

Neben den Produktionsverboten bestehen auch **Werbeverbote**. Schwer jugendgefährdende oder indizierte Bücher dürfen nicht „öffentlich an einem Ort, der Kin-

870 Zur Unterscheidung von schwer jugendgefährdenden Medien nach § 15 Abs.2 JuSchG, die automatischen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten unterliegen (unabhängig davon, ob zusätzlich eine klarstellende Indizierung erfolgt ist oder nicht) und sonstigen jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs.1 JuSchG, für die erst eine konstitutive Indizierung zu diesen Verboten führt, ► S. 141 und ► S. 146.

871 Zusätzliche bestehen organisatorische Pflichten für Unternehmen, die Telemedien mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten anbieten. Größere Unternehmen müssen ggf. einen Jugendschutzbeauftragten bestellen, der die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen überwacht (vgl. § 7 Abs.1 JMStV). Kleinere Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeitern oder weniger als 10 Millionen Zugriffen auf das Angebot im Monatsdurchschnitt eines Jahres können stattdessen auch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit dieser Aufgabe betrauen (vgl. § 7 Abs.2 JMStV).

872 Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107.

873 Für E-Books, enhanced E-Books und andere Telemedien richten sich die Folgen von Indizierungen nach den landesrechtlichen Regelungen des JMStV (vgl. § 16 JuSchG).

874 Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.47 m.w.Nachw.

875 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.50.

dern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten [...] außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.6 JuSchG).⁸⁷⁶ Ein Anpreisen kann bereits durch die positive Rezension eines Buches erfolgen,⁸⁷⁷ etwa in einem Literatur-Blog. Ein Hinweis auf mögliche Bezugsquellen ist dabei ebenso wenig erforderlich wie die Absicht, das beworbene Buch selbst an einen Jugendlichen zu verkaufen oder es ihm auf andere Weise zugänglich zu machen.⁸⁷⁸

Unzulässig ist auch eine Buchwerbung mit der konkreten Indizierung oder der ganzen Indexliste: „Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme [...] in die Liste anhängig ist oder gewesen ist“ (§ 15 Abs.3 JuSchG).⁸⁷⁹ „Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden“ (§ 15 Abs.4 JuSchG). Über das Verbot einer Buchwerbung mit der Indizierung hinaus ist nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur auch eine neutrale Buchwerbung verboten, die nicht auf die Indizierung hinweist.⁸⁸⁰

Neben Produktions- und Werbeverboten sind auch **Vertriebsverbote** für schwer jugendgefährdende und indizierte Bücher zu beachten:

Sie dürfen nicht „einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.1 JuSchG). Unzulässig sind damit z.B. der Verkauf und das Verschenken eines indizierten Buches an einen Jugendlichen.⁸⁸¹

Außerdem dürfen sie nicht „an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, [...] zugänglich gemacht werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.2 JuSchG). Das kann z.B. für den Verkauf von Büchern auf Straßenflohmärkten relevant werden.⁸⁸²

Schließlich dürfen die Bücher auch nicht „im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen [...], im Versandhandel [...] einer anderen Person angeboten oder überlassen werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.3 JuSchG). Diese Beschränkung ist z.B. für Buchhandlungen relevant. Ein Verkauf von schwer jugendgefährdenden und indizierten Büchern auf

876 Das BVerfG hat die Verfassungskonformität von Werbebeschränkungen bejaht (BVerfG, NJW 1986, S.1241); im Schrifttum wird sie teilweise bezweifelt (s. dazu die Nachw. bei Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.36).

877 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn. 40 m.w.Nachw.

878 OLG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2006 – Az. III-124/06; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.80.

879 Krit. im Hinblick auf die Verfassungskonformität der Regelung Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.118, 124, m.w.Nachw.

880 Näher Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.41, 118 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

881 Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.7, 9.

882 Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.15.

„Bücherwühltischen“ vor einer Buchhandlung ist daher unzulässig.⁸⁸³ Der Vertrieb über den Online-Buchhandel ist stark eingeschränkt.⁸⁸⁴

Eine Alterskennzeichnung muss für den Verkauf von gedruckten Büchern, Hörbuch-CDs und Musik-CDs nicht erfolgen.⁸⁸⁵ Dagegen ist für Film-DVDs und Spiele-DVDs, die z.B. im Non-Book-Segment einer Buchhandlung verkauft werden, eine Alterskennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 12 JuSchG).⁸⁸⁶ Wenn Film-DVDs und Spiele-DVDs überhaupt nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen sie Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen sie „nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen [...] oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden (vgl. § 12 Abs.3 JuSchG).

4.5.2 Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbote

Wer gegen die Pflichten des JuSchG verstößt, kann sich strafbar machen, § 27 JuSchG. Außerdem können Bußgelder verhängt werden, § 28 JuSchG.⁸⁸⁷

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann z.B. bestraft werden, wer ein schwer jugendgefährdendes Buch (§ 15 Abs.2 JuSchG, ► S. 141) oder ein sonstiges jugendgefährdendes Buch, das auf der Indexliste steht (§ 18 Abs.1 JuSchG, ► S. 146) produziert, es an einen Jugendlichen verkauft oder das Buch bewirbt. Mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann z.B. der Buchhandelsverkauf einer erst ab 16 Jahren freigegebenen Spielfilm-DVD an einen jüngeren Jugendlichen oder ein Kind (§ 28 Abs.1 Nr. 15 JuSchG).⁸⁸⁸

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz des Täters erforderlich; teilweise genügt aber auch Fahrlässigkeit.⁸⁸⁹ Generell treffen alle Personen, die an der Produktion und Distribution von Büchern beteiligt sind, strenge jugendschutzrechtliche Prüfungspflichten, die sie beachten müssen, um fahrlässiges Handeln zu vermeiden.⁸⁹⁰ Allerdings dürfen gerade bei Satzbetrieben, Druckereien und Buchhändlern die Sorgfaltsanforderungen auch nicht überspannt werden. Bei Büchern, die nicht auf der Index-Liste stehen,

883 Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.22 m.w.Nachw.

884 Im Einzelnen streitig, näher Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.24, § 1 JuSchG Rn.58 ff. m.w.Nachw. Zum Einsatz von Altersverifikationssystemen Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.66.

885 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.85. Der Vertrieb von E-Books und anderen Telemedien unterliegt dagegen einer Pflicht zur Alterskennzeichnung (§ 12 Abs.1 JMStV). Dazu Graef, Rn.533.

886 Die Alterskennzeichnung kann durch eine staatlich anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erfolgen. Es gibt fünf Arten der Alterskennzeichnung: „1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, 2. „Freigegeben ab sechs Jahren“, 3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“, 4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“, 5. „Keine Jugendfreigabe“ (§ 14 Abs.2 JuSchG).

887 Zusätzlich ist die Verbreitung oder Zugänglichmachung bestimmter, schwer jugendgefährdender Inhalte in Telemedien nach § 23 JMStV strafbar. Bei anderen Verstößen gegen den JMStV können Bußgelder verhängt werden, § 24 JMStV. Allg. zu Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Sanktionen ► S. 56.

888 Zur Kennzeichnungspflicht von Spielfilm-DVDs nach § 12 Abs.1 JuSchG ► S. 140.

889 Vgl. § 27 Abs.3 JuSchG für Straftaten und § 28 Abs.1 JuSchG für Ordnungswidrigkeiten. Allg. zu Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Strafdelikten ► S. 59.

890 Löffler-Altenhain, § 27 JuSchG Rn.25 f. m.w.Nachw.

dürfte für diese „technischen Verbreiter“ bereits aus verfassungsrechtlicher Perspektive die Einschränkung notwendig sein, dass nur eine Mißachtung der für sie offensichtlich erkennbaren Jugendschutzgefährdungen (z.B. anhand des Covers oder der Umschlaggestaltung) überhaupt zu einer Sanktion führen kann.⁸⁹¹

Notwendig ist stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Betroffenen.⁸⁹² Dabei kann das Verschulden zwar grundsätzlich durch einen sog. Verbotsirrtum entfallen, wenn der Betroffene irrtümlich glaubt, rechtmäßig zu handeln. Auch hier bestehen aber strenge Anforderungen. So hat der BGH im Hinblick auf eine Jugendschutzprüfung durch einen Rechtsanwalt ausgeführt: „Das Vertrauen auf eingeholten rechtsanwaltlichen Rat vermag [...] nicht in jedem Fall einen unvermeidbaren Verbotsirrtum des Täters zu begründen. Wendet sich dieser an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt, so hat er damit zwar vielfach das zunächst Gebotene getan. Jedoch ist weiter erforderlich, dass der Täter auf die Richtigkeit der Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf. Dies ist nicht der Fall, wenn die Unerlaubtheit des Tuns für ihn bei auch nur mäßiger Anspannung von Verstand und Gewissen leicht erkennbar ist oder er nicht mehr als eine Hoffnung haben kann, das ihm bekannte Strafgesetz greife hier noch nicht ein. Daher darf der Täter sich auf die Auffassung eines Rechtsanwalts etwa nicht allein deswegen verlassen, weil sie seinem Vorhaben günstig ist. Eher zur Absicherung als zur Klärung bestellte Gefälligkeitsgutachten scheidern als Grundlage unvermeidbarer Verbotsirrtümer aus. Auskünfte, die erkennbar vordergründig und mangelhaft sind oder nach dem Willen des Anfragenden lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, können den Täter ebenfalls nicht entlasten. Insbesondere bei komplexen Sachverhalten und erkennbar schwierigen Rechtsfragen ist regelmäßig ein detailliertes, schriftliches Gutachten erforderlich, um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen.“⁸⁹³

4.5.3 Aufhebung der Verbote: Streichung aus der Indexliste

Die Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote für indizierte Bücher sind schwerwiegende Eingriffe in die Publikationsfreiheiten. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (sog. Übermaßverbot)⁸⁹⁴ muss daher die Indizierung nicht nur im Indizierungszeitpunkt, sondern für den gesamten Indizierungszeitraum bei Abwägung der geschützten Rechtspositionen geboten sein.⁸⁹⁵ Damit wird auch dem gesellschaftlichen Wertewandel im Lauf der Jahrzehnte Rechnung getragen,⁸⁹⁶ etwa im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanzschwelle für erotisch-pornografische Darstellungen oder Gewaltdarstellungen in Medien. Durch die starke Präsenz visueller Formen von Gewalt und Pornografie im Internet nehmen

891 S. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso.

892 Allg. zu Rechtswidrigkeit und Verschulden bei Strafdelikten ► S. 59.

893 BGH, Urt. v. 4.4.2013 – Az. 3 StR 521/12 Rn.11.

894 Allg. zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zum Übermaßverbot Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.555 (Stichwort Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

895 Näher Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107.

896 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107; Schwidessen, MMR 2012, S.515, 516.

die von Textdarstellungen ausgehenden Jugendgefährdungen tendenziell eher ab und stehen dementsprechend auch nicht mehr so sehr im Fokus der BPjM wie in früheren Dekaden.⁸⁹⁷

Einfachgesetzlich ist die Streichung eines indizierten Buches aus der Indexliste in § 18 Abs.7 JuSchG geregelt. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Rechteinhabers, etwa des Autors oder des Verlages, erfolgen.⁸⁹⁸ Die Vorschrift lautet:

§ 18 Abs.7 JuSchG: „Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.“

Die Voraussetzungen einer Buchindizierung liegen dann nicht mehr vor, wenn das Buch nach aktueller Sprechpraxis der BPjM nicht mehr indiziert würde, z.B. weil der Inhalt aus heutiger Sicht nicht mehr jugendaffin ist, sich die Protagonisten nicht mehr als Identifikationsfiguren anbieten, keine Nachahmungseffekte mehr zu erwarten sind oder Darstellungen (etwa von Gewalthandlungen) heutzutage als übertrieben oder unrealistisch eingestuft werden.⁸⁹⁹ Nach 25 Jahren verliert eine Indizierung automatisch ihre Wirkung, d.h. ein indiziertes Buch wird aus der Indexliste entnommen und darf wieder ohne Jugendbeschränkungen beworben und vertrieben werden. Dem liegt die Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde, dass nach einem Vierteljahrhundert der gesellschaftliche Wertewandel typischerweise zu einer abweichenden Bewertung der Jugendgefährdung führt. Eine Jugendgefährdung ist dann in der Regel nicht mehr anzunehmen.⁹⁰⁰ Wenn allerdings weiterhin eine Jugendgefährdung vorliegt, ist das Buch von der BPjM erneut zu indizieren (vgl. § 21 Abs.5 Nr.3 JuSchG).⁹⁰¹ Die 25 Jahres-Frist beginnt dann wieder von vorne zu laufen.

Beispiele für Listenstreichungen in den 2010er Jahren sind die erotisch-pornografischen Romane „Josefine Mutzenbacher – Die Geschichte einer Wiener Dirne von ihr selbst erzählt“ (Felix Salten zugeschrieben)⁹⁰² und „Der Skandal in Graz“ von Ernst

897 Vgl. zu der sich im Lauf der Zeit wandelnden BPjM-Sprechpraxis bei Darstellungen von Gewalt und Sexualität auch Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3 ff.

898 § 21 Abs.2 i.V.m. Abs.7 JuSchG. Eine Streichung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn ursprünglich eine gerichtliche Beschlagnahme des Buches erfolgt ist und die Listeneintragung der BPjM nach § 18 Abs.5 JuSchG daher nur deklaratorischen Charakter hatte (Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.109; a.A. Monsen-Engberding/Liesching, BPjM-Aktuell, 4/2008, S.3, 9 ff.; Schwidessen, MMR 2012, S.515, 516 ff.). Die Streichungsmöglichkeit ergibt sich u.a. daraus, dass die BPjM nicht nur bei konstitutiven, sondern auch bei deklaratorischen Listeneintragungen nach § 18 Abs.5 JuSchG ein eigenes Prüfungsrecht bzgl. der Jugendgefährdung des Mediums hat (streitig, ► S. 141). Dieses Prüfungsrecht hat sie nicht nur bei der Eintragung in die Liste, sondern auch bei der Streichung aus der Liste.

899 Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.108 m.w.Nachw. Zur Listenstreichung strafrechtlich relevanter Medien Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.109 m.w.Nachw.

900 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.111.

901 Vgl. Löffler-Altenhain, § 21 JuSchG Rn.29.

902 Näher zur Indizierungsgeschichte des Romans bis zur Listenstreichung im Jahr 2017 sowie zur Mutzenbacher-Entscheidung des BVerfG ► S. 151.

Klein (veröffentlicht unter dem Pseudonym Richard Werther),⁹⁰³ die Verfilmung von Stephen Kings Horror-Roman „Stark – The Dark Half“,⁹⁰⁴ eine Adaption von Mario Puzos Mafia-Roman „Der Pate“ als Computerspiel⁹⁰⁵ sowie das Fantasy-Comicalbum „Die außergewöhnliche Welt des Richard Corben“⁹⁰⁶ von Richard Corben.

903 Indizierung eines Privatdrucks des Romans durch BPjS-Entscheidung Nr. I 17/87 v. 9.3.1987, BAnz. Nr. 53 v. 18.3.1987. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung Nr. A 284/10 v. 19.10.2010 (Pr. 954/10), BAnz. Nr. 165 v. 29.10.2010 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 13/2010).

904 Indizierung des Films „Stephen Kings Stark“ (1993) von Regisseur George A. Romero durch BPjM-Entscheidung Nr. I 33/05 v. 14.11.2005, BAnz. Nr. 226 v. 30.11.2005. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung v. Nr. A 176/17 v. 3.11.2017 (Pr. 944/17), BAnz. v. 27. 11.2017 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 11/2017)

905 Indizierung des Computerspiels „The Godfather“ (1991) durch BPjS-Entscheidung Nr. 4446 (V) v. 9.3.1993, BAnz. Nr. 62 v. 31.3.1993. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung Nr. A 34/18 v. 15.3.2018 (Pr. 1/18), BAnz. v. 29.3.2018, (BPjM-Bekanntmachung Nr. 3/2018).

906 Indizierung von Band 1 des Comicalbums durch BPjS-Entscheidung Nr. 3586 v. 20.2.1986, BAnz. Nr. 41 v. 28.2.1986. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung Nr. A 14/11 v. 17.1.2011 (Pr. 1158/10), BAnz. Nr. 16 v. 28.1.2011 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 1/2011).

5 Markenrecht (insbes. Buchtitelschutz)

5.1 Überblick

Autoren und Verlage erhalten für die von ihnen verfassten und verlegten Bücher urheberrechtlichen Schutz. Darüber hinaus erstellen und nutzen sie aber auch vielfältige weitere geistige Güter, die zwar häufig nicht unter das Urheberrecht fallen,⁹⁰⁷ aber ebenfalls schutzbedürftig sind. Beispiele sind etwa Verlagslogos und Verlagsnamen, spezielle Reihenausstattungen von Büchern und – vor allem – zugkräftige Buchtitel.

Verfassungsrechtlich sind diese geistigen Güter durch das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 17 GrCh, Art. 14 GG geschützt (► S.35). Einfachgesetzlich wird der Schutz durch das Markenrecht gewährleistet, das im Markengesetz (abgekürzt: MarkenG) geregelt ist.⁹⁰⁸ In den Schutzbereich des Gesetzes fallen Marken, geographische Herkunftsangaben und geschäftliche Bezeichnungen (§ 1 MarkenG).

Als **Marke** können nach § 3 Abs.1 MarkenG „alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“⁹⁰⁹ Keinen Markenschutz können Zeichen erhalten, „die ausschließlich aus einer Form bestehen, 1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, 2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder 3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht“ (§ 3 Abs.2 MarkenG). Für Buchpublikationen kommt z.B. ein Markenschutz für Verlagslogos⁹¹⁰, grafische Buchdesigns (Covergestaltung, Einband etc.)⁹¹¹ und für Reihenausstattungen einer Buchreihe,⁹¹² etwa eine reihenspezifische Einbandfarbe von Wörterbü-

907 Zu einem möglichen Urheberrechtsschutz von Buchtiteln und grafischem Buchdesign Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.34 ff.

908 Zusätzlich zum nationalen Markenschutz kann auf europäischer Ebene nach der EU-Unionsmarkenverordnung die Eintragung einer Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante erfolgen (näher dazu <https://euipo.europa.eu>).

909 Der Markenschutz entsteht durch Eintragung in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München oder, wenn die Marke Verkehrsgeltung erworben hat, durch ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr (§ 4 MarkenG). Von der Eintragung in das Markenregister ausgeschlossen sind z.B. Marken, denen für Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder die ausschließlich aus Zeichen bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch zur Warenbezeichnung üblich geworden sind (vgl. § 8 MarkenG). Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn für die gleichen Waren bereits eine identische, aber zeitlich ältere Marke besteht (§ 9 MarkenG). Markeninhaber können gegen unbefugte Nutzer der Marke Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 14 MarkenG).

910 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.4.

911 Vgl. Ricker/Weberling, Kap. 71 Rn.6. Zusätzlich zum Markenschutz kommt für Designs ggf. auch ein Schutz nach dem Designgesetz in Betracht (dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.36).

912 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.4.

chern,⁹¹³ in Betracht. Auch Buchtitel⁹¹⁴ und Buchreihentitel⁹¹⁵ können grundsätzlich als Marke geschützt werden. Gleiches gilt für den Namen bzw. Künstlernamen⁹¹⁶ sowie für Abbildungen⁹¹⁷ einer Person.

Geographische Herkunftsangaben können ebenfalls markenrechtlichen Schutz erhalten. Es handelt sich dabei um „die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden“ (§ 126 Abs.1 MarkenG).⁹¹⁸ Keinen Markenschutz erhalten allerdings Gattungsbezeichnungen. Das sind „Bezeichnungen [...], die zwar eine Angabe über die geographische Herkunft [...] enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen“ (§ 126 Abs.2 MarkenG). Der Schutz von Herkunftsangaben kann z.B. für regionale Kennzeichnungen von Büchern bzw. Buchreihen eine Rolle spielen.

Als geschäftliche Bezeichnungen erhalten Unternehmenskennzeichen sowie Werktitel, z.B. Buchtitel, markenrechtlichen Schutz (§ 5 Abs.1 MarkenG). **Unternehmenskennzeichen** „sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. [...]“ (§ 5 Abs.2 MarkenG).⁹¹⁹ Markenrechtlich geschützte Unternehmenskennzeichen können z.B. Verlagsnamen sein und evtl. auch grafische Elemente wie Verlagslogos.⁹²⁰ Auch Buchtitel können zugleich als Unternehmenskennzeichen geschützt sein.⁹²¹

913 BGH, Urt. v. 18.9.2014 – Az. I ZR 228/12 – Gelbe Wörterbücher.

914 BGH, GRUR 2000, S.882 – Bücher für eine bessere Welt; s. auch Deutsch, GRUR 2013, S.113, 115. Die Anforderungen für den Markenschutz sind allerdings höher als für den Werktitelschutz, s. dazu einerseits BGH, GRUR 2003, S.342 – Winnetou (Markenschutzfähigkeit verneint) und andererseits BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr (Werktitelschutzfähigkeit grds. bejaht). Zu möglichen Rechtskollisionen zwischen Marken und Buchtiteln ► S. 169.

915 BPatG, Beschl. v. 17.7.1996 – Az. 29 W (pat) 93/94 – BGHZ.

916 Vgl. BPatG, Beschl. v. 27.3.2012 – Az. 27 W (pat) 83/11 – Robert Enke; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.6.

917 Vgl. BGH, Beschl. v. 24.4.2008 – Az. I ZB 21/06 – Marlene Dietrich Bildnis I.

918 Herkunftsangaben sind vor allem gegen Nutzungen durch Dritte geschützt, die eine Gefahr der Irreführung über die Herkunft mit sich bringen (§ 127 Abs.1 MarkenG). Bei unbefugten Nutzungen von Herkunftsangaben kommen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in Betracht (§ 128 MarkenG).

919 Unternehmenskennzeichen werden „automatisch“ durch ihre Benutzung geschützt. Eine (zusätzliche) Eintragung in das Markenregister ist zwar möglich, aber für die Entstehung des Schutzrechts am Unternehmenskennzeichen nicht erforderlich. Unternehmenskennzeichen sind gegen unbefugte Nutzungen geschützt, die eine Verwechslungsgefahr mit sich bringen bzw. zu einer Rufausbeutung oder Verwässerung führen können (§ 15 Abs.2 und 3 MarkenG). Bei unbefugten Nutzungen sind Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche möglich (§ 15 Abs.4 und 5 MarkenG).

920 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.8.

921 Vgl. Deutsch, GRUR 2013, S.113, 115. Zu möglichen Rechtskollisionen zwischen Unternehmenskennzeichen und Buchtiteln ► S. 169.

Der Buchtitel (bzw. **Werktitel**) spielt häufig eine zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg eines Buches. Deshalb ist sein markenrechtlicher Schutz gegen eine unbefugte Übernahme oder eine Anlehnung mit einem ähnlichen Buchtitel von erheblicher Bedeutung. Der Werktitelschutz setzt zunächst voraus, dass überhaupt ein titelschutzfähiges Werk vorliegt (§ 5 Abs.3 MarkenG, ► S. 163) und dass der Titel unterscheidungskräftig ist oder eine überragende Verkehrsgeltung hat (► S. 164). Außerdem muss der Titel tatsächlich im geschäftlichen Verkehr benutzt werden, z.B. durch das Angebot eines lieferbaren Buches mit diesem Titel, wobei eine Vorverlagerung des Schutzbeginns durch eine sog. Titelschutzanzeige möglich ist (► S. 166). Geschützt ist der Buchtitel gegen die Verwendung eines identischen oder ähnlichen Titels. Dies setzt voraus, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den Titeln besteht oder dass eine Rufausbeutung oder Verwässerung droht (§ 15 Abs.2 und 3 MarkenG, ► S. 167).

Inhaber des Werktitels ist regelmäßig derjenige, der ihn tatsächlich im Geschäftsverkehr nutzt. Dies wird typischerweise nicht der Buchautor selbst sein, sondern sein Verlag.⁹²² Die Inhaberschaft am Werktitel kann auch im Buchvertrag zwischen Autor und Verlag ausdrücklich geregelt werden. Wenn es zu Rechtskollisionen kommt, etwa zwischen zwei identischen Buchtiteln, setzt sich grundsätzlich das zeitlich ältere Recht durch (sog. Prioritätsprinzip, § 6 MarkenG, ► S. 169). Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten sind allerdings Schutzschranken von Werktitelrechten, Markenrechten und sonstigen Rechten zu beachten (näher zu diesen Medienprivilegien ► S. 170). Bei einer Verletzung des Titelschutzrechts kann der Rechtsinhaber Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen denjenigen geltend machen, der sein Titelschutzrecht verletzt (§ 15 Abs.4 und 5 MarkenG, ► S. 173).

5.2 Titelschutzfähiges Werk

Der Rechtsbegriff des Werktitels wird in § 5 MarkenG definiert:

§ 5 Abs.1 MarkenG: „Als geschäftliche Bezeichnungen werden [...] Werktitel geschützt.“

§ 5 Abs.3 MarkenG: „Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.“

Das Schutzobjekt, auf das sich der Werktitel bezieht, muss Werkcharakter haben.⁹²³ Das ist bei geistigen Leistungen aller Art der Fall, die einen kommunikativen Inhalt aufwei-

⁹²² Streitig, vgl. BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 23.12.2015 – Az.4 HKO 1164/15; s. aber auch BGH, GRUR 2005, S.264, 265 - Telefonsparbuch: Autor als Inhaber des Werktitels. Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.13 f. m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

⁹²³ Der Werktitel selbst muss allerdings keinen Werkcharakter aufweisen, s.u.

sen.⁹²⁴ Der **titelschutzrechtliche Werkbegriff** nach dem Markengesetz ist damit **weiterreichender als der urheberrechtliche Werkbegriff** nach dem Urheberrechtsgesetz.⁹²⁵

Ein titelschutzfähiges Werk ist zunächst bei „Druckschriften“ gegeben, zu denen z.B. einzelne gedruckte Bücher⁹²⁶ und ganze Buchreihen⁹²⁷ sowie Sammelwerke⁹²⁸ und Monatskalender⁹²⁹ gehören. Titelschutzfähig sind darüber hinaus auch Filme, Musiksongs und Theaterstücke. Zu den titelschutzfähigen „vergleichbaren Werken“ gehören z.B. E-Books⁹³⁰, Apps⁹³¹ und Spiele.⁹³² Bloße Werkteile, etwa fiktive literarische Figuren, sind dagegen nicht titelschutzfähig.⁹³³

Bei Büchern gehört neben dem Haupttitel eines Buches auch sein Untertitel zum Werktitel.⁹³⁴ Herausgeber- und Autorennamen sind dagegen regelmäßig kein Bestandteil des Werktitels; Ausnahmen sind aber z.B. bei Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen möglich.⁹³⁵

5.3 Unterscheidungskraft oder überragende Verkehrsgeltung des Titels

Ein Titel ist unterscheidungskräftig bzw. kennzeichnungskräftig, wenn er einerseits zur Individualisierung geeignet ist und andererseits kein Bedürfnis der Allgemeinheit an der freien Begriffsverwendung besteht.⁹³⁶ Er muss geeignet sein, das Werk von anderen zu unterscheiden und darf keine reine Gattungsbezeichnung oder einen im Allgemeininteresse freihaltebedürftigen Begriff enthalten.⁹³⁷ Ein Freihaltebedürfnis wurde von der Rechtsprechung z.B. für das Wort „Wellness“⁹³⁸ und die Wortkombination „Who’s who“⁹³⁹ in einem Buchtitel angenommen.

Anders als beim (seltenen) urheberrechtlichen Titelschutz⁹⁴⁰ ist für den markenrechtlichen Titelschutz kein Mindestmaß an sprachlicher Individualität im Sinne der „sog. kleinen Münze“ des Urheberschutzes erforderlich. Auch Werktitel, die zwar eine geis-

924 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.23.

925 Näher zum urheberrechtlichen Werkbegriff Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.23 ff.

926 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.25.

927 BGH, GRUR 1990, S.218, 220 – Verschenktexpte I; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.5.

928 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.25.

929 OLG München, GRUR 1992, S.327, 328 – Osterkalender.

930 Graef, Rn.415.

931 BGH, Urt. v. 28.1.2016 – Az. I ZR 202/14 – wetter.de.

932 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.27.

933 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.32, streitig.

934 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.6 m.w.Nachw.

935 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.6.

936 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Teil Kap. 1 H Rn.10; s. auch Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn.61 Rn.13.

937 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.36, 39.

938 LG München, GRUR 1991, S.931 – Wellness.

939 KG Berlin, GRUR 1988, S.158 – Who’s who.

940 Näher zum urheberrechtlichen Titelschutz Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S.34.

tige Leistung darstellen, aber nicht individuell sind, können kennzeichnungskräftig sein. Geschützt wird im Titelschutzrecht nur die Bezeichnungsfähigkeit und Unterscheidungskraft eines Werktitels und – anders als im Urheberrecht – nicht seine schöpferische Gestaltung bzw. Individualität.⁹⁴¹ Generell genügt daher zumeist auch ein geringes Maß an Unterscheidungskraft für die Titelschutzfähigkeit.⁹⁴²

So können bei Sachbüchern, Ratgebern und anderen nicht-fiktionalen Publikationen auch bereits Titel mit nur geringer Originalität unterscheidungskräftig sein.⁹⁴³ Von der Rechtsprechung wurde z.B. eine Kennzeichnungskraft von Kochbuchtiteln wie „Pizza & Pasta“⁹⁴⁴ und „Blitzgerichte für jeden Tag“⁹⁴⁵ und von Sprachführertiteln wie „Deutsch im Alltag“⁹⁴⁶ bejaht. Rein werkbeschreibende, praktisch völlig am Buchinhalt ausgerichtete und damit nicht unterscheidungskräftige Titel sind dagegen regelmäßig nicht kennzeichnungskräftig, weil hier im Allgemeininteresse ein Freihaltebedürfnis besteht. Nicht kennzeichnungskräftig sind daher z.B. Sachbuchtitel wie „Geschichte der arabischen Völker“,⁹⁴⁷ Titel von Biographien, die den Namen historischer Persönlichkeiten beinhalten (z.B. „Bertolt Brecht“ für eine Brecht-Biographie) und geographische Angaben in Titeln von Reiseführern („München“)⁹⁴⁸ oder Rechtsgebietsbezeichnungen im Titel eines juristische Fachbuchs (z.B. „Internetrecht“).⁹⁴⁹ Kennzeichnungskraft können solche rein beschreibenden Titel aber durch individuelle Zusätze erhalten.⁹⁵⁰ Gattungsbezeichnungen wie z.B. „Lehrbuch“ sind allerdings nicht kennzeichnungskräftig.⁹⁵¹

Titel von Romanen, Erzählungsbänden, Lyriksammlungen und anderen fiktionalen Publikationen haben typischerweise eine hohe Kennzeichnungskraft.⁹⁵² Auch hier gilt aber, dass rein werkbeschreibende Begriffe nicht kennzeichnungskräftig sind. Von der Rechtsprechung wurde daher ein Werktitelschutz für einen Tatsachenroman über die französische Doppelagentin Mathilde Carré im 2. Weltkrieg abgelehnt, die den Tarnnamen der Agentin („Die Katze“) im Buchtitel führte.⁹⁵³ Auch Gattungsbezeichnungen wie etwa ein Untertitel „Novelle“ sind regelmäßig nicht kennzeichnungskräftig.⁹⁵⁴

941 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.4; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.23.; Hahn/Schippan, S.83.

942 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.38; Deutsch, GRUR 2013, S.113, 117; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.15.

943 Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.48; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.19; Hahn/Schippan, S.83.

944 BGH, GRUR 1991, 153, 154 – Pizza & Pasta.

945 OLG Köln, GRUR 2000, 1073, 1074 – Blitzgerichte.

946 OLG München, Beschl. v. 14.6.1993 – Az. 29 W 617/93.

947 LG Hamburg, Urt. v. 26.5.1993 – Az. 315 O 43/93.

948 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.24.

949 LG Berlin, MMR 2008, S.842 m.Anm. Hoeren.

950 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.21 a.E.

951 Menche, S.114; Raue/Hegemann-Viehweger, § 26 Rn.28.

952 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.20; a.A. wohl Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.48 a.E.

953 OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.49.

954 Menche, S.114; Raue/Hegemann-Viehweger, § 26 Rn.28.

Wenn der Buchtitel einer nicht-fiktionalen oder fiktionalen Publikation allein von seiner Unterscheidungsfähigkeit her nicht kennzeichnungskräftig ist, kann er trotzdem wegen seiner hohen Verkehrsgeltung – was jedenfalls bei einem Bekanntheitsgrad von über 50 % der Fall ist⁹⁵⁵ – kennzeichnungskräftig sein. Bei Buchtiteln kann für die Verkehrsgeltung z.B. auf den Bekanntheitsgrad des Titels bei Buchhändlern und Lesern sowie auf die (hohen) Absatzzahlen eines Bestsellers abgestellt werden.⁹⁵⁶

5.4 Nutzung des Buchtitels im geschäftlichen Verkehr

Eine Eintragung in das Markenregister ist für die Entstehung des Schutzrechts am Werktitel nicht notwendig.⁹⁵⁷ Der Titelschutz entsteht vielmehr grundsätzlich bereits durch die Benutzung des Werktitels im geschäftlichen Verkehr, also spätestens mit dem Erscheinungstermin eines Buches.⁹⁵⁸

Der Titelschutz kann aber auch schon früher einsetzen, z.B. wenn ein Buch ca. sechs Monate vor seinem Erscheinen in einer Verlagsvorschau oder einer Werbeanzeige angekündigt wird und das Werk zu diesem Zeitpunkt bereits in Herstellung ist.⁹⁵⁹ Eine Vorverlagerung des Titelschutzes kann auch durch eine sog. **Titelschutzanzeige** erfolgen, also eine Ankündigung des Titels. Sie muss in branchenüblicher Weise erfolgen.⁹⁶⁰ Für Bücher gelten z.B. Anzeigen in den Zeitschriften „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ und „Buchmarkt“ als branchenüblich.⁹⁶¹ Die Anzeige allein reicht für den Titelschutz allerdings noch nicht aus; zusätzlich ist der Beginn der Buchherstellung erforderlich. Das Buch muss in einem angemessenen Zeitraum nach der Titelschutzanzeige erscheinen, typischerweise innerhalb von sechs Monaten.⁹⁶²

Der Titelschutz endet, wenn der Gebrauch des Werkes endgültig aufgegeben wird. Eine fünfjährige Benutzungspause eines nicht mehr lieferbaren Buchtitels dürfte dafür wohl noch nicht genügen,⁹⁶³ wohl aber eine zehnjährige Benutzungspause bei einem Sach- bzw. Fachbuch, das inhaltlich überholt ist.⁹⁶⁴ Allerdings endet der Titelschutz nicht bereits dann, wenn das zugrundeliegende Werk urheberrechtlich gemeinfrei wird. Titelschutz und Urheberschutz stehen unabhängig nebeneinander. Auch an den

955 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Teil 1 Kap. H Rn.8; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.59 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

956 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.23 f.; Hahn/Schippan, S.84; Menche, S.114 f.

957 Allerdings ist eine (fakultative) Markeneintragung eines Buchtitels möglich, ► S. 162.

958 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.15.

959 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell, Kap. 1 H Rn.15; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.25; im Einzelnen streitig.

960 BGH, Urt. v. 22.6.1989 – Az. I ZR 39/87 – Titelschutzanzeige; Heim, AfP 2004, S.19, 21 f.

961 Eine Titelmeldung im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) oder in der Deutschen Nationalbibliographie (DNB) genügt dagegen nicht, vgl. Menche, S.115.

962 Vgl. Hahn/Schippan, S.85; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.28.

963 Streitig, näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.54 m.w.Nachw.

964 KG Berlin, GRUR 1988, S.158 – Who’s who; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.54.

Titeln von urheberrechtlich gemeinfreien Werken kann daher ein Titelschutzrecht bestehen, wenn sie (weiterhin) im geschäftlichen Verkehr benutzt werden.⁹⁶⁵

5.5 Verwechslungsgefahr, Ausnutzung oder Beeinträchtigung von Titeln

5.5.1 Verwechslungsgefahr

Buchtitel sind zunächst gegen Verwechslungen geschützt. Dies ist in § 15 Abs.2 MarkenG geregelt:

§ 15 Abs. 2 MarkenG: „Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.“

Bei Buchtiteln besteht in der Regel nur ein Schutz vor unmittelbaren, nicht vor mittelbaren Verwechslungen. Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr besteht, wenn der geschäftliche Verkehr den einen Titel für den anderen hält.⁹⁶⁶ Generell ist dafür der Gesamteindruck maßgeblich, also der Klang der jeweiligen Buchtitel, ihre grafische Darstellung auf dem Buchcover und ihr inhaltlicher Sinngehalt.⁹⁶⁷ Die unmittelbare Verwechslungsgefahr kann dabei anhand von **drei Kriterien** ermittelt werden: Erstens kommt es auf die Unterscheidungskraft des Buchtitels an; zweitens die Identität oder Ähnlichkeit der Werke (z.B. zwei Bücher oder ein Buch und ein Film) und drittens auf die Identität oder Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Werktitel.⁹⁶⁸

Bei identischen Buchtiteln besteht regelmäßig eine Verwechslungsgefahr, auch wenn die Bücher aus verschiedenen Buchgenres stammen, z.B. den Bereichen Sachbuch und Belletristik.⁹⁶⁹

Bei ähnlichen Titeln von Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Publikationen können bereits kleine Unterschiede in der Titelgebung ausreichen, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Wegen der häufig unvermeidlichen Themenidentität ist es der Leser gewohnt, schon auf geringe Titelunterschiede zu achten.⁹⁷⁰ Allerdings kann eine unmittelbare Verwechslungsgefahr dann bestehen, wenn das Sachthema aus dem Titel nicht ohne weiteres hervorgeht. Das wurde von der Rechtsprechung z.B. für den

965 BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr m.Anm. v. Becker, AfP 2004, S.25.

966 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn.62 Rn.12.

967 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.123 m.w.Nachw.

968 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn.62 Rn.12; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.21.

969 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.42; Menche, S.117.

970 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.43.

Buchtitel „Sorge Dich – lebe trotzdem!“ gegenüber dem Ratgebertitel „Sorge Dich nicht, lebe“ von Dale Carnegie bejaht.⁹⁷¹

Bei ähnlichen Buchtiteln von Romanen und anderen fiktionalen Publikationen dürfte wohl häufig eine unmittelbare Verwechslungsgefahr bestehen, weil der Leser geringe Titelunterschiede typischerweise kaum wahrnimmt.⁹⁷² So wurde z.B. von der Rechtsprechung eine unmittelbare Verwechslungsgefahr zwischen den Titeln der beiden Kinderbucherzählungen „Gut gemacht, Tigertom“ und „Tiger und Tom“ bejaht.⁹⁷³ Demgegenüber wurde für den Buchtitel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ eine unmittelbare Verwechslungsgefahr mit den bekannten „Wanderhure“ – Romanen von Iny Lorentz aber verneint, weil der Titel bei einem wörtlichen Verständnis eher auf einen Ratgeber als auf einen historischen Roman hindeutete und bei einem ironischen Verständnis eher auf kritische, als auf belletristische Literatur.⁹⁷⁴

Bei Titeln von Werken unterschiedlicher Werkarten, etwa einem Buchtitel und einem Filmtitel, kann eine unmittelbare Verwechslungsgefahr z.B. dann bestehen, wenn der Geschäftsverkehr davon ausgeht, dass hier eine Umsetzung des ursprünglichen Werkes in eine andere Kunstform vorliegt.⁹⁷⁵ So geht der Leser etwa typischerweise davon aus, dass ein Science Fiction-Roman, der in seinem Buchtitel die Bezeichnung „Star Wars“ trägt, mit der gleichnamigen Filmreihe in Verbindung steht. Gleiches gilt umgekehrt für die Übernahme des aussagekräftigen Teils eines Buchtitels für einen Spielfilmtitel.⁹⁷⁶

5.5.2 Ausnutzung oder Beeinträchtigung bekannter Buchtitel

Inhaber von Buchtiteln können sich nicht nur gegen unmittelbare Verwechslungen, sondern ggf. auch gegen eine Ausnutzung oder Beeinträchtigung wehren.⁹⁷⁷ Das ist in § 15 Abs.3 MarkenG geregelt:

§ 15 Abs.3 MarkenG: „Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen [...] soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.“

971 LG München I, GRUR 2000, S.516.

972 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.45.

973 OLG Hamburg, GRUR-RR 2002, S.231, 232.

974 Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.54, 56 f. – Die schönsten Wanderwege der Wanderhure. Zur ebenfalls einschlägigen Schutzschränke der Kunstfreiheit ► [S. 172](#).

975 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.155; s. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.23.

976 Vgl. BGH, NJW 1958, S.459, 461 – Sherlock Holmes. Zur Begrenzung des Titelschutzrechts durch die Schutzschränke der Kunstfreiheit ► [S. 172](#).

977 Inwieweit dabei eine Verwechslungsgefahr des Werktitels besteht oder nicht besteht, spielt keine Rolle. Der Schutz vor Rufausbeutung und Verwässerung greift in beiden Fällen, vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn. 61 Rn.18 m.w.Nachw.

Zunächst kommt es darauf an, ob ein bekannter Werktitel vorliegt. Das ist der Fall, wenn ein bedeutender Teil der angesprochenen Zielgruppe den Titel kennt.⁹⁷⁸ Ausnutzungen und Beeinträchtigungen bekannter Werktitel können auf unterschiedliche Weise erfolgen. So liegt eine Ausnutzung der Unterscheidungskraft z.B. bei einer Rufausbeutung bzw Aufmerksamkeitsausbeutung vor, wenn der gute Ruf eines Buchtitels in Form eines Imagetransfers auf einen anderen Buchtitel oder ein anderes Produkt bzw. eine Dienstleistung übertragen wird.⁹⁷⁹ Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. bei der Verwendung des bekannten Buchtitels „Ich bin dann mal weg“ von Hape Kerkeling für ein Online-Reiseportal bejaht.⁹⁸⁰ Eine Beeinträchtigung (d.h. eine sog. Verwässerung) liegt vor, wenn die Unterscheidungskraft des bekannten Werktitels durch die Benutzung für andere Werke, Produkte oder Dienstleistungen gemindert bzw. beeinträchtigt wird.⁹⁸¹

Der Schutz vor Ausnutzung und Beeinträchtigung eines bekannten Werktitels greift allerdings nur dann ein, wenn die Benutzung „ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise“ erfolgt. Ein rechtfertigender Grund kann z.B. dann vorliegen, wenn zugunsten des Nutzers Schutzschränken eingreifen, die sich aus der Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit ergeben (► S. 170).⁹⁸²

5.6 Rechtekollisionen

5.6.1 Prioritätsprinzip bei der Kollision mehrerer Schutzrechte

Bei der Kollision mehrerer Schutzrechte, etwa einer eingetragenen Marke mit einem Buchtitel oder eines Buchtitels mit einem anderen Buchtitel, gilt grundsätzlich das sog. Prioritätsprinzip. Regelmäßig hat dasjenige Schutzrecht Vorrang, das zeitlich zuerst entstanden ist (§ 6 Abs1 i.V.m.§ 13 MarkenG).⁹⁸³ Für Marken ist dafür der Anmeldetag in das Markenregister maßgeblich (§ 6 Abs2 MarkenG). Für Werktitel, Unternehmenskennzeichen und andere Schutzrechte ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Recht erworben wurde (§ 6 Abs.3 MarkenG). Kommt mehreren Rechten derselbe Tag als Zeitrang zu, so sind sie gleichrangig und begründen gegeneinander keine Ansprüche (§ 6 Abs.4 MarkenG).

978 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 5.12.2014 – Az. I-6 U 100/14 – Ich bin dann mal weg; Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn. 61 Rn.17 m.w.Nachw.

979 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn. 61 Rn.19; Raue/Hegemann-Plessner, § 24 Rn.153.

980 OLG Köln, Urt. v. 5.12.2014 – Az. I-6 U 100/14 – Ich bin dann mal weg.

981 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer-Berlit, Abschn. 61 Rn.19; Raue/Hegemann-Plessner, § 24 Rn.154.

982 S. auch Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.166.

983 Zu den sonstigen Rechten gehören nach § 6 Abs.1 i.V.m. § 13 MarkenG z.B. Namensrechte, das Recht an der eigenen Abbildung (► S. 69), Urheberrechte (dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, passim) und geographische Herkunftsangaben (► S. 162).

Um das Risiko von Rechtekollisionen zu vermeiden, werden vor einer Festlegung von Buchtiteln zumeist Rechterechnungen durchgeführt, z.B. über Online-Servicedienste oder das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB).⁹⁸⁴

5.6.2 Medienprivilegien (Beschränkung von Schutzrechten)

Rechtekollisionen können nicht allein über das Prioritätsprinzip gelöst werden, weil dies im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. So kann ein Großunternehmen z.B. nicht unter Berufung auf den Schutz seines Unternehmenskennzeichens verbieten, dass es im Titel eines kritischen Sachbuches, das sich mit fragwürdigen Praktiken dieses Unternehmens befasst, genannt wird. Auch Prominente können sich nicht ohne weiteres auf Markenrechte an ihrem Namen stützen, um eine Nennung im Buchtitel einer (unautorisierten) Biographie zu verhindern. Gleiches gilt z.B. auch für satirische Bücher, die bekannte Marken oder andere Schutzrechte für ihre Titelgestaltung nutzen. Generell kann für die Prüfung von Medienprivilegien bei der Gestaltung von Buchtiteln zwischen nicht-fiktionalen (s.u.) und fiktionalen Publikationen (► S. 172) unterschieden werden. Notwendig ist dabei jeweils eine Abwägung der geschützten Rechtsgüter.

5.6.2.1 Nicht-fiktionale Publikationen

Verfassungsrechtlich stützen sich die Medienprivilegien für Sachbücher, Ratgeber, Fach- und Wissenschaftsliteratur sowie andere nicht-fiktionale Publikationen vor allem auf die Grundrechte der **Meinungsfreiheit** (► S. 15) und Pressefreiheit (► S. 24).⁹⁸⁵ Ggf. kann auch die Wissenschaftsfreiheit (► S. 31) betroffen sein.

Generell gilt, dass Marken, Unternehmenskennzeichen und andere Schutzrechte **nicht zur Kontrolle über den Inhalt von Publikationen instrumentalisiert** werden dürfen.⁹⁸⁶ So wurde es z.B. dem Begründer einer medizinischen Behandlungsmethode von der Rechtsprechung untersagt, einen Trainings- und Übungskurs zu seiner Methode unter Verweis auf seine Namens- und Markenrechte zu verbieten;⁹⁸⁷ gleiches dürfte für ein Ratgeberbuch zu einer solchen Behandlungsmethode gelten. Allerdings werden die Publikationsfreiheiten nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr sind bei der konkreten Gestaltung des Buchtitels auch die wirtschaftlichen Interessen des Schutzrechtsinhabers angemessen zu berücksichtigen, z.B. im Hinblick auf Merchandisingmaßnahmen wie eine Buchlizenzierung. Wo dabei die Grenzen einer (noch) zulässigen Titelgestaltung liegen, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Notwendig ist in jedem Fall eine sorgfältige **Interessenabwägung** zwischen den Publikationsfreiheiten und den Interessen des Schutzrechtsinhabers.

984 S. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.26.

985 Einfachgesetzlich ist die Regelung des § 23 Nr.2 MarkenG einschlägig.

986 Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268, 275.

987 LG Düsseldorf, Urt. v. 8.4.1999 – Az. 4 O 294/98; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268.

Zur **Berücksichtigung der Publikationsfreiheiten** bei der Abwägung hat das OLG Hamburg in einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Namensnennung eines Fußballvereins im Buchtitel eines Sportbuches Folgendes ausgeführt: „[Einem Verlagsunternehmen muss] schon im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG für ein demokratisches Gemeinwesen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet sein [...], z.B. über bekannte Personen der Gegenwart und Zeitgeschichte oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse in Buchform zu berichten, ohne sich hierdurch der Gefahr einer Inanspruchnahme wegen marken- oder namensrechtlicher Verletzungen auszusetzen. Eine angemessene Verwirklichung des Grundrechtsschutzes setzt zudem voraus, dass dabei der Namen bzw. die verkehrübliche Bezeichnung des Objekts der Berichterstattung verwendet werden kann, auch soweit dieser im übrigen Sonderrechtsschutz genießt. Hiervon gedeckt ist nicht nur die Verwendung im Text des Druckwerks, sondern auch die (inhalts-)beschreibende Bezeichnung des Druckwerks in Titel bzw. Umschlaggestaltung z.B. mit dem Namen der Person oder des Vereins [...]. Denn nur so kann hinreichend wirksam – entsprechend der gesetzlichen Intention des Werktitelschutzes – auf den geistigen Inhalt des Druckwerks hingewiesen werden. Insbesondere bei Büchern über Sportvereine, Popstars, Fernsehserien usw., die einen bestimmten Personenkreis von „Fans“ ansprechen wollen, ist es in bestimmten Grenzen auch zulässig, die u.U. als Marke geschützten Namen, sonstigen Bezeichnungen oder Symbole auf der äußeren Umschlaggestaltung eines Buches zu verwenden, selbst wenn hierdurch eine gewisse Blickfangwirkung entsteht oder nicht auszuschließen ist. Denn der Aufmerksamkeitswert solcher Presseprodukte hängt ganz entscheidend davon davon, dass sie den angesprochenen Fankreisen auch „ins Auge fallen“ und auf den ersten Blick sicher als interessante Produkte über das Objekt des Interesses identifiziert werden können. [...] Eine derart leichte Identifizierbarkeit ist schon im Hinblick auf die oft schwer überschaubare Fülle von ähnlichen Produkten auf dem Markt notwendig. [...] Die Zulässigkeit der Verwendung des als Marke bzw. Geschäftsbezeichnung geschützten Namens einer berühmten Person bzw. eines [...] seit langem bekannten Fußballvereins für die Titel- und Umschlaggestaltung eines Druckwerks hängt auch nicht davon ab, dass der Namensträger die Nutzung ausdrücklich -- u.U. gegen Entgelt -- gestattet. Es würde einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die Pressefreiheit bedeuten, wenn schon die Verwendung solcher Bezeichnungen entweder einem Erlaubnisvorbehalt unterfallen oder dadurch kommerzialisiert würden, dass hierfür Lizenzgebühren zu zahlen sind. Denn hiermit hätte es der Namensträger praktisch in der Hand, in verfassungsrechtlich nicht vertretbarer Weise über die Erteilung/Versagung der Erlaubnis bzw. Höhe der geforderten Lizenz Einfluß auf die Art der Presseberichterstattung zu nehmen. [...].“⁹⁸⁸

Zur **Berücksichtigung der Interessen des Schutzrechtsinhabers** bei der Abwägung führte das OLG Hamburg dann in seiner Sportbuch-Entscheidung weiter aus: „Aller-

988 OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99– FC Schalke 04 (Gliederungsziffer II. 3. a./b.).

dings bedeutet diese Sachlage auf der anderen Seite nicht, dass [die Verleger] in der Gestaltung ihres Buches unter Verwendung von Namen und Symbolen [des Vereins] auf der Umschlagseite und im Titel freie Hand hatten und sich hierbei in erster Linie an ihren geschäftlichen Interessen orientieren durften. Gerade im Bereich der [...] zulässigen Verwendung von Bezeichnungen und Symbolen waren sie verpflichtet, angemessen auf die Interessen des [Vereins] Rücksicht zu nehmen. Denn gerade im Bereich des Berufsfußballs kommt der kommerziellen Vermarktung von Fanartikeln und Vereinsymbolen eine gesteigerte Bedeutung zu, die für die Vereine ein erhebliches wirtschaftliches Potential darstellt. [...]. Damit treten sowohl der [Fußballverein als auch der Verlag] mit ihren Druckwerken in demselben Marktsegment auf und bemühen sich um die Aufmerksamkeit derselben Zielgruppe [...]. Schon deshalb hatten [die Verleger] trotz ihrer grundsätzlichen Befugnis zur Verwendung von Vereinsnamen und -symbol in dem notwendigen Umfang im konkreten Fall eine Gestaltungsform zu wählen, die zwar den gewünschten Aufmerksamkeitseffekt erzielte, aber zugleich die geschützten Kennzeichnungsrechte des Antragstellers nicht unnötig beeinträchtigt. Insbesondere mussten die [Verleger] mit ihrer Darstellung jegliche Herkunftsverwechslung, insbesondere den Eindruck vermeiden, dass ihr Druckwerk unmittelbar (als Herausgeber bzw. Auftraggeber) oder mittelbar (durch Einräumung einer Lizenz) von [dem Verein] herrührt.⁹⁸⁹

In dem konkreten Einzelfall, den das OLG Hamburg mit seinem Sportbuch-Urteil entschieden hat, wurden diese Anforderungen vom Verlag nicht hinreichend beachtet (wobei das Gericht weniger auf die Nennung des Vereins im Buchtitel, als vielmehr auf die Häufung von geschützten und blickfangmäßig herausgestellten Kennzeichnungselementen auf dem Umschlag abstellte).⁹⁹⁰ Der Verein gewann den Prozess und der Verlag wurde zur Unterlassung des Buchvertriebs verpflichtet. In einem weiteren Fall, der ebenfalls vom OLG Hamburg entschieden wurde, hat das Gericht einem Verlag die Verwendung eines bekannten, markenrechtlich geschützten Diätmittels im Buchtitel eines Ratgeberbuches untersagt („Abnehmen mit [...]“). Begründet wurde dies vor allem damit, dass sich das Buch inhaltlich nur auf wenigen Seiten mit dem konkreten Diätmittel befasste und ganz überwiegend ein allgemeines, produktspezifisches diätisches Kochbuch darstellen würde. Die markenrechtlich geschützte Produktbezeichnung wurde, so das Gericht, als bloßes „Zugpferd“ benutzt, ohne dass das Produkt im Buchinhalt hinreichend behandelt sei.⁹⁹¹

5.6.2.2 Fiktionale Publikationen

Für fiktionale Publikationen **begrenzt** vor allem das Grundrecht der **Kunstfreiheit** (► S. 28) eine **Monopolisierung** von markenrechtlich geschützten Zeichen.⁹⁹² Daher wurde von der Rechtsprechung z.B. eine Parodie der kennzeichenrechtlich geschütz-

989 OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99 – FC Schalke 04 (Gliederungsziffer II. 3.c.).

990 OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99 – FC Schalke 04 (Gliederungsziffer II. 3.d.).

991 OLG Hamburg, Urt. v. 24.5.2017 – Az. 5 U 32/16.

992 Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.276.

ten fiktiven Comicfigur „Asterix“ für zulässig erachtet, weil im Untertitel des parodierenden Comicheftes auf den Persiflagencharakter hingewiesen wurde.⁹⁹³ Ebenfalls für zulässig erachtet wurde der Buchtitel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“. Dieser Titel enthält zwar eine verballhornende Kritik, also eine Beeinträchtigung der Wertschätzung der bekannten Titel der „Wanderhure“ – Romane von Iny Lorentz. Trotzdem ist der Titel aber nach Auffassung des Gerichts wegen seines satirisch-parodistischen Charakters durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt.⁹⁹⁴ Auch die Nutzung des Buchtitels „Der Seewolf“ des urheberrechtlich gemeinfreien Romans von Jack London (1876 – 1916) für einen Filmtitel wurde von der Rechtsprechung titelschutzrechtlich für zulässig erachtet, obwohl der Roman bereits einige Jahre vorher verfilmt worden war und sich die Produktionsfirma der Erstverfilmung auf ihr Werktitelrecht am gleichlautenden Filmtitel berief.⁹⁹⁵

5.7 Rechtsfolgen von Titelschutzverletzungen

Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Titelschutzrechten sind in § 15 MarkenG geregelt. Danach kann derjenige, der einen Buchtitel unbefugt benutzt, von dem Inhaber des Buchtitels bei Wiederholungsgefahr bzw. bei einer erstmals drohenden Zuwiderhandlung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, § 15 Abs.4 MarkenG. Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, kann von dem Inhaber des Buchtitels zusätzlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, § 15 Abs.5 MarkenG.⁹⁹⁶

993 BGH, GRUR 1994, S.191, 201 – Asterix-Persiflagen.

994 Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.54, 57 f. – Die schönsten Wanderwege der Wanderhure.

995 Vgl. OLG München, Urt. v. 30.4.2009 – Az. 29 U 4978/08 – Der Seewolf (unter Verweis auf die einfachgesetzliche Schutzschranke des § 23 Nr.2 MarkenG); s. auch Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268 (unter Verweis auf die Meinungs- und Pressefreiheit).

996 Ein Verlag, der ein Titelschutzrecht verletzt, haftet dabei grundsätzlich auch für Verletzungshandlungen seiner Mitarbeiter, vgl. §§ 15 Abs.6, 14 Abs.7 MarkenG.

6 Kartellrecht (insbes. Buchpreisbindung)

6.1 Überblick

Verlage, Buchhandlungen und andere Unternehmen stehen miteinander im wirtschaftlichen Wettbewerb. Sie konkurrieren um Käufer für Bücher und sonstige Produkte.⁹⁹⁷ Hier gilt grundsätzlich das Prinzip der **Wettbewerbsfreiheit**: Jedermann darf sich am wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen,⁹⁹⁸ also z.B. Bücher verlegen oder als Buchhändler mit Marketingaktionen um Buchkäufer werben. Allerdings wird die Wettbewerbsfreiheit vom Staat durch verschiedene **Schutzvorschriften** eingeschränkt.⁹⁹⁹ Beim Wettbewerb um Buchkäufer sollen dabei z.B. das Allgemeininteresse an einem funktionsfähigen Buchmarkt, die Interessen von Mitbewerbern, etwa kleineren Verlagen und Buchhandlungen gegenüber großen Verlagsgruppen und Buchhandelsketten, sowie die Interessen der Kunden, also der Buchkäufer, geschützt werden. Dabei lassen sich zwei Gruppen von gesetzlichen Schutzbestimmungen unterscheiden: Zum einen Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs an sich (Kartellrecht) und zum anderen Regelungen, die im Wettbewerb schützen (Lauterkeitsrecht, dazu ► [S. 183](#)) und damit für ein redliches, d.h. lauterer Verhalten von Verlagen, Buchhandlungen und Unternehmen untereinander und gegenüber den Kunden sorgen sollen.

Das Kartellrecht ist zunächst im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt (GWB, sog. „Kartellgesetz“). Er dient im Buchmarkt dazu, eine möglichst große Vielfalt von Büchern unterschiedlicher Verlage zu bewahren, damit ein reichhaltiges Angebot entsteht (Monopolschutz).¹⁰⁰⁰ Der Gesetzgeber will den funktionsfähigen Wettbewerb – eine der Grundbedingungen eines fairen Wirtschaftssystems – z.B. dadurch erhalten, dass das GWB für den Zusammenschluss von Verlagen ab einer bestimmten Größenordnung eine Genehmigung durch das Bundeskartellamt in Bonn vorsieht.

Dem wettbewerbsrechtlichen Schutz der Vielfalt an Verlagsangeboten und Buchhandlungen dient neben dem GWB vor allem auch das im Folgenden näher erläuterte Buchpreisbindungsgesetz (abgekürzt: BuchPrG), das Preisbindungen von Büchern vorsieht (zur historischen Entwicklung der Buchpreisbindung ► [S. 11](#)).¹⁰⁰¹

997 Näher zum Begriff des wirtschaftlichen Wettbewerbs Köhler/Bornkamm-Köhler, Einl. UWG Rn.1.1 ff.

998 Näher zur Wettbewerbsfreiheit Köhler/Bornkamm-Köhler, Einl. UWG Rn. 1.26 ff.

999 Näher zu Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit Köhler/Bornkamm-Köhler, Einl. UWG Rn. 1.30 ff.

1000 Vgl. z.B. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Kübler, Kap. 1 J Rn.1.

1001 Vgl. Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.7 ff.; krit. zur kartellrechtlichen Beurteilung der Buchpreisbindung Weck, ZUM 2016, S.961 ff. Zur möglichen vertraglichen Vereinbarung von Preisbindungen bei Zeitungen und Zeitschriften nach § 30 GWB s. Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.39 f.

6.2 Zweck der Buchpreisbindung

Preisbindung bedeutet, dass die vom Verlag festgelegten Preise für ein Buch verbindlich sind. Rabattgewährungen durch den Buchhändler sind daher für Bücher in der Regel nicht möglich. Dies ist ein Unterschied zu Produkten anderen Branchen, für die es keine gesetzlichen Preisbindungen gibt. Zweck der Buchpreisbindung ist es, im Interesse der kulturellen Büchervielfalt ein möglichst breites Angebot von Büchern sowie eine große Anzahl von Buchhandlungen zu erhalten.¹⁰⁰² Dies ist in § 1 BuchPrG geregelt:

§ 1 BuchPrG: „Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.“¹⁰⁰³

Die einfachrechtliche Regelung der Buchpreisbindung ist zugleich auch verfassungsrechtlich abgesichert. Als Verfassungsgut, das sich vor allem auf die Meinungs-, Informations-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG stützt, trägt die Preisbindung der Doppelnatur von Büchern als Kulturgüter und wirtschaftliche Produkte Rechnung.¹⁰⁰⁴ Das BVerfG hat dazu ausgeführt: Die Buchpreisbindung „dient vernünftigen Gründen des Gemeinwohls. Sie ermöglicht es den Verlagsunternehmen, das in Deutschland seit langem eingeführte System der festen Ladenpreise im Buchhandel beizubehalten. Dieses System soll mit der Erhaltung eines gut ausgebildeten Sortimenterstandes so eng verknüpft sein, daß Eingriffe nicht ohne schädliche Auswirkungen für Verleger, Autor und Sortimenter bleiben könnten [...]. Die Existenz von Buchhändlern mit breitem Sortiment und Ladengeschäften kann der Gesetzgeber als im Interesse des Gemeinwohls schutzwürdig bewerten.“¹⁰⁰⁵

6.3 Voraussetzungen der Buchpreisbindung

Die Buchpreisbindung gilt zunächst für herkömmliche Bücher, also Verlagsprodukte, die bedruckte Papierblätter enthalten, die durch Klebebindung oder Heftung zusammengefügt sind und mit einem Umschlag bzw. Einband versehen werden.¹⁰⁰⁶ Typischerweise haben Bücher eine ISBN und werden mit ihrem Erscheinen im Verzeichnis

¹⁰⁰² Vgl. Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 25 f.

¹⁰⁰³ Der Begriff des „Letztabnehmers“ ist in § 2 Abs.3 BuchPrG definiert: „Letztabnehmer [...] ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.“ Letztabnehmer ist z.B. derjenige, der ein Buch kauft, um es selbst zu lesen oder zu verschenken.

¹⁰⁰⁴ Fezer, GRUR 1988, S.185, 191. Die nationale Buchpreisbindung ist auch mit den Vorgaben des EU-Primärrechts vereinbar. So schützt Art. 22 GrCh ausdrücklich die „Vielfalt der Kulturen“ in der Union, wozu die Regelungen im BuchPrG für die Sicherung der Buchkultur in Deutschland gehören (streitig, näher Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.41 ff., 69 m.w.Nachw.; krit. Weck, ZUM 2016, S.916). Näher zu den verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten ► S.15.

¹⁰⁰⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.3.1991 – Az. 1 BvR 381/90.

¹⁰⁰⁶ Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

lieferbarer Bücher (VLB) nachgewiesen.¹⁰⁰⁷ Allerdings ist der Buchbegriff des BuchPrG für technische Entwicklungen offen und erfasst grundsätzlich auch neuartige Produkte, wenn sie herkömmliche Bücher substituieren oder reproduzieren. Dies ergibt sich aus dem Schutzzweck der Preisbindung, der auch für Substitutions- bzw. Reproduktionsprodukte gilt. Der Art und Weise der Buchherstellung kommt dabei keine entscheidende Bedeutung zu.¹⁰⁰⁸ Zentrale Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass es sich um ein **lesbares Schrifterzeugnis** handelt (im Gegensatz etwa zu einem nur hörbaren oder audiovisuell rezipierbaren Medienprodukt);¹⁰⁰⁹ es muss sich also letztlich um „Lesestoff“ handeln.¹⁰¹⁰ Welche weiteren Produkte – neben „klassischen“ Büchern – von der Preisbindung erfasst werden, ist in § 2 BuchPrG geregelt:

§ 2 Abs.1 BuchPrG: „Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch 1. Musiknoten, 2. kartographische Produkte, 3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren, wie zum Beispiel zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher, und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie 4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.“

§ 2 Abs.2 BuchPrG: „Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.“

Bei **E-Books** kommt es auf die Produktgestaltung und den Produktvertrieb im Einzelfall an. Grundsätzlich sind E-Books preisgebunden (§ 2 Abs.1 Nr.3 BuchPrG). Dabei besteht allerdings keine Bindung an den Preis der Printausgaben, da es sich um selbständige Buchprodukte mit selbständigen Preisen handelt.¹⁰¹¹ Buchausschnitte und einzelne Kapitel eines E-Books sind – ebenso wie Einzelkapitel eines gedruckten Buches – nicht preisbindungsfähig.¹⁰¹² Enhanced E-Books fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des BuchPrG, wenn sie überwiegend, also im Schwerpunkt, von Multimediaelementen geprägt sind.¹⁰¹³

Wenn die E-Book-Nutzung im Rahmen eines E-Book-Abonnements bzw. einer Online-Datenbank erfolgt, geschieht dies typischerweise auf Basis eines Mietvertrages. Der Abonnent hat dann keinen „dauerhaften Zugriff“, sondern nur einen temporären Zugriff für die Dauer des Mietverhältnisses. Eine Preisbindung besteht daher

1007 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

1008 Vgl. auch BGH, NJW 1997, S.1911, 1912 f. – NJW auf CD-ROM m.Anm. Fezer.

1009 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.8.

1010 BGH, NJW 1997, S.1911, 1913 – NJW auf CD-ROM m.Anm. Fezer.

1011 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.20.

1012 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.22.

1013 Vgl. Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.11, 23.

nicht.¹⁰¹⁴ Gleiches gilt für die Onleihe (sog. E-Lending) von E-Books. Hier erfolgt die zeitlich begrenzte Nutzung auf Basis eines Leihvertrages.¹⁰¹⁵

E-Books – und auch gedruckte Bücher – von **Self Publishern** sind aus Sicht der Zielgruppen zumeist als „überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch“ anzusehen. Sie dürften daher in der Regel wohl ebenso wie herkömmliche Verlagspublikationen der Buchpreisbindung unterliegen.¹⁰¹⁶

Bei Kombiprodukten ist je nach dem „Produktschwerpunkt“ zu differenzieren: So unterliegt etwa ein Kochbuch mit einer beigelegten DVD oder ein Wörterbuch mit Download-Code für eine Übersetzungs-App der Preisbindung, während eine Software mit einem Handbuch oder ein Mountainbike, das zusammen mit einem Fahrradbuch verkauft wird, nicht preisgebunden ist.¹⁰¹⁷ **Nicht** unter die Buchpreisbindung fallen **Hörbücher**,¹⁰¹⁸ Bildkalender¹⁰¹⁹ sowie Musik-CDs und Film-DVDs bzw. Audio- und Video-Dateien.¹⁰²⁰

6.4 Preisbindung bei Buchverkäufen

Bei preisgebundenen Büchern darf der Verkäufer – z.B. eine Sortimentsbuchhandlung – den vom Verlag als Produzenten festgesetzten Ladenverkaufspreis nicht nach eigenem Ermessen höher oder niedriger festsetzen. Dies ist ein erheblicher Unterschied zu anderen Produkten, z.B. dem Verkauf von Kaffee in Supermärkten oder von Spielwaren in Kaufhäusern. Hier legt der Verkäufer, nicht der Produzent, den Verkaufspreis an Endabnehmer fest.

An den Ladenverkaufspreis gebunden ist nur derjenige, der „gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft“ (§ 3 Satz 1 BuchPrG), **nicht** dagegen der **Privatverkäufer**. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn es sich bei dem Bücherverkauf um eine berufsmäßige geschäftliche Tätigkeit in der Absicht dauernder Gewinnerzielung handelt.¹⁰²¹ Geschäftsmäßigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Verkäufer die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten (nämlich der Buchverkäufe) zum wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung macht. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es hierbei, anders als bei der Gewerbsmäßigkeit, nicht an.¹⁰²² Ein geschäftsmäßiger Bücherverkauf wurde von der Rechtsprechung z.B. für ein Online-Versteigerung von mehr als 40 verlagsneuen Büchen in einem Zeitraum

1014 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.16.

1015 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.17.

1016 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.26 m.w.Nachw.; streitig.

1017 Beispiele nach Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.27.

1018 Dies gilt sowohl für Hörbuch-CDs, als auch für Hörbuch-Dateien, vgl. auch Wallenfels/Russ, § 2 Rn.7, 23.

1019 Anderes gilt allerdings für Themenkalender, die vorwiegend von (schriftlichen) Inhalten geprägt sind, etwa Literaturkalender, vgl. Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

1020 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.7.

1021 OLG Frankfurt a.M., NJW 2004, S.2098, 2099; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28 m.w.Nachw.

1022 OLG Frankfurt a.M., NJW 2004, S.2098, 2099; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28 m.w.Nachw.

von sechs Wochen bejaht, da dies im privaten, nicht geschäftsmäßigen Rechtsverkehr unüblich ist. Die geringe Höhe der erzielten Versteigerungsgewinne – durchschnittlich ca. sechs Euro pro Buch – spielte dabei keine Rolle.¹⁰²³

Die Preisbindung gilt nur für den Erstverkauf von Büchern an Endkunden und „nicht für den Verkauf gebrauchter Bücher“ (§ 3 Satz 2 BuchPrG). Gebrauchte Bücher, die – unabhängig von einem noch „neuwertigen“ physischen Erhaltungszustand – nicht erstmals an Endkunden verkauft werden, sondern die Vertriebskette bereits einmal verlassen haben, unterfallen daher nicht der Buchpreisbindung.¹⁰²⁴ Dies spielt etwa für den Buchverkauf auf einem Bücherflohmarkt oder im „klassischen“ **Antiquariat** eine Rolle, wo z.B. Bücher aus Büchernachlässen und anderen Auflösungen privater Bibliotheken verkauft werden. Flohmarktverkäufer und Antiquar sind beim Weiterverkauf der gebrauchten Bücher in ihrer Preisgestaltung frei.¹⁰²⁵ Ein gebrauchtes, nicht preisgebundenes Buch kann etwa auch bei einem noch originalverpackten und mangelfreien Buch vorliegen, wenn es von einem Privatkäufer in einer Buchhandlung zum gebundenen Ladenpreis erworben und dann verschenkt oder verkauft wird. Umgekehrt kann ein bereits in der Buchhandlung von Kunden „angelesenes“ Buch noch preisgebunden sein, weil hier kein vorheriger Endkundenverkauf zum gebundenen Ladenpreis erfolgt ist.¹⁰²⁶

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig ungebrauchte Bücher an Endkunden in Deutschland verkauft, muss den vom Verlag „festgesetzten Preis einhalten“ (§ 3 Satz 1 BuchPrG). Die Einzelheiten dieser Preisfestsetzung durch den Verlag sind in § 5 BuchPrG geregelt.¹⁰²⁷ Danach ist derjenige, der „Bücher für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland verlegt [...] verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises“ (§ 5 Abs.1 BuchPrG). Für die Veröffentlichung des Preises ist das Verzeichnis lieferbarer Bücher (abgekürzt: VLB) als „Referenzdatenbank“ maßgeblich.¹⁰²⁸

1023 OLG Frankfurt a.M. NJW 2004, S.2098, 2099.

1024 S. auch Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28.

1025 Zum Erstverkauf von nicht mehr preisgebundenen Büchern an Endkunden im sog. „Modernen Antiquariat“ ► S. 182.

1026 Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28.

1027 Die Pflicht des Verlages zur Festsetzung des gebundenen Preises nach § 5 BuchPrG ist von dem Recht des Verlages zu unterscheiden, den Ladenverkaufspreis zu bestimmen. Typischerweise ist in Buchverträgen geregelt, dass der Verlag und nicht der Autor den Preis festsetzt (näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft, S. 168). Wenn keine entsprechende Vertragsregelung besteht und es sich bei dem Buchvertrag um einen Verlagsvertrag handelt ergibt sich das Bestimmungsrecht des Verlages aus der dispositiven Regelung des § 21 VerlG (näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.2).

1028 Vgl. Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.6. Die Datenbank wird von der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH betrieben, einem Tochterunternehmen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Nähere Informationen unter www.vlb.de.

Im Einzelnen können Verleger u.a. „folgende Endpreise festsetzen: 1. Serienpreise, 2. Mengenpreise, 3. **Subskriptionspreise**, 4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben“ (§ 5 Abs.4 BuchPrG).¹⁰²⁹ Subskriptionspreise für Vorbestellungen von Büchern können vom Verlag nicht nur vor dem Erscheinungstermin, sondern in der Regel auch für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach dem Erscheinungstermin festgesetzt werden.¹⁰³⁰

Für die Preisfestsetzung des Verlages bei verschiedenen Ausgaben eines Buches (z.B. bei einer Hybridausgabe als gedrucktes Buch und E-Book) bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich gilt die Preisbindung zwar einheitlich für alle Buchausgaben eines inhaltlich identischen Werkes, aber bei unterschiedlich gestalteten Parallelausgaben eines Titels sind Abweichungen möglich. „Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger [...] ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist“ (§ 5 Abs.5 BuchPrG). Sachlich gerechtfertigt sind abweichende Preise z.B. bei Hardcover-, Taschenbuch- und E-Book-Ausgaben eines Werkes.¹⁰³¹

6.5 Preisbindungsausnahmen und Aufhebung der Preisbindung

Ausnahmen von der Buchpreisbindung regelt § 7 BuchPrG. Danach gilt die Preisbindung z.B. „nicht beim Verkauf von Büchern 1. an Verleger [...] von Büchern, Buchhändler oder deren **Angestellte** und feste **Mitarbeiter** für deren Eigenbedarf, 2. an **Autoren** selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf, 3. an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht, 4. die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als **Mängel-exemplare** gekennzeichnet sind“.¹⁰³² Zulässig ist danach z.B. der sog. „Kollegenrabatt“ für Verlagsmitarbeiter.¹⁰³³ Mängel-exemplare müssen, wenn eine Preisreduzierung zulässig sein soll, äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler haben, z.B. eine fehlerhafte Bindung oder eine Umschlagverschmutzung. Auch kleinere Schäden sind ausreichend, wenn dadurch ein Verkauf zum vollen Ladenverkaufspreis ausgeschlossen ist.¹⁰³⁴ Die Kennzeichnung der Mängel-exemplare erfolgt in der Regel durch einen Stempelaufruck (z.B. „Preisreduziertes Mängel-exemplar“ bei Hardcovern oder „M“ bei Taschenbüchern).¹⁰³⁵ Eine reine Kennzeichnung als Mängel-exemplar – ohne dass tatsächlich ein Produktfehler vorliegt – begründet dagegen noch keinen Mangel. Die Kennzeichnung an sich führt

1029 Hervorhebung vom Verf.

1030 Näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.15.

1031 Näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.4, 23 ff.

1032 Hervorhebungen vom Verf.

1033 Näher Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.2.

1034 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.7.

1035 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.8 m.w.Nachw.

nicht zu einer Ausnahme von Preisbindung.¹⁰³⁶ Bloße Remittenden, also Bücher, die an den Verlag zurückgesandt wurden, sind keine Mängel Exemplare. Sie sind – wenn sie nicht tatsächlich beschädigt sind – weiterhin preisgebunden.¹⁰³⁷

Weitere Ausnahmen von der Buchpreisbindung sind sog. Zusatzleistungen des Buchhändlers (vgl. § 7 Abs.4 BuchPrG).¹⁰³⁸ So ist z.B. der Buchhandelsverkauf von **Geschenkgutscheinen**, die später durch den vom Käufer Beschenkten eingelöst werden, zulässig und verstößt nicht gegen die Preisbindung.¹⁰³⁹ Rechtlich problematisch können dagegen andere Gutscheinaktionen¹⁰⁴⁰ sowie Bonussysteme¹⁰⁴¹ sein, die vor allem im Onlinebuchhandel verbreitet sind.

Bei **Gewinnspielen** ist zu differenzieren: Eine Gewinnchance ist keine Ware; sie gehört daher – anders als ein Werbegeschenk – nicht zu den zulässigen Ausnahmen von der Buchpreisbindung nach § 7 Abs.4 Nr.1 BuchPrG. Der Verkauf von preisgebundenen Büchern darf deshalb nicht direkt mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel gekoppelt werden.¹⁰⁴² Die Gewinnspielteilnahme ist vielmehr vom Buchkauf zu entkoppeln, indem etwa die Lösung des Preisausschreibens nicht den Buchkauf voraussetzt, sondern durch frei zugängliche Informationen gewonnen werden kann.¹⁰⁴³

Für **Buchhändler rabatte** gilt § 6 BuchPrG. Danach müssen Verlage „bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten“ (§ 6 Abs.1 BuchPrG). „Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu

1036 OLG Frankfurt, GRUR 2005, S.965.

1037 Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.9 f.

1038 § 7 Abs.4 BuchPrG lautet: „Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht [zur Einhaltung der Buchpreisbindung] nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches 1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt, 2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt, 3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder 4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.“

1039 Vgl. BGH, GRUR 2016, S.298, 299 f. Rn. 19; Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.34.

1040 Näher Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.34 ff. m.w.Nachw. Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, GRUR 2016, S.298, 299 Rn. 12 f. – Gutscheinaktion): Ein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt vor, wenn ein Online-Buchhändler im Zusammenhang mit preisbindungsfreien Geschäften Gutscheine, die zum Erwerb preisgebundener Bücher eingesetzt werden können, an Endkunden abgibt, ohne dass ihm bei der Abgabe der Gutscheine entsprechende Gegenleistungen der Kunden zugeflossen sind (s. zu dem BGH-Urteil auch Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.40).

1041 Näher Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.32 f. m.w.Nachw. Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, NJW 2017, S.823, 826 f. Rn. 13 ff. – Affiliate): Kein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt vor, wenn ein Online-Buchhändler im Rahmen eines Partnerprogramms mit dem Förderverein einer Schule für jede Schulbuchbestellung über einen Link auf der Website des Fördervereins eine Provisionszahlung zwischen 5 % und 9 % des Kaufpreises an den Förderverein leistet, der spätere Buchkäufer aber dann den gebundenen Buchpreis in voller Höhe entrichtet muss und die Förderverein-Provision nicht an den Buchkäufer weitergeleitet wird (krit. zu dem BGH-Urteil Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn. 50 ff.).

1042 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.28.

1043 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.80.

niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel“ (§ 6 Abs.2 BuchPrG).

Die Beendigung der Buchpreisbindung ist in § 8 BuchPrG geregelt. Verleger sind danach berechtigt, „durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Buchausgaben aufzuheben, deren erstes Erscheinen länger als 18 Monate zurückliegt“ (§ 8 Abs.1 BuchPrG). Dies spielt z.B. für Buchverkäufe im sog. „**Modernen Antiquariat**“ eine Rolle. Für die dort verkauften Bücher haben die Verlage die Preisbindung aufgehoben. Der Verkäufer kann daher einen individuellen Verkaufspreis festlegen, obwohl ein erstmaliger Verkauf an Endkunden erfolgt.¹⁰⁴⁴

6.6 Rechtsfolgen von Preisbindungsverstößen

Verstöße gegen die Buchpreisbindung können zivilrechtliche Rechtsfolgen haben. Wer gegen die Vorgaben des BuchPrG verstösst „kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet“ (§ 9 Abs.1 BuchPrG). Der Unterlassungsanspruch kann z.B. von anderen Buchhändlern (§ 9 Abs.2 Nr.1 BuchPrG) und von den Preisbindungstreuhandern der Verlage und des Sortimentsbuchhandels geltend gemacht werden (§ 9 Abs.2 Nr. 3 BuchPrG).¹⁰⁴⁵

¹⁰⁴⁴ Vgl. Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn. 55 a.E. Zum Weiterverkauf gebrauchter Bücher im „klassischen“ Antiquariat ► S. 179.

¹⁰⁴⁵ Nähere Informationen zu den Preisbindungstreuhandern finden sich auf der Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (www.boersenverein.de, Rubrik Preisbindung).

7 Lauterkeitsrecht (insbes. Buchwerbung)

7.1 Überblick

Eine möglichst kreative und interessante Buchwerbung spielt eine wichtige Rolle für den Erfolg eines Titels. Neben klassischen Offline-Werbeformen, etwa Plakaten, die einen neuen Roman ankündigen, oder Zeitschriftenanzeigen für ein neues Sachbuch, gewinnt die Online-Werbung immer stärker an Bedeutung, sei es über Influencer-Marketing für ein neues Buch zum Film in sozialen Medien oder Direktmailings zu einem neuen medizinischen Fachbuch. Die Buchwerbung bewegt sich dabei – ebenso wie die Werbung für andere Produkte – in einem rechtlichen Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Werbetreibenden, vor allem der Verlage und Buchhändler, und den Interessen der Verbraucher, die als Buchkäufer und Leser gewonnen werden sollen.

Dieses Spannungsverhältnis regelt das sog. Lauterkeitsrecht (häufig auch als Wettbewerbsrecht bezeichnet),¹⁰⁴⁶ das vor allem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt ist.¹⁰⁴⁷ Verlage und Buchhandlungen müssen sich bei ihrer Buchwerbung an die Vorgaben des Lauterkeitsrechts halten. Das UWG dient dabei zum einen dem Schutz von privaten Buchkäufern (den sog. Verbrauchern) vor unlauteren Werbemethoden sowie anderen unlauteren geschäftlichen Handlungen.¹⁰⁴⁸ Zum anderen werden auch Mitbewerber, z.B. andere Buchverlage und Buchhandlungen, sowie sonstige Marktteilnehmer, z.B. Geschäftskunden eines Verlages, vor unlauterem Wettbewerb bewahrt. Zugleich ist das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb geschützt, § 1 UWG.¹⁰⁴⁹

Generell gilt für Werbung der Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit. Werbetreibende können sich dabei verfassungsrechtlich vor allem auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG, Art. 15, 16 GrCh)¹⁰⁵⁰ sowie ggf. auch auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 11 GrCh)¹⁰⁵¹ stützen. Für Bücher und anderen Medienpublikationen sind darüber hinaus die Pressefreiheit¹⁰⁵² sowie ggf. auch die Kunst-

1046 Häufig werden die Rechtsbegriffe „Lauterkeitsrecht“ und „Wettbewerbsrecht“ synonym gebraucht. Da das Recht des Wettbewerbs aber gleichermaßen gesetzliche Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs an sich (Kartellrecht, ► S. 175) und zum Schutz im Wettbewerb (Lauterkeitsrecht) umfasst, wird im Folgenden nur der Begriff Lauterkeitsrecht verwendet.

1047 Zum historischen Hintergrund ► S. 11.

1048 Ein „Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“, § 2 Abs. 2 UWG, § 13 BGB.

1049 Vgl. Ohly/Sosnitza-Ohly, Einl. UWG Rn. 1.

1050 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.26 f. m.w.Nachw.

1051 Vgl. BVerfG, NJW 2001, S. 591 – Benetton-Werbung I; BVerfG, NJW 2003, S. 1303 – Benetton-Werbung II; Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.18 ff., § 5 UWG Rn. 0.87 f., jeweils m.w.Nachw.

1052 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.18 ff., § 5 UWG Rn. 0.87 f., jeweils m.w.Nachw.

und Wissenschaftsfreiheit¹⁰⁵³ zu berücksichtigen. Man spricht hier von einem sog. **lauterkeitsrechtlichen Medienprivileg**, auf das sich Autoren, Verlage und Buchhändler berufen können.¹⁰⁵⁴ Da Wettbewerbsverbote für Bücher in die genannten Grundrechte eingreifen, ist jeweils eine verfassungskonforme Auslegung der einfachgesetzlichen Verbotstatbestände im UWG notwendig.¹⁰⁵⁵

Die zentrale Regelung des Lauterkeitsrechts enthält zunächst § 3 Abs.1 UWG, wonach unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig sind. Was unter einer unlauteren Handlung gegenüber Verbrauchern zu verstehen ist bestimmt dann die nachfolgende Regelung des § 3 Abs.2 UWG. Die beiden Bestimmungen lauten:

§ 3 Abs.1 UWG: „Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.“¹⁰⁵⁶

§ 3 Abs.2 UWG: „Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.“¹⁰⁵⁷

Zur Konkretisierung der Unlauterkeit enthält der Anhang zu § 3 Abs.3 UWG eine sog. „Schwarze Liste“ (► [S. 185](#)). Weitere Konkretisierungen sind das sog. Irreführungsverbot des § 5 UWG (► [S. 186](#)), das Verbot der Schleichwerbung (§ 5a Abs.6 UWG, ► [S. 190](#)), sowie das Verbot des Rechtsbruchs (§ 3a UWG, ► [S. 192](#)), das z.B. bei einem Verstoß gegen Impressumsvorschriften relevant werden kann.¹⁰⁵⁸ Darüber hinaus sind folgende weitere lauterkeitsrechtliche Verbote zu beachten:

1053 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 3 UWG 1.23 f. m.w.Nachw. Näher zu den verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten ► [S. 15](#).

1054 Allg. zum lauterkeitsrechtlichen Medienprivileg Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.080 ff. m.w.Nachw.

1055 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3 UWG Rn.1.14; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.31, jeweils m.w.Nachw.

1056 Eine „geschäftliche Handlung“ ist „jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt [...]“, § 2 Abs.1 Nr.1 UWG.

1057 Unter der unternehmerischen Sorgfalt eines Buchverlages oder eines anderen Unternehmens ist „der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise angenommen werden kann, dass ein Unternehmer ihn in seinem Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten einhält“, zu verstehen, § 2 Abs.1 Nr.7 UWG. Eine wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens von Buchkäufern und anderen Verbrauchern ist „die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“, § 2 Abs.1 Nr.8 UWG.

1058 Eine wichtige Bedeutung haben auch Branchenrichtlinien. Für Buchpublikationen sind hier vor allem die Wettbewerbsregeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels relevant (Download unter www.boersenverein.de). Branchenrichtlinien haben zwar keinen Gesetzesrang, können aber zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des UWG mit herangezogen werden (vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.66f.; Hahn/Schippam, S.86; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, 4. Kap. Rn.59).

- Verbot aggressiver geschäftlicher Handlungen (§ 4a UWG)
- Verbot unzumutbarer Belästigungen (§ 7 UWG)
- Verbot unlauterer Handlungen im Zusammenhang mit vergleichender Werbung (§ 6 UWG)¹⁰⁵⁹
- Verbot unlauterer Handlungen, die gegen den Mitbewerberschutz verstoßen (§ 4 UWG)¹⁰⁶⁰

Rechtsfolgen einer unlauteren geschäftlichen Handlung sind zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz sowie ggf. auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen (► [S. 193](#)).

7.2 „Schwarze Liste“

In einem Gesetzesanhang zum UWG sind 30 einzelne Unlauterkeitstatbestände benannt. Die dort „aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig“, § 3 Abs.3 UWG. Zweck dieses Gesetzesanhangs ist es, solche Geschäftspraktiken festzulegen, die generell, d.h. regelmäßig ohne Einzelfallprüfung, unzulässig sind. Damit wird die Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer erhöht, weil hier transparent und klar aufgeführt ist, welche Praktiken von vorneherein typischerweise verboten sind.¹⁰⁶¹

Unzulässig ist danach z.B. „der vom Unternehmen finanzierte Einsatz redaktioneller Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung, ohne dass sich dieser Zusammenhang aus dem Inhalt oder aus der Art der optischen oder akustischen Darstellung eindeutig ergibt (als Information getarnte Werbung)“, Anh. § 3 UWG Nr. 11.¹⁰⁶²

¹⁰⁵⁹ Beispiel aus der Rechtsprechung (BVerfG, GRUR 2008, S.81 – Pharmakartell): Ein Mediziner verbreitete in seinen Büchern die These, dass sich viele Krankheiten durch die Einnahme von Vitaminpräparaten vermeiden lassen. Ein „Pharmakartell“ von Arzneimittelherstellern würde diese Erkenntnisse bewusst unterdrücken, um ihre Medikamente besser zu verkaufen. Da der Mediziner nicht nur über die Wirkung von Vitaminen publizierte, sondern diese Präparate auch verkaufte, wurde er von den Fachgerichten zunächst wegen unzulässiger vergleichender Werbung zur Unterlassung verurteilt (unter dem Gesichtspunkt der Herabsetzung seiner Mitbewerber, vgl. § 6 Abs.2 Nr.5 UWG). Das BVerfG hob die Entscheidungen aber später auf, weil sie das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Mediziners im Hinblick auf seine Buchpublikationen nicht hinreichend berücksichtigten.

¹⁰⁶⁰ Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, GRUR-RR 2016, S.410 – Dr. Estrich): Ein Sachverständiger äußerte sich in einer Onlinerezension sehr negativ über die naturwissenschaftliche Dissertation eines anderen Sachverständigen. Die Arbeit sei völlig unwissenschaftlich und würde ausschließlich der Selbstdarstellung dienen. Die Onlinerezension wurde von der Rechtsprechung teilweise als unzulässig angesehen, weil sie nicht nur von der Meinungsfreiheit geschützte fachliche Kritik enthielt, sondern den Mitbewerber zugleich persönlich herabsetzte und damit seinen geschäftlichen Ruf beschädigte (vgl. § 4 Abs.1 Nr.1 UWG). Der Rezensent wollte die eigene Reputation und Wettbewerbsstellung als Sachverständiger auf unlautere Weise zum Nachteil seines Konkurrenten verbessern.

¹⁰⁶¹ Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, Anh. § 3 UWG Rn.1, 3.

¹⁰⁶² Wenn sich die Finanzierung der redaktionellen Werbung nicht nachweisen lässt gilt die „Auffangregelung“ des § 5a Abs.6 UWG (Verbot der Schleichwerbung, ► [S. 190](#)), vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, Anh. § 3 Abs.3 Nr.11 Rn.11.9.

Unzulässig ist auch „Werbung für eine Ware [...], die der Ware [...] eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, wenn dies in der Absicht geschieht, über die betriebliche Herkunft der beworbenen Ware [...] zu täuschen“ (Anh. § 3 UWG Nr.13).¹⁰⁶³

Ebenfalls unzulässig ist „die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder die beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen“ (Anh. § 3 Abs.3 UWG Nr.28).¹⁰⁶⁴ In diesem Zusammenhang können z.B. Marketingaktionen für Kinderbuchreihen, die dazu verleiten sollen, nachfolgende Bände einer Reihe vorab zu bestellen, als unlauter zu werten sein.¹⁰⁶⁵

7.3 Irreführende Buchwerbung

7.3.1 Irreführende Handlungen, Vorenthalten von Informationen

Das Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen ist bei Buchpublikationen vor allem für die Buchwerbung gegenüber privaten Buchkäufern relevant. Es wird in den §§ 5, 5a UWG geregelt. Hintergrund des Verbots ist der sog. **Wahrheitsgrundsatz**, der für alle geschäftlichen Handlungen gilt. Danach ist es unzulässig, sich Wettbewerbsvorteile durch eine Täuschung zu verschaffen,¹⁰⁶⁶ sei es durch aktives Handeln oder durch Unterlassen, z.B. durch das Verschweigen einer kaufrelevanten Tatsache. Die einschlägigen Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 5 Abs.1 UWG: „Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher [...] zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. [...]“

§ 5a Abs.2 UWG: „Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält [...]“

Die §§ 5, 5a UWG nennen zahlreiche geschäftliche Handlungen bzw. Unterlassungen, die als irreführend – und damit unzulässig – gewertet werden können. Unzulässig sind z.B. irreführende Angaben über wesentliche Produktmerkmale wie die „Beschaffenheit“ (§ 5 Abs.1 Satz 2 Nr.1 UWG)¹⁰⁶⁷ und die „betriebliche Herkunft“ (§ 5 Abs.1 Satz 2 Nr.1 UWG) eines Produkts sowie über den „Preis“ des Produkts (§ 5 Abs.1

¹⁰⁶³ Wenn die Absicht der Herkunftstäuschung nicht nachweisbar ist, gilt die allgemeine Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 zum Verbot der irreführenden Werbung über die betriebliche Herkunft eines Produkts (s.u.), vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, Anh. § 3 Abs.3 Nr. 13 UWG Rn.13.1.

¹⁰⁶⁴ Allg. dazu Köhler/Bornkamm-Köhler, Anh. § 3 UWG Rn.28.1 ff.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.70.

¹⁰⁶⁶ Ohly/Sosnitza-Sosnitza § 5 UWG Rn. 9.

¹⁰⁶⁷ Die Beschaffenheit eines Produkts wird durch seine spezielle Eigenschaften charakterisiert, die es innerhalb der Produktgattung auszeichnen und die seine Wertschätzung im Verkehr begründen. Dazu zählen z.B. das Aussehen des Produkts und seine Qualität. Allg. dazu Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Fedderson, § 5 UWG Rn.2.57 ff.

Satz 2 Nr.2 UWG). Unzulässig ist auch „das Verheimlichen wesentlicher Informationen“ für die Kaufentscheidung (§ 5a Abs.2 Satz 2 Nr.1 UWG) und „die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise“ (§ 5a Abs.2 Satz 2 Nr.2 UWG).

7.3.2 Angaben zu wesentlichen Merkmalen von Büchern

Für die **Beschaffenheit** von Büchern spielt zunächst ihre Ausstattung eine Rolle, was z.B. bei der Werbung einer bibliophilen Buchausgabe mit Lesebändchen, Leineneinband (statt Paperback) und Fadenheftung (statt Klebebindung) eine Rolle spielen kann. Die Zielgruppen verbinden mit entsprechenden Werbeaussagen typischerweise eine gehobene Buchausstattung, die grundsätzlich wahrheitsgemäß sein muss.¹⁰⁶⁸ Fehler bei der Werbung können etwa passieren, wenn ein Buch ursprünglich mit Leineneinband geplant war und der aufwändige Einband dementsprechend in den Werbevoranzeigen benannt ist, dann aber im Laufe des Herstellungsprozesses aus Kostengründen vom Verlag auf einen günstigeren kartonierten Einband umgestellt wird. Die „alten“ Werbetexte sind in einem solchen Fall verlagsseitig vor einer erneuten Schaltung zu korrigieren.

Angaben zum **Erscheinungstermin** eines Buches müssen grundsätzlich der Wahrheit entsprechen. Vorankündigungen dürfen nicht zu unrealistisch sein, wobei ein- bis zweimonatige Verzögerungen zwischen dem angekündigten und dem tatsächlichen Erscheinungsdatum häufig noch als branchenüblich gewertet werden können.¹⁰⁶⁹ Bei der Werbeangabe des Erscheinungstermins können leicht Fehler passieren, weil sich Verzögerungen in Lektorat und Herstellung zumeist nicht vorhersehen lassen. Deshalb werden in Werbevoranzeigen häufig keine festen, sondern nur voraussichtliche Erscheinungstermine eines Werkes angegeben. Bei sog. Jahrestiteln, die jährlich neu bzw. in Neuauflagen erscheinen, ist es in vielen Programmbereichen üblich, dass ein im Herbst/Winter erscheinendes Buch bibliographisch bereits auf das folgende Jahr datiert wird (z.B. bei Fachbüchern, die im Winter 2018 erscheinen und die Jahreszahl 2019 tragen). Eine solche Vordatierung ist häufig als branchenüblich und daher zulässig zu werten, weil sich die entsprechenden Zielgruppen daran gewöhnt haben. Da die Zielgruppen das Procedere kennen, liegt keine Irreführung vor.¹⁰⁷⁰ Dagegen dürfte es als irreführend und damit unzulässig zu werten sein, wenn z.B. bei Atlanten und Hotelführern eine falsche Doppeljahreszahl angegeben wird, etwa bei der Werbung eines zu Weihnachten 2018 angebotener Straßenatlanten mit der Doppeljahreszahl 2020/21.¹⁰⁷¹

1068 Allg. zu Qualitätsaussagen über ein Produkt Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.247.

1069 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.162.

1070 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.160.

1071 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.160.

Bei **Neuauflagen** von Büchern darf kein Maß der Überarbeitung vorgetäuscht werden, das der Wirklichkeit nicht entspricht.¹⁰⁷² Für Nachdrucke oder Sonderausgaben kann es erforderlich sein, durch Hinweise bzw. Zusätze auf Abweichungen von der Originalausgabe hinzuweisen.¹⁰⁷³ Von der Rechtsprechung wurde z.B. als irreführend gewertet, dass ein Verlag eine Neuauflage herausbrachte, die sich von der Voraufgabe nur durch ein anderes Titelblatt unterschied.¹⁰⁷⁴ In Wahrheit handelte es sich in diesem Fall nur um einen inhaltlich unveränderten Nachdruck. Ebenfalls als irreführend wurde gewertet, dass eine Neuübersetzung des Buches „Novecento“ von Alessandro Barrico ohne klaren Hinweis auf die neue Übersetzung in der gleichen Ausstattung, mit dem gleichen Coverbild und unter der gleichen ISBN-Nummer wie die frühere – von der Literaturkritik sehr gelobte – Übersetzung erschien.¹⁰⁷⁵ Irreführend war auch die Werbung einer Ausgabe von Selma Lagerlöfs berühmtem Kinderbuch „Wunderbare Reise des Nils Holgersson“, die nur 37 Kapitel statt der 55 Kapitel in der Originalausgabe enthielt, ohne dass auf diese Kürzung hingewiesen wurde. Die Käufer wurden über die Unvollständigkeit der Ausgabe nicht wahrheitsgemäß informiert.¹⁰⁷⁶

Autorenangaben in Büchern dürfen nicht irreführend sein.¹⁰⁷⁷ So wurde es z.B. von der Rechtsprechung als irreführend angesehen, dass ein bekannter Heilpraktiker als Autor eines medizinischen Ratgeberbuches genannt wurde, obwohl er das Buch nicht selbst verfasst hatte.¹⁰⁷⁸

In der (Buch)werbung wird nicht selten mit Übertreibungen und **Superlativen** gearbeitet. Soweit dabei eine Allein- bzw. Spitzenstellung für ein Buch behauptet wird (z.B. „Der führende Ratgeber“; „Das große deutsche Wörterbuch“;¹⁰⁷⁹ „Der bestverkaufte Krimi des Jahres“), muss sie wahr sein, d.h. der behauptete absolute Vorrang vor anderen Büchern muss auf einer nachprüfbaren Faktenlage beruhen.¹⁰⁸⁰ Ähnliches gilt für die Werbung mit der Zugehörigkeit zu einer Spitzengruppe (z.B. „Einer der führenden Ratgeber“). Hier müssen mehrere Spitzentitel in einem bestimmten Programmsegment erkennbar sein, der beworbene Titel muss nachweislich zu diesen Spitzentiteln gehören und es muss ein deutlicher Abstand zu den anderen, nicht zur Spitze gehörenden Büchern bestehen.¹⁰⁸¹ Kriterium für eine Spitzenstellung kann z.B. sein, dass die erzielten Absatzzahlen des beworbenen Titels über den Absatzzahlen vergleichbarer Titel liegen. Eine – ggf. unlautere – Spitzenstellungswerbung liegt nur

1072 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn. 2.163.

1073 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn. 2.163.

1074 BGH, GRUR 1978, S.52 – Fernschreibverzeichnisse; Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.167.

1075 OLG München, ZUM 2001, S.427, 433.

1076 Vgl. OLG München, GRUR 1957, S.505; Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.163.

1077 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.50.

1078 KG Berlin, Urt. v. 9.4.1976 – Az. 5 U 731/76.

1079 Vgl. BGH, GRUR 1971, S.365, 366 ff. – Wörterbuch.

1080 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.1155; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn. 637, 647.

1081 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.637, 653.

dann vor, wenn objektiv nachprüfbar Tatsachen behauptet werden. Handelt es sich dagegen um eine Werbung mit subjektiven, nicht nachprüfbar Werturteilen (z.B. „Der beste Roman des Jahres“) dürfte typischerweise keine Irreführung vorliegen, d.h. eine solche Werbung dürfte in der Regel zulässig sein.¹⁰⁸²

Über die **Herkunft** eines Buches aus einem bestimmten Verlag darf nicht getäuscht werden.¹⁰⁸³ Eine unlautere Herkunftstäuschung könnte daher z.B. vorliegen, wenn ein Verlag zentrale Ausstattungsmerkmale einer Roman-, Kochbuch- oder Fachbuchreihe übernimmt, die von den einschlägigen Buchkäufern typischerweise mit einem anderen Verlag in Verbindung gebracht wird.¹⁰⁸⁴ Eine Herkunftstäuschung kann nicht nur bei ähnlichen Buchausstattungen, sondern auch bei ähnlichen Gestaltungen anderer Produkte vorliegen. So wurde von der Rechtsprechung etwa eine Herkunftstäuschung für ein Lesezeichen mit dem Schriftzug „Einfach mal abhängen“ und einem Katzenbild bejaht, dessen Gestaltung sich an ein gleichnamiges Geschenkbuch anlehnte.¹⁰⁸⁵

7.3.3 Buchpreisangaben, Werbegeschenke und Gewinnspiele

Neben der Beschaffenheit und Herkunft eines Produkts spielt auch sein Preis eine zentrale Rolle für die Kaufentscheidung. Hier ist der Grundsatz der **Preiswahrheit** zu beachten, d.h. Preisangaben dürfen nicht irreführend sein.¹⁰⁸⁶ Das kann z.B. für die vorläufige Angabe von „Ca-Preisen“ (statt „fixer“ Festpreise) eine Rolle spielen. Ca-Preisangaben sind in der Vorab-Werbung für Buchpublikationen häufig nicht zu vermeiden. Viele Kostenfaktoren, die bei der Festlegung des endgültigen Ladenverkaufspreises eine Rolle spielen, ergeben sich erst im Laufe bzw. gegen Ende des Buchherstellungsprozesses (z.B. wenn sich der Buchumfang gegenüber den ursprünglichen Planungen erhöht oder wenn die Autorenkorrekturen in den Fahnenabzügen, die vom Satzbetrieb eingearbeitet werden müssen, zahlreicher ausfallen als geplant). Der feste Ladenverkaufspreis kann in vielen Fällen erst relativ kurzfristig vor dem Erscheinungstermin bestimmt werden. Die Angabe von Ca-Preisen für Buchpublikationen ist daher typischerweise als nicht irreführend und damit als wettbewerbsrechtlich zulässig zu werten.¹⁰⁸⁷

Die Gegenüberstellung der Preise für Voraufgabe und Neuauflage eines Buches ist grundsätzlich zulässig, wenn sie dem Wahrheitsgebot entspricht.¹⁰⁸⁸ Wenn ein günstigerer Neupreis nur darauf beruht, dass die Neuauflage einfacher als die Voraufgabe

1082 Vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm/Fedderson, § 5 UWG Rn.1155; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.638; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.98.

1083 Bei einer absichtlichen Herkunftstäuschung greift das Verbot nach Anh. § 3 Abs.3 Nr. 13 UWG auf der „Schwarze Liste“ (► S. 185).

1084 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.87.

1085 OLG Hamburg, Urt. v. 21.2.2007 – Az. 5 U 6/06 – Lesezeichen; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.87.

1086 Vgl. § 5 Abs.2 Nr.2 UWG; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.439.

1087 Allg. krit. zur Angabe von Ca-Preisen aber Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.452.

1088 Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.462.

ausgestattet ist (z.B. Paperback und Klebebindung statt früher Leineneinband und Fadenheftung), muss auf diesen Ausstattungsunterschied hingewiesen werden.¹⁰⁸⁹

Dem Käufer dürfen keine wesentlichen Informationen für seine Kaufentscheidung vorenthalten werden (vgl. § 5a Abs.2 UWG), wobei allerdings nicht auf einen unterdurchschnittlich informierten Käufer, sondern auf einen Durchschnittskäufer abzustellen ist. Es besteht daher keine generelle Aufklärungspflicht über alle Umstände des Angebots.¹⁰⁹⁰ Verkaufsfördermaßnahmen (d.h. Sales Promotion – Aktionen) sind zwar grundsätzlich zulässig, wenn das Transparenzgebot beachtet wird, z.B. bei Preisrabatten und Werbegeschenken.¹⁰⁹¹ Bei Buchverkäufen sind dabei allerdings als Sonderregelungen neben dem UWG auch die **Preisvorgaben des BuchPrG** zu beachten.¹⁰⁹² So sind etwa Preisrabatte zwar grundsätzlich wettbewerbsrechtlich zulässig. Dieser Grundsatz gilt aber nur für Produkte, die nicht der Buchpreisbindung unterliegen, z.B. Spielfilm-DVDs und andere Artikel aus dem Non-Book-Segment einer Buchhandlung. Für den Verkauf von preisgebundenen Büchern (inkl. E-Books) gelten dagegen strenge Rabattlimitierungen (näher zur Buchpreisbindung ► [S. 175](#)).

Werbegeschenke sind grundsätzlich erlaubt. Für Werbegeschenke bei Buchkäufen sind aber die engen Wertgrenzen des BuchPrG zu beachten (► [S. 181](#)).

Preisausschreiben und andere Gewinnspiele sind erlaubt, wenn die Teilnehmer klar und eindeutig über die Teilnahmebedingungen informiert werden.¹⁰⁹³ Bei Gewinnspielen im Zusammenhang mit Buchverkäufen gelten hier aber ebenso wie bei Werbegeschenken die Vorgaben der Buchpreisbindung (► [S. 181](#)).

7.4 Verbot der Schleichwerbung in Büchern

Bei getarnter Werbung (sog. Schleichwerbung) wird vorgespiegelt, dass eine unabhängige literarische Aussage eines Autors bzw. Verlages vorliegt. Der werbliche Charakter der Aussage wird verschwiegen. Dies ist unzulässig, weil damit gegen den lauterkeitsrechtlichen Wahrheitsgrundsatz verstossen wird.¹⁰⁹⁴ Für Beiträge in Büchern und anderen Medien gilt deshalb der sog. Trennungsgrundsatz: Autorenbeiträge bzw. redaktionelle Beiträge sind klar erkennbar von werblichen Beiträgen zu trennen. Dies dient dem Schutz der (Buch)leser und der Unabhängigkeit der Medien.¹⁰⁹⁵ Die entsprechende Verbotsregelung in § 5a Abs.6 UWG lautet:¹⁰⁹⁶

1089 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.101.

1090 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a UWG Rn.20 ff.

1091 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a UWG Rn.29.

1092 Außerdem gelten die allgemeinen, nicht nur auf Buchverkäufe beschränkten, Vorgaben der Preisangabenverordnung (abgekürzt: PAngV). Näher dazu Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.440.

1093 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a UWG Rn.47.

1094 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a Rn.89, 99.

1095 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a Rn. 101.

1096 Wenn die redaktionelle Werbung nachweislich von dem beworbenen Unternehmen finanziert wurde, gilt die gegenüber § 5a Abs.6 UWG vorrangige Sonderregelung in der „Schwarzen Liste“ (Anh. § 3 Abs.3

§ 5a Abs.6 UWG: „Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“

Für die Feststellung einer verbotenen Schleichwerbung ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Wertungen notwendig.¹⁰⁹⁷ Dabei ist zwischen möglichen unlauteren geschäftlichen Handlungen von Buchautoren, Verlagen, Buchhandlungen und Dritten zu unterscheiden.

Buchautoren trifft für ihre Veröffentlichungen typischerweise keine lauterkeitsrechtliche Verantwortung. Sie nehmen zumeist keine geschäftlichen Handlungen im Sinne des UWG vor. Ihre in Buchform geäußerten Meinungen, z.B. weltanschauliche, politische, wissenschaftliche oder künstlerische Äußerungen stehen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Publikationsfreiheiten (► S. 15). Es besteht regelmäßig kein direkter, funktionaler Zusammenhang mit der Absatzförderung der Bücher.¹⁰⁹⁸ Bücher sind in der Regel nicht ausschließlich „Mittel zum Werbezweck“. Dies gilt für Bücher mit nicht-fiktionalen Texten aller Art und erst recht für fiktionale Autorentexte.

Verlage können sich als „Literaturvermittler“ ebenfalls auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten stützen. Eine geschäftliche, der direkten Absatzförderung dienende Handlung kann im Hinblick auf den Inhalt ihrer Verlagsbücher nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen. Neben der Wahrnehmung seiner originären Aufgabe der Literaturvermittlung muss die Absicht des Verlages, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als nur eine bloß branchentypische Rolle spielen. Das heißt mit anderen Worten, dass der Inhalt der Buchpublikation einen „übermäßig werbenden“ Charakter haben muß. Wer unter „redaktioneller Tarnkappe“ Werbung betreibt, handelt daher wettbewerbswidrig.¹⁰⁹⁹ Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. für Rankings von Anwaltskanzleien in einem Handbuch zum Thema „Wirtschaftskanzleien“ verneint. Es handele sich dabei um wettbewerbsrechtlich zulässige

Nr.11 UWG), ► S. 185. Neben § 5a Abs.6 UWG sind auch landesrechtliche Sonderregelungen zum Verbot der Schleichwerbung für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedienangebote (d.h. für die „elektronische Presse“ i.e.S., vgl. § 58 RStV) und für physische Presseerzeugnisse (z.B. Art. 9 BayPrG) zu beachten.

1097 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 5a UWG Rn.7.55. S. zum lauterkeitsrechtlichen Medienprivileg auch ► S. 184.

1098 Vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11.5.2017 – Az. 6 U 76/16 (für einen wissenschaftlichen Aufsatz); s. auch BGH, GRUR 2016, S.710, 711 Rn.12 – Im Immobiliensumpf; GRUR 1995, S.270, 272 ff. – Dubioses Geschäftsgebaren. Zu einem Sonderfall, in dem von der Rechtsprechung eine unlautere geschäftliche Handlung des Autors einer Publikation bejaht wurde, s. BVerfG, GRUR 2007, S.1083 – Dr. R's Vitaminprogramm (für eine direkte Produktwerbung in Buchform, die gegen das Heilmittelwerbegesetz verstieß). Weitere Sonderfälle können Autorenpublikationen sein, die gegen Wettbewerbsverbote im Zusammenhang mit vergleichender Werbung und Mitbewerberschutz verstossen (► S. 185).

1099 Vgl. BGH, NJW 1997, S.2679, 2680 – Die Besten I; NJW 1997, S.2681, 2682 – Die Besten II; krit. dazu Lettl, GRUR 2007, S.936, 940 f.

Werturteile des Verlages über die genannten Kanzleien, da der subjektive Bewertungscharakter der Rankings deutlich betont wurde.¹¹⁰⁰

Auch **Buchhandlungen** können sich als „Literaturvermittler“ auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten der Presse stützen. **Dritte** können sich dagegen typischerweise nicht auf Medienprivilegien berufen. Wenn z.B. ein Unternehmen Bücher oder E-Books mit Werbeinhalten vertreibt, etwa Publikationen, die sich positiv mit den Unternehmensprodukten befassen, dürfte dies in der Regel als geschäftliche Handlung des Unternehmens zu werten sein, für die das Trennungsgebot und andere lauterkeitsrechtliche Vorgaben gelten.¹¹⁰¹ Die Verteilung eines Kochbuches mit werblichen Inhalten durch ein Standesamt, also eine staatliche Stelle, wurde von der Rechtsprechung aber nicht als wettbewerbswidrig angesehen. Die Werbeseiten in dem Kochbuch waren deutlich erkennbar und nicht mit dem redaktionellen Rezeptteil vermischt. Die Vereinbarung zwischen dem Verlag und dem Standesamt über die Verteilung des Kochbuchs zielte nicht auf einen Wettbewerbsverstoß unter dem Aspekt der Verschleierung des Werbecharakters des Buchgeschenks ab.¹¹⁰²

7.5 Rechtsbruch

Wenn ein Verlag oder eine Buchhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt (also das Recht insoweit „bricht“), kann darin zugleich ein unlauteres und damit unzulässiges Verhalten liegen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende gesetzliche Vorschrift (auch) eine lauterkeitsrechtliche Schutzfunktion hat, also z.B. neben anderen Zielen zugleich auch dem Schutz der Buchkäufer dient.¹¹⁰³ Die entsprechende Regelung lautet:

§ 3a UWG: „Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“

Beispiele sind etwa die **Impressumspflichten** für Bücher (sog. Druckwerke bzw. Trägermedien) und E-Books (sog. Telemedien) nach den Landespressegesetzen und dem RStV sowie die allgemeinen Informationspflichten für Telemedien nach dem TMG (► S. 48). Sie dienen als Marktverhaltensregelungen unter anderem dem Verbraucher-

1100 BVerfG, NJW 2003, S.277, 278 f. – Anwalts-Ranglisten; s. auch BGH, GRUR 2006, S.275 (dort im Hinblick auf die Grenzen vergleichender Werbung, § 6 UWG, ► S. 185).

1101 Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 1.6.2017 – Az. IZR 188/16): Tischauslage einer wissenschaftliche Stellungnahme zu Produkten eines Pharmaunternehmens auf einem Fachkongress, mit der gegen die Werbevorgaben des Heilmittelwerbegesetzes verstoßen wurde. S. auch LG München, MMR 2008, S.491, 492 – Ranglisten im Internet (im Hinblick auf die Grenzen vergleichender Werbung, § 6 UWG).

1102 BGH, GRUR 2009, S.606, 607 – Buchgeschenk vom Standesamt; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.74.

1103 Näher Ohly/Sosnitza-Ohly, § 3a UWG Rn.14 ff., 23.

schutz, also dem Schutz privater Buchkäufer. Verstöße gegen diese Pflichten können als unlauter gewertet werden und zu einer Sanktionierung nach § 3a UWG führen.¹¹⁰⁴ Gleiches gilt für Verstöße gegen **Jugendschutzbestimmungen** (► S. 137).¹¹⁰⁵ Noch ungeklärt ist, ob auch Verstöße gegen **Datenschutzbestimmungen** nach der DS-GVO (► S. 51) lauterkeitsrechtlich geahndet werden können.¹¹⁰⁶

Vorschriften zum Schutz des Geistigen Eigentums (z.B. UrhG und MarkenG)¹¹⁰⁷ und zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹¹⁰⁸ dienen nicht zugleich auch dem lauterkeitsrechtlichen Schutz von Verbrauchern und Mitbewerbern. Verstöße gegen diese Vorschriften können nicht nach § 3a UWG sanktioniert werden. Daher können z.B. Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einem Buch nicht von anderen, konkurrierenden Buchverlagen, sondern nur von den Betroffenen selbst geltend gemacht werden. Verstöße gegen die gesetzliche Buchpreisbindung sind abschließend in § 9 BuchPrG sanktioniert (► S. 182); eine zusätzliche Sanktionierung über § 3a UWG erfolgt nicht.¹¹⁰⁹

7.6 Rechtsfolgen von unlauteren geschäftlichen Handlungen

Unlautere geschäftliche Handlungen können zivilrechtliche Folgen haben und auch zu straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionen führen. Zivilrechtlich kommen vor allem Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz in Betracht (§§ 8, 9 UWG). Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche können von Mitbewerbern, z.B. konkurrierenden Verlagen und Buchhandlungen, sowie von Verbänden, z.B. Wettbewerbsvereinen geltend gemacht werden (§ 8 Abs.3 Nr.1 und Nr.2 UWG). Verbraucher, also private Buchkäufer, können dagegen nicht selbst gegen unlautere Handlungen vorgehen. Die Verbraucherinteressen werden stattdessen durch Verbraucherverbände wahrgenommen (§ 8 Abs.3 Nr.3 UWG), die auf Unterlassung und Beseitigung klagen können. Schadensersatzansprüche können ausschließlich von Mitbewerbern geltend gemacht werden (§ 9 Satz 1 UWG), nicht von Verbänden und auch nicht von Verbrauchern. Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus §§ 8, 9 UWG beträgt regelmäßig sechs Monate (§ 11 Abs.1 UWG).

1104 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3a UWG Rn.1307 ff.

1105 Streitig; vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3a UWG Rn.1334; a.A. Ohly/Sosnitza-Ohly, § 3a UWG Rn.81, jeweils m.w.Nachw.

1106 Bejahend Wolff, ZD 2018, S.248; verneinend Köhler, ZD 2018, S.337.

1107 Vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, § 4 UWG Rn.11.41, streitig.

1108 Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3a UWG Rn.1.75

1109 Köhler/Bornkamm-Köhler, § 3a UWG Rn.138.

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen kommen z.B. bei einer vorsätzlich irreführenden Werbung (§ 16 Abs.1 UWG) und bei einer unzumutbaren Belästigung durch einen werblichen Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung (§ 20 Abs.1 Nr.1 UWG) in Betracht.¹¹¹⁰

¹¹¹⁰ S. allg. zu straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionen auch ► [S.56](#).

Sachverzeichnis

- Abmahnung** 128
- Abwägung** 60, 92, 149, 170
- Abwehranspruch** ▶ Beseitigungsanspruch,
▶ Unterlassungsanspruch
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht**
(**Grundrecht**) 33, 67 ▶ Ehre, Schutz
der, ▶ Persönlichkeitssphären, ▶ Recht
am eigenen Bild, ▶ Recht am eigenen
Wort, ▶ Recht auf informationelle
Selbstbestimmung, ▶ Schutz des
Lebensbildes
- Anspruch** 122
- Antike, Publikationsfreiheiten in der** 3
- Auskunftsrechte** 49, 123
- Autor** 1
 - allgemeine Sorgfaltspflichten 44
 - Grundrechte 14
 - Haftung 125
 - publizistische Sorgfaltspflichten 103
- Beleidigung** 79
- Berichtigungsanspruch**
 - ▶ Beseitigungsanspruch
- Berufsfreiheit (Grundrecht)** 36
- Beschlagnahmung** 61
- Beseitigungsanspruch** 128, 193
- Bibliothekspflichtstücke** 64
- Bildliteratur** 118
- Biographie** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Blog** 26, 37, 43, 50, 56
- Buch** 1, 44
- Buchautor** ▶ Autor
- Buchdesign** ▶ Markenrecht
- Buchhandlung** 1, 175
 - allgemeine Sorgfaltspflichten 44
 - Haftung 125
- Buchleser** ▶ Nutzer von Werken
- Buchpreisbindung** 175
- Buchtitel** ▶ Werktitelschutz
- Comic** ▶ Bildliteratur, ▶ Recht am eigenen
Bild
- Computerspiel** 138
- Content Provider** 125
- Coverdesign** ▶ Buchdesign
- Datenschutzrecht** 51
 - Medienprivileg 54
- Designschutz** ▶ Buchdesign
- Druckerei**
 - allgemeine Sorgfaltspflichten 44
 - Haftung 125
- Druckwerk** 42
- Durchsuchung** 61
- E-Book** 26, 43, 44, 138, 140
- Ehre, Schutz der** 76
- Eigentumsfreiheit (Grundrecht)** 35
- Elektronische Presse** 26, 37 ▶ E-Book
- Elektronisches Publizieren** ▶ E-Book
- Enhanced E-Book** ▶ E-Book
- Erzählung** ▶ Publikation, fiktionale
- Fachbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Filmfreiheit (Grundrecht)** 39
- Foto** ▶ Recht am eigenen Bild
- Fragen** 19
- Game-Adaption** ▶ Computerspiel
- Gegendarstellungsanspruch** 123
- Geistiges Eigentum** 161
- Gemischte Äußerungen** 19
- Gesetzgebungskompetenz** 41
- Grafik** ▶ Buchdesign
- Graphic Novel** ▶ Bildliteratur, ▶ Recht am
eigenen Bild
- Grundrechte** 14
- Haftung** 122
- Hörbuch** 26, 42, 154, 178
- Illustration** ▶ Bildliteratur, ▶ Recht am
eigenen Bild
- Impressumspflichten** 48
- Informationsfreiheit (Grundrecht)** 22

- Leipziger Volkszeitung-E 24
- Intimsphäre** 84
- Jugendmedienschutz** 36
- Abwägung mit den Publikationsfreiheiten 149
 - Indizierung 139
 - Mutzenbacher-E 151
 - Verbote 154
- Karikatur** 29, 120
- Kartellrecht** 175
- Kommerzieller Persönlichkeitsschutz** 83
- Der blaue Engel-E 84
- Kreditgefährdung** 82
- Kunstfreiheit (Grundrecht)** 28
- Esra-E 31
 - Mephisto-E 30
- Künstlersozialversicherung** 65
- Lauterkeitsrecht** 183
- Verbot irreführender Buchwerbung 186
- Layout** ▶ Buchdesign
- Lehrbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Lektorat** 27, 46, 62, 88, 187
- Leser** ▶ Nutzer von Werken
- Lexikon** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Literatur** 1
- fiktionale Publikationen 116, 150, 172
 - nicht-fiktionale Publikationen 93, 149, 170
- Manga** ▶ Bildliteratur, ▶ Recht am eigenen Bild
- Manuskript** 55, 92, 128, 154
- Markenrecht** 161
- Werktitelschutz 163
- Medienfreiheiten** ▶ Publikationsfreiheiten
- Medienprivilegien** 27, 54, 59, 149, 170
- Medienrecht** 1
- Meinungsfreiheit (Grundrecht)** 15
- Lüth-E 21
 - Soldaten sind Mörder-E 21
- Mittelalter, Publikationsfreiheiten im** 3
- Namensrecht** 87
- Neuzeit, Publikationsfreiheiten in der** 3
- Nutzer von Werken** 1
- Öffentliches Informationsinteresse** 101, 119
- Online-Publishing** ▶ E-Book
- Ordnungswidrigkeiten** 56
- Persönlichkeitsrechte** ▶ Allgemeines
- Persönlichkeitsrecht (Grundrecht),
 - ▶ Postmortaler Persönlichkeitsschutz,
 - ▶ Unternehmenspersönlichkeitsrecht
- Persönlichkeitssphären** 84, 119
- Wallraff-E 87
- Pflichtexemplare** ▶ Bibliothekspflichtstücke
- Polizeifestigkeit der Presse** 62
- Postmortaler Persönlichkeitsschutz** 35, 89
- Pressefreiheit (Grundrecht)** 24
- Spiegel-E 27
- Privatsphäre** 85
- Publikation**
- fiktionale 2, 28, 116, 150, 172
 - nicht-fiktionale 2, 15, 93, 149, 170
- Publikationsfreiheiten** 1, 13
- Publizistische Sorgfaltspflichten**
- Anonymisierung 107
 - Gesetzesverstöße des Betroffenen 109
 - Kritik 114
 - Minderjährige 107, 120
 - Recherchepflicht 104
 - Recht auf Gegenschlag 115
 - Rechtswidrig erlangte Informationen 113
 - Selbstöffnung der Sphären 115, 120
 - Stellungnahme des Betroffenen 106
 - Verdächtigungen 110
 - Vergleich 114
 - Vollständigkeitsgebot 106
 - Vorveröffentlichungen 111
 - Wahrheitspflicht 105
 - Zitate 108
- Ratgeberbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Recht am eigenen Bild** 69
- Recht am eigenen Wort** 73
- Böll/Walden-E 76
 - Soraya-E 75
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** 35, 90
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung** 87

- Spickmich.de-E 88
- Rezension** 73, 114, 127, 155
- Roman** ▶ Publikation, fiktionale
- Rundfunkfreiheit (Grundrecht)** 37
- Sachbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Satire** 29, 120
- F.C Delius-E 121
- Satzbetrieb**
- allgemeine Sorgfaltspflichten 44
- Haftung 125
- Schadensersatzanspruch** 131, 173, 182, 193
- immaterieller Schaden 134
- materieller Schaden 134
- Schmähdiskussion** 79
- Schmerzensgeld** ▶ Schadensersatzanspruch, immaterieller Schaden
- Schutz des Lebensbildes** 88
- Self Publishing** 45, 178
- Sorgfaltspflichten** ▶ Publizistische
- Sorgfaltspflichten
- allgemeine 44
- Sozialadäquanz** 60
- Soziale Netzwerke** 43, 87
- Sozialsphäre** 85, 87
- Störerhaftung** ▶ Haftung
- Stoffrechte-Vertrag** 93, 124
- Strafrecht** 41, 56, 76, 139
- Täterhaftung** ▶ Haftung
- Tatsachenbehauptung** 18
- Teilnehmerhaftung** ▶ Haftung
- Telemedien** 42
- Trägermedien** 42
- Typographie** ▶ Buchdesign
- Üble Nachrede** 77
- Umschlaggestaltung** ▶ Buchdesign
- Ungerechtfertigte Bereicherung** 123
- Unterlassungsanspruch** 123, 173, 182, 193
- Unternehmenspersönlichkeitsrecht** 35, 90
- Bio-Hühnerstall-E 91
- Unternehmensschutz**
- ▶ Unternehmenspersönlichkeitsrecht,
- ▶ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, ▶ Markenrecht
- Urheber** 67, 69, 161
- Urheberrecht** 1
- Verdeckte Äußerungen** 20
- Verfassungsrecht** ▶ Grundrechte
- Verjährung** 60, 123, 193
- Verlag** 1, 175
- allgemeine Sorgfaltspflichten 44
- Grundrechte 14
- Haftung 125
- publizistische Sorgfaltspflichten 103
- Verleumdung** 79
- Vernehmung** 61
- Vernichtungsanspruch**
- ▶ Beseitigungsanspruch
- Werbung** 11, 83, 154, 183
- Werktitelschutz** 11, 162, 163
- Medienprivileg 170
- Verwechslungsgefahr 167
- Werturteil** 18
- Wettbewerbsrecht** ▶ Kartellrecht, ▶ Lauterkeitsrecht
- Wissenschaftsfreiheit (Grundrecht)** 31
- Glücksspielautomaten-E 33
- Zeichnung** ▶ Bildliteratur, ▶ Recht am eigenen Bild
- Zensur** 20
- Zulassungsfreiheit** 43

Das Lehrbuch richtet sich an Studierende der Buchwissenschaft im Master- und Bachelorstudium. Es gibt ihnen einen Überblick zu den buchspezifischen Aspekten des Medienrechts und ergänzt damit das Parallelwerk „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“. Erläutert werden zunächst die historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Medienrechts, ehe z.B. die Abwägung zwischen Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bei Romanen und Sachbüchern, die Indizierung jugendgefährdender Druckausgaben und E-Books sowie Buchtitelschutz, Buchpreisbindung und Buchwerbung behandelt werden.

Über den Autor

Dr. Wolfgang Lent ist Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hält seit 2005 Lehrveranstaltungen zum Urheber- und Medienrecht in den Studiengängen der Buchwissenschaft.

28,90 €
ISBN 978-3-95925-102-0

